Bauernlage und Bauernnot



in der Grafschaft Leiningen

VON ELFRIEDE KRISTEK

1939

KAISERSLAUTERN 1941

Bauernlage und Bauernnot in der Grafschaft Leiningen
1400–1525

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen Fakultät
der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

Vorgelegt von
Elfriede Kristek, Ludwigshafen am Rhein

Kaiserslautern 1941
Verlag: Pfälzische Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Kaiserslautern
Auslieferungen für den Buchhandel: Westmarkverlag, Ludwigshafen am Rhein

Referent: Prof. Dr. Karl Alexander v. Müller.

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Juli 1939.

Druck: Pfälzische Verlagsanstalt G.m.b.H., Neustadt an der Weinstraße.

Die vorliegende Dissertation erscheint gleichzeitig als viertes Beiheft zu den Westmärkischen Abhandlungen zur Landes- und Volksforschung

Es gibt keinen Aufstieg,
der nicht beginnt bei der Wurzel
des nationalen, völkischen und
wirtschaftlichen Lebens,
beim B a u e r n

ADOLF HITLER

Vorwort

„Heute, am Ende der ersten siegreichen Revolution, hat der Bauer im Dritten Reich endlich die Stellung im Leben der Nation gewonnen, die er schon 1525 erstrebte."

„Wir brauchen daher den Bauernkrieg nicht mehr als anfeuerndes und warnendes Beispiel zu bemühen, noch werden wir die Männer von 1525 allein wegen ihrer revolutionären Haltung verurteilen. Unbeirrt von Tagesmeinungen können wir die Frage nach dem eigentlichen Wesen dieses größten Naturereignisses unserer Geschichte erneut stellen und, wie ich meine, eine wahrere und ehrlichere Antwort darauf finden als irgend eine vergangene Zeit."

So schreibt Günther Franz zu Beginn seines Werkes: „Der deutsche Bauernkrieg". Erstmalig wurden hier die Forschungen auf der Erfassung des Volksgefühls aufgebaut, die Voraufstände und Unruhen in ihrem organischen Zusammenhang mit dem Bauernkrieg betrachtet.

Von Zimmermann[1]) an hatten sich die Meinungen über Charakter und Bedeutung dieser Erhebung hart bekämpft. Von einer konfessionell gebundenen Geschichtsschreibung mußte die Lage der Bauern in helleren Farben gezeichnet werden, um die Reformation, als Zerstörerin oder Befreierin — je nachdem die Darstellung aus katholischem oder protestantischem Lager kam[2]) —, für den Aufbruch der Bauern verantwortlich zu machen. Eine marxistische Anschauung malte das Bild des ersten Klassenkampfes und Klassenhasses[3]), wieder andere sahen in den Jahren 1524/25 ein einmaliges Auftauchen eines sonst ungeschichtlichen, unbedeutenden Standes, eine Meinung, die nur dadurch entstehen konnte, daß die vorangehenden Jahrhunderte nicht zu den Untersuchungen herangezogen wurden.

Es ist selbstverständlich, daß bei der überreichen Forschung über Reformationszeit und Bauernkriegsjahre fast überall die Kämpfe als das eigent-

1) Wilhelm Zimmermann: Der große Bauernkrieg (1852/56).

2) Vergl. z. B.: Joh. Janssen: Geschichte d. dtsch. Volkes seit Ausgang d. Mittelalters, und W. Stoltze: Der deutsche Bauernkrieg .....

3) Z. B. Schilderungen von Engels und Kautsky.

lich sichtbare Geschehen deutlich im Vordergrund stehen, während die Ursachen oft nur kurz in der Einleitung vorangestellt werden. Der Führer fordert aber in „Mein Kampf" von der Geschichtsschreibung, „Kräfte und Ursachen zu erforschen, die zu den Wirkungen führen, die wir als geschichtliche Ereignisse vor unsern Augen sehen," also nicht allein bei der Darstellung der Tat zu bleiben, sondern nach dem Werden zu fragen, um aus dem Werden und Entstehen der geschichtlichen Bewegungen und Umwälzungen, der Aufstiege und Zusammenbrüche, für die Gegenwart und Zukunft zu lernen.

Stellte Günther Franz die weltanschaulich-geistige Basis der Bauernerhebungen für den gesamtdeutschen Raum dar und zeichnete er die zeitgeschichtlichen Strömungen und Zusammenhänge, die das deutsche Reich zu dieser Erhebung bereit machten, so bleibt als Ergänzung die Aufgabe, die landschaftlichen und stammesmäßigen Verschiedenheiten in den einzelnen Territorien aufzusuchen, um das Bild des Bauern- und Volkslebens im Mittelalter in seiner ganzen reichen Vielfalt zu veranschaulichen.

Für viele Gegenden Deutschlands sind diese territorial- und volksgeschichtlichen Darstellungen in reichem Maße vorhanden, allein für die Pfalz hat die Untersuchung der vorreformatorischen Zeit und der Bauernlage im Mittelalter noch kaum eingesetzt. Die Pfalz, ein dauerndes Kampfgebiet im Westen mit allen Spannungen und Auseinandersetzungen, hat nur eine Gesamtdarstellung[4]), die im wesentlichen das Leben und Wirken der Kurfürsten betont und beschreibt. Auch die Werke Lehmanns[5]) über „Burgen und Bergschlösser" sind von herrschaftlicher Seite aus gesehen. Widder[6]) und Frey[7]), die älteren Geschichtsdarsteller, ordnen ihre geographisch-historischen Schilderungen nach Dörfern, wobei jeder politische Zusammenhang verloren gehen muß. Die Schriften über den Bauernkrieg in der Pfalz[8]) beginnen nach kurzer Einleitung sofort mit der Kriegsbeschreibung selbst.

Aus den Erwägungen heraus, daß bei der pfälzischen Bauerngeschichte und spätmittelalterlichen Territorialuntersuchung noch große Lücken auszufüllen sind, begann ich die Lage der pfälzischen Bauern im 15. Jahrhundert zu betrachten. Freilich ist es unmöglich, im Rahmen dieser Arbeit eine genaue allgemeinpfälzische Darstellung vorzunehmen. Zu mannigfaltig waren die Besitzverhältnisse, Herrschaften und Grafschaften. Die Lage der kurfürstlichen Bauern wieder zeigte Abweichungen von der Stellung der Grafen- und Herrenbauern in rechtlicher und verwaltungsmäßiger Beziehung, daß also ein Sonderfall geschaffen wurde. Eine weitere Schwierigkeit für eine allgemeine Untersuchung liegt darin, daß pfälzisches Urkunden- und Akten-

---

[4]) Ludwig Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz. (1845.)

[5]) J. G. Lehmann: Urk. Geschichte in d. ehem. Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayr. Pfalz. (1856)

[6]) J. G. Widder: Geogr.-hist. Beschreibung d. kurfürstl. Pfalz. (1786)

[7]) M. Frey: Hist.-geogr. Beschreib. der bayr. Rheinkreise. (1832)

[8]) E. Heuser: Der Bauernkrieg in der Pfalz... (1925)
Hartfelder: Der Bauernkrieg in Südwestdeutschland (1884).

material in großem Maße in den Kriegen verloren ging und vernichtet wurde oder bei Zusammenstellung der Arbeit in schwer zugänglichen Archiven verwahrt lag[9]).

Ich wählte also zur Betrachtung der vorreformatorischen Zeit und der spätmittelalterlichen Bauernlage die Grafschaft Leiningen, eine der größten kurpfälzischen Grafschaften, über welche noch verhältnismäßig viel Material vorhanden ist. Die leiningischen Grafen kämpften im 15. Jahrhundert in schweren Fehden und Kriegen mit den kurfürstlichen Landesherren, die benachbarten Städte (Worms, Speyer, Alzey) und Klöster (Limburg, Höningen) hatten Verbindungen oder Auseinandersetzungen mit der Grafschaft, ein bewegter Hintergrund für das Bauernleben des ausgehenden Mittelalters war gegeben.

Ein möglichst vollständiges Bild einer Zeit kann nur durch Eingehen auf die verschiedensten geschichtlichen Gegebenheiten entstehen, die politischen Erkenntnisse treten neben Untersuchungen der wirtschaftlichen und kulturellen Lage.

Das Quellenmaterial besteht aus der bewegten Handlung in Zeitschilderungen, Chroniken, Beschwerden, Prozessen und Fehdebriefen und aus dem scheinbar ungeschichtlichen Stoff in Weistümern, Kaufbriefen, Zinsbüchern, Urkunden und Genealogien. Aus allen kleinsten Erforschungen heraus läßt sich erst das organische Leben einer Zeitepoche erkennen.

Von den verschiedensten Stellen aus werden heute Untersuchungen über Bauerngeschichte, werden Dorf- und Landesforschungen unternommen.

Meine Arbeit: „Bauernlage und Bauernnot in der kurpfälzischen Grafschaft Leiningen" soll ebenfalls einen Beitrag über Schicksal und Kampf unseres Volkes im westlichen Grenzland zur Zeit gewaltiger Veränderungen und Umwälzungen darstellen.

Gedruckt lagen von leiningischer Geschichte nur zwei genealogisch geordnete Darstellungen von Lehmann (Urkundliche Geschichte des Hauses Leiningen-Hardenburg und Leiningen-Westerburg im Wormsgau, 1856) und Brinkmeyer (Dynastische Geschichte des Hauses Leiningen-Hardenburg und Leiningen-Westerburg, 1895) vor, sowie einzelne Aufsätze in den Leiningischen Geschichtsblättern, dem Pfälzischen Museum und den Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz.

Die Quellen zu meiner Arbeit fand ich größtenteils in dem Staatsarchiv Speyer und dem fürstlich Leiningischen Archiv Amorbach. Den Leitern und Beamten beider Archive gilt mein Dank für ihre freundliche Unterstützung.

Warmen Dank möchte ich auch meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Karl Alexander von Müller, sagen für das Interesse, das er meiner Arbeit entgegenbrachte, Herrn Professor Tellenbach, der die ersten Anregungen gab, sowie allen andern Professoren, bei denen ich während meiner Studienzeit hörte.

---

[9]) Manches Material in Straßburg und Metz.

Die Dissertation lag im Juli 1939 vollendet vor, doch durch den Ausbruch des Krieges war eine sofortige Drucklegung nicht möglich. Das Saarpfälzische Institut für Landes- und Volksforschung Kaiserslautern setzte sich mit lebhaftestem Interesse für die Arbeit ein, und seinen Bemühungen ist es gelungen, alle Schwierigkeiten zu überwinden, so daß noch vor Kriegsende die Arbeit als Beiheft der Saarpfälzischen Abhandlungen zur Landes- und Volksforschung erscheinen konnten. Ihnen und Allen, die bei der Drucklegung mir mit Rat und Tat zur Seite standen, gilt mein herzlichster Dank.

Ludwigshafen am Rhein, 1. Dezember 1940.

Dr. Elfriede Kristek.

Einleitung

Revolution ist Umbruch, ist eine „Umwertung aller Werte". Ein Volk steht auf und bricht mit den erstarrten, haltlos gewordenen Formen des Bestehenden. Neues Gedankengut taucht auf, neue Kräfte werden wach und erkämpfen sich ihre Stellung in der Geschichte. Ein leuchtendes Ziel steht dem erwachten Volk vor Augen, wonach es ringt und strebt. „Möge Deutschland nie glauben, daß man in eine neue Periode des Lebens treten könne ohne ein neues Ideal", ruft Paul de Lagarde den Deutschen entgegen.

Wir haben das große Glück, einen gewaltigen, schöpferischen Neuaufbau von den Januartagen des Jahres 1933 an zu erleben, wir wissen als Zeugen dieser großen Ereignisse das Wesen und Wirken einer siegreichen Revolution zu erfassen. Wir erleben ein Volk, das wieder stark und froh geworden, erleben einen neuen Kulturaufschwung, eine wiedererstarkte Wehrmacht und nach 15 Jahren Rechtlosigkeit und Knechtschaft die glänzenden Erfolge in Innen- und Außenpolitik.

Der Führer prägte das Wort von der „schöpferischen Revolution", dem Bereitwerden und Aufbruch aller Stände zu einem neuen Aufstieg. Durch eine schöpferische Revolution beweisen Völker Lebenswillen und Lebenskraft; ein untergehendes Volk ist zu dieser Erhebung nicht fähig. Zugleich ist immer mit dem Gedanken der fruchtbringenden Umwälzung die Tatsache verbunden, daß ein ganzes Volk — Bauern, Bürger und Arbeiter — sich zusammenfindet und zugleich erhebt und daß die neuen Ideen aus dem tiefsten Wesen des Volkes selbst herauskommen.

Im Gegensatz zu der schöpferischen steht die „zerstörende Revolution", der Aufruhr, die Revolte. Fremdes, zerstörendes Gedankengut dringt von außen her in den Staat hinein und unterhöhlt ihn. Der Aufruhr bricht los, wie wir ihn 1918 kennenlernten. Nicht das Volk ist Träger dieser Revolution, sondern eine hetzende und verhetzte Klasse. Eine Umwälzung von unten her beginnt. Kein neues Werden, sondern ein furchtbarer Zusammenbruch ist das Ergebnis, ein Zusammenbruch, der das Volk in das tiefste Chaos stürzt, woraus kein Wiederaufstieg mehr möglich erscheint. Doch es ist eine große Gnade des Schicksals, daß das deutsche Volk in Zeiten seiner tiefsten Erniedrigung immer wieder den Weg zum Licht gefunden hat.

Aus dem gegenwärtigen stolzen Erleben der siegreichen Umwälzung heraus blicken wir zurück in die Vergangenheit unseres Volkes. Wann waren ähnliche Verhältnisse, ähnliche Voraussetzungen gegeben? Vor allem tauchen zwei Zeiten vor uns auf, das Zeitalter der Reformation mit Bauernkrieg, Reichsritterschafts- und Städteerhebungen und die Zeit der Freiheitskriege 1813. Diese beiden Epochen verdienen das Wort schöpferisch, weil in ihnen sich Neues den Weg zum Licht bahnte, ein ungeheuerer Glaube und eine große Tatkraft wirkten, wenn auch das eigentliche Ziel durch unglückliche Mißgeschicke nicht erreicht wurde. „Den Namen der Revolution verdient nur ein Umbruch, der Prinzipien aufstellt, die über die Grenzen des Ursprungslandes hinaus für andere gültig werden“, schreibt Stadelmann.

Jede wahre Revolution wirkt total auf allen Gebieten: Politik, Kultur- und Geistesleben, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Wir erkennen heute das Ineinanderwirken dieser einzelnen Kräfte. Schwieriger jedoch ist der Umbruch des 16. Jahrhunderts seinen Ursachen und seinem Verlauf nach zu beurteilen.

Bekannt sind die großen Linien, die allgemeine Gärung. Kaiser Maximilian I. versucht in glänzenden Reichstagen und vielversprechenden Reichsreformen eine Neuordnung der Nation in seinem Sinne heraufzuführen. Das Landesfürstentum strebt nach einem ständisch geordneten Staatsaufbau, daneben dauert der Kampf der Städte und Ritter um Freiheit und Unabhängigkeit fort. Die Bauern stehen auf, um ihre Lage und Rechte zu bessern. Über Konzilien geht der Weg zur religiösen Reformation, die Kirche ringt nach einer neuen Form. Mit höchster Glut wendet sich Luther an die deutsche Nation, schleudert Hutten seine Kampfansage an Rom und ruft die Deutschen auf gegen die unchristliche Gewalt des Papstes:

„Den stolzen Adel ich beruf,
Ihr frommen Städt, Euch werfet uf,
Wir wollen's halten insgemein.
Laßt doch nit streiten mich allein.
Erbarmt Euch übers Vaterland,
Ihr werten Teutschen, regt die Hand!
Itzt ist die Zeit zu heben an
Um Freiheit kriegen —
Gott wills han!“

In Weltanschauung, Kunst und Geistesleben, überall herrscht die gleiche Leidenschaft, die gleiche Dynamik. Alle einzelnen Stände und Richtungen, die, flüchtig gesehen, die verschiedensten Ziele haben, sind von gleichem begeistertem Streben nach neuen Lebensformen und neuen Werten erfaßt. Rücksichtslos wird der Feind angegriffen: „Schlach man frölich dran, es gat leichtlich zu“, fordert die „Reformation des Kaisers Sigismund“. —

„Schlagt sie tot, das Weltgericht fragt Euch nach den Gründen nicht!“, nimmt Kleist 1809 den Ruf auf. Der gleiche Fanatismus wie 400 Jahre

zuvor erklingt aus diesen Worten. Es ist dasselbe Volk, das sich erhebt gegen die Demütigung und Schmach von außen, gegen die müde, zerstörende Haltung im Innern des Staates. Schon 1794 beginnen sich Bauern am Rhein gegen die französischen Revolutionstruppen zu wehren. Aufstände und Kämpfe in Spessart, Odenwald, Franken, Schwaben und Breisgau folgen. Überall flammen Erhebungen auf, während Not und Unterdrückung im Reich herrschen, die süddeutschen Dynastien zu Frankreich überschwenken und ein Teil der Bevölkerung in französischer Abhängigkeit lebt. Wohl sind die ersten Erhebungen gegen den Reichsfeind verfrüht, sie brechen zusammen ohne ihr Ziel zu erreichen. Doch durch das Opfer eines Schill, Nostitz und Andreas Hofer erwacht ein ganzes Volk, beginnt der Deutsche sich seiner großen Aufgaben zu erinnern. Ideen und Forderungen, die vor Jahrhunderten laut wurden, werden wieder aufgenommen. Der Reichsfreiherr vom Stein nimmt eine große soziale Reform in Angriff: die Bauernbefreiung und Städteordnung. Scharnhorst, Gneisenau, Clausewitz erstreben die militärische Erneuerung, die Gründung eines nationalen Heeres. Humboldt fordert eine großartige Hochschul- und Unterrichtsreform. Die deutsche Dichtung prägt den Begriff des „Vaterlandes“ neu und erweckt die schlafenden und verborgenen Kräfte im Volk. Endlich steht die ganze Nation auf, um gemeinsam die deutschen Befreiungskriege 1813 zu schlagen.

Diese drei Revolutionsepochen sind Meilensteine im Werden des deutschen Volkes. Verschieden sind Ursachen und Verlauf, doch alle Revolutionen sind von dem gleichen Willen und dem leidenschaftlichen Glauben des ganzen Volkes getragen. Als letztes Ziel steht nicht das Wohlergehen eines einzelnen Standes, sondern der Traum von einem neuen, starken Reich, von einem geeinten und freien Deutschland.

Jede Revolution aber ist aus einer N o t z e i t erwachsen, einer Zeit äußerer und innerer Spannungen und Kämpfe. Wir erkennen heute die Kräfte, die den Zerfall des Staates in unserer Zeit heraufbeschworen und eine Notzeit verursacht haben. Unsere Frage geht darum, welcher Feind und welche Not 1525 und 1813 das deutsche Volk zur Verzweiflung und Revolution trieben.

„Das Volk der Mitte zu heißen ist Deutschlands Geschick. Zwischen Versailles und Moskau liegen die Gräber seiner Söhne, zwischen Versailles und Moskau liegt unsere kommende Not“, sagt Wilhelm Schäfer. Die Gefahr der Einkreisung bleibt zu allen Zeiten gleich: Türken im Osten, Franzosen im Westen bedrängen das Reich am Ende des Mittelalters, Frankreich und Rußland umklammern Deutschland in der Neuzeit. Jede Periode vor einer Revolution duldet den unerträglichen Druck von außen, fühlt aber auch das Wesen des Zerfalls und Niedergangs in Kultur, Recht und Wirtschaft im Innern. Aus dieser Zwangslage heraus wird das Volk reif zur Umwälzung, wird es stark genug, eine Neuordnung zu erkämpfen und wird erfüllt von einem großen, leidenschaftlichen Glauben an seinen Wiederaufstieg.

Immer finden sich M ä n n e r, die das Volk führen und mitreißen, die, von einem begeisterten Wollen beseelt, Rufer und Kämpfer zugleich sind. Hutten, Sickingen, Luther stehen neben Stein, Scharnhorst, Fichte, Hum-

boldt, Clausewitz und andern. Es ist ein tragisches Geschick, daß der brennende Glaube, der fanatische Wille dieser Kämpfer sie nicht zu ihrem höchsten Ziel führen konnte, weil ihre Zeit für dieses Ziel noch nicht reif war, weil eine gegnerische Gewalt ihren Erfolg zunichte machte.

So stehen wir heute zum ersten Male am Ende einer siegreich durchkämpften Revolution. Wir haben den wunderbaren Sieg errungen, haben den Aufstieg aus Not und Erniedrigung erlebt durch die Führung des Mannes, der größer, gewaltiger und glücklicher ist als die Kämpfer und Künder anderer Zeiten.

Die Sehnsucht aller Deutschen nach einem starken, geeinten Reich ist erfüllt durch den größten Deutschen: durch unsern Führer Adolf Hitler.

I

Allgemeine Lage in Deutschland vor dem Bauernkrieg

Eine Revolution steht als aktive Handlung mit allen drängenden Kräften klarer vor den Augen des Beschauers als eine Zeit, die zur Revolution hinführt, in der ihre Keime und Ursachen verborgen liegen. Es ist darum Aufgabe des Historikers, diese unbekannten Abschnitte der Geschichte zu untersuchen und zu erforschen, um ein genaues Bild von dem Leben und Werden des Volkes zu erhalten, das, wie jedes organische Leben, aus Bekanntem und Verborgenem, aus klarer, sichtbarer Handlung und unsichtbarer Entwicklung, aufgebaut ist.

Aufgabe dieser Arbeit ist, spätmittelalterliche Spannungen und Gegebenheiten im pfälzisch-leiningischen Territorium, also auf kleinem Gebiet, zu untersuchen, um genau auf ihre Auswirkungen im Bauerntum und Dorfleben eingehen zu können. Doch zuerst sollen in einem allgemeinen Überblick über das 15. Jahrhundert in Deutschland der große Rahmen um das Bild gelegt, gewissermaßen seine Grundfarben aufgezeichnet werden. Man kann nicht zusammenhanglos Landesgeschichte für eine bestimmte Zeit untersuchen, wenn man nicht in die Fehler einer spezialisierten Geschichtsbetrachtung verfallen und kleinste Untersuchungen ohne Rücksicht auf das Gesamtbild anstellen will. Denn die Geschichte jedes Territoriums steht im engsten Zusammenhang mit dem Leben und Handeln des gesamten Volkes, steht in Verbindung mit den großen Auseinandersetzungen und Spannungen einer Epoche. Die Lage ist in Bayern anders als im deutschen Ordensland, in der Pfalz anders als in Österreich und trotzdem verbindet alle ein gleiches Band, die Zusammengehörigkeit zum deutschen Volk und Reich, trotzdem herrscht überall der gleiche Geist und der gleiche Charakter eines Zeitalters.

Wie aber erscheint uns heute das S p ä t m i t t e l a l t e r? Es ist schwierig, Übergangszeiten zu werten; die widersprechendsten Betrachtungen kommen zutage, je nachdem man vom Hochmittelalter oder von der Renaissance aus an die Zeitepoche herantritt. War das ausgehende Mittelalter eine Zerfallszeit, nur Untergang eines Zeitalters? — Wohl kaum, denn dagegen sprechen zuviele Neuansätze in Kultur und Geistesleben, dagegen spricht auch, daß hier die ersten Keime zur Reformation hervorsprossen, in den Städten eine reiche Kunst- und Kulturentwicklung erwachte, daß das deutsche Volk endlich an Volkskraft jedes andere übertraf. Doch verdient, vom Hochmittelalter aus gesehen, das 15. Jahrhundert kaum den Namen

einer Blütezeit. Zuviel der mittelalterlichen Reichsherrlichkeit und Reichsmacht war erloschen, Minnesänger und glänzende Ritter umgaben nicht mehr den Kaiser. Das Bewußtsein der Stärke und Unangreifbarkeit des Reiches schwand, der mittelalterliche Reichsaufbau verlor seine Gültigkeit, die neue ständische Ordnung aber hatte noch nicht Form gewonnen. Während im Geistesleben schon neue Kulturformen wirkten und die Kunst sich von den mittelalterlichen Anschauungen löste, zeigte die politische Geschichte viele Erscheinungen der Auflösung und des Zusammenbruchs.

So traten alte und neue Formen im ausgehenden Mittelalter nebeneinander, Werdendes und Vergehendes waren eng verbunden. Es war im wahrsten Sinne eine Übergangszeit mit all' ihren schwellenden Kräften, mit einer glühenden Leidenschaft, die zur Entladung drängte. Heimpel nennt es „ein religiös übererregtes Jahrhundert", politisch aber bedeutete das 15. Jahrhundert eine Notzeit. Äußerlich bröckelte das Reich an allen Seiten ab, innerlich wurde es von Fehden und Kämpfen zerrissen, veränderte eine vollkommene Neuordnung der Stände sein Gesicht.

An höchster Spitze dieser Stände stand im Mittelalter der deutsche König, der zugleich Kaiser, „weltliches Oberhaupt der Christenheit" und „imperator orbis terrarum" war. Aus der antiken und christlichen Ideenwelt stammte der Gedanke der Weltmonarchie, der den deutschen König als Kaiser über die Könige der andern Länder hinaushob. „Extra ecclesiam et sanctam monarchiam non est salus", lautete ihre These.

Als mit dem jähen Sturze der Hohenstaufen Macht und Ansehen des Kaisertums für immer gebrochen schienen, als der Papst über den Kaiser triumphierte, verlor das Kaisertum wohl viel von seiner weltpolitischen Bedeutung. Aber die deutsche Reichsidee lag nicht nur auf der Ebene des Glaubens. Die Kaiser standen als deutsche Könige durchaus auf nationalem Boden, sie unterwarfen die slawischen und magyarischen Nachbarstämme im Osten und Südosten und hielten sie in Abhängigkeit zum Schutze des deutschen Reiches. Andere kleine Nachbarstaaten erkannten freiwillig den deutschen Schutz an. Bei ihnen wirkte nicht die Idee einer Weltmonarchie, sondern das Bewußtsein der deutschen Stärke. Wohl sah Italien im deutschen Kaiser den Beherrscher der Weltmonarchie, erkannte Frankreich zur Zeit der Kreuzzüge im Kaiser „das weltliche Oberhaupt der Christenheit." Bei den Deutschen aber dauerte der Traum von der Wiederkehr eines starken, machtvollen Herrschers, von einem neuerstehenden mächtigen deutschen Reich fort in der Zeit des Interregnum und bei den schwachen Kaisern des Spätmittelalters.

„Die Reformation des Kaisers Sigismund" erwartete den Volkskaiser, der „oberrheinische Revolutionär" „den weisen Alten, den König des Schwarzwalds", und besonders die deutschen Bauern erhofften die Wiederkehr des schlafenden Kaisers Friedrich.

War die europäische Machtstellung des deutschen Kaisers immer mehr Wunschbild als reale Wirklichkeit geworden, war die Grundlage der Weltgeltung, die Anerkennung der kaiserlichen Gewalt durch die fremden Nationen geschwunden, so büßte auch in Deutschland selbst der Herrscher stets neue Rechte ein. Andere Stände rafften und rissen königliche Privilegien an sich, Reichsgüter und Regalien wurden weitgehend verpfändet. Auch rechtlich sanken Ansehen und Macht des Königs. Im Mittelalter war die Reichsacht die härteste, unausweichliche Strafe gewesen, im 15. Jahrhundert verlor sie

so weit an Bedeutung, daß geächtete Fürsten unbekümmert weiterregierten[1]) und in Opposition zu Kaiser und Reich blieben. Auch das königliche Gericht, das oberste Gericht des Reiches, galt vor allem als reformbedürftig. Bitter klagten Ritter und Bauern über den schleppenden, schwerfälligen Prozeßverlauf und über den Einbruch des fremden römischen Rechtes, das das heimische Recht zu verdrängen begann. Landfriedensgesetze und Heeresaufgebote, allgemeine Steuern und Reichsreformversuche, die der König plante, blieben meist erfolglos, da im 15. Jahrhundert keine starke Herrscherpersönlichkeit hinter diesen Forderungen stand. Zur Schaffung einer neuen Machtbasis war der König gezwungen, wie alle übrigen Fürsten, seinen Besitz durch eine günstige Heirats- und Hausmachtspolitik zu mehren und zu erweitern. Doch diese Hausmachts- und Familienpolitik stimmte mit der allgemeinen Reichspolitik nicht überein, ein scharfes Gegeneinander von königlichen Privatinteressen und Reichsaufgaben setzte ein, Auseinandersetzungen begannen, die letzten Endes sich zum Schaden des Reiches auswirken mußten.

Dieses geschwächte Königtum stand im Spätmittelalter vor großen und schweren außen- und innenpolitischen Aufgaben, die der Lösung harrten. Das päpstliche Schisma sollte beseitigt, die Reichsmacht neu gefestigt werden. Deutschland verlangte nach einem dauerhaften Landfrieden, einem geordneten Reichsgericht und einem starken Reichsheer.

Es ist eine geschichtliche Tragik, daß in dieser tiefsten Notzeit des Reiches, in Verworrenheit und Kämpfen, sich kein Kaiser fand, der diese Aufgaben erfüllen konnte, der dem Volke Führer wurde zu einem neuen Aufstieg. Gewiß waren tatkräftiger Wille und klare Einsicht bei manchem der Kaiser des 15. Jahrhunderts vorhanden, doch keiner beherrschte seine Zeit, wie es z. B. Otto der Große oder Friedrich Barbarossa getan, nein, allein die großen Ereignisse und gewaltigen Erschütterungen verliehen dem Zeitalter seinen Charakter.

Und diese Erschütterungen folgten Schlag auf Schlag. Beginnend bei Wenzel, Karls IV. untüchtigem Sohn, setzten die Verluste und inneren Wirren des Reiches ein. Die Schweizer errangen bei Sempach (1386) einen entscheidenden Sieg über Österreichs Ritterheere. In Italien hatten schon die Medici, Sforza, Este ihre großen Stadtstaaten, Florenz, Mailand, Ferrara u. a., errichtet. Der Süden löste sich allmählich fast vollkommen von der Reichsabhängigkeit los.

Im Norden stand die Hanse im Kampfe mit den drei Nordstaaten Norwegen, Schweden und Dänemark, die sich 1397 in der Kalmarer Union vereinigten. Durch diese Geschlossenheit der Nordfront war dem deutschen Reich ein neuer gefährlicher Feind erwachsen. Allein die dunkelsten Wolken ballten sich im Osten zusammen. Unter Wenzel und Ruprecht von der Pfalz begannen die tschechischen Unruhen, unter Kaiser Sigismund wüteten die hussitisch-tschechischen Horden in fast zwanzigjährigen Kriegs- und Plünderungszügen gegen das Deutschtum in Böhmen und den Nachbarländern Schlesien, Franken, Bayern und Österreich. 1410 erlag der deutsche Orden bei Tannenberg dem vereinigten polnisch-litauischen Ansturm, 1466 riß der Friede von Thorn deutsches, harterkämpftes Kolonisationsland von Deutsch-

[1]) Vgl. die Acht bei Otto von Nordheim, bei Heinrich dem Löwen und den daraus entstehenden Verlust an Macht und Besitz mit der unwirksamen Ächtung Friedrichs I. von der Pfalz.

land los. Die Türken rückten im Südosten bedrohlich auf die Reichsgrenzen zu. Nach ihren Siegen bei Warna (1444) und auf dem Amselfeld (1448) waren nächst Ungarn die habsburgischen Erblande Österreichs am meisten in Gefahr. Würde sich das deutsche Reich in einer Zeit größter Zersplitterung zu einem allgemeinen Türkenfeldzug bereitfinden oder würden die Ungarn zuvor den türkischen Vormarsch aufhalten können? Doch Ungarn fühlte sich keineswegs zum deutschen Reich gehörig. Dem Ungarnkönig Matthias Corvinus gelang es, Mähren und Schlesien zu gewinnen und den Habsburgerkaiser Friedrich III. sogar aus seinen österreichischen Stammländern zu vertreiben. In Böhmen wurde nach vielen Parteikämpfen Georg Podiebrad, ebenfalls ein Feind des Kaisers, 1458 zum König gewählt. In Polen stand Friedrich III. der machtvolle Herrscher Kasimir II. entgegen. Also in einer Zeit der Schwäche des Reiches begannen die Oststaaten zu erstarken und nach den Reichsgrenzen vorzudringen. Der Osten brannte vom Balkan bis nach Nowgorod[2]).

Wie immer in deutschen Notzeiten war „das Reich der Mitte" zugleich im W e s t e n wie im Osten bedroht. Brabant, Holland, Seeland, Flandern, Geldern, Limburg, der Hennegau und Luxemburg fielen an Burgund. Unersättlich rückte Karl der Kühne weiter vor, nahm das habsburgische Elsaß, das Friedrich an ihn verpfändete, gewann Lothringen und trachtete danach, Friesland, das Rheinland und die Schweiz ebenfalls an das burgundische Reich zu ketten. Nanzig (1477) war das Ende des mächtigen, glanzvollen Burgunderreiches, aber auch das Ende des größten deutschen Reichsfeindes. Jedoch Burgund war es nicht allein, das gegen die deutschen Grenzen im Westen vordrang. Frankreich hatte im Schweizer Eidgenossenkrieg Friedrich III. militärische Hilfe geschickt, die berüchtigten Armagnacs, die nach dem Kriege sengend und plündernd das Elsaß durchzogen. Der französische Dauphin verkündigte 1444 Frankreichs Anspruch auf das ganze linke Rheinufer, „selon l'ancienne estendue qui estoit jusqu'au Rhin".[3])

Kampf an den Grenzen des Reiches, Fehden und Kriege in seinem I n n e r n, dieses war das Bild der politischen Geschichte des 15. Jahrhunderts. Zu Ende des 14. Jahrhunderts brachen die schweren Städtekriege gegen die Landesfürsten im Süden und Norden des Reiches aus. Eine Anzahl größerer und kleinerer Fehden wurde ausgefochten. Bürger und Kaufleute klagten über die Unsicherheit der Straßen, die Bauern über ihre zerstörten Dörfer und verwüsteten Felder, der Adel über die beginnende fürstliche Unterdrückung. Wenzel war 1400 „als ein Unwürdiger des Hl. Röm. Reiches" abgesetzt worden, Ruprecht I. ging mit großer Tatkraft und straffem Willen an die Regierung, jedoch auch er vermochte weder die außen- noch die innerpolitische Lage des Reiches zu bessern oder das Schisma zu beseitigen. Unter dem frischen, tatenlustigen Kaiser Sigismund, der sich zunächst gegen seine zwei Nebenkönige (Jobst von Mähren und Wenzel) durchzusetzen hatte, kam es zu den beiden großen Konzilien in Konstanz und Basel und zur Regelung der Papstfrage. Allein eine Reichsreform war auch ihm nicht möglich. Es war ein schweres Erbe, das Friedrich III. nach der kurzen Regierung seines Vetters Albrecht II. übernahm. Würde er fähig sein, den Kampf gegen die feindlichen Gewalten zu bestehen und die inneren Spannungen des Reiches zu überbrücken? Es wurde schon viel geschrieben über

---

[2]) 1478 von Iwan III. unterworfen.

[3]) H. Stegemann: Kampf um den Rhein. S. 144.

diesen Herrscher, den seine Gegner „des hl. röm. Reiches Erzschlafmütze" nannten, der 53 Jahre lang regierte ohne wirklich geherrscht zu haben, der seine Hausmacht mehrte, getreu seinem Wahlspruch: „Austriae est imperare orbi universo", während das Reich von außen her in seinen Grundfesten erschüttert wurde, während die inneren Wirren und Spannungen zwischen den einzelnen Ständen immer dringender nach einer Reform verlangten. Doch ist es fraglich, ob ein starker, aktiver Kaiser vermocht hätte, die Not zu wenden.

Es ist ein trauriges, düsteres Bild, das bei der Betrachtung dieser hundert Jahre Reichspolitik entsteht, ein Bild äußerer und innerer Ohnmacht für Kaiser und Reich. Das „Imperium Romanum", das „Römische Reich Deutscher Nation", hatte allmählich alle Gebiete verloren, die sich zuvor unter den Schutz des Reiches gestellt und Teile des Reiches geworden. Nur noch auf dem Papier wurden Ungarn, Dänemark, Burgund, Italien als deutsche Nationen bezeichnet[4]), sogar rein deutsche Teile waren an den Reichsgrenzen dem Deutschtum verlorengegangen. Und dennoch bestand die Reichsidee unvermindert fort; gerade das 15. Jahrhundert prägte das Wort vom „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation". Der Schwerpunkt lag jetzt auf dem Gedanken der „deutschen Nation", das Reich war keine „übervölkische Staatsbildung", sondern ein Staat, dessen Mittelpunkt die deutschen Lande bildeten, worum sich die fremden Randgebiete ausgerichtet hatten. Um diese mächtige Staatsform zu wahren, hätte es eines bedeutenden Kaisers bedurft, der leider dem ausgehenden Mittelalter fehlte. Wie das Volk auf die Wiederkehr eines mächtigen, gerechten Kaisers hoffte, so strebten alle Stände danach, dieses Reich zu reformieren und neu zu festigen. Denn das Reich war nicht mehr allein identisch mit dem Begriff Kaiser, sondern mit der Gesamtheit der Stände, daher fühlten sich alle für seinen Neuaufbau verantwortlich. Aus allen Schichten gingen die verschiedensten Reformpläne und Verfassungsvorschläge hervor, entstanden bisweilen auch weltfremde Träumereien von der neuen werdenden deutschen Nation. Mit heißem Glauben sah der einfache Mann auf dieses Reich als etwas Gottgegebenes, von welchem er Hilfe aus seinen Nöten erhoffte, obwohl an seiner Spitze 53 Jahre lang ein Kaiser wie Friedrich III. stand, der nicht daran dachte, aktiv die Händel und Kriege der Städte und Fürsten zu unterdrücken, der erklärte, die Streitenden würden schon von selbst zu ihm kommen, wenn sie ihre Städte zerstört und Länder verwüstet hätten[5]).

Parallel zur weltlichen Macht, Kaiser und Reich, stand im Mittelalter die geistliche, Papst und Kirche, zwei große Machtzentren, die um die Vorherrschaft rangen und im Spätmittelalter einen gemeinsamen Zusammenbruch erlebten. Parallel mit der schwindenden Kaisergewalt erlosch das Ansehen des zwiespältigen Papsttums, aber wie das Volk unvermindert weiter an das Reich glaubte, hing es mit glühender Frömmigkeit und heißem Glauben an der Kirche. Die großen Konzilien erstrebten eine „reformatio in capite et in membris". Neben den zerrütteten Klöstern bildeten sich neue Bruderschaften, die nach einer reineren Lehre strebten[6]). Nie waren die Wundergläubigkeit[7]), die Heiligenverehrung und Wallfahrtsbewegung heißer

[4]) Siehe bei Konzilien.

[5]) Ranke: Deutsche Geschichte. Reformation. Bd. I. S. 69.

[6]) Brüder vom gemeinsamen Leben, Windsheimer Union.

[7]) Siehe Gothein: Religiöse und politische Volksbewegungen. S. 61 ff.

und heftiger als im 15. Jahrhundert[8]). Durch den Zerfall des Reiches wurden die Deutschen nicht reichsfeindlich, ebensowenig durch die Schäden und Verirrungen der Kirche religionsfeindlich. Nicht als oberste Herrscher wurden Kaiser und Papst angegriffen, der Angriff ging meist nur gegen die unfähigen, machtlosen Vertreter dieser höchsten Stellen. Aber gerade die Schwäche der Hauptpfeiler des mittelalterlichen Weltgebäudes wirkte auf eine gesamte Umwertung und Neugestaltung des völkischen Lebens hin.

Während Kaiser und Reich, Kirche und Papst immer mehr Macht und Geltung verloren, während Kriege die Reichsgrenzen bedrohten, bauten die Landesfürsten auf Kosten der Reichsgewalt ihre glanzvollen, mächtigen Territorialstaaten auf. Rechte um Rechte, Regalien, Gerichtsbarkeit und Reichsgut wußten sie für sich zu gewinnen, glücklich geführte Fehden und Kämpfe brachen den Widerstand der feindlichen Herren und Städte. War ursprünglich durch die goldene Bulle (1356) nur den Kurfürsten das Recht auf unumschränkten Landerwerb zugebilligt worden, so strebten jetzt auch die übrigen Fürsten nach einem machtvollen Ausbau ihrer Herrschaft, ohne daß eine oberste Gewalt sie daran hinderte. Zwei große Gefahren lagen in dieser Entwicklung: erstens, daß durch das Entstehen der Territorialstaaten die partikularen Kräfte den Reichsrahmen sprengten, zweitens, daß durch die Errichtung der landesherrlichen Macht die übrigen Stände — Adel, Städte und Bauern — unterdrückt und zur Empörung getrieben würden. Beides traf ein zum Schaden des Reiches. Weit klafften die ständischen Gegensätze auf und hart mußte der Endkampf um die Macht werden. Die Landesfürsten waren die glücklicheren bei diesen Auseinandersetzungen, da auf ihrer Seite wirklich machtvolle, siegesbewußte Persönlichkeiten standen, wie Friedrich I. von der Pfalz, Albrecht Achilles von Brandenburg, Friedrich der Weise von Sachsen, Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz und andere. Sie verkörperten noch deutsche Macht und Herrlichkeit, nur mit ihrer Hilfe konnte sich das Kaisertum behaupten. Die Kurfürsten setzten Könige ein und, wie z. B. Wenzel I., wieder ab.

Der übrige Adel — Grafen, Ritter und Herren — hatte seit dem Hochmittelalter immer mehr an Bedeutung verloren, immer mehr an Glanz und Ansehen eingebüßt; seit dem Spätmittelalter stellten sich die mächtigen Landesfürsten zwischen ihn und den Kaiser. Nur ein Teil des Adelsstandes begab sich in Fürstendienste und fand dort Unterhalt und neue Lebensmöglichkeiten, die anderen versuchten, allein auf sich gestellt, in Fehden und Feldzügen den alten kriegerischen Charakter zu wahren, dachten wohl auch die geschichtliche Entwicklung aufhalten und die Machtstellung der Fürsten brechen zu können. Aus diesem Aufbäumen des Adels gegen die landesherrliche Oberherrschaft entstanden zahllose spätmittelalterliche Fehden, entstand eine allgemeine Unsicherheit des Landes und der Straßen. Dörfer und Bauern waren nicht mehr sicher vor feindlichen Überfällen und Verwüstungen; aus den rechtlich-politischen Kämpfen der Herren erwuchs für sie große soziale und wirtschaftliche Not. Doch auch beim Adel hatte sich die wirtschaftliche Lage verschlechtert. Der Herrenstand litt in starkem Maße unter den beginnenden Finanzkrisen des deutschen Reiches. Während der städtische Reichtum wuchs, sank vielfach der ritterliche Lebensstandard. Aus diesen wirtschaftlichen und sozialen Momenten heraus ist der Haß des Adels gegen die reichen Städte, ist auch sein Druck auf die abgabepflichtigen Bauern

[8]) Siehe Andreas: Deutschland vor der Reformation. S. 152—183.

verständlich. — Die Spannungen beim mittleren und niederen Adel waren so vielfältigster Art. Politisch-rechtlicher Kampf gegen die Fürsten wechselte mit Kämpfen gegen Städte und Bauern ab, Auseinandersetzungen mit Klöstern und Geistlichkeit vollendeten das kriegerische Bild.

Das Rittertum hatte im 15. Jahrhundert seine Blütezeit überlebt und wehrte sich verzweifelt gegen ein beginnendes Herabsinken seiner Macht und Geltung; die vielfachen Städtekämpfe jedoch waren Zeugnis eines emporstrebenden Standes, der, wie das Landesfürstentum, seine Machtstellung erst erringen mußte. Die Stadt war ein in sich geschlossenes Gemeinwesen, mit eigener Verwaltung, eigenem Gerichts- und Finanzwesen, eigener Marktordnung, mit Zollrechten, Münzrechten und eigener Militärhoheit. Wirtschaftlich begannen sich im Spätmittelalter die Städte zu bedeutenden Handelsmittelpunkten auszubilden, sie waren der Sitz des Frühkapitalismus. Auch Kultur, Kunst und Wissenschaft blühten hier auf, ja, die Stadt wurde Trägerin der hauptsächlichsten kulturellen und geistigen Strömungen des Zeitalters. Dennoch war die Entwicklung nicht unberührt von den Zeitspannungen, auch innerhalb der Stadtmauern stießen politische, wirtschaftliche, soziale und konfessionelle Gegensätze hart aufeinander. Zünfte kämpften mit Patriziern um die Verwaltung, die Gemeinde empörte sich gegen den Rat, die niederen Schichten gegen die wohlhabenden Handelsherren. Die Geistlichkeit, die Zehnten und Stolgebühren eintrieb, und selbst abgaben- und kriegsdienstfrei innerhalb der Stadtmauern lebte, wurde häufig angegriffen. Der größte Haß jedoch wandte sich gegen das wucherische Judentum, bald hier und bald da flackerten Judenverfolgungen auf.

Auch Ritter und Bauern klagten über die Geistlichkeit, haßten die Juden und verspürten den Druck des Kapitalismus und der Finanzverschlechterung. Daß es trotzdem nur selten zu einem Zusammengehen kam, lag an dem allgemeinen Gegensatz dieser Stände. Der Ritter verachtete „den kaufmännischen Pfeffersack“, der Bürger „den bäurischen Tölpel“, der Bauer wieder mißtraute beiden.

Neben den inneren Auseinandersetzungen war die Stadt in die allgemeinen äußeren Machtkämpfe verflochten. Städte unterstützten den Kaiser um den Lohn der Reichsunmittelbarkeit, Städte rangen mit Fürsten und Geistlichkeit um ihre Freiheit und Selbständigkeit, lagen in Fehden mit dem streitbaren Adel. Parallel zur norddeutschen Hanse bildeten sich im Süden und Südwesten des Reiches der schwäbische und rheinische Städtebund, Bünde, die zu einer ähnlichen Machtstellung zu gelangen suchten und in schweren Kriegen das Landesfürstentum befehdeten.

Fürsten, Adel und Bürger rangen um eine neue Machtstellung. Diesen geschichtsbildenden Ständen pflegte man früher die Bauern als das ungeschichtliche Element gegenüberzustellen, also die Bauern nur im Zusammenhang mit den Grundherren zu betrachten und zu übersehen, daß auch ihr Leben und ihre Kämpfe in engster Verbindung mit der Reichs- und Volksgeschichte standen. Ja, die Lage des Bauernstandes verdient sogar besondere Beachtung, weil die Bauern im 15. Jahrhundert den größten Teil der deutschen Bevölkerung ausmachten. Die Geschichte des deutschen Volkes in einer allgemeinen Umwälzung kann nur dann wahr dargestellt werden, wenn die Lage der Bauern, als der breitesten, volkstragenden Schicht, mit einbegriffen ist.

Ob die bäuerliche Lage im Spätmittelalter günstig oder ungünstig war,

ist ein vielumstrittener Punkt, wohl aus dem Grund, weil die Voraussetzungen im Norden, Osten, Süden und Westen des Reiches landschaftlich und gebietsmäßig verschieden waren, für die geistlichen Herrschaften wieder anders als für die weltlichen, also eine allgemeine Norm schwer aufgestellt werden kann. Hier wurde ein Gebiet besonders schwer durch Kriegssorgen bedroht, dort wüteten Pest und Hungersnot, während in anderen Territorien ein gewisser Wohlstand aufzublühen begann. Hier galt noch altes Volksrecht, dort nahmen fremde Gerichte den Vorrang ein. Stellen wir aber die Untersuchung im Rahmen der allgemeinen großen Bewegungen des Spätmittelalters an, so sehen wir auch beim Bauern, ja, wohl noch stärker als in den anderen Ständen, eine beginnende Unruhe, Gärung, eine Vorbereitung zur kommenden Revolution. Freilich, die Ursachen des Bauernkriegs liegen auf den verschiedensten Ebenen. Einerseits mußte die wirtschaftliche Verschlechterung der Lebenshaltung des Adels sich dahin auswirken, daß dieser von seinen Hintersassen und abgabepflichtigen Bauern erhöhte Leistungen zu erhalten versuchte, um die eigene Notlage zu mildern. Andererseits traf das emporstrebende Bauerntum überall auf Herren, Klöster und Städte, die im Errichten ihrer Machtstellungen Rechte und Freiheiten ihrer Bauern beschränkten, wobei oft das fremde römische Recht zu Hilfe genommen wurde. Hier kämpften Bauern verzweifelt um ihre alten Rechte, klagten in größter Not und Abhängigkeit —, in anderen Gegenden aber strebten sie nach einer besseren politischen Stellung, nach einer rechtlichen Vertretung bei den Reichstagen.

Letzten Endes wirkten sich alle geschilderten Spannungen des Reiches und der Stände auf das Leben der Bauern aus. Städtische Finanzkrisen, Judenwucher und erhöhte Zinsen waren eine harte Belastung des Bauernstandes. Die Auseinandersetzungen zwischen Fürsten und Adel, die ganzen spätmittelalterlichen Fehden bedrückten ihn schwer. Jeder weiteren Ostkolonisation war ein Riegel vorgeschoben; die deutschen Bauernsöhne, die früher aus dichtbesiedelten Westgebieten nach dem Osten abgewandert und neues Land gewonnen, mußten in der engbevölkerten Heimat selbst Unterkunft und Lebensmöglichkeit suchen. Also mußte sich diese politische Not des Reiches in eine soziale Raumfrage und wirtschaftliche Lebensverschlechterung beim Bauern umwandeln. Trotz aller Not jedoch hoffte der Bauer auf eine Besserung seiner Lage durch Kaiser und Reich. Denn gerade im Bauerntum war der Glaube an die wiedererstehende Reichsmacht, an einen kommenden mächtigen und gerechten Kaiser, fester und heißer als im übrigen Volk. Auch das Moment religiöser Erregung wirkte stark auf den spätmittelalterlichen Bauern. Ein schreckhafter Glaube an Wunder und Warnungen ließ z. B. fränkische Bauern einem Pfeifer von Niklashausen folgen. Trotz tiefster Gläubigkeit aber wuchs der Haß empor gegen eine Priesterschaft, die ihre Aufgaben vernachlässigte, lohte der Widerstand auf gegen die Unterdrückungen der Klöster Ochsenhausen, Salem u. a.

Neben städtischen Unruhen, Fehden, Kriegen und Erbstreitigkeitskämpfen war das ganze 15. Jahrhundert von b ä u e r l i c h e n V o r a u f s t ä n d e n beherrscht. Im Allgäu, in Salzburg, im Taubergrund, in Kärnten, Steiermark, Württemberg, Franken, am Oberrhein, überall flammten örtliche Unruhen auf[9]), in ganz Süd- und Südwestdeutschland gärte die Un-

[9]) B a u e r n a u f s t ä n d e: 1415 in Kempten, 1431 in Worms (gegen Juden), 1443 in Schliengen, 1460 im Hegau, 1462 im Pinzgau, Pongau, Brixental, 1475 Tau-

zufriedenheit weiter. Wann würden die Flammen zusammenlodern und einen ungeheuren Brand entfachen? Würden Städte und Ritterschaft mit losschlagen und eine allgemeine Umwälzung erzwingen?

Überblicken wir das 15. Jahrhundert in seiner Gesamtheit, wie es in einigen großen Strichen gezeichnet wurde, so ergibt sich folgende Lage: Reich und Kirche, die beiden universalen Mächte des Mittelalters, büßten immer mehr von ihrem alten Glanz und ihrer ehemaligen Macht ein, Kaiser und Papst waren allein nicht fähig, zu einer Reform und zu einem starken Neuaufbau zu kommen. Man könnte beide als die mehr oder weniger passiven Kräfte bezeichnen, welchen das Volk mit seinen einzelnen Ständen als das aktive Element gegenüberstand, das Volk, das bereit war, Fragen der Kirche und des Reiches zu lösen, wenn auch die Ideen zur Lösung von den einzelnen Schichten verschieden gedacht und aus ihrem Lebenskreis heraus gesehen wurden. Es gibt kaum ein anderes Jahrhundert, in welchem die Spannungen zwischen den einzelnen Volksschichten tiefer und heftiger wirkten, die Auseinandersetzungen stärker aufeinanderprallten.

Inmitten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Not jedoch erblühte im 15. Jahrhundert ein reiches Kulturleben. „Im frühen Mittelalter und zum Teil noch im Hochmittelalter hatte sich die schöpferische Kraft des deutschen Volkes vor allem in der politischen Leistung bewährt, im späten Mittelalter überwiegt bei weitem die kulturelle", sagt Bühler[10]). Angefangen bei dem Kulturausdruck der Stadt, bei ihren bedeutenden Malern, Plastikern, Baumeistern, Kunsthandwerkern und Dichtern geht der Weg weiter zu den wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen der Universitäten, wo sich die ersten Kreise des Humanismus bildeten, wo bahnbrechende naturwissenschaftliche Forschungen und Entdeckungen die Wissenschaft bereicherten. Das Landesfürstentum schuf in seinen Residenzen neue Kulturstätten, ein Teil des Adels wandte sich gelehrten Studien zu. Aber auch in manchen Kreisen des Bauerntums regte sich ein gewisses Interesse an den kulturellen Fragen der Nation, Humanisten wie Celtes, Aventinus, Nikolaus von Kues und Agricola sind bäuerlicher Abstammung.

So ist das Spätmittelalter ein Zeitalter größter Gegensätze: Politische Ohnmacht neben kultureller Blüte, machtloses Kaisertum neben aufblühendem Landesfürstentum, Not und Verzweiflung neben Reichtum und Wohlstand. Allumfassend aber herrscht in allen Gebieten das Gefühl der Unruhe, der Gärung, das immer Vorbote einer Umwälzung, einer Revolution ist. Mögen sich die Zeitströmungen in den einzelnen Territorien verschieden ausdrücken, dennoch leuchtet über alle Landes- und Gebietsgrenzen hinweg ein heller Schein, das deutsche Volk in allen seinen Ständen erhebt sich zum erstenmal in seiner Geschichte und ist bereit, sein Reich, an das es glaubt, mit eigener Kraft aufzubauen.

---

bergrund, Würzburg, 1478/80 im Ennstal, 1480 in Kärnten, 1489 am Lech, 1490 in Zürich, 1492 Allgäu, Leubas, Ochsenhausen, Salem, 1493 in Pfert, Rufach, Schlettstadt, 1502 Speyerer Bundschuh, 1513 Lehener Bundschuh, 1513/14 Armer Konrad in Württemberg, 1516 in Bühl, 1517 am Oberrhein, 1515 in Gottschee, Oberkrain, Cilli, Kärnten, 1519/20 Brixen, 1521 Wormser Bundschuhanschlag, 1522 Versuch Herzog Ulrichs von Württemberg, mit dem Bundschuh wieder in sein Land zu kommen.

[10]) Joh. Bühler: Fürsten, Ritterschaft und Bürgertum. (1935) S. 381.

II

Politische Geschichte des leiningischen Gebietes und ihre Auswirkung auf die Lage der Bauern (1400–1525)

Der Westen des deutschen Reiches war im Mittelalter bis zum Untergang der Staufer Herzland und Mittelpunkt Deutschlands. Am Rhein, als „der Reichsachse“, lagen die mächtigen deutschen Reichsstädte und Reichssitze, in Worms, Mainz und Speyer fanden glänzende Reichstage statt. Aachen barg das Grab Karls des Großen, der von dieser Reichskrönungsstadt aus das mächtige Frankenreich beherrscht hatte. Auf dem Trifels wurden die Reichsinsignien verwahrt, in Kaiserslautern baute Kaiser Friedrich I. die stolze Barbarossaburg und der Dom von Speyer, der Bau Konrads II., wurde Grabstätte acht großer deutscher Kaiser.

Erst als Macht und Ansehen des Reiches im ausgehenden Mittelalter erloschen, als die deutschen Kaiser ihren Sitz nach dem Ostrand Deutschlands verlegten, erwachte in Frankreich die Begierde, sein Gebiet nach Osten auszudehnen. Der K a m p f um den R h e i n begann. Für die Deutschen waren die Lande am Rhein ältester deutscher Kulturboden, für Frankreich nur Ziel eines Expansionsgelüstes, das sich auf die Ausdehnung eines ehemaligen Gallierreiches und auf die verschwommenen Begriffe vom römisch-gallischen Raum unter Cäsar stützte. Im Kampf um das linke Rheinufer erlebte das Land am Rhein Kriegszüge und Verwüstungen, Not und Zerstörungen. Auch im 15. Jahrhundert drohte die Gefahr aus dem Westen, drohten Burgund und Frankreich zugleich. Das Territorium, das nach Elsaß und Lothringen am meisten gefährdet und von der französischen Krone erstrebt wurde, war die K u r p f a l z mit allen ihren Grafschaften und Herrschaften.

Neben den französischen Expansionsgelüsten drohten dem pfälzischen Grenzland noch weitere Wirrungen und Unruhen durch die Nachbarschaft Frankreichs. Manche Adlige hatten Lehen und Güter von beiden Reichen und waren beiden zu Lehensdiensten und Heeresfolge verpflichtet. Diese Verpflichtung wieder nützte Frankreich aus, um deutsches Land für sich zu fordern. Andere Grafen und Herren zogen aus Abenteuerlust in französische Kriege, französische Ritter wieder kämpften in deutschen Fehden des Grenzlandes mit. Am stärksten litten die Untertanen unter diesen Spannungen, sie mußten Strafexpeditionen und Verwüstungen ertragen und bei Unterwerfung hohe Kriegskontributionen zahlen.

Zu den außenpolitischen Spannungen im Westen, zu den unvermeidlichen Auseinandersetzungen eines Grenzlandes kamen Kämpfe und Irrungen eines d i c h t b e s i e d e l t e n, b u n t z u s a m m e n g e s e t z t e n H e r r s c h a f t s g e b i e t e s. Außer dem Reich und den pfälzischen Kurfürsten hatten die Markgrafen von Baden, die Rauhgrafen, Wildgrafen,

Grafen von Leiningen, von Sponheim, von Veldenz, von Zweibrücken, von Nassau, von Homburg, von Bitsch; die Herren von Bolanden, von Falkenstein, von Stauf, von Hohenfels-Reipoltskirchen, von Ochsenstein, von Kirkel, von Dagstuhl, von Lützelstein, dazu das Erzbistum Mainz, Trier, die Bistümer Speyer und Worms, der deutsche Orden und Johanniterorden, außerdem unzählige Adelsgeschlechter[1]) und Klöster Anteil an der rheinischen Pfalz. Der Besitz all' dieser Herren und Grafen war wiederum in einzelne Linien und Seitenzweige gespalten, so daß die Landkarte das Bild einer allgemeinen Zersplitterung und Zerstückelung widerspiegelt. Aus dieser Vielfältigkeit erwächst die Möglichkeit, ja sogar Notwendigkeit, daß das Land ein politischer Unruheherd werden mußte. Beinahe jedes Dorf hatte seine Adligen[2]), jede Burg eine Unzahl von Burgmannen, so daß man für das 15. Jahrhundert ungefähr mit 600 Adelsfamilien in der Pfalz rechnete.

Neben der Weite des neuen deutschen Ostens stand die Enge des Westens, des ältesten deutschen Kulturgebietes. Hier mußten alle Bewegungen und Gärungen des späten Mittelalters einen geeigneten Boden finden, hier mußten die emporstrebenden Stände besonders hart aufeinanderprallen, denn jede Ausdehnung des einen hatte eine Unterdrückung des andern Standes unmittelbar zur Folge.

An der Spitze der pfälzischen Stände stand der K u r f ü r st, der, zusammen mit den Kurfürsten von Köln, Trier und Mainz, die bedeutendste Stellung im Reich einnahm. Unter Ruprecht v. d. Pfalz waren Kurwürde und Reichsmacht in einer Person vereinigt, auch unter Ruprechts Nachfolgern Ludwig III. und IV. wurde durch die enge Verbindung zum Kaiser ein allgemeiner Machtzuwachs der landesherrlichen Gewalt möglich. Die höchste Bedeutung jedoch erlangte Friedrich I. der Siegreiche, der, in Opposition zu Kaiser und Reich und im Kampf mit dem pfälzischen Adel, seinen Landesstaat machtvoll aufbaute.

Auf diesem Weg zum Territorialfürsten stießen die pfälzischen Kurfürsten, die als wittelsbachsche Pfalzgrafen rasch und glänzend über die anderen G r a f e n g e s ch l e ch t e r ihres Landes emporgestiegen, im Laufe des 15. Jahrhunderts häufig mit diesen zusammen, denn bei den mächtigeren Grafengeschlechtern stand ebenfalls das Bestreben, sich eine gewisse Territorialmacht zu erobern und vor allen Dingen, sich der kurfürstlichen Abhängigkeit zu erwehren.

Neben den Pfalzgrafen war das Geschlecht der G r a f e n von L e i n i n g e n eines der ältesten und bedeutendsten der rheinischen Pfalz. Es erwuchs aus den k a r o l i n g i s ch e n G r a f e n d e s W o r m s g a u e s[3]), deren Grafschaft ungefähr die Linien Rhein-Oggersheim-Erpolzheim-Stumpf-

[1]) Herren v. Alban, v. Altdorf, v. Dahn, v. Flersheim, v. Dalberg, v. Gauersheim, v. Hirschhorn, v. Hoheneck, v. Ingelheim, v. Löwenstein, v. Montfort, v. Oberstein, v. Vinstingen, v. Venningen, v. Sickingen, v. Dirmstein, v. Einselthum, v. Waldeck, v. Wartenberg, v. Weingarten, u. a. — Zur allgemeinen Zersplitterung des Gebietes vgl. auch Pfälzischer Geschichtsatlas (Winkler).

[2]) z. B. Herren von Böhl, v. Battenberg, v. Alzei, v. Bissersheim, v. Dürkheim, v. Haßloch, v. Meckenheim, v. Ruppertsberg, v. Lambsheim u. a. (siehe Lehensverzeichnis im Anhang).

[3]) bei Schenkungen des Klosters Lorsch werden schon im 8. Jahrhundert Dörfer als in der „linunga marca" = Leiningermark gelegen, angegeben.

wald-Einselthum-Westhofen-Bibelnheim-Guntersblum-Dienheim-Rhein umgrenzten, wobei freilich der Bezirk des Bistums Worms als Enklave ausgenommen blieb. Im leiningischen Gaugebiet lagen die drei Gaugerichte Stahelbühl (zwischen Speyer und Worms, in der Nähe von Oggersheim), Kaldenfels (bei Wachenheim an der Pfrimm), bei den Stolen (im Stumpfwald), wo die Gaugrafen als Gaurichter Gericht abhielten. Ebenfalls als kaiserliches Recht übten die Leininger in ihrem Bezirk das Geleitsrecht aus[4]).

In den Zeiten territorialer Unruhen, von der Regierung Heinrichs IV. an, und besonders später bei den Machtkämpfen zwischen Welfen und den letzten Hohenstaufen, sowie dem darauffolgenden Interregnum, eigneten sich vielfach Gaugrafen ihren Grafenbesitz als Eigentum an, rundeten ihn durch Lehen ab, und empfingen oft durch kaiserliche Verpfändungen und Reichsgutlehen[5]) bedeutenden Machtzuwachs. Wahrscheinlich gewannen die Leininger ihren reichen Grafenbesitz auf gleiche Art.

Die Entwicklung des leiningischen Geschlechtes von den Zeiten des Mittelalters an läßt erkennen, daß parallel zu dem Aufstieg der Kurfürsten auch bei diesen Grafen eine Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen war. Auch sie standen vielfach in engen Beziehungen zum Reich[6]), nahmen an Reichstagen und Konzilien[7]) teil und hatten in ihrem Territorialbesitz eine Machtgrundlage, worauf sie die Auseinandersetzungen des 15. Jahrhunderts mit den Kurfürsten, mit Städten, benachbartem Adel und Geistlichkeit wagen konnten. Zur Zeit des siegreichen Friedrich I. von der Pfalz lautete die Frage: Einzelmacht des Adels oder konzentrierte Machtvereinigung beim Landesfürsten. Doch, im Gegensatz zum Reich, siegte hier die Zentralgewalt über die einzelnen Kräfte, die sie zu schwächen suchten.

Durch diese fortwährenden Fehden und Kämpfe des Adels mit den anderen Ständen aber wurde eine Unsicherheit für das ganze Land geschaffen; durch Zerstörungen und Verwüstungen zogen Not und Elend ein und bereiteten den Boden für Klagen und Empörungen vor.

Freilich nicht im ganzen ehemalig leiningischen Gebiet ist die gleiche

---

[4]) alte Geleitsurkunde gedruckt 1437 bei den Reversalis Hessos. Unter Karl IV. Schirmrecht erweitert (Schutzbrief vom 9. 1. 1372). „Item die straß und das geleyte von Oppenheim an der stat und dri schriede und dri fuße in dem Rine zu Oppenheim bis gen Spier in den Hasenpful und von dem Hasenpful bis gen Dorinkeim u. v. Dorinkeim an bis an das Brucke by Lutern. Und von Wormsse an für Huchelnheim .. bis gen Spisheim an die locher, u. v. Spisheim die recht straße bis off den Stamp, do unser lantgericht ist u. v. d. lantgericht bis an die Eselspforte by Lutern... von Wormsse ane die recht straß for der Nuwen Liningen hin, den holen weg uff u. v. Sickenhusen uß, und uber d. Schorleberg bis an d. Eselsforte .. v. Dorinkeim di herestraße uber dy Pryme .. bis vor di locher ....“

[5]) Leiningen erhält vom Kaiser: die Madenburg und Landeck (13. Jhrh.) die Herrschaft Lindelbrunn, die Reichspfandschaften Guttenburg, Falkenburg, Anteile an Landstuhl.

[6]) Emich I. (1085—1117) und Emich II. (1128—1156) bei Kreuzzügen. Emich III. (1144—1189) viel im Hoflager Barbarossas. Friedrich I. erhält kaiserliches Landvogtamt in Speyer. Friedrich III. wird von Rudolf v. Habsburg „iustitiarius generalis et vicem gerens“ (= Stellvertreter) genannt. Auch Karl IV., Sigismund, Friedrich III. Beziehungen zu Leiningern.

[7]) Emich V. 1356 bei der Verkündigung der goldenen Bulle. Emich VI. 1389 beim Landfrieden von Eger. Emich VI. bei Konstanzer Konzil, Hesso bei der Kaiserkrönung Friedrichs III. in Aachen und Rom.

Entwicklung zu beobachten. Im 14. Jahrhundert hatte sich der Leiningerstamm in drei verschiedene Linien gespalten[8]), die unzusammenhängend eine eigene Politik verfolgten.

Die ältere Linie, die Grafen zu Altleiningen-Dagsburg, waren ruhige, zum größten Teile (mit Ausnahme Hessos) unpolitische Charaktere. Sie standen nicht im Gegensatz zum Landesfürstentum, sondern kämpften an der Seite der Kurfürsten in deren Kriegen oder dienten ihnen als Berater oder Vermittler in Streitigkeiten und Fehden, während sie selbst kaum in größere Fehdehandlungen verwickelt waren. Oft freilich gerieten sie und ihr Land in große Geldschwierigkeiten, wie ein Blick auf die vielen Veräußerungen und Verschuldungen zeigt[9]).

Die glänzendste Gestalt der altleiningischen Linie war Hesso, der Landgraf (1435—1467), der die meiste Zeit am Hofe seines Schwiegervaters Ernst von Bayern in München oder beim Kurfürsten in Heidelberg lebte. In der glanzvollen, klugen Persönlichkeit dieses gefürsteten Landgrafen, in seiner politischen und kulturellen Haltung verkörperte sich schon der Adelsstand der Renaissance, der Typ der Fürsten und Adligen, die ihre Schlösser zum Mittelpunkt einer neuen Bildung zu machen wünschten. Hesso schuf Ordnung in seinem Land, suchte die Mißstände der Klöster[10]) zu beseitigen, kümmerte sich um das Wohl seiner Bauern und bemühte sich, sein Gebiet vor Kriegen zu bewahren. Möglich, daß dieses gemäßigten Verhaltens wegen auch die Bevölkerung ruhiger blieb, weniger zu Empörungen neigte und in manchen Gebieten nicht am Bauernkrieg teilnahm.

Anders dagegen waren die Grafen von Leiningen-Hardenburg, die jüngere Linie[11]). Unruhig und kriegerisch in Charakter und Haltung, waren sie dauernd in politische Händel und Auseinandersetzungen verwickelt. Sie stellten die Repräsentanten des späten Rittertums dar, das auf seine eigene Kraft und sein Schwert baute, im Kampfe neue Gebiete zu erwerben suchte und vor offener Gewalt und Straßenüberfällen nicht zurückschreckte. Auch der Reichsritterschaftsgedanke fand bei den Hardenburgern eine Stütze, Emich VI. wie Emich VIII. werden als Teilnehmer von Ritterbünden genannt[12]). Betrachten wir die noch vorhandenen Nachrichten, Ur-

---

[8]) 1. Teilung 1317, 2. Teilung 1345, 3. Teilung 1448 (nur kurze Zeit)

Friedrich IV.

1317

Friedrich V. (v. Altleiningen-Dagsburg) — Jofried (v. Hardenburg)

1345

Emich V. (v. Hardenburg) — Fritzmann (v. Rixingen)

[9]) Veräußerungen: Wallhalben (1355), Steinfeld, Capsweyer, Hochdorf (1358), Madenburg (1367), Grefenstein (1372), Dalsheim (1395), Weilenstein, Haßloch (1404), Weilerbach, Ramstein (1405/06) Oggersheim.

Zeitweise Verpfändungen: Grünstadt mit 5 Dörfern, Zell, Harxheim, Niefernheim, Immesheim, Ottersheim, Dalsheim, ½ Dürkheim.

[10]) In Höningen und Hertlingshausen vor allem.

[11]) Leiningen-Rixingen braucht nicht besonders behandelt zu werden, da wenig Berührung mit pfälzischer Geschichte vorhanden. Hauptsächlich in Metzer Diensten. Pfälz. Dörfer schon 1414 an Hardenburger verkauft. Geschlecht 1499 ausgestorben.

[12]) 1393 schließt sich Emich VI. dem Westricherbund (?) an. Emich VIII. ebenfalls bei einem Ritterbund genannt. Nirgends erwähnt, ob in Verbindung mit Franz von Sickingen gestanden.

kunden und Absagebriefe, so ergibt sich für die Zeit von 1400—1525 allein für die Leiningen-Hardenburger die Zahl von 20 Fehden und Kriegen und ungefähr 28 größeren Irrungen.

War schon am Ende des 14. Jahrhunderts durch die Städtekriege und Raubritterbekämpfung das Land in großes Elend gekommen, waren Leiningerdörfer zerstört und eine große Bauernnot hereingebrochen; hatte Emich VI. zu Beginn seiner Regierung allein 20 Abfindungsurkunden wegen Kriegsschäden, die sein Vater verursacht, unterschreiben und zum Wiederaufau seines Landes Güter verkaufen und verpfänden müssen[13]), so dauerten auch in den folgenden Jahren Fehden, Irrungen und Unsicherheiten unvermindert fort. Um die Jahrhundertwende zum 15. Jahrhundert nahm Emich VI. an den Fehden Ruprechts I. teil und bekämpfte die Bischöfe von Speyer. Es ist eine endlos lange Reihe von Fehden und Irrungen, die kurz skizziert werden sollen, da schon die rasche Aufeinanderfolge ein Bild darüber ergibt, welches Ausmaß das Fehdewesen im Spätmittelalter erreichte:

Emich VI.	1398	Überfall auf Dudenhofen und Hanhofen (Speyerer Fehde)
	1402—04	Fehde mit Simon v. Bitsch.
	1403	Irrung mit Ritter Kemmerer v. Dalberg.
	1404	Klage wegen Gewalttaten pfälzischer Beamte gegen lein. Frauen.
	1406	Irrung mit Bechtheim.
	1413—20	Irrung mit Kemmerer von Dalberg.
	1419—22	Fehde mit Bischof von Speyer (Unterstützung der Bürger)
	1422	Fehde mit Wilhelm v. Rüdesheim.
	1423	Irrung mit Kurfürst Ludwig IV.
	1425	Irrung mit Oppau.
	1426—28	Fehde mit Geroldseck (als Verbündeter v. Veldenz).
	1428	Fehde mit Bischof von Worms.
	1433	Fehde mit Amtmann v. Friedelsheim (Kurpfalz).
	1435	Fehde mit Lichtenberg.
	1435	Fehde mit Ritter Nagel und Nuttelshausen.
	1437	Irrung mit Bischof v. Walburg.
	1438	Irrung mit Hesso v. Leiningen-Dagsburg.
	1438	Irrung mit v. Bitsch.
	1439	Irrung mit Grafen v. Virneburg.
	1441	Irrung mit v. Helfenstein.
	1442—48	Fehde mit v. Zweibrücken und v. Bitsch.
	1445	Fehde mit Friedrich v. Simmern.
	1447—52	Fehde mit Lichtenberg.

[13]) Verkäufe: Brumath, Guntersblum, Kallstadt, Ungstein an Mainz (1386—1396) für 8000 fl. Verpfändet: an Sickingen: Falkenburg, Guttenburg (1400—12), an Dalberg: Guntersblum (1400—12), an Kurfürsten: Guttenburg, Falkenburg, Minfeld, Freckenfeld, Bechtheim, Otterbach, Dörrenbach, Kandel, Minderslachen, Dierbach, Mosau, Weidental, Horbach, Schweigen, Wilgartswiesen, Hofstetten, Rinntal, Haßloch, Böhl, Iggelheim (1414) für 3000 fl.; an Kurfürsten: ¼ der Einkünfte v. Wallertheim, Guntersblum, Bechtheim, Dolgesheim, Ilbersheim, Bockenh., Gossenheim, Kindenheim, Bissersheim, Mülheim, Colgenstein, Herxheim, Weisenheim, Bobenheim, Karlbach, Battenberg, Leistadt, Ungstein, Pfeffingen, Erpolzheim, Buchheim (1420).

Emich VII.	1452	Irrung mit Kloſter Limburg.
	1457	Fehde mit Lichtenberg.
	1460—61	Krieg gegen Friedrich I. von der Pfalz.
	1462	Schlacht bei Seckenheim.
	1465	Fehde mit dem Grafen v. Fleckenſtein.
	1466	Irrung mit Albrecht von Venningen.
	1467—68	Heſſoſcher Erbfolgeſtreit.
	1470—71	Reichskrieg gegen Kurfürſt Friedrich I.
	1470—1506	Irrungen mit Kurfürſten. (Lehen, Erbe Heſſos).
	1471	Irrung mit Speyer.
	1484	Irrung mit Kolb v. Wartenberg
	1492	Irrung mit Kloſter Limburg.

Emich VIII.	1497—1501	Irrung zwiſchen den Lein. Brüdern.
	1500	Irrung mit v. Eppenſtein.
	1503—04	Bayriſcher Erbfolgekrieg.
	1504	Zerſtörung des Kloſters Limburg.
	1505	Fehde gegen Jülch (zuſammen mit Hans v. Trat).
	1506	Irrung mit Biſchof von Worms.
	1506	Prozeß wegen Zerſtörung des Kloſters.
	1507	Irrung mit den Brüdern Siegbert und Heſſo.
	1507	Irrung mit Biſchof von Speyer.
	1511	Vergleich mit Mainz.
	1511—12	Irrung mit Kurpfalz.
	1512	Zug nach Frankreich.
	1512—18	Achtvollſtreckung in Emichs VIII. Gebiet.
	1518	Irrung mit Kurpfalz.
	1521	Irrung mit Biſchof von Speyer.
	1523	Überfall auf Kaufleute. Ächtung durch Karl V.
	1525	Bauernkrieg.

Landfrieden auf Landfrieden wurde erlaſſen und beſchworen, aber er blieb ſo lange ein bloßes Wort, ſolange keine wahre Macht dahinterſtand, ſolange der Kaiſer, durch ſeine eigenen Kriege gehindert, unfähig war, einzugreifen. War das Fehderecht urſprünglich nur als Selbſthilfe geltend, wenn das Gericht verſagte, ſo herrſchten im 15. Jahrhundert ſo unklare Rechtsverhältniſſe, daß meiſtens aus jeder Irrung wegen Güter- oder Machtſtreitigkeiten, aus jeder Beleidigung, ſofort die Fehde erwuchs. Wohl verſuchten die pfälziſchen Kurfürſten, die Biſchöfe von Worms und Speyer, oft zwiſchen den einzelnen ſtreitenden Parteien zu vermitteln[14]), ebenfalls findet man einzelne Angehörige gräflicher Geſchlechter, darunter auch die Leiningergrafen[15]), als Schiedsrichter angegeben. Die Verſuche der pfälziſchen Kurfürſten, über Grafen und Herren ein Gericht im pfälziſchen Territorium einzuſetzen und mit eigener Gewalt gegen Raub- und Fehdeweſen vorzugehen[16]), waren zunächſt ohne Erfolg, da einige Grafen (u. a. auch die

---

14) z. B. Vermittlungen Ottos von Mosbach zwiſchen Heſſo und Emich VII. (1439) (Urkunde in Speyer 9. 1. 1439, dort auch weitere Vermittlungsurkunden im Archiv).

15) Beſonders Heſſo, Friedrich VIII., Emich VI. und Emich VIII. Siehe Vermittlungsverträge im Amorbacher Archiv.

16) 1472 pfälziſches Hofgericht erſt endgültig eingeſetzt. Jährlich 4 Sitzungen. Im Vorſitz Adel und gelehrte Juriſten.

von Leiningen-Altleiningen und Leiningen-Hardenburg[17]) das Privilegium vom Kaiser erhalten hatten, nur vor einem kaiserlichen Gericht erscheinen zu müssen.

Waren schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die leiningischen Lande häufig von Kriegswirren, Fehdezügen und Irrungen beunruhigt, so erreichten mit Beginn der Regierung Friedrichs I. von der Pfalz, der 1449 für seinen einjährigen Neffen Philipp die Herrschaft übernahm und diesen 1451 unter Zustimmung der Notabeln adoptierte, die Auseinandersetzungen und Machtkämpfe ihren Höhepunkt. Friedrich I. v. d. Pfalz, dem die Geschichte den Beinamen „der Siegreiche" verliehen, steht als einer der bedeutendsten und mächtigsten Territorialfürsten des 15. Jahrhunderts vor unsern Augen.

„Man muß das lange Verzeichnis der Schlösser, Gebiete und Güter lesen", meint Ranke, „die er bald durch Eroberung, bald durch Kauf und Vertrag, unterstützt durch die Überlegenheit seiner Waffen, allen seinen Nachbarn abgewann, um zu sehen, was ein deutscher Fürst damals ausrichten, wie er sich Raum machen konnte."[18])

Wohl sind die Taten und Kämpfe des siegreichen Kurfürsten nur im Rahmen der allgemeinen Gegensätze zwischen einem aufsteigenden Fürstentum und einem macht- und energielosen Kaiser zu verstehen. Doch auch durch äußere Bedrohung als Grenzland und innere verwirrte Gebiets- und Herrschaftsverhältnisse war der Westen zum Unruheherd geworden, der Kurfürst mußte, wenn er Sicherheit, Ordnung und geregelte Rechtsverhältnisse schaffen wollte, mit Gewalt gegen die auseinanderstrebenden Kräfte eingreifen. Bei diesem Eingriff wurde jedoch die Gegnerschaft derjenigen Adelsgeschlechter geweckt, die gleichfalls von alter, glänzender Herkunft und hohem Ansehen waren. In den Leiningen-Hardenburgischen Landen trat dem Kurfürsten so Emich VII., ein kühner und einsatzbereiter Kriegsherr entgegen, ein Charakter, der ebenso wie Friedrich I. von unruhiger Natur und hart mit sich selbst und mit anderen war. Ihm standen seine Brüder Bernhart und Schaffried (= Jofried, Gottfried)[19]) in allen Fehden und Kriegen zur Seite, sogar die Brüder, die in den geistlichen Stand getreten (Diether und Philipp)[20]) kämpften mit um die Macht ihres Hauses.

Es sind einzelne große Kriegszeiten, die verdienen näher beleuchtet zu werden, da erst die genaue Betrachtung ihres Verlaufs und ihrer Zerstörungen ein Bild ergibt, wie die Kriege und Fehden des 15. Jahrhunderts Spannungen und Gärungen verursachten und wie sie sich auf das Leben des Landes und der Bauern auswirkten.

---

[17]) Lein. Archiv in Amorbach: Urkunde v. 28. 5. 1447. Friedrich III. verleiht das Recht, nur vor einem kaiserlichen Gericht erscheinen zu müssen, Erneuerung 1450. 1471 Privilegium an den Kurfürsten verloren gegangen, aber 1499 von Maximilian neu verliehen.

[18]) Ranke: Deutsche Geschichte. Zeitalter der Reformation. Bd. I S. 46.

[19]) Emich VII. hatte sein Erbe 1448 mit Bernhart und Schaffried geteilt. (Siehe Teilungen im Anhang.) Eigenes Kopialbuch Bernharts im Amorbacher Archiv. Bernhart später in das Kloster Hertlingshausen eingetreten, wo er 1497 starb. Schaffried 1441 erstmals erwähnt, dreimal in Lichtenberger Gefangenschaft; 1475 das letzte Mal als Rat Kaiser Friedrichs III. genannt.

[20]) Diether wird in Urkunden „teutscher ritter" oder „teutscher ordensritter" genannt. Philipp war Canonicus in Worms .

Zwei weitere Brüder Georg und Nikolaus waren Domherren zu Speyer.

Beginnend bei der Lichtenberg-Leiningischen Fehde (1450), und dem Pfälzisch-Veldenzischen Krieg (1455), erreichten die allgemeinen Kriegswirren 1460 und 1470 in den Kriegen Friedrichs des Siegreichen gegen Leiningen und Veldenz ihre Höhepunkte. 1503/04 bei den verheerenden Zügen beim Bayrischen Erbfolgekrieg unter Philipp dem Aufrichtigen wurde das Land erneut in einen ähnlichen Abgrund durch Verwüstung und Armut geführt.

Der erste Krieg der Zeit Friedrichs des Siegreichen, die Lichtenbergisch-Leiningische Fehde[21]), war aus den Ansprüchen erwachsen, die Schaffried von Leiningen an die Brüder Jakob und Ludwig von Lichtenberg wegen der Dörfer Dannstadt, Neuhofen, Hohenfels und ½ Kuttelsheim stellte. Bernhard Herzog (l. c. S. 22 ff. der Elsässer Chronik) schildert Verwüstungen und Zerstörungen dieses Krieges folgendermaßen:

„auf montag nach sanct Bartholomäustag (= 31. Aug. 1450) da fienge Graff Schafrid von Leiningen an und brandt in der Herren von Lichtenberg land viel dorffer und nam was ime werden mochte, kühe, pferd, haußrath, fienge die man und schatzt sie umb gut, und eines theils irer dorffer brandschatzt er und trieb großen muthwillen .... dazwischen sterkten sich die Herren von Lichtenberg mit Wallen (= Wallonen oder Welsche) und andern herren und brandten hingegen dem von Leiningen sein land und waren eben so böse als derselbig, denn den Wallen war nichts zu vil, zogen uber das geburg in das Westrich, und gewunnen ein sloß, hieß St. Lorenz, das gehort dem Graven zu Leiningen zu halben zu ...“

Zugleich brachen auch an anderen Stellen Kämpfe und Kriegswirren aus. Die Herren von Lützelstein lehnten sich gegen die pfälzische Oberherrschaft auf, vertrieben die kurfürstlichen Beamten und begannen die Fehde[22]). — Ein Ritter Heinrich Holzapfel kämpfte in der Nähe Landaus gegen Hans von Helmstädt. Die ganze Pfalz begann sich nach und nach in zwei feindliche Lager zu teilen. Den Lichtenbergern schlossen sich die Lützelsteiner an. Ein Fehdebrief des Leiningischen Archivs zu Amorbach spricht von weiteren 30 deutschen und 20 französischen Adeligen[23]), die mit beiden zu einem Bündnis zusammentraten. Da Leiningen und Kurpfalz durch die Verbindung der Lichtenberger-Lützelsteiner die gleichen Feinde hatten, standen sie ebenfalls zusammen, außerdem vereinigten sich u. a. der Landgraf von Hessen, die Herren von Gerolseck, von Saarwerden, von Ochsenstein, von Fleckenstein, und einige Städte mit ihnen.

Friedrichs Versuche (zu Heidelberg und zu Weißenburg Aug. 1450) eine Versöhnung zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen, blieben ohne Erfolg. Der Kampf ging weiter, bis 1451 die Lichtenberger siegten, Brumath und andere Orte zerstörten und in einer Schlacht zwischen Weißenburg und Selz Schaffried von Leiningen und die Herren von Ochsenstein gefangen nahmen.

---

[21]) Quellen: Eikhardt Arzt: Weißenburger Chronik . QEBDG, Bd. III.
Bernhard Herzog: Elsässer Chronik.
Kremers Urkundenbuch. Bl. 3, 4.

[22]) Eikhardt Arzt: Weißenburger Chronik, Bd. II, S. 219 ff.

[23]) Fehdebriefe im September 1450 von: Peter v. Sinsheim, Mapper v. Lambsheim, Adam von Kroßweiler, Symont von Mauchenheim, Johann von Vinstingen, Heinrich von Helmstädt, Peter von Wildenstein, Hans Eckebrecht von Dürkheim, u. a.

Über die Lützelsteiner aber wurde Friedrich I. Herr, zerstörte 1452 ihre Burgen Lützelberg und Einhardtshausen und erzwang sich wieder ihre Lehensabhängigkeit.

Kaum herrschte Ruhe, loderten neue Kriegsfeuer auf, der Pfälzisch-Veldenzer Krieg (1455) begann[24]) zwischen Friedrich I. und seinem Vetter Ludwig dem Schwarzen von Zweibrücken-Veldenz. Im kurfürstlichen Gebiet von Kaiserslautern wütete Ludwig gegen pfälzische Bauern und Dörfer. Im Fehdebrief des Kurfürsten steht die Klage, daß Ludwig .. „uns ein unser knecht gefangen, etlichen armen luten ire pferde und anders das ire genommen, und dann in einem dorfe genommen, was darinnen gewest ist, und dasselbe dorf verbrandt ...“[25])

Doch auch der Gegenstoß des Kurfürsten ließ nicht lange auf sich warten. Friedrich I. zerstörte dem Veldenzer 30 Dörfer und zog vor Bergzabern. „Da wart Pfalzgraf Friedrich sein fient, und uberzog ime vor Bergkzabern mit heerescraft und großer macht“ (Matthias von Kemnat).

Bergzabern fiel (11. Aug. 1455), der Kurfürst hatte gesiegt. Jedoch vor seiner völligen Unterwerfung verbrannte ihm Ludwig der Schwarze 20 Dörfer und plünderte u. a. auch das Kloster Eußertal.

Waren in den 10 Jahren von 1450—1460 schon über 60 Dörfer zerstört, Wälder und Weinberge abgehauen, Klöster geplündert worden, so bildeten diese Fehden doch erst die Vorgefechte der großen Kämpfe, die 1460 und 1470 die Pfalz verheerten.

Zu den alten Feinden Friedrichs des Siegreichen traten jetzt auch die Leiningergrafen, die wegen ungerechter Maßnahmen pfälzischer Beamten gegen leiningische Untertanen und wegen erneuter Gefangennahme Schaffrieds durch die Lichtenberger mit dem Kurfürsten in Irrungen geraten waren. „Da widdersagte hertzog Ludwig von Bayern, grave von Veldenz, dem hochgebornen fürsten pfalzgraven Friedrichen ... und mit im graf Emich, graf Diether, grave Bernhart von Leyningen, gebruder, und brandten und verhergten vil dörffer uff den pfalzgraven. Dasselb thett auch der pfalzgrave herwidderumb ...“ schreibt Eikhardt Arzt (s. 27).

Schon vorher hatte Konz Phile von Ulnbach, Gemeiner des veldenzischen Schlosses Wartenberg, den kurpfälzischen Ort Meckenheim verbrannt und 200 Untertanen, die auf den Speyerer Markt ziehen wollten, mit der Hoffnung auf Lösegeld, gefangengenommen. Indessen verbrannte der pfälzische Vogt von Germersheim das Dorf Langenkandel, ebenso wurden die Dörfer Haßloch, Böhl, Iggelheim, die Emich VII. von der Pfalz zum Lehen hatte, erstmals zerstört. (17. 1. 1460.) Beide Parteien standen sich in keiner offenen Feldschlacht gegenüber, nein, jede wütete und zerstörte im Gebiet des Feindes. Die Leininger-Veldenzer führten in der Alzeyer Gegend ihren Verheerungsfeldzug, die Dörfer Heppenheim, Bobenheim, Hochheim, und außerdem in anderer Gegend Schauernheim, Dannstadt, die Lambrechter Höfe, Eußerthal und Queich wurden zerstört. Der Kurfürst dagegen raubte und brannte in der Südpfalz bei Bergzabern. Beide Parteien führten ihre Feldzüge hauptsächlich mit fremden Söldnern, die mit ganzer Grausamkeit gegen

---

[24]) Quellen: Eikhardt Arzt, Matthias von Kemnat, Trithemius.

[25]) Kremers Urkundenbuch, S. 100. Auch Trithemius berichtet über die Verwüstungen des Veldenzers. (Chron. Hirsaugensis. II. 429)

die Einwohner vorgingen; die Schweizer des Kurfürsten auf der einen, die Wallonen auf der anderen Seite. Eine Zeit größter Not brach an, die obdachlos gewordenen Bauern suchten in Kirchen und auf befestigten Friedhöfen ihre Zuflucht.

„Man gab nymant kein geleide me,“ schildert der Anonymus spirensis, „und die verbranten und die verdorben buern den war erlaupt von yren herren und den amptluten, waz sie genemmen mochten, daz war in erlaupt. Sie zogen prister, bilgeren, und fruwen umme, und nament in, waz sie hattent ...“

Vielfach versuchten die Bauern sich selbst von ihren Kirchhöfen aus zu verteidigen. Überliefert werden die Kämpfe besonders von Kandel und Dörrenbach: „Item ist zu wissen, das der pfalzgrave hatt reutter und sweitzer ligen zu Buligkeym. Die fielen in das dorf C a n n e l, gewonnen den kirchhoff daselbst und erstachent darinn off 20 mann und erstachent die sweitzer etliche undern kisten in der kirchen an alle where und begiengen großen mordt ...“ (bei E. Arzt). Ebenfalls bei Anonymus:

„Indem schossen die von C a n n e l uß dem kirchhoff, den hatten sie verbollwerkt, und schossen einen switzer zu tode. Da stormten die andern switzer den kirchhoff und gewonnen in und fiengen ir wol 60 darinne und erstochent ir wol 32 und noment alls, daz in der kirchen war . . . .“

Von Dörrenbach berichtet Eikhardt Arzt: Die Kurpfälzer „zogent in das dorff D o r r e n b a c h (1. April 1460) und wolten das dorff und den kirchhoff gewinnen und den wein uff die wägen laden und hinweg füren, wan uff die zeit im kirchhoff und im dorff vil weins lag, als man sagt. Da ist zu wissen, daß die von Dorrenbach solche große where thettent, daß sie die feindt zum funften mit gewalt dannen triebent ...“

Die Pfälzer steckten jedoch das Leiningerdorf Dörrenbach in Brand, dazu Minfeld, Freckenfeld, Rechtenbach, Otterbach, Vollmersweiler, Minderslachen, Bergzabern und die heutigen Wüstungen Guttenberg, Harwerden und Mundorf[26]). — Die Stadt Weißenburg schloß sich dem Kurfürsten an und schnitt 2 Tage lang Getreide auf den Feldern leiningischer Bauern ab, 47 Wagen Getreide wurden nach der Stadt gebracht[27]).

Von seinen Verheerungszügen im Süden des Leiningerlandes wandte sich Friedrich der Siegreiche der Nordpfalz zu. Bissersheim, Carlbach fielen und wurden eingeäschert, Guntersblum, Bechtheim u. a. mußten je 900 fl. Kriegssteuern zahlen[28]). Die Herxheimer Bauern setzten sich zur Wehr, doch umsonst, schrecklich traf sie die Rache des Kurfürsten[29]).

Emich von Leiningen, Erzbischof Dietrich von Mainz und Ludwig von

---

[26]) 1448 bei der Teilung als Erbteil Schaffrieds genannt, 1463 aber nicht mehr erwähnt, offenbar nicht mehr aufgebaut.

[27]) Eikhardt Arzt II. S. 254.

[28]) M. v. Kemnat: darnach zoge der pfalzgrave vor Bissesheim, das sloß bei Wormß gelegen, und gewonnen es auch. Und schwurent die von Bechtheim und zu Guntersblumen, und dieselb gegent war grave Bernharts von Leyningen.

[29]) Anonymus S. 33: Item Hangenherxheim, die buern darinne stallten sich zur where und schussen mit bussen gegen ine. Da furt man den pfalzgraven ein buß dar und schussen das dorf über einen huffen und fielen darinn und erstochent wol 100 Rinkauwer und brannten und schleifften das dorff gar zu grund ...

Veldenz belagerten indessen Ingelheim[30]) und zerstörten 8 pfälzische Dörfer im Wormsgau, dazu die Wormser Stifte Liebenau, Neuhausen und Hochheim, wie der Kurfürst zuvor die Mainzischen Stifte und Klöster St. Alban, St. Viktor und Hl. Kreuz niedergelegt hatte.

Ende Juni 1460 endlich ging der Krieg seiner Entscheidung entgegen. Der Kurfürst belagerte das Leiningerdorf Bockenheim mit 12 000 Mann und verheerte von festem Stützpunkt aus das Land[31]).

Die Leininger und Veldenzer sammelten bei Pfeddersheim eine Gegenmacht von 8000 Mann. Bei Monsheim kam es zur Schlacht und zu einer gewaltigen Niederlage der verbündeten Gegner des Kurfürsten. „Und als pfalzgrave Friedrich fürkam, daß im sein fient bei gezogen waren biß gene Pfeddersheim mit irer wagenburg, do ruckte ine der pfalzgrave entgegen", schreibt M. v. Kemnat, „und an dem ziehen erhube sich von beiden teilen reisigengezugen ob 3000 pferden ein gerende und scharmutzeln, und der pfalzgrave mit seinem bannier und geschicke griffen die fiente an und rannten mit ine gen Pfeddersheim an die pforten und sturmten ire wagenburg und gewannen die und fingen ob 400 graven, herren, knechte und reißigen ..."

Auch die 4 Grafen Philipp v. Leiningen, Johann v. Nassau, Otto v. Henneberg, Philipp v. Runkel fielen in Gefangenschaft; die andern, Leininger, Veldenzer und der Erzbischof entkamen. Freilich, ihr Heer war geschlagen und löste sich in wilder Flucht auf. Der Kurfürst Friedrich hatte über seine Feinde in der Pfalz gesiegt. Erzbischof Dietrich v. Mainz unterwarf sich, die beiden verbündeten Grafen aber kämpften weiter. „Darnach legten sich die graven von Leyningen in die gutten und festen bergschloß, die sie hettent, nemlich gein Grevenstein, Lindelborn, Gutenberg, Falckenburg und Durkheim, das gar wohl vergraben und versorgt war vor gewalt, als man sagt, und lagent auch sere daselbst mit ihrem gezeuge vor Hartenburg und zu Dagsburg oben in dem land und thettent dem pfalzgrave großen schaden .." (v. Kemnat).

Der Krieg war wieder erstarrt und zu reinen Verwüstungszügen geworden. Die Untertanen auf beiden Seiten hatten für die Feindschaft ihrer Herren zu leiden. Schweigen, Kirchheim b. Bolanden, Riepperg, Forst, Deidesheim[32]), Rupprechtseck, Wachenheim, Freinsheim, büßten für des Kurfürsten Streit. Der Kurfürst hingegen wütete im Dürkheimer Tal gegen die Leininger, schleifte die Schlösser Büssesheim, Haßloch und Minfeld. Einige Dörfer wurden zum zweitenmal in diesem Krieg niedergebrannt, andere wieder mußten hohe Kontributionen zahlen. Im Juni 1461 unterwarf Friedrich I. die beiden Grafen Ludwig d. Schwarzen und Emich v. Leiningen in der Stadt Meisenheim und verpflichtete sie zu einem Vertrag, worin beide die pfälzische Oberlehensherrschaft samt allen Verpflichtungen anerkennen und außerdem einige Dörfer abtreten mußten[33]).

Die Schilderung dieses Krieges, die bewußt nach den reichen Berichten der Chroniken und Aufzeichnungen breit angelegt wurde, zeigt klar das

---

[30]) Trithemius Chron. Spon.: Dietherus Archepiscopus Moguntinus Ludovicus Dux niger et Emicho comes de Liningen cum adhaerentibus sibi magno coadunato exercitu Ingelheim intrantes combusserunt . . .

[31]) Anonymus S. 34: die switzer und wegener hieben vil reben abe und brachten vil schaden, wann sie uff futterunge ritten an fruchten und korn...

[32]) Forst, Deidesheim, Riepperg gehörten dem verbündeten Bischof v. Speyer.

[33]) Leiningen wurden für einige Zeit die Dörfer Haßloch, Böhl, Igglelheim, Ungstein, Kallstadt, Pfeffingen vom Kurfürsten entzogen.

Wesen einer spätmittelalterlichen Fehde und ihre schlimmen Auswirkungen. Die Ergebnisse für die Gegner des Kurfürsten waren Einbußen an Macht und Ansehen und erneute Abhängigkeit. Mehr als 70 Dörfer lagen niedergebrannt und zerstört[34]); überall berichten die Chroniken von abgehauenen Wäldern und Reben, verwüsteten Feldern und obdachlosen, armen Bauern. Not und Armut herrschten im Land, schlechte Ernte und Teuerungen mußte sie noch verstärken. Ranke meint wohl, man dürfe die Auswirkungen der Fehden im ausgehenden Mittelalter nicht überschätzen[35]), dennoch lehrt uns eine genauere Betrachtung der pfälzischen Fehden und Kriege, daß einzelne Gebiete nie zur Ruhe kamen, daß, wenn kaum die Folgen eines Kampfes überwunden, ein neuer Krieg die Lande verheerte und den Bauern neue schwere Verluste brachte. Wenn auch das Abhauen der Wälder und Weinberge, wovon die Chroniken erzählen, nicht systematisch geschah — denn dazu wäre bei den überfallartigen Fehdezügen kaum Zeit geblieben — so wurden Wälder und Weinberge bestimmt bisweilen durch Brände verheert und die Äcker konnten bei den häufigen Fehden nicht bebaut werden und verwilderten.

In den Jahren 1461—1470, die von großen allgemeinen Kriegen verschont blieben, lohten in den kurfürstlichen wie leiningischen Landen einzelne Fehden auf. Friedrich I. kämpfte 1466 gegen Hans v. Lupfen, 1468/69 gegen Köln, 1469/70 gegen Weißenburg; Emich v. Leiningen begann Auseinandersetzungen mit den Herren v. Fleckenstein (1465) und Venningen (1466). Im Hessoschen Erbstreit (1468) standen sich Leiningergraf und Kurfürst erbittert gegenüber als Prozeßgegner, erneut bildeten sich die Kampffronten, die 1470 zusammenprallten.

Der pfälzische Krieg 1470—71[36]) erwuchs unmittelbar aus der Weißenburger Fehde. Der Kaiser forderte zur Züchtigung des gegnerischen Kurfürsten auf und bestellte Ludwig d. Schwarzen v. Veldenz zum Hauptmann des Zuges gegen Friedrich d. Siegreichen. Wieder standen sich die gleichen feindlichen Parteien wie vor 10 Jahren gegenüber, besonders Emich VII. und seine Brüder traten mit voller Kraft in das Ringen ein[37]). Doch tragisch für die Untertanen der kriegführenden Gegner war die Tatsache, daß vielfach die gleichen Dörfer wie vor 10 Jahren dem Kriege zum Opfer fielen[38]), die gleichen Gegenden verheert wurden und die Bauern wieder obdachlos in neue Not gerieten.

Der Kurfürst zerstörte dem Veldenzer Wachenheim, Stolzenberg, Rupprechtseck, Böckelheim, Merxheim, Glanodernheim, Moschel, Monzingen, Landsberg, Bergzabern, Armsheim, Schloß Madenburg, Niederulm und Lambsheim, auch Emich v. Leiningen hatte die Verwüstung von Ruchheim, Erfenstein, Landstuhl, Büssesheim[39]) zu beklagen. Auch das leiningische Klein- und Großbockenheim wurde wieder zum Kampfplatz: „Uff st. Vitus-

[34]) Siehe Kriegskarte im Anhang.

[35]) Ranke: Deutsche Geschichte, Zeitalter der Reformation. Bd. I. S. 54.

[36]) Quellen: Kemnat, Anonymus.

[37]) Fehdebrief Emichs im Lein. Archiv zu Amorbach.

[38]) Siehe Kriegskarte im Anhang.

[39]) „Darnach sint Eintzlingen off 30 edelnen und unedeln im felde nidergeworfen, gefangen und Byssisheim das leiningische sloß gewonnen und verbrannt worden... (Anon.: cod. Pal. S. 674.)

ubent (= 14. Juni 1471) worden die zwey Bockenheim die festen flecken mit heerescrafft gent und gewonnen und darinn 16 edeln und reißig gefangen. Die flecken zerrissen, verbrannt, muren, thorn schutten und alle where umbgegraben, geschleifft und verfelt . ." berichtete der Anonymus (cod. Pal. S. 675).

Der Schlußkampf im leiningischen Gebiet spielte sich (18. Aug. 1471) um das wehrhafte, starkbefestigte Dürkheim ab[40]. Außerordentlich blutig tobte dieser Kampf, der Sieg blieb bei Friedrich I., obwohl die Pfälzer durch die explodierten Dürkheimer Pulvergräben ungeheuere Verluste erlitten. Nach der Übergabe der Stadt mußten die Befestigungen geschleift und die Tore Tag und Nacht offengehalten werden. Auch um Lambsheim und Wachenheim war der Kampf äußerst erbittert geführt worden[41], überall berichten die Chroniken von gefangenen, geschatzten Bürgern[42] und ertränkten Bauern und Knechten[43].

Und wieder hatte der Landesfürst über die Grafen gesiegt, die sich gegen seine Macht aufgebäumt, und wiederum mußten die Leininger feierlich Urfehde schwören und die pfälzische Oberherrschaft anerkennen. Das Ergebnis für ihr Land waren aufs neue schwere Verheerungen und Zerstörungen[44]. Obendrein wurde Emich VII. mit dem pfälzischen Lehen nicht mehr beliehen und verlor die Vogtei über das Kloster Limburg, die Friedrich I. selbst übernahm. Das Privilegium, nur vor dem Reichsgericht erscheinen zu müssen, ging den Leiningern verloren und wurde erst 1499 von Maximilian I. neu verliehen. Durch diese harten Kriegsbedingungen hatte sich der Gegensatz zwischen Kurfürsten und Grafen nur noch verschärft und war für Jahrzehnte unüberbrückbar geworden. 1476 folgte auf Friedrich den Siegreichen sein Neffe Philipp der Aufrichtige. Die unmittelbaren Fehdehandlungen zwischen den Gegnern ruhten, doch die Irrungen, Klagen und Beleidigungen dauerten fort, und es war leicht zu erkennen, daß Emich von Leiningen nur auf einen neuen Anlaß wartete, um mit seinem kurfürstlichen Feind abzurechnen. Auch Emich VIII., der Sohn Emichs VII., der, kriegerisch, fehdelustig und unruhig wie sein Vater, diesem 1495 in der Regierung des Leiningen-Hardenburgischen Landes gefolgt, hielt an der alten gräflichen Politik fest und blieb ein Gegner des Landesherren.

Im bayrisch-pfälzischen Erbfolgekrieg (1503—1507)[45],

---

[40]) Anon.: cod. Pal. S. 676.

[41]) „Wachenheims hohe Mauern,
Lambsheims böse Bauern,
Dürkheims tiefe Gräben,
Haben schon manchen gebracht ums Leben", hieß ein Lied dieser Zeit.

[42]) „Die armen lute von Dürkheim sollen für den plunder so sie darinne haben 400 gulden geben" (136 d. Kurf. Urk. fol. 52. Speyer. Arch.) Armsheim, Lambsheim, Wachenheim mußten zusammen 2000 fl. geben.

[43]) Lambsheim: 33 knecht und fußknecht, die sind herdrenkt.
Wachenheim: Bauern ertränkt.
Dürkheim: 200 Bauern gefangengenommen. Keine Anmerkung über ihr weiteres Schicksal. Das Vorgehen gegen die Bauern das gleiche wie in andern Zeiten. So z. B. 1387 „60 buerslute in rüstung in backöfen verbrannt" (Wormser Chronik).

[44]) Siehe Schreiben Emichs VII., der Beeinträchtigungen aufführt, die er seit dem Hessoschen Erbfolgestreit vom Kurfürsten erlitten (Amorbacher Archiv. 1477).

[45]) Quellen: Oefele: Rer. boic. Script. (I. und II.), Trithemius: hist. belli bavar., epistulae. Acta palat. V. 445, Cod. bav. 1932. Müller: Reichstagsstaat unter Maximilian, Rommel: Geschichte Hessens.

der um das Erbe Georgs des Reichen von Bayern-Landshut begann, standen sich als Hauptgegner Albrecht IV. von Bayern-München und Ruprecht v. d. Pfalz, der Sohn Philipps des Aufrichtigen, gegenüber[46]). Außerdem erhoben sich gegen den Kurfürsten der Kaiser, der Kurfürst von Brandenburg, der Herzog von Württemberg, der schwäbische Bund und in der Pfalz der Landgraf von Hessen, die Grafen von Leiningen, von Zweibrücken-Veldenz, von Königstein, von Lippe, von Solms, von Waldeck und eine große Anzahl pfälzischer Ritter und Herren. Rasch verbreitete sich der Krieg über das ganze kurpfälzische Gebiet. Auf allen Kriegsschauplätzen wurde mit großer Erbitterung gekämpft, doch die Pfalz litt am meisten unter den Kriegsgreueln. Oefele nennt allein 300 zerstörte pfälzische Orte. Trithemius berichtet von einem Schreiben des Kurfürsten an seine Bauern, sie sollten ihren Besitz in die Städte und befestigten Orte bringen und das Stroh von den Dächern nehmen, um die Brandmöglichkeiten zu verringern. Er erzählt, daß die Pfälzer das Vieh der Bauern weggetrieben und in Kreuznach zusammengesammelt, so daß dort 500 Schafe nur 25 fl. gekostet. Trithemius berichtet weiterhin, daß beide Kriegsparteien Bauernscharen bewaffneten und sie zu maßloser Verwüstung und rücksichtsloser Plünderung im Feindesland veranlaßten[47]). Von Kreuznach aus fiel der Kurfürst in veldenzisches Gebiet ein, die Veldenzer rückten von Meisenheim her vor, Emich VIII., dem die zeitgenössischen Chroniken den Beinamen „der brandtmeister"[48]) beilegten, wütete im Amte Alzey, Oppenheim und Gauodernheim zusammen mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen. Ein breites Kriegsgebiet zog sich von Glan und Nahe her bis zum Rhein. Odernheim, Disibodenberg, Roth, Ober- und Niederhausen, Sobernheim, Meisenheim, Büdesheim, Merxheim, Sayn, Böckelheim, Moschel, Armsheim, Monsheim, Heidesheim, Bosenheim, Sprendlingen u. a. wurden zerstört und niedergebrannt. Auch in der Südpfalz flackerte der Kampf wieder auf, die früheren Kampfstätten Eußerthal, Klingenmünster, Lambrecht und Billigheim waren neuen Verwüstungen ausgesetzt. Es ist für diesen Krieg charakteristisch, daß die Bauern mit größter Wut und Verbitterung sich gegen feindliche Klöster (Disibodenberg, Eußerthal, Klingenmünster u. a.) wandten. — Möglich ist, daß hier der Speyerer Bundschuhgedanke von 1502: „Wir können vor Pfaffen nit genesen" und der allgemeine Haß gegen eine entartete Geistlichkeit viel mitspielte, andererseits ist freilich Trithemius als Zeuge und Berichterstatter Vertreter der Klosterpartei[49]) und wird besonders die erlittenen Schäden bei seinem eigenen Stand stärker hervorheben.

---

[46]) pfälz. Linie — niederbayr. Linie — Münchner Linie

Ludwig d. Reiche (niederbayr. Linie)
Philipp d. Aufr. ∞ Margarethe — Georg d. Reiche — Albrecht IV.
Ludwig V. — Friedr. II. — Ruprecht ∞ Elisabeth

[47]) Trithemius (hist. bell. bav. S. 99/100): non milites, non nobiles, non equites ista fecerunt, sed nudi pedites et rustici patrones . . .

[48]) Bei Bernhardt Herzog: Chron. Als. II., 163.

[49]) Besonders bei den Beschreibungen der Zerstörung des Klosters Limburg ist Trith., der 1506 von leiningischen Knechten gefangengenommen wurde, sicher Partei.

In die Reihe der Klosterzerstörungen durch Bauern und Kriegsleute fällt auch die Zerstörung des berühmten **Klosters Limburg**[50]). Bei Untersuchungen der Klosterurkunden sehen wir, wie seit Mitte des 15. Jahrhunderts sich die Irrungspunkte zwischen den Mönchen und Grafen von Leiningen mehrten, Streitigkeiten wegen Dürkheimer, Grethener und Hausener Fragen herrschten. Dazu kam, daß 1471 die Leininger die Klostervogtei an den pfälzischen Kurfürsten verloren und das Kloster 1504 auf Seiten Philipps des Aufrichtigen stand. Wie in dem veldenzischen Kloster Disibodenberg lagen auch im Kloster Limburg Truppen, die von dort aus die Gegend verheerten. Das Klageschreiben des Helfrich von Rudickheim (= Rüdesheim), das uns noch erhalten ist[51]), berichtet von einer 40tägigen Schreckensherrschaft, von den Plünderungszügen der 400 Landsknechte, die unter dem pfälzischen Hauptmann Friedrich Keßler von Sarmsberg in dem Kloster hausten und die feindlichen Unternehmungen Emichs VIII. auf pfälzischem Gebiet in dessen eigenem Land vergalten. Es war klar, daß die Bevölkerung des Dürkheimer Tals nach Abzug der Landsknechte sich an dem Kloster rächen würde[52]), darum flohen, sofort nachdem die Truppen das Kloster verlassen, die Mönche mit den kostbarsten Klosterschätzen nach Speyer. Noch am selben Tag (30. Aug. 1504) gingen Kirche und Kloster in Flammen auf. „Ununterbrochen 12 Tage und 12 Nächte dauerte die Feuersbrunst", schrieb Trithemius an Cantherius. Die Zerstörung des alten, berühmten Salierklosters war eine der letzten Kriegshandlungen dieses Krieges in der Pfalz. Schon 7 Tage zuvor war Ruprecht von der Pfalz (23. Aug. 1504), der eigentliche Mittelpunkt der pfälzischen Kriegspartei, in Landshut gestorben. Sein Vater Philipp strebte mit ganzer Energie danach, am Rhein wieder Frieden herzustellen, um eine Verbindung und einen Zusammenschluß der Kriegstruppen des Landgrafen von Hessen, des Veldenzers und Leiningers, die in der Nordpfalz, am Rhein und an der Bergstraße kämpften, mit den Kaiserlichen im Elsaß und den Württembergern am Neckar zu verhindern. So wurde am 10. November 1504 am Rhein ein Waffenstillstand geschlossen, während in Bayern erst der Reichstag 1507 einen endgültigen Frieden brachte.

Mit dem Ende des bayrisch-pfälzischen Erbfolgekrieges war der letzte allgemeinpfälzische Krieg vor dem Bauernkrieg beendet, ein Kampf, bei welchem sich die meisten pfälzischen Adelsgeschlechter für oder wider den Kurfürsten entschieden hatten. Allein Fehden und Irrungen der einzelnen Geschlechter untereinander, Irrungen zwischen Städten, Herren und Klöstern dauerten fort[53]).

---

50) **Quellen**: Trithemius: Annal. hirs. II. 625 ff., Brief des Helferich v. Rudickheim, Prozeßakte zwischen Emich v. Lein. und Abt Macarius (1506). **Darstellung**: R. Krebs: Zerstörung des Klosters Limburg.

51) „Du hast wiber und kinde zu Dorinkeim uß dem yren getriben.. uff dem teyl wird gegen fraulichen personen vast ungeburlicher wise gehandelt, si geslagen, nakt ußgezogen, ir gewant genommen und sie gesmehet, das in furstlichen fehden nit nie gehort ist....."

52) In seiner Verteidigung (Prozeß 1506—1512) führt Emich VIII. an, daß seine Bauern „uß bewegnis smerzlichen lidens und zorns das closter anstoßen und verbrannt.." (Lein. Kop. B fol. 93, Klage des Abts Marcarius. Lein. Arch. Amorbach.) Auch betont Emich, daß das Kloster kein Gotteshaus frommer Mönche, sondern eine „Räuberhöhle" gewesen.

53) Fehden des Hans von Trat, Sickingerfehde, Leiningerfehden.

Kurfürst Ludwig V. (1508—1544), der seinem Vater Philipp in der Regierung gefolgt, war gezwungen, den Kampf seiner Vorgänger mit dem mächtigen Adel weiterzuführen, denn diese Auseinandersetzungen erwuchsen aus den allgemeinen Zeitströmungen, aus der Spannung der Stände und nicht aus dem Charakter und der kriegerischen Haltung eines Kurfürsten allein.

Der Gegensatz zu Emich VIII. von Leiningen-Hardenburg blieb bestehen und verschärfte sich noch durch Ludwigs Ausführung der Reichsacht, die der Kaiser 1512 über Emich VIII. verhängte, als dieser gegen kaiserliches Verbot Ludwig XII. von Frankreich mit einem großen militärischen Aufgebot zur Kriegshilfe gezogen[54]). Auf Veranlassung des Kaisers Maximilian wurden sämtliche Besitzungen des Grafen eingenommen, und zwar die Grafschaft Leiningen von Kurfürst Ludwig V., die Reichspfandschaften Falkenburg und Lindelbrunn von Alexander von Zweibrücken-Veldenz, Dagsburg vom Bischof von Straßburg, Frankenstein vom Grafen von Nassau, Gräfenstein und Hardenburg vom Herzog Ulrich von Württemberg, auch wurden alle Zinsen und Gefälle von den neuen Herren eingezogen. Diese scharfe Durchführung der Reichsacht sollte, nach Maximilians I. Willen und Absicht, die adligen Herren der Grenzlande von einem Zusammengehen mit dem Reichsfeind, dem König von Frankreich, abhalten[55]). Erst 1518 gelang es Emich VIII., der jahrelang in größter Not heimatlos[56]) herumgeirrt, aus der Acht freizukommen und seine Besitzungen wieder zurückzuerhalten.

1519 übergab Emich die Regierung an seine Söhne Emich IX. und Engelhardt[57]), die auch 1522 die pfälzischen Lehen wieder erhielten.

Schauen wir zurück auf die geschilderten Kriege, Fehden und politischen Auseinandersetzungen, die den Zeitraum von 1450—1525, also von zwei Generationen ausfüllten, so erkennen wir bei genauer Betrachtung, daß sie nicht allein vom Standpunkte der Machtkämpfe zwischen Adel und Fürstentum auszuwerten sind, sondern die gleiche Bedeutung für die Geschichte der Bauern gewinnen, zumal die Bauern am stärksten darunter litten und das härteste Los zu ertragen hatten, wenn sie dem Feinde in die Hände fielen.

Die Kriege des ausgehenden Mittelalters waren Zerstörungskriege, man zwang den Feind zur Unterwerfung, indem man seine Gebiete verwüstete und seine Dörfer niederbrannte. Die offene Feldschlacht kam schon wegen der meist geringen Anzahl von Truppen, mit denen die Kriege geführt wurden, weniger in Frage[58]). — Zieht man die Schilderungen der Chroniken

---

[54]) In einem Brief vom 15. Juli 1512 an den Stadtrat zu Straßburg über Anwerbung in Lothringen wird berichtet, daß die Grafen v. Leiningen und v. Thierstein mit 9000 Fußknechten in die Bretagne und Picardie zur Hilfe des frz. Königs ziehen würden.

[55]) Diplomatische und militärische Beziehungen zwischen Herren der Grenzlande und Frankreich waren in der damaligen Zeit sehr häufig.

[56]) Sogar in der Schweiz um Aufenthaltsrecht nachgesucht. Die Zimmersche Chronik erzählt die nette Episode, daß Emich VIII., um dem Kaiser seine Not zu zeigen, sich sehen ließ, wie er selbst seine Hosen flickte.

[57]) Leining. Copialbuch Nr. 186. (Staatsarch. Speyer).

[58]) Nur zwei Feldschlachten: Bei Bockenheim-Monsheim (1461) und bei Seckenheim (1462).

und die Klagebriefe zusammen, so ergibt sich, daß ungefähr 500 Dörfer innerhalb 75 Jahren eingenommen und niedergebrannt wurden. Dazu kommt noch, wie schon erwähnt, daß manche Gebiete immer wieder Kriegsschauplatz waren, während andere fast ganz von Kriegsunruhen verschont blieben[59]). Besonders schwer mußte das immer wieder gemeldete Verwüsten der angebauten Äcker und das Brachliegen in den Kriegszeiten die Bauern treffen. Der Wiederaufbau ihrer Dörfer und Güter zwang sie, von Bürgern, Klöstern oder Juden Geld aufzunehmen und brachte sie in Schulden und Abhängigkeit. Zwei Briefe aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts zeigen diese Not des Landes und die schlechte finanzielle Lage, sowohl bei Herren wie bei Bauern: Von der Leiningergrafschaft spricht eine Urkunde: „Zur Aufrichtung der in merklichen Verfall gekommenen Grafschaft . .“[60]), weiterhin schrieb 1525 Ludwig V. an Truchseß von Wallburg, „die Bauern sollten nicht zu sehr beschwert werden, da die Kriegsschulden von 1504 noch nicht bezahlt seien und sie sonst von Haus und Hof müßten . . .“

Es ist ein psychologisch einfacher Schluß, daß eine verarmte Bevölkerung, die die Schäden mehrerer Kriegswirren erlitten, zu einer Empörung gegen die Schichten und Stände, die diese Fehden verursacht, bereit ist, also, daß neuer Aufstand aus dem Krieg erwächst.

Doch auch andere Ursachen und Bedingungen im Aufbau eines Landes können zum Kriegserreger werden. Bei der Betrachtung des F e u d a l - s y s t e m s wird man zur Erkenntnis gelangen, daß die oft verworrene, sich auflösende Lehensherrschaft des Spätmittelalters schon den Keim zur Unruhe in sich trug. Ein einheitlich in sich geschlossenes Territorium gab es nicht. Auch das Leiningergebiet war zusammengesetzt aus Allodialbesitz[61]), aus Passivlehen[62]), aus dem früheren gaugräflichen Gerichtsbezirk[63]), aus Vogteirechten, und wieder weiterzerspalten durch die Belehnung vieler Herren mit Aktivlehen[64]). Die Darstellung einer Lehenskarte[65]) ergibt ein äußerst buntes Bild.

Die Linien Leiningen-Hardenburg und Leiningen-Altleiningen besaßen im 15. Jahrhundert P a s s i v l e h e n vom Reich, vom Kurfürsten von der Pfalz, vom Erzbischof von Köln, von den Bischöfen von Speyer, von Worms, Lüttich, Straßburg, von den Äbten von Limburg, Murbach, Weißenburg, von den Herren v. Hirschhorn und zwar:

---

[59]) Siehe Kriegskarte! Kriegsgebiete in der Nordpfalz zwischen Dürkheim-Bockenheim, Glan, Nahe, Alzey; Schweigen-Bergzabern-Kandel in der Südpfalz; Gebiet um Speyer.

Verschont von Kriegen besonders Gebiet Neustadt-Landau, Zweibrücken, Pirmasens.

[60]) Schulden der Grafen von Leiningen nach 1470:
Emich VII.: 1477, 79, 82: Geld von der Kirche zu Dürkheim aufgenommen.
1494: 100 Gulden vom Kloster Schönfeld.
Emich VIII.: 1494: 500 Gulden von Jakob Futersack.
1494: 1000 Gulden für jährl. 50 fl. Gült aufgenommen.

[61]) Allodialbesitz = Eigenbesitz, Erbgüter. Beim Haus Leiningen z. B. Hardenburg, Großkarlbach, Quirnheim, Boßweiler, Hertlingshausen, Seckenhausen, urspr. Alt- und Neuleiningen, Ottersheim, Immesheim.

[62]) Passivlehen = Lehen, womit die Grafen beliehen wurden. Karte im Anhang.

[63]) 3 Gaugrafengerichte.

[64]) Aktivlehen = Lehen, die von den Grafen weiterverliehen wurden.

[65]) Siehe Lehenskarte im Anhang!

I. Ursprüngliche Reichslehen:[66])

1. Teil von Landstuhl, Burg Nannstein.
2. Pfandschaft Falkenburg[67]) bestehend aus Falkenburg, Wilgartswiesen, Rinnthal, Spirkelbach und Hofstetter Hof, Hermersberger Hof und Speyerbrunnnerhof und Frankenweiden.
3. Reichspfandschaft Guttenberg[68]), Guttenburg, Harwerden, Minfeld, Mundorf, Rechtenbach, Ober- und Niederotterbach, Vollmersweiler, Dörrenbach und Freckenfeld.
4. Herrschaft Lindelbrunn[69]), Burg Lindelbrunn, ½ (Oberschlettenbach, Darstein, Dimbach, Vorderweidenthal).

II. Kurpfälzer Lehen:

1. Reichslehen ab 1379 von der Kurpfalz ausgegeben[70]) (Siehe I, 2, 3, 4)
2. ¾ von Haßloch, Böhl, Iggelheim[71]).
3. Kallstadt, Ungstein, Pfeffingen, Eißweiler[72]).
4. Burgstadel zu Büssesheim (+ Gült von 60 Malter Korn zu Büssesheim, Gossenheim und Kindenheim)[73]).
5. Fischwasser zu Studernheim.
6. Hof, Zehnt und Güter zu Dürkheim.
7. Wildfangrecht[74]) in Dürkheim, Erpolzheim, Assenheim, Ruchheim, Herxheim, Leistadt, Weisenheim, Bobenheim, Karlbach, Klein- und Großbockenheim, Battenberg, Mülheim, Kindenheim, Heidesheim, Colgenstein, Büssesheim, Guntersblum, Bechtheim, Ilversheim, Dolgesheim, Mettenheim, Wallertheim.

III. Kölner Lehen:

1. Guntersblum, Wallertheim, Dolgesheim, Ilversheim[75]).

---

[66]) Zu Reichslehen gehörte noch Landeck mit Godramstein, Billigheim, Steinwerden, Erlenbach, Klingen 1252—1322 bezw. 1361 leiningisch).

[67]) 1300 als Reichspfandschaft von Kaiser Albrecht I. an Leiningen.

[68]) Verpfändete Reichspfandschaft, die von Jofried von Leiningen eingelöst wurde (um 1300).

[69]) Reichsfeste mit Dörfern 1274 von Kaiser Rudolf v. Habsburg an Emich v. Leiningen verliehen.

[70]) Lehensbrief v. 5. Mai 1424 (Lein. Archiv Amorb.) gibt an: Grafschaft Leiningen lieget zwischen den churpfälzischen Ämtern Alzei, Oppenheim, Lautern, Neustadt. „Die Pfalz nimmt an Reiches Statt eine oberste Lehenshoheit in Anspruch". Alle Reichspfandschaften kamen 1378 schon an Ruprecht II. v. d. Pfalz, der sie 13. 1. 1379 an Leininger als Afterlehen ausgab.

[71]) 1379 ½ an Leiningen, später ¾ in Besitz, nach 1522 wieder nur ½ ausgegeben. (1468—1506 keine Lehensausgabe). (Lein. Arch. Amorb.)

[72]) 1417 Urkunde der Lehensverleihung. 1506 nach 30 Jahren Entzug wieder verliehen. (L. A. A. Abt. Passivlehen.)

[73]) 1363 als Teil des Wolfsburger Burglehens an Leiningen.

[74]) Wildfangrecht = Recht über zuziehende Angehörige eines fremden Herren. Eigentlich stand dieses Recht nur dem Kurfürsten zu.

[75]) Lein. Lehen ab 1234. Lehensbriefe v. 1415, 1454, 1464, 1521 (L. Arch. Am., Abt. Passivlehen.)

IV. Speyerer Lehen:

1. Patronatsrecht in 72 Kirchen[76]).
2. Nußdorf[77]).
3. Kammermeisteramt in Armsheim, Serflingen, Rahnsbach[78]).
4. Weinzehnt in Maikammer.
5. 10 Fuder Wein zu Dürkheim.

V. Trierer Lehen:

1. Wachenheim an der Pfrimm.
2. Teil von Altleiningen[79]).

VI. Lütticher Lehen:

1. Bechtheim[80]).
2. Kindenheim und Gossenheim.

VII. Straßburger Lehen (im Elsaß gelegen):

1. Grafschaft Dagsburg.
2. ½ Weyersheim, Hohengöft, Hessen, Obersteigen.

VIII. Limburger Lehen:

1. Herrschaft Frankenstein (⅓)[81]) (Orbis, Morschheim, Rittersheim, Albisheim).
2. Vogtei Dürkheim[82]), Dürkheim, Grethen, Hausen, Seebach, Schönfeld, Kloster Limburg.
3. Salzbrunnen zu Dürkheim[83]).

IX. Murbacher Lehen:[84])

1. Leistadt, Bobenheim, Battenberg, Kleinkarlbach, Weisenheim a. B.

---

[76]) Schon im 15. Jahrhundert aber konnte Emich VIII. nicht mehr feststellen, welche 72 Kirchen zu seinen Patronatslehen gehörten.

[77]) Bis 1508 bei Leiningen, dann für 200 fl. an Landau verkauft.

[78]) Am 27. Dez. 1467 von der älteren Linie an Leiningen-Hardenburg. (Lein. Arch. Amorb.)

[79]) Friedrich VI. v. Leiningen gab 1330 seinen Teil an Altleiningen an Balduin v. Trier und nahm ihn wieder als Lehen zurück. Lehensurkunde v. 14. 7. 1457. (Rechtl. Ausz. XX, S. 23, (Lein. Arch. Amorb).)

[80]) Seit 1267 teilweise bei Leiningen. 1405 erhält Emich VI. die übrigen bischöflichen Besitzungen in Bechtheim.

[81]) War eine Schenkung der rheinfränk. Herzöge an Kloster Limburg. 1317 in Lein.-Hard. Besitz erwähnt. 1414 Dreiteilung.

[82]) Ab 1206 Schirmvogtei, 1237 1. Lehensbrief, 1317 bei Teilung beide Linien gemeinsam. Weitere Urkunden 1437—1447 (an Hesso in Rechtl. Auszügen Beil. Nr. 24 und 25). Schirmvogtei über Kloster 1471 an Kurpfalz, Lehen 1492 ohne Schirmvogtei verliehen. (Limburger Kopialb. B. fol. 64, Staatsarch. Speyer.)

[83]) Salzbrunnen ab 16. 5. 1387 lein. Lehen.

[84]) Diese 5 Dörfer 1250 gegen 600 Pfund Heller an Abtei gegeben, wieder als Lehen zurückerhalten. 1412 an Kurfürsten, aber 1424, 1441, 1505 bei den Leininger Lehen genannt. (Lehensbriefe Lein. Arch. Am.)

X. Weißenburger Lehen:
1. Grünstadt, mit Asselheim, Obrigheim, Sausenheim, Kirchheim a. d. Eck, (Weisenheim a. S.)[85])
2. Hangendherxheim.
3. Schweigen[86]).

XI. Hornbacher Lehen:
1. Zell, Harxheim, Niefernheim[87]).
2. Osthofen.

XII. Wormser Lehen:
1. Rheindürkheim, Hamm, Ibersheim[88]).

XIII. Lehen von Herren von Hirschhorn:
1. Ruchheim[89]).

Ein Überblick über die Leiningischen Aktivlehen ergibt für die ältere Linie nach dem Hessoschen Lehensbuch (1435—67)[90]) ungefähr 90 Lehensfamilien[91]), für die jüngere Linie ungefähr 30 Lehensgeschlechter[92]).

Wohl waren die meisten Aktivlehen, die in den Lehensregistern als Burglehen[93]), Mannlehen[94]) oder Erblehen[95]) verzeichnet sind, auf Güter (Gült, Zehnt, Bede, Frucht, Äcker usw.)[96]) ausgestellt, doch kommen daneben auch Dorfverleihungen vor. So z. B.:

Wintersheim	an Herren von Albich
Heßloch Hermsheim Mettenheim	„ „ „ Dalberg[97]).

[85]) Lehensurkunde von 1304 (schon 1250 ein Teil leiningisch?). Bei Teilung 1317 an ältere Linie. Lehensurk. von 1370, 1390, 1404, 1468. (liber feudorum d. Stiftes Weißenburg. Staatsarch. Speyer) auch (bei Endl. Deduktion Beil. 3, S. 48 Lein. Arch. Amorb.)

[86]) 1404 bei Weißenburger Lehen erwähnt.

[87]) Im 13. Jhrh. an Leiningen. 1435, 1440, 1450 an Hesso verliehen (Hessosches Lehensbuch. Lein. Arch. Amorbach), 1467 an Emich VII., dabei auch Osthofen als Hornbacher Lehen erwähnt.

[88]) Als Wormser Lehen 1468 an Kurpfalz.

[89]) Lehensbrief von 1492 (Lein. Arch. Amorb., Abt. Passivlehen).

[90]) Leininger Archiv Amorbach.

[91]) Siehe Anhang!

[92]) Leiningische Kopialbücher in Speyer und Amorbach. Auch Urkunden in Amorbach nennen viele Lehensgeschlechter. Emich VIII. gibt zwischen 1490 und 1500 alle Lehen neu heraus. (Urkunden im Lein. Arch. Amorbach. Abt. Aktivlehen.)

[93]) Lehensträger muß Burg des Lehensherren verteidigen.

[94]) Lehensträger ist dem Lehensherrn zu Manndiensten verpflichtet im Kriegsfall.

[95]) Lehen ist vererbbar.

[96]) Z. B. Lehensbriefe: 29. 10. 1494 Johann v. Albich erhält 32 Malter Weizen und 5 Pfund Heller auf die Bede von Guntersblum.

17. 3. 1497: Brunner von Löwenstein erhält Gült von 2 Fuder Rotwein, 17 Malter Weizen, 8 Pfund 5 Schilling Heller zu Bockenheim und 8 Pfund Heller auf die Bede von Albisheim.

April 1497: Heinrich zu Jungen erhält Bannbackhaus zu Ilvesheim (alle Urkunden im Archiv zu Amorbach).

[97]) Lehensbrief vom 25. 2. 1493.

Assenheim	an Herren von			Dürkheim[98]).
Ellerstadt	"	"	"	Flersheim[99]).
Kriegsheim	"	"	"	Horneck zu Heppenheim[100]).
Teil v. Erfenstein Estal }	"	"	"	Ingelheim[101]).
" Fußgönheim ⅙ Freinsheim }	"	"	"	Meckenheim[102]).
¼ Wildenstein ¼ Steinbach }	"	"	"	Oberstein[193])
Quirnheim Boßweiler }	"	"	"	Stauf
½ Monsheim ½ Einselthum }	"	"	"	Wachenheim[104]).

Verhältnismäßig einfach waren die Macht- und Rechtsverhältnisse für die Bewohner eines Dorfes, wenn dieses Dorf sich im Besitze eines Herren befand, was jedoch am Ende des Mittelalters nur noch selten der Fall war. So hatten zum Beispiel in Grünstadt[105]), das als Weißenburger Lehen an die Grafen von Leiningen-Altleiningen gekommen (zeitweise auch an die jüngere Linie verpfändet), außer den Grafen von Leiningen, die Herren von Falkenstein, von Reipoltskirchen, v. Meckenheim, v. Flersheim, v. Hohenfels, v. Eltz, v. Monfort, die Klöster Glandern, Ramsen, Rosenthal, Hochheim und Höningen Besitzungen, Gefälle und Rechte. In Dürkheim[106]), das von beiden leiningischen Linien als Limburger Lehen gemeinsam beherrscht und verwaltet wurde, wurden die Herren von Dürkheim, v. Engas, v. Flersheim, v. Fleckenstein, v. Meckenheim, v. Entzenberg, v. Lichtenberg, v. Hambach, v. Sachsenhausen, v. Schwartzenberg, v. Staufenberg, v. Schmidberg, v. Wallborn, v. Wingarten und v. Zeiskam erwähnt, außerdem blieben dem eigentlichen Herren, dem Kloster Limburg, gewisse Rechte und Besitzungen. Der Kurfürst selber wurde 1506 mit einem Hof genannt. Diese beiden Beispiele stehen für viele. Weisenheim am Sand nannte außer den Leiningern als Besitzer die Herren v. Flersheim, v. Meckenheim, v. Helmstadt, v. Dirmstein, den Landschreiber von Heidelberg. Die Kirchenverwaltung wurde von 6 Wormser Kirchen, von der Kirche zu Fußgönheim und Werschweiler ausgeübt. Haßloch, Böhl, Iggelheim, Erpolzheim gehörten Kurpfalz und Leiningen zusammen, Kallstadt, Ungstein, Pfeffingen, Eißweiler teilten die Leininger mit der Grafschaft Homburg.

---

[98]) Lehensbrief von 1522.

[99]) " " 1496.

[100]) " " 1497.

[101]) " " 1496 (nur ein Teil von Erfenstein. 1525 bei v. Erfenstein).

[102]) " " 8. 7. 1521; und 1523.

[103]) " " 1497.

[104]) " " 9. 11. 1494 und 1523 (alle Briefe im Archiv Amorbach, Abteilung Leining. Aktivlehen).

[105]) Siehe Grünstadter Urkundenregesten. Zusammengest. v. Feßmeyer.

[106]) Siehe Lehmann: Das Dürkheimer Tal. (1832.)

Ebenso waren fast die ganzen Leiningerburgen Ganerbschaften, das heißt, sie gehörten mehreren Herren gemeinsam und mußten im Kriegsfall von diesen gemeinsam befestigt und verteidigt werden. So war Altleiningen ½ leiningisch (als Trierer Lehen), die beiden anderen ¼ gehörten Sponheim und Nassau[107]). Neuleiningen besaßen die Leininger zusammen mit dem Bischof von Worms[108]), Frankenstein mit Nassau-Saarbrücken und den Herren von Einselthum[109]), Brumath zusammen mit Lichtenberg, die Falkenburg zusammen mit Sickingen und Veldenz, die Guttenburg zusammen mit Sickingen und Bitsch, Wildenstein mit den Herren von Endris, Löwenstein und Oberstein. Nannstein kam 1518 von der Ganerbschaft Leiningen-Sickingen ganz an Franz von Sickingen.

Die kurze Beleuchtung der leiningischen Lehensverhältnisse und Gebietszusammensetzungen war notwendig, um den Gedanken klarzulegen, wie aus dem oft schwierigen Feudalsystem des Spätmittelalters und den unklaren Rechtsverhältnissen ein großer Teil der Irrungen und Auseinandersetzungen erwuchs.

Zunächst forderten die Passivlehen Bindungen und Dienste an die verschiedensten Herren, die oft miteinander in Fehde lagen und dann von beiden Seiten den Lehensträger an seine Pflichten erinnerten. Der Lehensmann im Spätmittelalter freilich nahm die Dienste weniger genau als in früheren Zeiten und entzog sich seinen Pflichten, indem er seinen Herren das Lehensverhältnis aufsagte[110]).

Bei den ausgegebenen Aktivlehen wiederum entstanden Beschwerden, wenn das Lehen nicht erneuert wurde oder die Lehensrechte in Vergessenheit geraten waren. So schwebten z. B. zwischen den Grafen von Leiningen und den Herren Kemmerer von Dalberg 1403 und 1413—1420 Lehensprozesse, die zu Tätlichkeiten an Untertanen und gegnerischem Gut führten.

Besonders aber erwuchsen aus den Ganerbschaften und dem Ineinandergreifen der Besitzverhältnisse Streitigkeiten und Fehden. Die Lichtenbergische Fehde hatte ihren Anfang im Streit um Brumath; zwischen den Leiningern und dem Bischof von Worms währten die Prozesse um die Besitzrechte an Neuleiningen über ein halbes Jahrhundert[111]). In Haßloch, Böhl, Iggelheim kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Grafen und Kurpfalz[112]), ebenso im Limburger Lehen zwischen Grafen und Kloster[113]).

---

[107]) 1289 als Mitgift der Töchter Emichs IV. an Sponheim und Nassau gekommen. 1490 eingelöst von Reinhardt v. Lein.-Westerburg.

[108]) 1308 Lehensbrief. Streit wegen Bischofrechte ab 1468.

[109]) Später ⅔ Leiningen, ⅙ Kurpfalz, ⅙ Wallbrunn (Lein. Arch. Am.).

[110]) Z. B. Lein. Aufsagen an Kurpfalz, an Speyer, an Kloster Limburg. (Lein. Kopialb. B. 9. 7. 1504. Lein. Arch. Amorb.)

[111]) 1467 behauptete der Bischof, die ganze Burg sei Wormser Lehen. Streit dauerte bis zum Bauernkrieg. Siehe Lehmann: Lein. Tal.

[112]) Z. B. als Grafen von Leiningen in Haßloch eine Burg bauten. 1460 zerstört von Kurpfalz.

[113]) Z. B. wegen Leibeigenen in Dürkheim, wegen Nutzungsrechten und Gerichtsfragen. (Limburger Kopialbücher. Staatsarch. Speyer.)

Ein Hauptkampf im leiningischen Gebiet, wobei Lehens- und Machtverhältnisse zugleich sich auswirkten und der darum als Beispiel der damaligen Erbstreitigkeiten besonders hervorgehoben werden soll, war der Hessosche Erbstreit[114]). 1467 war Hesso von Altleiningen-Dagsburg ohne Nachkommen gestorben. Sein Erbe wurde einerseits von seiner Gemahlin Elisabeth von Bayern-München und seiner Schwester Margarethe, der Witwe Reinhards von Westerburg, und andererseits von Emich VII. von Leiningen-Hardenburg beansprucht. Da schon seit Jahrhunderten die beiden Linien getrennt regierten und kein Erbvertrag vorhanden war[115]), daß die leiningischen Besitzungen bei dem Erlöschen der einen Linie an die andere heimfallen müßten, war Margarethe im Recht, die Eigen- und Allodialgüter einzuziehen (Elisabeth † 1468). Emich VII. dagegen konnte, auf Grund vorheriger Besprechungen und Abmachungen mit den Lehensherren, die Trierer, Weißenburger und Hornbacher Lehen Hessos fordern, die als Mannlehen ausgegeben wurden. Allein beide Parteien erstrebten den ganzen Besitz. Emich VII. fiel in das altleiningische Gebiet ein, gewann Neuleiningen und setzte sich dort fest. Margarethe rief gegen ihn den Kurfürsten auf und versprach ihm für seine Hilfe die Hälfte ihrer Dörfer. Der Bischof von Worms übergab Friedrich das Wormser Lehen (Teil von Osthofen, Ibersheim, Hamm und ½ Rheindürkheim) als Lohn seiner Unterstützung. Die beiden Gegner, Graf Emich VII. und Kurfürst Friedrich d. Siegreiche, trafen so wiederum aufeinander; Neuleiningen wurde zurückerobert[116]). Grünstadt mußte zuerst Emich huldigen[117]), dann ging es an Westerburg verloren. Inzwischen brach der Reichskrieg gegen Friedrich d. Siegreichen (1470/71) aus, der das durch Lehenskämpfe und Erbstreitigkeiten unruhige Land in noch größere Not stürzte. 1471 nach dem Frieden kam ein Teilungsvertrag zustande zwischen Margarethe und dem Kurfürsten[118]). Emich erhielt allein die altleiningische Hälfte von Dürkheim und Dagsburg. Doch der Erbstreit war damit noch nicht beendet, die Gegnerschaft zwischen Leiningen-Hardenburg und Leiningen-Westerburg[119]) dauerte jahrhundertelang, fast bis zur französischen Revolution fort, Rechtsprozesse folgten auf Rechtsprozesse[120]) kein Gericht konnte die Streitfragen lösen.

Machtpolitische Auseinandersetzungen, sowie lehensrechtliche Streitigkeiten führten zwangsläufig zu Kampf und Krieg, da kein geordnetes Reichsgericht die verwirrten Verhältnisse schlichten konnte. „Das deutsche Recht ist worden krank", klagte ein zeitgenössisches Lied, eine Klage, die von Rittern und Bauern bitter bestätigt wurde.

---

114) Gedruckt bei Lehmann und Brinkmeyer. Quellen in Lein. Arch. Amorb., dort auch Prozeßschriften. Siehe Anhang, Literaturangabe S. 136.

115) Bisweilen daran gedacht, eine solche Bestimmung festzulegen. (Von Hardenburgern bei den Prozeßschriften erwähnt.)

116) Quelle: Michael Behaim. Reimchronik. (Quellen z. bayr. und dtsch. G.)

117) 1. Juni 1467 Margarethe gehuldigt. 11. Jan. 1468 im Besitze Emichs. 1471 an Westerburg. (Lein. Arch. Amorb.)

118) Siehe Anhang!

119) Seit Reinhardt I,. dem Enkel Margarethe v. Westerburgs nannte sich das Geschlecht von Leiningen-Westerburg. Dessen Sohn Kuno II. und Tochter Eva von Leiningen zur Zeit des Bauernkrieges. Quellen: Westerburger Hauschronik. (Lein. Arch. Amorb.)

120) Letzte Prozeßschrift von 1749. Prozeß aber noch nicht beendigt. 1803 das ganze leiningische Gebiet auf dem linken Rheinufer verloren gegangen.

Zu den inneren Macht- und Rechtskämpfen kamen im Leiningergebiet die ganzen Spannungen eines Grenzlandes zwischen zwei mächtigen Völkern, zwischen Deutschland und Frankreich, kamen Bedrohungen und Gefahren, die Unruhe und Unsicherheiten im Volke weckten. —

Die politischen Auseinandersetzungen wurden früher meist als Einzeldarstellungen für sich betrachtet, ohne daß man versuchte, sie einzubauen in die gesamte Volksgeschichte. Es ist uns heute aber gleichgültig, welcher Graf, Ritter oder Fürst in welcher Fehde siegte, wichtig allein sind die großen Bewegungen in der Geschichte und im Werden unseres Volkes, die aus diesen Einzelkämpfen sichtbar werden. Die Einzeldarstellungen sollen nicht Selbstzweck sein, sondern zur Erkenntnis der völkischen Entwicklung beitragen. Wir leben in einer Zeit, „in der die Weltgeschichte neu geschrieben werden muß", schreibt Alfred Rosenberg zu Beginn seines Mythus des 20. Jahrhunderts. Also, wir leben in einer Zeit, in der sich neue Erkenntnisse der Geschichte, neue Anschauungen und Wertungen ihren Weg bahnen. Die historischen Begebenheiten bleiben die gleichen, verändert allein hat sich unsere Stellung zu ihnen.

So stehen die geschilderten politischen Kämpfe nicht für sich, sondern sie sollen den dunklen Hintergrund des Bauernlebens im Leiningergebiet abgeben, sie sollen zeigen, wie der Bauer meist passiv die Spannungen seiner Zeit erlebte und erlitt, wie aber endlich aus dieser Passivität heraus die Bereitschaft zum eigenen aktiven Handeln in den Bauernkriegen erweckt wurde.

III

Territoriale, soziale und wirtschaftliche Untersuchungen

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erwuchs im Osten des Reiches eine Mauer fremder Mächte, die das weitere Vordringen des Deutschtums hemmte. Der deutsche Orden erlag zu Tannenberg dem polnisch-litauischen Feind, das tschechische Hussitentum in Böhmen wütete gegen alles Deutsche, im Südosten Europas aber kam der türkische Vormarsch drohend unaufhaltsam näher.

„Da nun der germanische Bevölkerungsüberschuß im Osten nicht mehr untergebracht werden konnte, im Innern des Reiches gleichzeitig eine teilweise Umgestaltung des ehemals freien Bauern in Hörige unaufhaltsam um sich griff, gerieten beide Kräfte in eine gleichsinnige Richtung und drängten die Verhältnisse langsam aber sicher in ein Verhängnis hinein. — Man könnte die Bauernkriege des 16. Jahrhunderts ... so auch als warnendes Beispiel für das deutsche Volk, für das „Volk ohne Raum" betrachten." (Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse.)

Diese Worte über die deutsche Raumnot im ausgehenden Mittelalter haben ihre besondere Geltung für den Westen des Reiches. Hier befanden sich die großen, alten Reichsstädte, die der Landschaft ihren Stempel aufprägten. Hier entwickelten sich Dörfer und größere Gemeinden zu Orten mit städtischem Charakter[1]) nach ihrer Einwohnerziffer, Verwaltung und äußeren Befestigung. Hier erreichte auch die Besiedlung ihre größte Dichte, lagen die Dörfer eng aufeinander. Eine Aufstellung für das Leiningergebiet im ehemaligen Wormsgau und Speyergau ergibt allein die Zahl von ungefähr 160 Dörfern[2]) und 21 Burgen[3]), die im 15. Jahrhundert unter leiningischer Herrschaft standen. Dazu kamen damals noch etwa 40—50 Dorfanlagen, die heute zu Wüstungen geworden[4]).

Das Kerngebiet des Leiningerlandes, das Gebiet Dürkheim-Monsheim-Einselthum-Stumpfwald-Dürkheim, das in Altleiningen und Hardenburg die Sitze beider Linien der Leiningergrafen umschloß, war ä l t e s t e s K u l t u r l a n d: Alsheim (Alahesheim), Albisheim (Albufivilla), Battenberg, Gauersheim (Gowirikkesheim), Kirchheim wurden bei karolingischen Gütern zu Beginn des 9. Jahrhunderts erwähnt. In Lorscher Urkunden kamen 773: Dackenheim (Dagastisheim), Freinsheim (Freinesheim), Karlbach

[1]) Z. B. Freinsheim erhielt 915 von Konrad I. schon Stadtrechte.

[2]) [3]) [4]) Siehe Anhang 4, 5, 6.

(Carlobach), Sausenheim (Susenheim), Wattenheim (Vadenheim), 779: Kallstadt (Cagellenstadt), Ungstein (Uncunstein), Pfeffingen, und 784: Erpolzheim (Erpholsesheim), vor. In alten Weißenburger Gebietsaufzählungen wurden 774: Herxheim (Hergisesheim), Dackenheim, Asselheim, 991: Grünstadt (Grindestadt) genannt. Haßloch, Böhl und Iggelheim wurden im 9. Jahrhundert, Dürkheim (Thuringeheim) und Grethen (Creindersheim) 946 erstmals erwähnt als Dörfer im kaiserlichen Besitz. Kaiser Konrad II. schenkte 1035 Dürkheim zusammen mit Grethen, Hausen, Wachenheim und Schifferstadt dem Kloster Limburg, Kaiser Heinrich IV. bestätigte 1065 diese Schenkung. Haßloch, Böhl und Iggelheim wurden 1330 für 6000 Mark Silber von Ludwig dem Bayern an den Pfalzgrafen verkauft, der sie 1379 zur Hälfte an Leiningen als Lehen gab.

Es waren Stätten ältester menschlicher Ansiedlung, Stätten, die schon keltische, römische und frühgermanische Besiedlung erlebt hatten, an denen im frühen Mittelalter diese Dörfer entstanden, welche trotz aller Zerstörungen im Laufe der Jahrhunderte immer wieder aufs neue an alter Stelle errichtet wurden, ja bis in unsere Gegenwart herüber dauern.

Die fruchtbare Rheinebene, die leicht ansteigenden Hänge der Haardt, die einschneidenden Täler der Isenach, des Eckbachs, der Eis und der Pfrimm, galten als Siedlungsboden in überaus günstiger Lage, so daß im 15. Jahrhundert die Dorfgründungen in diesen Gegenden schon beendet waren. Ja, sogar bis in die Waldgegenden hinein hatten die Bauern das Land zu Niederlassungen urbar gemacht, wie z. B. die vielen inzwischen untergegangenen Rodungsdörfer des Stumpfwaldes zeigen. Da Neugründungen also nicht mehr möglich waren, zumal ein großer Teil des Bodens sich in Kirchen- und Klosterbesitz befand[5]), wuchs in den bestehenden Dörfern, nachdem die Abwanderung eingedämmt worden, die Bevölkerungsziffer dauernd an. Für die ärmeren Walddörfer hatte diese Erscheinung zur Folge, daß die Gemarkung zu klein wurde und die Bauern sich auf dem alten Grund und Boden nicht mehr ernähren konnten. Die größeren, reicheren Dörfer der Ebene oder der fruchtbaren Täler aber breiteten sich zunächst unbehindert weiter aus und wurden zu stattlichen Gemeinden. Die jahrhundertealte Tradition, die große Einwohnerziffer, ließen manche Orte schon beinahe einer Stadt gleichkommen. Grünstadt, Großbockenheim, Bissersheim, Lambsheim und andere waren von Mauern und Gräben umgeben[6]), Dürkheim mußte, wie schon erwähnt, vom Kurfürsten Friedrich I. im 15. Jahrhundert lange belagert werden, ehe es diesem gelang, die Pulvergräben zu nehmen und die Stadt zu stürmen.

Zum raschen Anwachsen der Dörfer trugen nicht zuletzt die großen Handelsstraßen bei, die eine ausgezeichnete Verbindung mit den großen Städten am Rhein und den Nachbargebieten ermöglichten. Zwischen Mainz—Worms und Speyer durchkreuzte die bedeutende Rheinhandelsstraße Mainz—Straßburg—Basel leiningisches Gebiet. Von ihr zweigte von Frankenthal aus über Pfeddersheim—Alzey die Straße nach Köln—

---

[5]) So hatten im Leiningergebiet das Bistum Worms, das Bistum Speyer, die Klöster Limburg, Höningen, Ramsen, Rosenthal, Glandern, Weißenburg, Hertlingshausen, Schönfeld, Seebach, Eußerthal, Enkenbach und Fischbach Ländereien in Besitz.

[6]) Von Grünstadt wird von einem Gut in einer Urkunde vom 11. 12. 1471 berichtet „stößt an den Graben“. Siehe auch Schilderungen der Dorfbelagerungen im vorigen Kapitel.

Namur ab. Von Worms aus führten zwei Straßen über Grünstadt—Leiningertal—Hertlingshausen—Kaiserslautern (Talstraße) und Grünstadt-Seckenhausen (= jetzt Carlsberg)—Schorlenberg (Stumpfwald)—Kaiserslautern (Hochstraße) nach dem Westen.

So vorteilhaft hier die Siedlungsbedingungen waren, so große Gefahren erwuchsen aus der offenen Lage. Nirgends war dem andringenden Feind ein natürlicher Schutzwall entgegengesetzt, wie bei den Walddörfern des Westrichs, frei und offen lag das Land, allen Kriegswirren und Verheerungen preisgegeben. Hier vollzog sich der Entscheidungskampf zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich (Schlacht bei Göllheim 1298), hier wurden im 14. Jahrhundert Raubritterkriege und rheinische Städtekriege ausgefochten und hier ließen die geschilderten Fehden und Kriege des 15. Jahrhunderts niedergebrannte Dörfer und verwüstete Felder zurück.

Der Gedanke an die verschwundenen Orte, deren Namen noch im 14. und 15. Jahrhundert in Leiningerurkunden oder in Weistümern genannt wurden, läßt die Frage auftauchen, ob die damaligen Kriege als Ursache ihres Wüstwerdens anzusehen sind oder ob andere Umstände zu ihrem Untergang hinwirkten. Sehr oft ist die Zeit des Untergangs, sowie die Veranlassung nicht mehr klar festzustellen, oft muß nach anderen Beispielen in ähnlicher Lage geschlossen werden. Für die Guttenburger Dörfer Haarwerden und Mundorf ist bekannt, daß sie in den Kriegen Friedrichs des Siegreichen zerstört und nicht wieder aufgebaut wurden, doch kann der Krieg nur in wenigen Fällen direkt als Wüstungsursache angesprochen werden. Kampfmann beantwortet die Frage nach dem Grund des Wüstwerdens aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus: „Bald ist es die ungünstig gewählte Lage im engen Tal oder am steilen Bergeshang, die keine Ausdehnung zuläßt, so daß manche Orte auf die Hochfläche wanderten; bald ist es eine für die zunehmende Einwohnerzahl wenig geeignete, steinige, auch seichtgründige und wasserarme Gegend, bald die Nähe eines Klosters, das seinen Grundbesitz vergrößern wollte und nun die im Wege stehenden Ortsbewohner auskaufte, oder, wenn es eigene Hörige waren, anderswohin verpflanzte; bald ist es die Nähe einer Stadt, die ihre Einwohnerzahl dadurch vermehrte, daß Außenorte hineinverlegt wurden, bald ist es auch der Trieb der Außenorte selbst, hinter den Stadtmauern oder am Fuße einer Burg dauernd Schirm zu finden“ ... Teilweise wurden Zerstörungen von Dörfern durch Naturgewalten, Feuer- und Wassergefahren, oder durch Seuchen, die ganze Gebiete menschenleer werden ließen, verursacht.

Der Stumpfwald und seine Nachbarwälder weisen bei einer Wüstungskarte für das Leiningerland den höchsten Prozentsatz der untergegangenen Dörfer auf[7]). Diese Rodungsdörfer boten einer anwachsenden Bevölkerung zu wenig Ackergebiet. Besonders, wenn Kriege die Gegend heimsuchten, wenn Plünderer und Zerstörer von den nahen Heerstraßen aus das Land durchzogen, mußte die Not die arme Bevölkerung härter treffen als die Bauern der fruchtbaren Ebene, ja, vielfach waren die Bewohner sogar gezwungen, ihre Dörfer aufzugeben und an anderer Stelle ihre Heimat zu suchen.

Auch für die anderen angeführten Wüstungsursachen finden sich Beispiele im leiningischen Gebiet. Auch hier bewirkten Klöster den Untergang

---

[7]) Siehe Anhang 6 und Wüstungskarte nach Häberle: Wüstungen des Stumpfwaldes.

von Dörfern. Im 14. Jahrhundert kaufte das Kloster Enkenbach Milchborn und Buchholz auf[8]). Von Kerzweiler (oder Korbsweiler) wird berichtet, daß das Dorf dem Kloster Rosenthal „merklichen schaden und unkosten verursache und das kloster an seinen abbruch denke[9])."

Genauere Daten und Tatsachen sind von dem Aufkauf des Dorfes Zwingweiler durch das Kloster Höningen bekannt[10]). Die Gemeinde Zwingweiler hatte das Klosterprivilegium, daß ihre Toten in einem der Leichenhöfe des Klosters bestattet würden. Die Mönche mußten jedem Leichenzug bis zum Anfang des Langentals (auch Totentals) entgegengehen. Da die Klosterzucht im 15. Jahrhundert sehr zerrüttet war, ersuchte 1473 Prior Johannes IV. von Lippe in einem Schreiben Graf Reinhard I. von Leiningen-Westerburg, das Dorf aufkaufen zu dürfen, da die Mönche während des Wartens auf den Leichenzug „durch die Dirnen der Umgebung verführt würden". 1483 kam der Vertrag zustande, die leiningischen Bauern wurden an anderen Orten angesiedelt und das Bau- und Wohnverbot für Zwingweiler herausgegeben. So verschwand innerhalb kurzer Zeit ein lebensfähiges Dorf auf Betreiben des Klosters, eine Maßnahme, die bestimmt den Haß der davon betroffenen Bauern nährte.

Willkür und Eigennutz hatten hier Schuld am Verschwinden mancher Dörfer. Freilich häufiger noch spielte das Moment der zu dichten Besiedlung mit. Diese Dichte der Dorfanlagen, die stets wachsende Einwohnerzahl, beeinflußte wieder die wirtschaftliche Lage der Bauern, wenn auch hierbei alle günstigen landschaftlichen Gegebenheiten oft die ungünstigen Bedingungen milderten.

War es leicht möglich, nach Chroniken, Briefen, Urkunden und Ortsuntersuchungen, ein Bild der politischen Kämpfe und Begebenheiten eines Jahrhunderts zu malen, so stößt man bei einer wirtschaftlichen Darstellung des Spätmittelalters sofort auf allerlei Schwierigkeiten und Hindernisse. Fragen nach der Größe des Besitzes der Leininger Bauern, nach der Anzahl ihrer Äcker, nach der Einwohnerzahl eines Dorfes, können meist nur ungenügend oder oft garnicht beantwortet werden, da sich für das 15. Jahrhundert keine Besitzurkunden mit genau angegebener Größe der Güter vorfinden[11]). Die genauen leiningischen Abgabeverzeichnisse beginnen erst ab 1530, die Größe der Güter jedoch wurde meist erst nach dem 30jährigen Krieg bei der Neuordnung der verwirrten Besitzverhältnisse von den Herren aufgezeichnet. Für die betrachtete Zeit bleibt nur die Möglichkeit, die wirtschaftliche Lage der Bauern nach Kaufs- und Verkaufsurkunden[12]), nach Güterverleihungen und Gültverschreibungen festzustellen und Schilderungen aus Chroniken über Teuerungen und Hungersnöte, Klagen über Mißernten und Münzverschlechterungen zur Vervollständigung des Gesamtbildes mit heranzuziehen.

Die Allgemeinbetrachtung der bäuerlichen Lage des Südwestens lehrt

---

[8]) Häberle: Wüstungen im Stumpfwald. (Lein. Gesch.-Blätter.)

[9]) Häberle: Wüstungen im Stumpfwald. Dorf jedoch erst 1635 eingegangen.

[10]) Quellen: Klosterurkunden des Klosters Höningen (Staatsarch. Speyer). Gedruckt bei F. X. Remling: Ehem. Abteien und Klöster in Rheinbayern. Bd. II, S. 62/63. J. G. Lehmann: Das Leininger Tal. S. 103.

[11]) Meist nur Angaben: ein Acker, ein Wingert, ein Haus und Hof usw.

[12]) Lein. Kop.-Bücher (Lein. Arch. Amorb.), Kop.-Bücher von Kloster Limburg, Höningen, Ramsen (Staatsarch. Speyer).

uns, daß hier im Mittelalter, wie noch in der Gegenwart der *Klein- und Mittelbesitz* vorherrschte[13]). Auch der Herrenbesitz war nicht wie im Osten des Reiches als Großgrundbesitz in einer Hand vereinigt, sondern geteilt als kleine Bauernlehen an abhängige Grundholde zur Bewirtschaftung weitergegeben. Diese Güterausgabe trug verschiedenen Charakter, teils verliehen die Grundherren Haus, Hof und Äcker an die Hintersassen als *Erblehen*, d. h. als dauernden Besitz; teils als *Fall- oder Schupflehen*, d. h. als lebenslänglichen Besitz, (selten in der Pfalz) als *Kellerlehen*, d. h. als jederzeit kündbaren Besitz. Freie Bauern, die unabhängig von einem Grundherren ein *Freigut* bewirtschafteten, kamen im 15. Jahrhundert für das pfälzische Gebiet mit seinen vielen weltlichen und geistlichen Herrschaften nur wenig vor[14]).

Über die Größe dieser bäuerlichen Zinsgüter geben Käufe und Verkäufe das klarste Bild, da hierbei Äcker und Wingerte näher angezeigt sind. Eine Gültverleihung des Klosters Höningen von 1487[15]) berichtet von der Größe des Besitzes der Grünstadter Klosterleute und von den zu zahlenden Grundabgaben:

Velten Lutersheimer	gibt	4 Zuber von 1 *Zwietel Wingert*
Nikolaus Zugler	„	6/4 Wein von 1½ *Morgen Wingert*
Cleßgen Russen	„	1½ M. Korn von 1 *Flecken Acker*
Heinrich Bäcker	„	¼ M. Korn von ⅓ *Morgen* „
×××	„	4½ M. Korn und
		4½ M. Hafer von 4 *Morgen* „
Martin Hungen	gibt	¾ M. Korn von 1½ *Morgen* „
×××	„	½ M. Korn von 1 *Morgen* „ usw.

Es sind Güter kleiner und mittlerer Größe, die hier genannt wurden, Äcker und Weinberge von durchschnittlich *1—10 Morgen Land*.

Gefällebeschreibungen des Klosters Limburg von 1495/96[16]), Verzeichnisse der „Güter, Zinsen, Rechte und Gerechtigkeiten des Klosters Ramsen"[17]) führen Pachtgüter in ähnlicher Ausdehnung an:

Ein Haus, Hof und 3 Äcker	zahlen 20	sch.pf.	Grundzins,
2 *Morgen Äcker*	„ 23	„	„
1 *Morgen Wingert*	„ 14	„	„ usw.[16])

Schlimm mußte sich für diesen kleineren Grundbesitz der Bauern die im 15. Jahrhundert beginnende Bodenzerstückelung und *Güterteilung* auswirken, die zwangsläufig eintraten, wenn die Abwanderungsmöglichkeiten unterbunden wurden und ein Bauerngut mehrere Söhne zugleich ernähren sollte. Die Grundherren begünstigten meist diese Teilung, wenn sie sie nicht gar selbst veranlaßten, denn die Herren lebten ja hauptsächlich von den Abgaben ihrer Bauern; also, wenn sich die Zahl der Zinsbauern ver-

[13]) Siehe auch Knapp: Grundherrschaft in Südwestdeutschland. (Z. f. R. XXII) S. 89—101.

[14]) Die Untersuchungen der grundherrlichen Zinsbücher ergeben eine große Anzahl von Zinsbauern, die wohl höher gewesen sein mußte als die der Freibauern.

[15]) Urkunde vom 3. Aug. 1487 (als Abschrift von 1737 im Staatsarch. Speyer).

[16]) Sal- und Lagerbücher 67 und 68 (Staatsarch. Speyer).

[17]) Sal- und Lagerbücher von 1490 (Staatsarch. Speyer).

mehrte, bestand die Möglichkeit erhöhten Zins einzunehmen, wenn der frühere ungeteilte Hof eingezogen und, erneut geteilt, mit neu festgesetzten Abgaben verliehen wurde[18]). Knapp führt Güterteilungen in Südwestdeutschland an, wobei bis in 16 und einmal sogar bis in 32 Teile die Zerstückelung weitergetrieben wurde. Bisweilen galt bei den Bauern selbst das Ältesten- (oder Jüngsten)-erbrecht, das heute im Reichserbhofgesetz pflichtmäßig eingeführt wurde, doch kamen andererseits gerade im 15. Jahrhundert viele Anträge der Bauern an die Grundherren vor, das vorhandene Zinsgut unter die Söhne aufzuteilen[19]).

Ein zerkleinerter Besitz jedoch mußte notwendigerweise jede Verschuldung, jede Teuerung und Mißernte, Kriegsnot und Unwetter härter und unerbittlicher empfinden als ein reiches, wohlgeordnetes Gutswesen.

Die G ü l t, der Rentkauf, lastete im ausgehenden Mittelalter besonders drückend auf den kleinen Gütern und verschlang den Arbeitsertrag der Bauern. Wesen und Auswirkung dieser Gült, die beim Durchblättern mittelalterlicher Gefälle- und Zinsbücher, beim Untersuchen der Urkunden für Herren, Klöster und Bauern immer wiederkehrt[20]), zeigt am besten die scharfe Satire des 16. Jahrhunderts: „V o n d e r G ü l t" (1520). Ein Bürger erklärt einem Bauern das Gültnehmen: „Da kommt ein Bauer und bittet mich, ich sollt ihm 10 oder 20 Gulden leihen, so frag ich ihn gleich, ob er nit hab eine gute Wies oder einen guten Acker, so sagt er gleich: „ja Herr, ich hab eine gute Wies und einen guten Acker und zwen Stück sind 100 Gulden wert". So sag ich zu ihm: „Wohlan willst du das Gut mit einsetzen als Pfand und willst mir einen Gulden alle Jahre geben, so will ich dir 20 Gulden leihen." (Verzinsung = 5 %). So ist der Bauer froh und spricht: „Ich will es auch gern einsetzen". „Ich will Dir aber sagen, wenn Du den Gulden ein Jahr nicht entrichtest, so werde ich Dein Gut nehmen als mein Eigentum". So ist der Bauer wohl zufrieden und verschreibt mir es also. Ich leihe ihm das Geld, er reicht mir ein Jahr, zwei oder drei die Gült, danach so kann er die Gült nicht mehr reichen, so nehme ich das Gut und stoß den Bauern davon, so bekomme ich das Gut und das Geld[21])."

Freilich nicht in jedem Falle mußte das Geldaufnehmen, der Vorläufer des heutigen Hypothekenwesens, mit dem Verluste des bäuerlichen Gutes enden, wie in dieser beißenden Satire geschildert wurde, aber immer bedeutete die Gült eine große Belastung für die bäuerliche Wirtschaft, da sie eine dauernd wiederkehrende Reallast darstellte. Es gab Ewiggülten (census perpetuus) und ablösbare Gülten, die nach Rückzahlung des geliehenen Geldes jederzeit gekündigt werden konnten (census hereditarius). Immer haftete der Inhaber der Schuld mit dem belasteten Gut und, so dieses in Kriegen zerstört, mit seinem übrigen Besitz, ja sogar mit seiner eigenen Person. Ewiggeld und auffagbare Gülten bestanden im 15. Jahrhundert dicht nebeneinander im Leiningergebiet, Urkunden und Gefällebezeichnungen sprechen von beiden Formen.

---

[18]) Siehe Zusatz der Dürkheimer Gerichtsordnung im Anhang.

[19]) Beispiele in Gefällebeschreibungen: Grundherr bestätigt, daß Gut des X an seine Söhne AX und BX als Lehen verliehen wurde.

[20]) Auch Grafen von Leiningen waren oft gezwungen, Geld aufzunehmen; siehe Urkunden um 1400 und nach 1470 im Lein. Arch. Amorb.

[21]) In „Satiren und Pasquillen aus d. Reformationszeit", hrg. von O. Schade 1856. (Bd. II., S. 72—80.)

Das Minfelder Zins- und Gültbuch von 1485 und 1500[22]) führt eine Anzahl von Geldaufnahmen und Gültverschreibungen für das leiningische Dorf Minfeld und benachbarte Dörfer an, z. B.: „Item 10 pfund pfennig hatt pfarmans Castell gelihent umb die kirche zu Mynfelt und soll alle jare davon geben 10 Pfd. pfennig uff sant martinstag, abezulosen vor sant jorgestag mit 10 pfund pfennig, gemeinschaft von ein hant. unterpfandt: 7 morgen ackers im Dierbacher velde gelegen ...“[23])

„uff dem 3. febr. anno 91 haben Conradt Golk kirchenmeister im beisein aller kirchengeschworenen von des pfarr wegen gelihen Hans Schuv und Dorothea seiner ehelichen hausfrauwen 5 gulden, die sol er jarlich mit ½ schilling vergülten. solt der erst zins uff martini anno 91. underpfand: Item 3 virtel wiesen forne an der Dirbach.“ usw.[24]).

Der erlaubte Zinsfuß wurde bei Christen durchschnittlich auf 5 % des Kapitals angesetzt:

für 10 Pfd.Pfg. jährliche Zinsen = 10 Sch.Pfg. (1 Pfd.Pfg. = 20 Sch.Pfg.)
„ 20 Pfd.Pfg. „ „ = 1 Pfd.Pfg.
„ 20 Gulden „ „ = 1 Gulden
„ 30 Gulden „ „ = 1½ Gulden
„ 100 Gulden „ „ = 5 Gulden usw.[25])

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts jedoch stiegen die Zinsen auf 8—12 % an, wie die Limburger Gültverschreibungen von 1502 und 1505 zeigen[26]):

für 15 Gulden jährliche Zinsen = 1 Gulden
„ 10 Pfund Heller jährliche Zinsen = 1 Pfund Heller
„ 20 Pfund Heller jährliche Zinsen = 2½ Pfund Heller.

Für den Bauern, der Geld aufnehmen mußte, um seinen im Kriege zerstörten Besitz wieder aufzubauen, um sein Gut zu vergrößern oder um die Naturalabgaben an seinen Herren mit Geld abzulösen, war der Rentkauf ein vollkommen rechtlicher Weg, zu barem Geld zu gelangen, und genau so üblich wie das heutige Hypothekenaufnehmen. Die Gefahr des Gutsverlustes trat häufig ein, wenn der Geldgeber Wucherzins verlangte, wie z. B. die Wormser Juden[27]), bei denen sich aus dem Geldleihen ein einträgliches Finanzgeschäft entwickelte.

Wie bei Zehnt, bei Bede und sonstigen Abgaben, war es im 15. Jahrhundert üblich geworden, daß Zinsen und Gülten weiterverliehen und weiterverkauft werden konnten, daß für eine bestimmte Summe eine andere Stelle berechtigt war, den Zins einzutreiben, z. B.: „Emich v. Leiningen verkaufte 1471 der alten Frühmesse zu Dürkheim 10 Malter Korngült speyerer Maß, die er jährlich einnahm, um 100 Gulden rheinisch[28]).“

„Die Gemeinde Wallertheim verkaufte 1474 dem Pastor und Kirchengeschworenen zu Armsheim eine jährliche Gült von 5 fl. guter Kurfürstenmünze in Gold um 100 Gulden weiter[29]).“

---

[22]) Minfelder Lagerbücher 76 und 77 (Verz. 82b und 82c Staatsarch. Speyer).

[23]) Minfelder Lagerbücher 82b.

[24]) [25]) Minfelder Zinsbuch 82b. (Seite 3, 7, 12.)

[26]) Limburger Sal- und Lagerbuch von 1500. (68) (Staatsarch. Speyer.)

[27]) Siehe Kapitel IV.

[28]) 29. April 1471. Hardenburger Urk. Nr. 57 (Staatsarch. Speyer).

[29]) 5. April 1474. Orig. Arch. Dürkheim.

Schlimmere Auswirkungen als Verschuldungen und jährliche Zinsen mußten noch die großen Mißernten, Hungersnöte und die daraus entstehenden Teuerungen für das wirtschaftliche Leben der Bauern hervorrufen, da sie nicht einen einzelnen allein, sondern die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit trafen. Chroniken und Dorfaufzeichnungen zeigen uns für das ausgehende 15. Jahrhundert und die Zeit vor dem Bauernkrieg stets erneut die Schrecken der Hungersnöte.

1490 herrschte eine große Seuche in pfälzischem Gebiet[30]), zugleich trat eine solche Kälte ein, daß, wie Trithemius erzählt, „der Wein an allen Stöcken" erfror. Infolgedessen mußte im folgenden Jahr 1491 eine schwere Teuerung ausbrechen. Die Speyerer Chronik berichtet: „In diesem jahr hat eine große theuerung entstehen und die kornwucherer sich mit des armen mannes nachteil reich machen wollen. solches nun vorzukommen, haben Churpfaltz, die bischoffe zu Worms und Speyr und die beiden Reichsstädte eine zusammenkunft gehalten, und zu allerseits unthertanen wohlfahrt die folgende ordnung gemacht und in den landen offentlich verkünden lassen, daß:

1. ein wormbser malter korn nit höher, denn umb 24 albus und die speltz umb 12 speyrer maß gelten.
2. keinem einige frucht auf wiederverkauffen, sondern nur was er ungefehrlich auf ein jahr in seiner haushaltung braucht, zu kauffen verstattet.
3. sofern ein fremder ander eßwaren in die lande bringet, derselbe mit der obrigkeit erlaubnuß und ermäßigung für das geld, welches er aus seinen waren erlöset, wein und frucht wegführen und bemächtigt sein solle[31])."

1492 war die Teuerung wohl noch nicht behoben, da Almosenstiftungen zur Unterstützung der notleidenden Bauern von Kirchen und Klöstern aus unternommen wurden[32]).

1500 1501, 1502 brachten erneut schlimme Mißernten, außerdem wirkten sich im ganzen Südwesten des Reiches die Folgen des Schweizerkrieges aus (1499). „Per totam terram ad Rhenum fames magna et multa frumentarum inopia pressit mortales," berichtet Trithemius[33]).

1503/04 wütete der pfälzisch-bayerische Erfolgekrieg in der Pfalz. Wie schon geschildert, fielen 300 Dörfer der Zerstörung zum Opfer, ein ausgeplündertes Bauerntum erlitt die Qualen des grimmsten Hungers[34]).

Auch die Jahre 1515, 1516 und 1517 hatten schlechte Ernten zu verzeichnen, außerdem trafen schwere Hagelschläge das Land, so daß die Kornpreise auf das Doppelte anstiegen[35]).

Die häufigen Notjahre, verbunden mit den Kriegsschäden, die Folgen der Verschuldungen, die beginnenden Güterzerkleinerungen und Teilungen mußten sich insgesamt ungünstig für die wirtschaftlichen Verhältnisse der

---

30) Speyersche Chronik 9336.

31) Speyersche Chronik 9340.

32) Bei Remling angeführt: Gesch. d. ehem. Abteien und Klöster in Rheinbayern.

33) Trithemius: Chron. Spon., Pirkheimer: Bell Suitens.

34) Mutius: Chron. Germ.

35) Beispiele aus der Mainzer Chronik zeigen, daß der durchschnittliche Kornpreis (12—20 Sch.) für ein Malter, in Zeiten der Hungersnot auf 40 Sch. für ein Malter anstieg. In Zeiten einer reichen Ernte aber auf 9 Schilling gesunken.

leiningischen Bauern auswirken, ohne daß deshalb nur ein schwarzes, düsteres Bild, ein Ausdruck der allgemeinen Verelendung gezeichnet werden darf. Armut und Reichtum, schwarze und lichte Seiten standen im Spätmittelalter wie zu allen Zeiten dicht nebeneinander.

Wenn Hesso von Leiningen-Dagsburg 1433 einige Dörfer auffordern konnte, seine Schuld von 60 Gulden, die er an Friedrich von Spiesheim hatte, zu begleichen und ihm nachher an den fälligen Abgaben abzuziehen[36]); wenn Emich VIII. von Leiningen-Hardenburg 1494 die Einwohner von Erpolzheim bei einer Geldaufnahme über 1000 Gulden von dem Stift zur lieben Frau in Worms als Bürgen und Mitschuldner nannte und bat, die jährliche Gült von 50 Gulden aufzubringen[37]), mußte die finanzielle Lage der Gemeinden solcher Belastung gewachsen sein. Die Gemeinde Wallertheim wiederum verkaufte 1449 eine Gült von 10 Gulden jährlich für 200 Gld., die sie zu Nutzen des Grafen Bernhart von Leiningen verwandte[38]).

Selbstverständlich traten bei diesen Beispielen immer die Gemeinden als Gesamtheit auf. Es waren die traditionsbewußten Dörfer, die für ihre Unterstützung von den Herren neue Rechte und Vergünstigungen erringen wollten.

Die schweren finanziell-wirtschaftlichen Krisen des Spätmittelalters führten für weite Kreise eine Verschlechterung des Lebensstandards herauf. Wie aber wirkte diese Finanznot auf den Bauernstand? Neben der Meinung, daß die Geldwirtschaft und ihre Abwertung die Bauern als Angehörige einer naturalen Wirtschaft nicht stärker betroffen, steht die Ansicht, den Bauernkrieg in erster Linie aus finanziellen Gründen zu erklären[39]).

Gewiß war der Bauer auch im Spätmittelalter so eng mit dem Gesamtschicksal des Volkes verwachsen, daß jede größere Bewegung und Veränderung im gesamten Volksleben auch im Bauerntum spürbar sein mußte. Teuerungen, Verschuldungen, Zinserhöhungen und vermehrte Abgaben an die Grundherren (soweit die Naturalabgaben in Geldabgaben übergegangen), mußten auch die Bauern die Finanzkrisen des Reiches spüren lassen. Freilich spielte das Geld im privaten bäuerlichen Leben nicht die Rolle wie bei Fürsten, Herren und Städten, darum trafen andere Mißstände die Bauern weit stärker als die Geldentwertung, andere Bedrückungen und Bedrängnisse riefen in weit stärkerem Maße ihre Unzufriedenheit wach.

Der einzelne Bauer verstand meist nicht das Wesen der Geldwirtschaft mit ihren vielen Münzarten und Münzwerten im Spätmittelalter, verstand nicht die schlimmen Auswirkungen, die die Münzverschlechterung und das Herabsinken des Geldwertes für alle Stände haben mußte.

Klagen über zu hohe Abgaben und schwer erfüllbare Pflichten, soziale und rechtliche Momente standen bei den 12 Artikeln der Bauernkriege im Vordergrund. Darum gilt eine der Hauptuntersuchungen der sozialrechtlichen Stellung der Bauern im gesamten Volkskörper. Weistümer und Prozesse, also Rechtsweisung und Klagen wegen verletztem Recht, wegen Schmälerungen und Neuerungen, geben zusammen ein Bild der bäuerlichen Daseinsform. Bei dem ersten Anblick ersteht ein wirres Durcheinander von Abgaben und Pflichten vor den Augen des Betrachters. Bede,

---

36) Urk. von 1433 (angeführt b. Lehmann: Geschichte der Grafsch. Leiningen. S. 90.)

37) Urk. vom 2. Jan. 1494 (Lein. Arch. Amorb.).

38) Urk. vom 14. 2. 1449 (Dürkh. Arch., siehe Staatsarch. Speyer).

39) Vgl. Stolze, Janssen, Lambrecht und ihre widersprechenden Ansichten.

Zehnt, Handlohn, Ungeld, Zins, Atz, Besthaupt, Leibzins, Einzugsgeld, Rauchpfund, Fastnachtshühner, Herbergsrechte, Hand- und Spannfronden werden genannt. Wer aber empfing alle diese Leistungen, lasteten sie alle auf einem Bauern? — Einerseits gilt es zu untersuchen, welche Leistungen für das leiningische Gebiet üblich waren und wie hoch die Bauern damit belastet wurden. Andererseits wird es am schnellsten gelingen, eine klare Übersicht in das Chaos der Abgaben zu bringen, wenn dieselben nach den Empfängern geordnet werden.

Gleichmäßig für das ganze Reich galt die Reichssteuer, die früher bei besonderen Anlässen, in Kriegen oder Notzeiten, dem Volk auferlegt wurde, aber von den Zeiten Maximilians I. an als „gemeiner Pfennig" eingetrieben werden sollte.

Stieß diese Art der Steuer allgemein auf Abwehr und Widerstand, so erging es der landesherrlichen Steuer, der Bede, nicht besser, denn sie galt besonders dem kleinen Mann als eine zusätzliche Belastung zu den anderen Abgaben an Grundherren, Gerichtsherren und Leibherren, als eine Geldleistung an eine Instanz zwischen Herren und Kaiser. Daß die Bede im Leiningerland ebenfalls üblich war, zeigen Weistümer[40]), Urkunden über Weiterverleihung oder Verkauf der Bede[41]), über Bedeablösungen usw. Ebenfalls eine landesherrliche Steuer war das Ungeld, eine Verbrauchssteuer auf die hauptsächlichsten Nahrungsmittel, die besonders von den Ärmeren als drückend empfunden wurde. Als überaus unangenehm galt, daß auch die im eigenen Haushalt verbrauchten Waren mit Ungeld belegt wurden. Über die Steigerung des Ungeldes von 1466—1500 bringt Rosenkranz[42]) folgende Tabelle:

Ungeld von		1466:	1500:	1500: (Hausverbrauch)
Korn	1 Malter	12 Pfen.	16 Pfen.	14 Pfen.
Dinkel	1 „	— „	8 „	7 „
Gerste	1 „	4 „	4 „	— „
Hirse	1 „	6 „	8 „	— „
Hafer	1 „	3 „	5 „	— „
Salz	1 „	2 „	2 „	— „
Schwein, Rind	1 Zentner	2 „	20—22 „	18 „
Kalb, Schaf	1 Stück	1 „	8 „	8 „
Ziege, Hammel	1 Stück	1 „	5 „	5 „
Zicklein	1 Stück	½ „	1 „	1 „
Wein	1 Ohm	— „	1 Maß in Geld	12 „
Holz	1 Wagen	— „	2 Pfennig	

[40]) Z. B. Erpolzheimer Weistum: Item sprechen wir auch zu rechte u. gn. herren graff Emich herr zu Hardenburg alle jar zu geben und zu richen zu rechten beden zu st. jakobstag 7 pfund heller von jeglicheß hußgeseß, zu st. mattestag ein hun, zu st. magrede dag ein ganß, was er uns daruber dript so dut er unß gewalt. (Speyerer Briefprotokolle 614, 1—3, Staatsarch. Speyer.)

[41]) 1451 reicht Hesso gegen 200 fl. jährlich die Bede weiter. Siehe auch Bechtheimer Urk. (1484) in Kop.-Buch Bernhardts von Leiningen. (Lein. Arch. Amorb.)

[42]) Rosenkranz: Der Bundschuh (Textband) S. 165.

Diese Erhöhungen riefen 1502 beim Speyerer Bundschuh, zusammen mit anderen Ursachen, die Empörung der Bauern hervor[43]), bei den Städteunruhen des 16. Jahrhunderts spielte das Ungeld, besonders in den Klagen der unteren Handwerksschichten, eine bedeutende Rolle[44]).

Die Kirche hatte schon während des ganzen Mittelalters das Recht auf den zehnten Teil des Getreideertrags, auf den großen Zehnt (Kornzehnt oder Getreidezehnt)[45]), der zur Besoldung der Pfarrer diente und von jedem Bauern geleistet werden mußte. Das Herxheimer Weistum[46]) verkündet: „Item wieset man, daß die herren von Heyne (= Höningen) sollen halten von dem großen zehen ein pfarrer, der soll der gemein thon ein genügen am sonntag und gebanten tagen und mit den sacramenten als recht ist."

Zu dem großen Zehnt kam am Ende des Mittelalters der Blutzehnt (von Tieren und Fleisch) und Fruchtzehnt oder kleine Zehnt. „Item von dem kleinen zehen", fährt das Herxheimer Weistum fort, „sollen die herren von Heyne halten einen glockner, der die mittelglock gelitten könnte, und kindt helfen singen zum fier hochzeiten dem pfarrer, so er das begehrt, und soll der klein zehen geben glockenseil und soll der klein zehen dazu halten, deshalb liecht vor das sacrament."

Gegen den kleinen Zehnt, wie gegen den Verkauf des Zehnts an weltliche Herren, richtet sich der bäuerliche Zorn; es erstand die Forderung, daß der kleine Zehnt abgeschafft würde und ein etwaiger Überschuß beim Getreidezehnt für die Dorfarmen verwendet werden solle[47]).

Alle die bisher geschilderten Abgaben trafen die Bauern aller Gegenden Deutschlands gleichmäßig, erst bei den grundherrlichen Leistungen kamen landschaftliche Unterschiede zutage, wie ein Blick auf die Weistümer verschiedener Gebiete klar erweist. Allgemein waren die Gutszinsen, die jährlichen Abgaben der Zinsbauern an die Grundherren, zu leisten; ihre Form war höchst mannigfaltig. Die Zinsen bestanden aus Hühnern, Gänsen, Eiern, Getreide, Früchten, Öl, Wachs usw., oft auch einem Drittel der gesamten Einnahmen. Von den grundherrlichen Wiesen mußte eine Wiesen- oder Heugült gezahlt, außerdem in den leiningischen Weindörfern Zinswein oder Lehenwein abgegeben werden.

---

[43]) Siehe Rosenkranz; ferner Herold: Bundschuh im Bistum Speyer. S. 21, 24.

[44]) Kaser: Pol. und soz. Bewegungen im dtsch. Bürgertum z. Beg. d. 16. Jahrh. S. 72—86 u. S. 97—109.

[45]) Z. B. Erpolzheim gibt Kl. Limburg 36 M. Korn u. 8 M. Hafer als Zehnt.
Kallstadt gibt Kl. Limburg 30 M. Korn u. 18 Schilling als Zehnt.
Mutterstadt gibt Kl. Limburg 40 M. Korn u. 17 M. Hafer als Zehnt.

[46]) Grimm V., S. 607 ff.

[47]) Zehntherren im leiningischen Gebiet:

Höninger Kloster für Bissersheim, Dackenheim, Ebertsheim, Fischbach, Hettenleidelheim, Herxheim, Hochspeyer, Kirchheim a. d. Eck, Leistadt, Wattenheim, Zwingweiler.

Kloster Limburg für Dürkheim, Ellerstadt, Erpolzheim, Fußgönheim, Kallstadt, Ungstein, Pfeffingen, Grethen, Hausen, Schönfeld, Seebach.

Bistum Worms für Ruchheim, Heßheim, Beindersheim.

Bistum Speyer für Landkapitel Freinsheim und Böhl.

Eußerthal und Klingenmünster hauptsächlich für die Südpfalz.

Die Gefällebeschreibung des Klosters Limburg nennt u. a. folgende grundherrliche Abgaben[48]):

Dürkheim gibt: 19 gl. 9 sch. 11½ pfennig, 16 junge hünner, 1 ganß, 72 malter 1 firntzel cornß, 7 malter 1 fuder hafer, 6½ pfund 1 firntzel wachs, 14 pfund öl, 4¹⁴/₄ winß.

Schifferstadt gibt: 12 gl. 11 sch., 2 pfennig, 70 rappen, 6 hüner, 10 firntzel korn.

Wachenheim gibt: 20 gl. 8½ sch. 5 pf., 3 firntzel korn, 6 genß, 11 junge hünner, usw. . . .

Abgabe für 1 Wingert = 3 sch.pfennig, für 1 Morgen Acker = 12 Pf.
für 1 Haus = 10 sch.pfennig.

Das Großbockenheimer Weistum[49]) stellt einen gestuften Zins auf:

„hat man ein morgen, der gibt ²/₄ wein, 2 immel weizen, daß dritt korn, 3 denar,

hat einer 10 morgen, der gibt ein ohm weins, ein malter weizen, 6 sch. minder 4 heller.

hat einer 10½, 11, 11½ morgen, so gibt er auch soviel.

hat er 5 oder 5½ morgen, so gibt er ½ ohm weins, ½ malter weizen, und 3 schilling minder 2 heller.

hat er 9 virteln die thun 2 morgen, 3½—4½ virteln die thun 1 morgen."

Von Nannstein[50]) werden Abgaben von 1 Huhn, 1 Malter Hafer und 2 Denaren genannt.

Beim Tode eines Zinsbauern oder seiner Ehefrau war auch im Leiningergebiet der Todfall (das Besthaupt) üblich, eine Leistung, von der Punkt 11 der bäuerlichen Artikel forderte: „Der Todfall soll ganz und gar abgetan werden und nimmermehr sollen Witwen und Waisen so schandbar wider Gott und Ehre beraubt werden." —

„Stürbe ein ehrbar mann oder eine frauw hie, die in der gemeinde hie waren," verkündet das Haßlocher Weistum[51]), „so weiset man das beste stück, von dem mann, das beste das er hat von fahrender habe, das ist der herren, von der frauwen, das beste ahn[52]) eins und das heißet das hauptrecht".

Im allgemeinen wurde das beste Stück Vieh im Stalle abgegeben, von der Frau das beste Kleid, erst später konnten auch Geldablösungen als Todfall gereicht werden[53]).

Ging ein Gut vor dem Tode seines Inhabers an einen anderen Besitzer über, so mußte das Laudemium, eine Geldabgabe vom Wegziehenden und vom Kommenden, gegeben werden. Der Abgehende zahlte die Weglöse (Abfahrt), der Neueinziehende den Handlohn (Ehrschatz, Auffahrt). Gegen diese Leistungen wurden im allgemeinen keine Klagen erhoben, desto schlimmer und unangenehmer jedoch wurde der berüchtigte Rutscherzins[54])

---

48) Limburger Sal- und Lagerbücher Bd. 67, (Staatsarch. Speyer).

49) Grimm V., S. 622.

50) Grimm V., S. 667 ff.

51) Staatsarch. Speyer, gedr. bei Grimm V., S. 628—633.

52) = Kleid.

53) Z. B. in Dürkheim Beschluß 1416, daß auch 1 Gulden gegeben werden könnte.

54) In Dürkheim werden Strafzinsen von 2 Pfund Heller genannt, oder Leibesstrafe für einen säumigen Zahler.

empfunden, der ebenfalls im pfälzischen und leiningischen Gebiet erhoben wurde. Bei diesem Zins handelte es sich um eine Strafmaßnahme, wenn der Zinsbauer mit seinen Abgaben im Rückstand blieb: „Und wer den weiszen (Getreideabgabe) nicht bezahlt und die bete, also vorgeschrieben stehet, dem soll man durch haus und hof gehen und soll ihn pfänden, fündt man der pfande nit, so mag man das sein nehmen uf dem felde, wo man es fündet, damit des herren bete bezahlt wird[55]).“

Gewöhnlich verdoppelte sich der Zins bei jeder Verzögerung, bei der schlimmsten Anwendung des Strafzinses konnte der Bauer von Haus und Hof verjagt werden.

Die Bindungen des mittelalterlichen Bauern waren mehrfacher Art, außer dem Verhältnis des Grundholden zu seinem Grundherren hatte er Verpflichtungen seinem Gerichtsherren gegenüber, hatte obendrein der Leibeigene noch einen Leibherren, dem er persönlich hörig war. Grundherr und Herr eines Leibeigenen waren wohl meist ein und dieselbe Person, da der Gutsbesitzer seinen Eigenleuten auch Grund und Boden verpachtete und selten fremde Leibeigene in die Pacht aufnahm. Jedoch Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft brauchten durchaus nicht in einer Hand vereinigt zu sein. Die Leininger waren Gerichtsherren ihrer Dörfer, in denen Angehörige von Klöstern, vom Kurfürsten und anderen Herren wohnten; in anderen Dörfern galt kurfürstliches Recht und in wieder anderen war die Gerichtsbarkeit zwischen Grafen und Klöstern geteilt.

Dem Gerichtsherren waren für die Rechtssprechung, sowie für einen persönlichen Schutz in Kriegsfällen und Streitigkeiten gleichfalls Abgaben zu zahlen, die den grundherrlichen glichen, vor allem die Gau- oder Vogthühner, die sog. Fastnachtshühner, teilweise auch andere Natural- oder Geldabgaben: „Item weißet die gemein unserm gnedigen herren von einem jeden haus, das da rauch helt, ein faßnachtshuhn, aber ein kindbetterin in der einsammlung ist dessen gefreiet, da aber einer durch ganze jar kein huhn erzöge, davor 7 denar zu erlegen schuldig wie von alters herkommen.“ (Weidenthal)[56]).

„Item wisen wir, daß unser gnediger grave von Lyningen belehent ist von den vorg. zweyn stiften [= Hornbach und lb. Frau in Mainz] mit der fauthey, da er von jeglichem hußgenosse, ußgenommen schoeffen und heimbürgen, fallende hat ein malter habern und ein hun, ein malter seltz, dazu buß und frevel ....“ (Osthofener Weistum)[57]).

Andere Beispiele finden sich beim Nannsteiner Weistum, bei Bechtheim, Haßloch, Ottersheim, Immesheim usw. 1 Malter Hafer und ein Fastnachtshuhn war wohl die allgemeinübliche Gerichtsherrenabgabe im Leiningischen.

Außerdem mußte mindestens dreimal im Jahr Atz und Herberge für den Gerichtsherren und seine Leute gegeben werden. Das Atzungs- und Herbergsrecht nahm gleichfalls der Grundherr von seinen Zinsleuten in Anspruch. Über diese Pflichten berichten die Weistümer von Haßloch,

---

55) Haßlocher Weist. (Staatsarch. Speyer). Von anderen Dörfern wird berichtet, daß dem säumigen Zahler zuerst ein Stab vor die Türe gesteckt wurde als Mahnung, ehe man zur Pfändung kam.

56) Grimm V., 591.

57) Grimm IV., 634/35.

Bechtheim u. a. mehr: „Die recht haben unser herren hie, wenn sie ein hausung haben wollent, so mögen sie stellen in weß haus sie wollent und soll in dach geben und strohe vor ihr pferde und soll man heuwe und futter zu hof geben . ." (Haßlocher W.)

„Item wann auch wir oder unser amptlute oder die unseres wegen zu Bechtheim sind, was dan do verzeret wirt, da soll der schultheß zwen ußer den sechsen nehmen, mitnehmen eynen, der ußer der gemeinde gekorn ist, und eynen, der ußer den 18 gekoren ist, und sollen das richten und anzeugen" (Bechtheimer Urkunde Bernharts v. Leiningen, L. U. A.).

Verpflegung mußte auch den Zins-, Zehnt- und Bedesammelnden gereicht werden, wie das Herxheimer Weistum fordert: „Item soll der kleine zehent empfangen den sentherrn selbdritte des obents und soll ihm essen geben und drinken, und hot der sentherr ein hunt, der die bein essen under dem tische und soll ein glockner kommen und bringen ein halb simmer habern oder ein hand voll liecht, do soll man bi essen und der glockner mitessen . . ."

Außer den Abgaben, die die Bauern an die verschiedenen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten zu zahlen hatten, mußten den Grundherren, Leibherren und Gerichtsherren Frondienst von den Leibeigenen und Zinsbauern geleistet werden. Schöffen und Ortsschultheiße, oft auch Förster blieben von dieser Pflicht befreit[58]). Durchschnittlich galten 14 Tage Fron im Jahr als Höchstmaß, freilich im Kriegsfall oder in Notzeiten konnte eine besondere Fronleistung verlangt werden, wie auch bei den Abgaben in schweren Zeiten ein Notzins eingefordert wurde. Die Frondienste wurden allgemein eingeteilt in Hand- und Spannfronden, in Burgwacht und Handwerksarbeit. „Item weißend auch, daß ein jeglicher armer den amptluten zu Nannstuhl im jahr sieben dag zu frönen schuldig ist, nehmlich ein dag roden, fellen, seen, schneiden, hau mehen, ein dag korn füren, ein dag hau füren.

ebenso sind die untherthanen immer frondienst schuldig, wenn die herren es bedurfen . . ."[59])

Von Altleiningen (1512) dagegen werden nur drei Frontage erwähnt: „Item wissent sie, daß die armen leuthe zu Altenleiningen sollen graven Simon von Sponheim und seinem amptmann im jahr ein tag hau helfen machen und ein tag im jahr in der ernte helfen schneiden und ein tag im jahr helfen graben machen und nit mehr sind sie schuldig, dann von bede wegen[60])."

Daß diese Fronleistungen unangenehm von den Bauern empfunden wurden, zeigen die vielen Fronablösungen vor der Zeit des Bauernkrieges, sowie Klagen und Beschwerden, daß den Frönenden das Recht der Verpflegung ungenügend gewährt und die Dienstleistung durch kleinliche Maßnahmen der Aufseher erschwert wurde.

Waren die Zinsbauern trotz aller Bindungen und Pflichten noch persönlich frei, so lag der Druck der Abhängigkeit auf den Leibeigenen bedeutend schwerer. Sie waren persönlich rechtlos, konnten verkauft werden, hatten keinen freien Zug, kein Recht der Heirat mit Nichtleibeigenen und

[58]) Z. B. siehe Angabe in den Dürkheimer Weistümern.

[59]) Nannsteiner Weistum, Grimm V., 667.

[60]) Möglich ist, daß auch an Leiningen und Nassau 3 Tage Frondienste zu leisten waren, dann wären es 9 Tage Fron.

ihre Kinder gerieten wieder in Leibeigenschaft. Freilich bestand seit Ende des Mittelalters die Möglichkeit, sich freizukaufen oder mit Geld die Abhängigkeit zu erleichtern.

Die Grundherrschaft wurde stets als ein durchaus rechtlicher Zustand angesehen, keine der vielen Klagen — sogar die Artikel des Bauernkrieges nicht — wollte diese Bindung aufheben; gegen die Leibeigenschaft jedoch wandten sich alle Beschwerden. Die Forderung wurde aufgestellt, daß kein Mensch Eigentum des andern sein sollte[61]). In manchen Gegenden Deutschlands, besonders im Norden kam die Leibeigenschaft nur in wenigen Fällen vor; im Süden in Bayern, Schwaben, Baden, Elsaß und Pfalz jedoch herrschte sie noch weitgehend. Hier versuchten sogar Herren ihre Zinsleute zu Leibeigenen herabzudrücken[62]).

Auch im Leiningerland spielte die Leibeigenschaft noch eine große Rolle, wie Urkunden und Weistümer zeigen. Sogar Verkäufe von Eigenleuten sind mehrfach belegt:

1374: Emich V. verpfändet seine Leibeigenen von Deidesheim und Ruppertsberg um jährlich 315 Gulden.

1375: Emich V. verkauft seine Leibeigenen von Ungstein, Kallstadt und Weisenheim um 300 Goldgulden an Rudwin von Dorenkeim.

1382: Emich V. löste die Leibeigenen von Grünstadt, Asselheim und Sülzen, die an Hermann von Hohenfels verpfändet, um 120 Pfund Heller.

1407: Emich VI. verpfändete zwei Ruchheimer Leibeigene an Hamann von Sickingen.

1424: Waldemar von Rüssingen und Kätter, seine Hausfrau, verkaufen an Grafen von Nassau ihre Leibeigenen Wigant, Getzte und Katharina Schreckelins samt Kinder, usw.[63])

Eine Urkunde zwischen Leiningen und Limburg von 1452[64]) erzählt genaue Einzelheiten über die Rechte und Ordnungen bei der Heirat von Eigenleuten. Allgemein galt, daß nur Leibeigene eines Herren und zwar nur innerhalb eines Ortes einander heiraten durften, zur Ehe zwischen Angehörigen zweier Leibherren bedurfte es erst eines Sonderabkommens, wie es hier zwischen dem Kloster und den Grafen, später auch mit Kurpfalz geschlossen wurde.

Heiratete ein Freier oder Zinsbauer eine Unfreie, so mußte auch er sich in Abhängigkeit begeben und den Untertaneneid leisten.

24. Sept. 1436 wurde Hans Ziel von Augsburg bei seiner Verheiratung und Niederlassung in Langenkandel dem Grafen Emich von Leiningen leibeigen.

12. Jan. 1448 gab Heinrich Kamp, der eine Leibeigene geheiratet, sich selbst in Leibeigenschaft des Grafen Emich v. Leiningen.

---

[61]) Artikel 3 der 12 Artikel.

[62]) Z. B. Kemptner Gotteshausleute. Siehe Baumann: Geschichte des Allgäus.

[63]) Alle Urkunden im Lein. Arch. Amorbach. (Abteilung: Verkäufe.)

[64]) Ganze Urkunde im Anhang abgedruckt. S. 123.

27. Dez. 1453 heiratete Hans Stoll aus Lichtenberg eine Leibeigene (Künne Lauwer von Dürkheim) und gelobte, sich und seine Kinder nie der Leibeigenschaft der Leininger zu entziehen[65]).

Bei der Eheschließung mußte eine besondere Abgabe, der Ehekonsens, an den Herren abgegeben werden. Ebenso wurde von jedem Leibeigenen der Leibzins, von den unmündigen Kindern bisweilen der sog. Bubenzins gefordert, der im Leiningergebiet nur beim Bechtheimer Weistum erwähnt wird[66]).

Es ist leicht verständlich, daß Leibeigene versuchten, ihrer Abhängigkeit zu entkommen, indem sie ins Nachbargebiet hinüberwechselten oder in einer Stadt das Bürgerrecht zu erhalten suchten. Als Gegenmaßnahme gegen das Abwandern von Eigenleuten und Zinsbauern schränkten die Herren das Recht des freien Zuges ein oder hoben die Freizügigkeit vollkommen auf. Diese Gesetze über Zuzug und Abzug, über Wildfangsrecht und Strafen bei Übertretung der Verordnungen, nahmen einen großen Teil der dörflichen Rechtsaufzeichnungen des Spätmittelalters ein. Zog ein Fremder aus einem andern Gebiet in das leiningische und wurde nach Jahr und Tag nicht von seinem alten Herren zurückgefordert[67]), so mußte er dem Grafen den Untertaneneid leisten. „So ein nuwer gemeinsmann angenommen, soll er ein jar in der gemeinde sein, ehe er deß walds und anders genußt." (Weidenthal)[68])

Also erst nach einem Jahr war der Fremde als Dorfangehöriger aufgenommen[69]). Forderte vorher sein ehemaliger Herr ihn zurück, mußte der Graf ihn ziehen lassen: „wers auch, daß dieselben lute wieder hinter ir rechten herren ziehen wolten, das sollent wir oder die unsern yne nit weren, und wir es wußten, daß sie wieder hinder ir rechten herren ziehen wolten, so sollent unser amptslute zu yne ryten und sollent iren geladen wagen anhelfen, nit ferrer dann das hinderst rad da das forderst gestanden hatte", lautete die Forderung beim leiningischen Zugsrecht[70]). Die Bechtheimer Gerichtsordnung erklärte, daß ein nichtleiningischer Bauer von Bechtheim freien Zug hätte: „man dorff ihm nit nachfolgen und soll mit des scholtheißen wissen scheiden, und wann er also vor die porte kompt, so soll er siner eyd und globe ledig und loß sein."

Die Einschränkung der Freizügigkeit galt auch für Grundholde, doch mußten die Leibeigenen direkt schwören, „nit von dannen zu ziehen"; trotzdem erzählen viele Urkunden von Abwanderungen in fremdes Gebiet. Schon im 14. Jahrhundert gaben die Pfalzgrafen, Rudolf II. und Ruprecht I., Jofried von Leiningen-Hardenburg das Versprechen, keinen seiner „armen leute" in ihren Städten als Bürger aufnehmen zu wollen und die bisher Aufgenommenen ihrer Bürgerpflichten loszusagen[71]).

1506 war zwischen beiden Herrschaften der freie Zug gestattet worden, wenn die Untertanen zuvor ihr Abzugsgeld bezahlt und sich mit dem vorigen Herren abgefunden hätten[71]).

---

[65]) Alle Urkunden im Lein. Arch. Amorbach.

[66]) Wohl im allgemeinen nicht üblich im Leiningergebiet.

[67]) Hardenburger Weistum, Absatz 6 (Lein. Arch. Amorb.).

[68]) Weidenthaler Weistum.

[69]) Haßloch dagegen sagt: nach 3 tag und 6 wochen.

[70]) Lein. Arch. Amorb. beim Hessoschen Lehensbuch.

[71]) Alle Urkunden in Lein. Arch. Amorbach.

1521 schloß Emich IX. mit dem Kurfürsten einen Vertrag, daß für die leiningischen Leibeigenen der Dörfer: Asselheim, Battenberg, Bechtheim, Bissersheim, Bobenheim, Kallstadt, Dolgesheim, Erpolzheim, Herxheim, Heidesheim, Ilvesheim, Klein- und Großbockenheim, Kleinkarlbach, Kindenheim, Colgenstein, Leistadt, Mettenheim, Mülheim, Guntersblum, Buchheim, Pfeffingen, Ungstein, Wallertheim, die während Emich VIII. Acht in pfälzisches Gebiet abgewandert, eine Entschädigungssumme von 6 500 fl. zu zahlen sei[71].

Das Wildfangrecht, das Recht, zugezogene Fremde aufzunehmen, ein Gesetz, worum im 17. und 18. Jahrhundert bedeutende Streitigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Herrschaften entbrannten, konnte für die einzelnen Dörfer gleichsam als Lehen weiterverliehen werden. So wurden z. B. 1506 den Grafen von Leiningen die Wildfänge von Dürkheim, Assenheim, Bechtheim, Battenberg, Bobenheim, Büssesheim, Herxheim, Erpolzheim, Groß- und Kleinbockenheim, Kindenheim, Colgenstein, Guntersblum, Heidesheim, Leistadt, Kleinkarlbach, Ilvesheim, Dolgesheim, Mettenheim, Mülheim, Ruchheim, Weisenheim, Wallertheim, vom Kurfürsten verliehen[72].

Alle bisherigen Untersuchungen waren aus Fragen nach den Lebensbedingungen des einzelnen erwachsen, waren Untersuchungen des bäuerlichen persönlichen Daseins im Spätmittelalter, das genauen Gesetzen und festen Bindungen unterworfen war. Das Leben des einzelnen spielte sich im Rahmen des dörflichen Gesamtdaseins ab, auch diesem prägten Gesetze, festgelegte Rechte und Pflichten, seinen bestimmten Charakter auf. Weistümer und Urkunden berichten von Allmende, Waldordnungen, Dorf- und Handwerkerrechten und der dörflichen Gerichtsbarkeit und lassen ein Bild des mittelalterlichen Dorflebens vor uns erstehen. Zur Ergänzung des Bildes sprechen Prozeßaufzeichnungen und Beschwerden eine beredte Sprache vom Kampf um das lebensnotwendige Recht, vom Ringen um Beibehaltung einer altüberlieferten, dörflichen Verwaltungsform. „Kampf um das alte Recht" lautete die Parole des Bauernkrieges!

Wald, Wasser, Weide, diese Dreiheit, die aus der germanischen Dorf- und Markverfassung herrührte, spielte auch im spätmittelalterlichen Leben eine bedeutende Rolle. Äußerst vielfältig sind die Ordnungen, die teils von den Herren, teils von den Gemeinden selbst darüber herausgegeben wurden. Es wird darum nur möglich sein, einzelne Beispiele für das gesamte untersuchte Gebiet sprechen zu lassen, zumal sich einzelne Formulierungen in jedem Weistum wiederholen und nichts Neues aussagen. Reiches Material bietet für Allmende, Wiesen- und Feldordnungen die Gemeinde Dürkheim, andere Dörfer ergänzen die einzelnen Untersuchungsergebnisse.

Das Dürkheimer Martinsweistum verkündete 1404[73]), daß „die von Dürkheim Wald, Wasser, Weide von des hl. Kreuzes zu Limburg wegen genießen, davon soll jedes Haus, so Rauch hält, jährlich ein Holzhuhn oder davon 8 Pfennig geben."

Als Hauptallmendewiesen wurden später, 1495, bei einem Vergleich zwischen Dürkheim und Kloster Limburg[74]) die Gänswiese und Farrenwiese

---

[71]) Alle Urkunden in Lein. Arch. Amorbach.

[72]) Lehensurkunde in Lein. Arch. Amorbach.

[73]) Staatsarch. Speyer. Kopie von 1609.

[74]) Vergleich v. 9. 4. 1495. Limb. Sal- und Lagerb. 68 (Staatsarch. Speyer).

genannt, die vom Dorfe allein in Besitz genommen werden durften, alle Angrenzer dieser Dürkheimer Weiden, mit Ausnahme des Eygers- und Ramsershofes zu Friedelsheim, hatten kein Benutzungsrecht. Für den Abt von Limburg jedoch war die Benutzung der Gemeindeweiden und des Viehpferchs erlaubt, allein „er darf nit fremdes vieh mit auf die weide gehen lassen und mit seinem vieh nit in den eckern außerhalb des bruchs keinen schaden thun lassen[75])".

Weiterhin war dem Kloster verboten, während der Sommermonate das Vieh über gewisse Wege zu treiben[76]). „Bei übertretung des rechts zahlt der abt eine einung und schadenersatz nach erkenntnis des gerichts[77])."

Auch die Benutzung des Baches war besonderen Gesetzen unterworfen: „Bach Niessenach (= Isenach) soll fließen bis auf die mül ungetrungen und ungezwungen[78])." Bäder durften nur in dem Maße aus dem Bache gespeist werden, wie kein Schaden für die Gemeindewasserversorgung entstände[79]).

Ein Bachknecht hatte die Aufgabe, über Wasser und Weide zu wachen, den Lauf des Baches zu regulieren, Gräben zu fegen und die Weiden abzugehen. Wer beim unerlaubten Fischen erwischt wurde, hatte als Strafe 5 Pfd. Heller zu zahlen. Als Arbeitslohn erhielt der Bachknecht jährlich 2 Gulden und ein Paar Stiefel[80]).

Ähnliche Allmendeordnungen sind an anderen leiningischen Orten, Haßloch, Erpolzheim, Hardenburg, Mülheim, Weidenthal, u. a. aufgezeichnet.

War der geschilderte Zustand fast überall für die Gemeinden günstig, ja, zeigte sich in der Vertretung dieser Rechte bei manchen Dörfern eine gewisse bäuerliche Machtstellung, die auch von den Herren geachtet und eingehalten werden mußte, so bestand doch immer die Möglichkeit, daß Wiesen von Grund- und Gerichtsherren aufgekauft, daß Gemeindewälder gebannt wurden.

Ein Teil der Weidenthaler Allmende kam 1448 an den Bischof von Speyer wegen des schuldigen Bauzehnts[81]).

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts mußte die Gemeinde Dürkheim auf ihr Recht an der Allmende im Bronnenthal verzichten zu Gunsten des Abtes von Limburg[82]). „Es haben sich etliche wiesen und äcker, die einer gemeinde zugehören, angeeignet, die wollen wir wieder zu unsern gemeinen händen nehmen", erklang 1525 die Forderung der Bauern, ein Zeichen, daß Allmendekauf und Enteignung im gesamten süddeutschen Gebiet vorkamen.

Wald, Wasser, Weide gehörten als Allmende zusammen. Fast noch reicher als für Wasser und Weide fließen die Nachrichten über Waldord-

75) Artikel 1 des Martinsweistums (Zusatz vom 25. Juli 1453) Staatsarch. Speyer.

76) Artikel 7 und 8 des Martinsweistums, Staatsarch. Speyer.

77) Artikel 6 des Martinsweistums, Staatsarch. Speyer.

78) Artikel 7 des Weist. d. 3 ungebotten Jahrgedinge. (Kop. 35/8) Staatsarch. Speyer.

79) Einung v. 1501 in Limb. Sal- u. Lagerbücher 68, fol. 203/05. Staatsarch. Speyer.

80) Bachordnung von 1491 in Dürkh. Registr. d. Notars Caroli 1596, Bl. 14 und 15 (Lein. Arch. Amorb.).

81) Weidenthaler Weistum. § 30.

82) Limburger Sal- und Lagerbücher, Bd. 68. (Staatsarch. Speyer.)

nungen, Waldnutzungen und Strafen. Besonders in Gebieten mit reichen Waldbeständen nahm der Wald eine höchst bedeutende Stellung im bäuerlichen und handwerklichen Leben ein. Die Grafschaft Leiningen war ein reiches Waldland, wie schon ein Blick auf die vielen im 15. Jahrhundert erwähnten Wälder zeigt. Zum größten Teil bestehen sie noch heute in der gleichen Ausdehnung und mit gleichen Namen.

Zur kurzen Übersicht werden die Hauptwaldungen und die nutzungsberechtigten Dörfer angeführt. Zwischen Straßburg und Dürkheim befanden sich die Geraidewälder[83]) (= 16 Haingeraiden und 5 Hartgeraiden), wobei die 5. Hartgeraide schon im Leiningergebiet zu den Dörfern Dürkheim, Lambsheim und Freinsheim gehörte.

Zum Dürkheimer Waldgebiet zählten weiterhin 1. der Limburg—Dürkheimer Wald, eine Markgenossenschaft von 12 Nutzungsgemeinden[84]) unter Oberaufsicht des Klosters und der Gemeinde Dürkheim, 2. der Limburger Klosterwald, eine Schenkung Konrads II. an das Kloster Limburg (1035) und 3. der Hardenburger Wald[85]). Angrenzend an diese Wälder befanden sich die großen Ganerbenwaldungen[86]) der Gemeinden Freinsheim, Herxheim a. B., Kallstadt, Leistadt, Weisenheim a. S., und die kleinen Ganerbenwaldungen[87]) von Bobenheim, Dackenheim und Weisenheim a. Berg, die Deidesheimer Waldungen des Bischofs von Speyer, der Linsenhorst von Lambsheim, der Kleinwald und Kremmelswald bei Herxheim und der Oberhorst bei Heßheim.

Das größte und bekannteste Waldgebiet jedoch war der Stamp- oder Stumpfwald[88]), zwischen Alsenz - Ramsen - Eisenberg - Hertlingshausen, samt seinen Ausläufern, dem Grauwald bei Kerzenheim, dem Hinterwald bei Ramsen und dem Staudenwald bei Eisenberg. Im Süden der Pfalz hatten leiningische Dörfer teil am Weißenburger Klosterwald, der Mundat (Schweigen, Rechtenbach) und dem Nonnenforst bei Minfeld. In Streitpunkten zwischen Grafen von Leiningen und Bistum Worms wurde der Bischofswald[89]), bei Neuleiningen, in einer anderen Urkunde der Erbenwald bei Wilgartswiesen erwähnt. Zu dem Falkenburger Lehen gehörten die Frankenweiden[90]), ein Wald- und Weidegebiet zwischen Speyerbach und Hochspeyerbach, Frankenstein und Trippstadt.

Die ausführlichsten Ordnungen und Rechte aller Wälder sind uns von

[83]) Geraideweistümer erst Ende des 16. Jhrh. aufgezeichnet.

[84]) Battenberg, Bissersheim, Bobenheim, Enkenbach, Erpolzheim, Ellerstadt, Frankenstein, Freinsheim, Gerolsheim, Hertlingshausen, Höningen, Klein- und Großkarlbach, Kirchheim, Leistadt, Heßheim, Lambsheim, Schönfeld, Seebach, Rittersheim, 2 Weisenheim, Weidenthal.

[85]) Ursprünglich wohl Teil des Klosterwaldes.

[86]) Ganerbenweistum von 1400. (Grimm V., S. 608.)

[87]) Siehe Waldirrungen 1431 und 1476 zw. Ganerben u. Dürkh. (Staatsarch. Speyer.)

[88]) Genaue Größe in Waldumgang von 1508 angegeben. (Staatsarch. Speyer.) Auch bei Grimm, Literatur auch bei Häberle.

[89]) Abkommen v. 1516 zw. Reinh. I. v. Lein. Westerb. u. d. Bisch. v. Worms.

[90]) Falkenburger Vertrag v. 1427. (Summar. Bericht über d. Gem. Herrsch. Falkenburg 1587) in Lein. Arch. Amorb.

dem Stumpfwald überliefert, Weisungen aus drei Jahrhunderten (1390, 1452, 1508, 1524)[91]) geben gute Vergleichsmöglichkeiten, an ihnen kann eine Verbesserung oder Verschlechterung der bäuerlichen Rechte leicht festgestellt werden.

Die waldberechtigten Gemeinden des Stamps[92]): Grünstadt, Asselheim, Alsheim, Colgenstein, Heidesheim, Mertesheim, Mülheim, Obrigheim, Sülzen, hatten das „recht holz zu hauwen", weiterhin durften Eisenberg, Ramsen und Klurenbach (heute Wüstung) das gleiche Recht genießen, die beiden letzteren hatten nur Anrecht auf Bauholz, Eisenberg war vollberechtigt, mußte aber bei einem Waldbrand sich sofort beim Löschen einsetzen. Wattenheim hatte nur die Genehmigung im Stamp Vieh zu weiden. Nutzungsberechtigt waren nur die Dorfbewohner „edel und unedel, die mene besitzet", also nur richtige Bauern mit Pferde und Wagen; den Häuslern ohne „Mene" war das Holzschlagen verboten.

Als Abgaben mußte dem Herren von jedem Wagen eineinhalb Malter Rauchhafer, von jedem Karren 3 Firntzeln Hafer gegeben werden[93]), hiervon, wie von den Strafen, erhielten die Leiningergrafen ein Viertel, die Herren von Stauf ein Viertel, und das Kloster St. Georg die Hälfte.

Das Holzhauen ging nach genauen Regeln und Gesetzen vor sich, wer die Krone oder Äste abhieb[94]), wer die Wurzeln mit ausgrub[95]), war eine Einung schuldig. (Für jeden abgehauenen Ast mußten 2 Heller gezahlt werden.) Ebenso durfte bei Strafe nur soviel Brennholz geschlagen werden als der Wagen fassen konnte[96]).

Das Recht Kohlen zu brennen oder Holz zu verkaufen, war allein ein Herrenrecht: „Item soll nimant kein kolen burnen of dem Stamp, ußgenommen die herrn zu Stauf, ein schultheiß zu Ramsen mag 6 Wochen vor wihenachten und 6 Wochen danach kolen burnen mit namen wintfellig holz aftersleg[97])".

„Item sollent die dorfer kein holz verkaufen in ander dorfer und gerichte."

Das Weistum des Jahres 1452 gibt die schon 1390 erwähnten Einungen in Geldwert an: „Item weisen wir, den hochsten frevel, 9 unze heller, die hant unser herrschaft gesatzt uff 3 pfund heller und ein helbelingk." „Item weisen wir den kleinen frevel, das sint drucken streich, 9 schilling gulden."

War der Strafsatz so etwa um das Fünffache erhöht worden[98]), so zeigen auch die Nutzungsrechte eine gewisse Einschränkung, indem bekanntgegeben wurde, daß jeder fünfte Baum auf dem Reiseberg und in dem Camerholz der Herrschaft zu Stauf gehöre, ein Artikel, den das Weistum von 1390 noch nicht kannte. Das Recht, Bauholz zu hauen, war von einer Genehmigung abhängig gemacht worden, der Arme hatte „kein recht uff dem walte, dann

---

[91]) Staatsarch. Speyer. Teils auch gedr. bei Grimm: Deutsche Weistümer.

[92]) Weist. von 1390, Art. 2.

[93]) Haßlocher Weistum. (Abt. 1 und 2) nennt Wald- und Weideabgaben: 200 Malter Weizen und 100 Pfund Heller.

[94]) Weist. von 1390, § 16 und 17.

[95]) Weist. von 1390, § 15.

[96]) Weistum von 1390, § 18.

[97]) Weistum von 1390, § 21 und 22.

[98]) 1 Pfund Heller = 16 Unzen (nach rhein. Rechnung).

was der haise zertritt und die krahe zu nest fürt," also nur Reisig und liegendes Brennholz durfte von dem armen Mann gesammelt werden.

Im Anschluß an diese Bestimmung wurde den Gemeinden erlaubt, mit den Säuen einen Tag später als Herren und Kloster zur Eichelmast in den Stumpfwald zu treiben[99]).

Die Waldordnung des Jahres 1524 brachte wenig Neuerungen; es blieb verboten, Brennholz zu hauen, solange noch Äste auf dem Boden lagen. Bauholz durfte nur geschlagen werden, wenn die Erlaubnis gegeben. Für Pflüge und Wagen sollte nur der allernötigste Bedarf gedeckt werden, „da bißher merckliche verwüstung, beschädigung und abnehmen des waldes überflüssiger weise beschechen."

Die Waldordnung der großen Ganerbschaft, die Gesetze der Geraidewälder, die Dürkheimer Weistümer und Vergleiche in Waldstreitigkeiten, die Waldrechte von Wilgartswiesen, von Haßloch, von Hardenburg, von den Frankenweiden berichten von ähnlichen Anordnungen und ähnlichen Verpflichtungen. Wie 1508 ein Grenzumgang um den Stumpfwald genau aufgezeichnet wurde, erzählt gleichermaßen das Dürkheimer Martinsweistum, daß zum jährlichen Grenzumgang vom Abte Leute abgeordnet werden müßten, ein Zeichen, daß eine Grenzbegehung fast bei allen größeren pfälzischen Wäldern üblich war.

Wenn an anderer Stelle von der Möglichkeit gesprochen wurde, daß Herren einen Wald sperrten, so zeigen die Ergänzungspunkte des Martinsweistums im Jahre 1453 diesen Fall: „Bannwald und Heynemühle wurden verbannt außer für bauholzzwecke für redliche bauten des klosters Limburg und der gemeinde Dürkheim." Die Baunotwendigkeit mußte jedoch genau von dem Amtmann geprüft werden[100]).

Fand bei den germanischen Stämmen das G e r i ch t unter freiem Himmel auf Dingstätten in den Wäldern statt, so standen noch im 15. Jahrhundert vielfach Wald und Gerichtsbarkeit in engen Beziehungen zueinander. Die Geraidewälder kannten einen eigenen Geraidegerichtsstuhl; die Dürkheimer Waldungen standen in Beziehungen zum Achtergericht; im Langental lag die Dingstätte in den Ganerbenwaldungen. Die größte Bedeutung als Gerichtsstätte jedoch genoß der Stumpfwald mit seinem ehemaligen Gaugrafengericht, dem Landgericht „bei den Stolen." „Ein herr zu Lyningen soll die straße helfen schirmen of dem Schorleberg und als wit die friheit ist, vor unfertigen luten, und soll das lantgericht helfen besetzen und beschirmen of dem Stamp an den stulen" forderte das Stumpfwaldweistum. Jede Gewalttat innerhalb des Waldbezirkes wurde aufs schärfste bestraft: „Item so hat der walt die friheit, wer jemant do oben frevelich angriffe mit gewalt, der het libe und gut verbrochen. und wer es, daß do jemant dem andern schuldig were, der mag in do oben halten mit ein gesworen forster sanct Jorgens oder der herren zu Stauf und Lyningen, und anders mit nimant. und wer darüber einen angriff oder hant anlegte, ir weren wenig oder vile, die hetten

---

[99]) Vergl. Angaben der Dürkheimer Wälder: wenn eckerig darin gefiele, soll das kloster einen eigenen hirten haben und vorfahren, die von Dürkheim aber auch ihren eigenen hirten halten und nachfahren, und so eckerig übrig wäre, soll das gemeinschaftlich verkauft werden, dem Stift zwei und Dürkheim ein teil. (Martinsweistum, Staatsarch. Speyer.)

[100]) Vertrag von 1490. Limb. Sal- und Lagerbücher 68 (Staatsarch. Speyer).

libe und gut an der herren gnade verbrochen. und welcher hir einen oder me ergriff, die diese friheit gebrochen hetten of dem Stamp oder ein unfertiger man were, von dem sollent die herren zu Stauf und die herren zu Lyningen und die von Altzenborn rechten, nachdem als er verdient und verwacht hat, of dem Stamp of den stolen, und sell ine sanct Jorgen amptmann uber nacht halten, und sol ine des morgens der herren amptluten zu Stauff zwergs über den weg antworten und sol darumb das oberst kleit sanct Jorgen sin." 1452 wurde hinzugefügt, daß der Sträfling im Riethofe gefangen werden sollte, ehe man ihn dem Gericht übergäbe[101]).

Den Grafen von Leiningen war das kaiserliche Recht zugebilligt, in einzelnen Bezirken Geächteten F r e i st a t t gewähren zu dürfen. In den dichten Wäldern des Stumpfwaldes, in denen das Gesetz galt, daß niemand darin mit Gewalt überwältigt werden dürfte, fanden die Friedlosen Schutz. Freistatt und Zufluchtsort bot auch das Klostergebiet des Klosters Limburg, das wie jede andere Kirche, wie jeder Friedhof, die Verfolgten schützte[102]). Außerdem berichtet das Wilgartswieser Weistum ähnliches vom dortigen Rathaus: „Ob ein man ein totschlag het getan oder den halß verwürkt hette, mag er in das haus kommen und begert der freiheit, so soll er also frei sein, als were er uf dem kirchhof, also lang er sich darin behelfen mag, on steur und hülf aller menniglich."

Das spätmittelalterliche Gerichtswesen war vielfältigster, oft verworrener Art, die einzelnen Rechtsstellen stritten sich um ihre Zuständigkeit in den einzelnen Fragen. Nach und nach begann d a s r ö m i s ch e R e ch t sich auszudehnen und den alten einheimischen Rechtsbrauch zu verdrängen. Besonders bei den höheren Gerichten spielte es schon vor dem Bauernkrieg eine bedeutende Rolle, während bei der niederen Gerichtsbarkeit in der Pfalz das alte Recht noch allgemein üblich war, wie die im 15. Jahrhundert aufgezeichneten Weistümer zeigten. An dem kurfürstlichen Gericht jedoch waren bei der Neuordnung der Rechtsverhältnisse viele Züge des fremden Rechtes übernommen worden. Schon aus diesem Punkte waren Erhebungen wie die der Reichsritter gegen die kurfürstliche Vorherrschaft zu verstehen. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts tauchten auch unter den pfälzischen und leiningischen Bauern Formulierungen auf, daß „die Juristen das Recht verderben"[103]); im 15. Jahrhundert sprechen die dörflichen Gerichtsverordnungen und die Festlegungen des herrschaftlichen Gerichtes in den Weistümern für den Anteil der Gemeinden an der Rechtssprechung. Allein auch im leiningischen Gebiet gelang es bisweilen den Herren, mit Hilfe des neuen Rechtes Allmendeenteignungen, Steuererhöhungen und Freiheitenschmälerungen vorzunehmen, daß also die Bauern indirekt das römische Recht zu fühlen bekamen[104]). Daher war „der Kampf um das alte Recht" vielfach keine Empörung gegen eine neue fremde Gerichtsbarkeit, sondern die bäuerliche For-

---

[101]) Als andere Gerichtsstätten werden Hubhöfe (für Hubgericht), Fronhöfe, der Markt einer Gemeinde oder ein Rathaus genannt. Allmählich Waldgerichtsstätten verschwunden.

[102]) Im Zusatz der Gerichtsordnung von 1416 in Dürkheim. (Staatsarch. Speyer.)

[103]) Siehe Speyerer Chronik! Auch in Wormser Chronik Forderung: daß fürder mehr keine gelehrte person vor rath oder im gericht etwas reden solle und daß fürder nit gestattet werden solle, vor rath oder gericht in schriften etwas fürzutragen oder zu handeln. Fol. 411 (S. 224).

[104]) Vgl. auch Urkunde Friedrichs d. Siegr. v. 1468, 1473, 1476 (ZGORh 1), worin mit Gerichtshilfe Enteignungen vorgenommen wurden.

derung nach dem früheren Zustand vor der Lastenerhöhung und Rechtseinschränkung.

Die Gerichtsbarkeit des untersuchten Gebietes war 1. das Grafengericht, 2. das geistlich-klösterliche und 3. das Dorfgericht. Über dem Grafengericht stand die territoriale Gerichtsherrschaft des Kurfürsten und das kaiserliche Hofgericht. Durch die Privilegien Friedrichs III. und Maximilians I. konnten die Grafen von Leiningen nur vor ein kaiserliches Gericht gefordert werden und unterstanden in Rechtsfragen nicht dem Kurfürsten, eine Vergünstigung, die oft strittig war, oft angefochten oder nicht anerkannt wurde[105]). Für die leiningischen Bauern galt die Forderung, daß sie in allen Rechtsfragen sich an die Grafen zu wenden hätten. Wie bei den Städten durfte auch hier die Klage nicht „verzogen", d. h. an eine andere Rechtsstelle verschleppt werden. Diese Bestimmungen der alleinigen Appellation an das einheimische Gericht müssen günstig für die Bauern angesehen werden, wenn nicht eine besondere Gegnerschaft zwischen Leiningern und Bauern vorlag; denn bei dem Grafengericht waren bäuerliche Lage und Lebensbedingungen bekannt, also konnte mehr nach den dörflichen Gegebenheiten gerichtet werden, als an einem fremden Gericht mit fremden Juristen.

Klagen und Beschwerden des Spätmittelalters (ebenfalls die Ursachen des Schlettstadter Bundschuhs) gründeten sich vielfach auf zu harten Urteilen fremder Gerichtsstellen und auf Rechtsverschleppungen; sie waren in großem Maße gegen das stark vernachlässigte Rottweiler Hofgericht gerichtet. — Günstig für die Übernahme des fremden Rechtes war der oft verwirrte Rechtszustand, der neu geordnet werden sollte.

Als Gegenstoß gegen willkürliche Strafordnungen, gegen eine unsichere Rechtslage jedoch, entstand überall auch bei den Gemeinden der Wunsch nach einer Rechtsaufzeichnung, und der alte Brauch wurde vielfach schriftlich niedergelegt. Ob bei diesen Aufzeichnungen schon gewisse Einflüsse des fremden Rechts spürbar waren, ist schwer zu bestimmen, da der vorherige Rechtszustand nicht bekannt ist; der Herreneinfluß aber ist vielfach festzustellen.

1416 schloß die Gemeinde Dürkheim mit dem Kloster Limburg und den Grafen von Leiningen eine Gerichtsordnung, ebenfalls im 15. Jahrhundert entstanden die Rechtsordnungen von Wallertheim, Mülheim, Bechtheim; Weistümer bestimmten genaue Rechtsparagraphen zusammen mit Artikeln der Gemeindeallmende und Dorfverwaltung.

Die Zuständigkeit der einzelnen Rechtsstellen wurde für die verschiedenen Straffälle genau festgelegt. Die hohe Gerichtsbarkeit, das Gericht über Mord, Raub, Diebstahl, über Weg- und Feldfrevel u. dergl. lag immer in Hand eines weltlichen Gerichts, hier also in Hand der leiningischen Grafen. Das geistliche Gericht hatte sich ursprünglich nur mit kirchlichen Fragen und Prozessen zu beschäftigen, schließlich aber auch mit anderen Anklagen, bei welchen vom Kläger ein Eid geschworen werden mußte, also mit Anklagen wegen Betrug, Klagen eines Gläubigers usw. Die Dorfgerichte endlich hatten die niederste Gerichtsbarkeit im Bereich ihres Dorfes; Beleidigungsklagen, Erbstreitigkeiten, Feld- und Gemarkungsirrungen. Dabei wurde stets angegeben, daß, wenn die Schöffen nicht in dem Rechtsfall Bescheid wüßten, die Prozeßsache an das Herrengericht weitergegeben werden müßte.

---

[105]) Siehe Kapitel II.

Das Wallertheimer Gerichtsweistum sprach den Grafen von Leiningen die Gerichtsbarkeit zu: „uber halß und halßbein, uber stock und stein, uber diep und diepin und uber alle ubeltheter, uber uberbau, uber alle abtrege, frevel und bruch."

Andere Weistümer, wie von Bechtheim, Herxheim, Hardenburg, Hausen, Haßloch, Kallstadt, Ungstein, Pfeffingen weisen ebenfalls den Leiningern das Gericht über: „blutige wat und zerrissen wunden, uber alle frevel und gewalt". Die Grafen hatten Gebot und Verbot, hatten einen Vogt zu setzen, zu dessen Pflichten auch die Mithilfe am Gericht gehörte. „Item wer es sach, daß ein ubeltheter in der herren gericht begriffen wurdt, der vom leben zum toide geurteilt und gericht werden sollt, so solle der faidt den richter holen, die laittern, radt und dergleichen an galgen schaffen. und ob es von noethen, sollen der faidt und die vierzehn schoeffen sampt der gemein die laittern, galgen, radt und dergleichen uffrichten, damit deshalb dem rechten vollstreckung gethun kein seumnuß oder hinderung geschehe[106])."

Zu den Abtspflichten des Klosters Eberbach jedoch gehörte es in Wallertheim, Schaden zu wahren, die Dorfgerichtsbesetzung einzuleiten und zu überwachen, den Dorfschultheißen und die Schöffen zu setzen. Das Dürkheimer Weistum der drei ungebotten Jahrgedinge ergänzt die geistlichen Gerichtsrechtsangaben: „Der abt hat wein-, korn-, ohlenmaß, ellen und andere maße. verbräche jemant etwas daran, so soll der abt zu Limburg strafen."

Weiterhin durfte der Abt richten über: „Betrüglich verfälschtes mel, vorteilhaftige müller, farlässige fürung des laufenden geschirrs, uber beutel, raiter, sieber, wasserbauch, uber haltung der bachstaden" (also gesamtes Mühlengericht). —

„Wir befelen euch uf euern eid,
daß ihr beweiset arm und rich gerechtigkeit" —
Herr das wolln wir thun in Gottes eren,
und keym sin recht zu unrecht keren",

dieser Wahlspruch, der über dem Wallertheimer Gerichtsweistum steht, wurde auch in anderen Gerichtsordnungen in ähnlicher Weise von Schultheiß und Schöffen ausgesprochen. In der Dürkheimer Gerichtsordnung von 1416 schwuren die Schöffen: „recht zu sprechen dem armen und dem richen und das nie lassen umb lieb und umb leid, noch umb bruderschaft, magschaft oder freuntschaft, noch umb gold, noch umb silber, noch umb gelt, noch umb geltes wert, noch umb glübde, noch umb worte, noch umb keinen andern hant sachen willen, sondern nachdem sie das verstent und nach iren besten können an allerley geverdt und arglist."

Die Einsetzung des Dorfgerichts, der Verlauf der Sitzungen, Bußen und Strafen, alles war genauen Gesetzen unterworfen, die für das leiningische Gebiet in den Gerichtsweistümern von Dürkheim (1416) und Mülheim (1464) am besten zum Ausdruck kommen und uns ein anschauliches Bild einer spätmittelalterlichen Dorfgerichtsverhandlung geben[107]). Das Dorfgericht durfte sich nur mit Gemeindeangelegenheiten befassen, ihm war verboten über Herrengut zu richten, alle diese Klagen mußten wieder vor das Herrengericht gebracht werden[108]).

---

[106]) Wallertheimer Gerichtsordnung. (Lein. Arch. Amorb.)

[107]) Beide Gerichtsordnungen im Anhang abgedruckt.

[108]) Siehe Dürkheimer Gerichtsordnung von 1416.

Über S t r a f e n u n d B u ß e n erhalten wir ein interessantes und weitgehendes Bild in den verschiedensten Weistümern. Nur weniges muß durch Chroniken und Urkunden ergänzt werden[109]).

D i e H i n r i c h t u n g, als schwerste Strafe, wurde bei Mord, Totschlag, Landesverrat und Übergang zum Feinde, aber auch in vielen Fällen bei Raub[110]) und Brandstiftung über den Verbrecher verhängt.

„wer es daß ein galgen noit tete in dem gericht zu pfeffingen", verkündet das Pfeffinger Weistum, „so soll die herrschaft von Hohenburg die zwei stulen setzen, so soll die graveschaft von Lyningen, gein Hardenburg gehörig, das oberste holz an den galgen geben, darumb, daß dieselbe graveschaft oberster herre an demselben gerichte zu Pfeffingen ist."

Seltsame und gewiß altüberlieferte Rechtsbräuche schildert die Aufzeichnung des pfälzischen Hungerichts[111]), eines alten Halsgerichtes: der Galgen mußte ohne Nägel gemacht sein, im Gericht saß unter den Schöffen ein sogenannter Hun, eine Person, die dreimal wie ein Hund bellen mußte, wenn der Verbrecher zum Gericht geführt wurde.

Der Hund spielte auch sonst im mittelalterlichen Rechtsleben eine Rolle, z. B. mußte der vornehmste Landfriedensbrecher einen (toten) Hund auf dem Rücken tragen: „Es war aber dies der landfriedensbrecher straff, daß Fürsten und Herren, standespersonen einen hund von einer graveschaft in die nächste daran öffentlich auf dem rücken, die vom adel und geringeren standes, so zu solchen empörungen geholfen, einen sessel, ein ander gemein man ein rad vom pfluge tragen müssen", schreibt die Speyersche Chronik[112]).

Die Geldstrafen für die einzelnen Verbrechen weisen örtliche Unterschiede auf:[113])

Ein blutiger Schlag	Strafe	=	9 Pfund Heller.
" " "	"	=	5 Pfd. Heller, 15 Helbeling
Eine blutige Wunde	"	=	30 Sch. Denare
Ein trocken Streich	"	=	1 Pfund Denare
" " "	"	=	16 Schillinge
" Faustschlag	"	=	1 Turnus
" Stockschlag, Steinwurf	"	=	9 Pfund Heller
verbotener Verkauf	"	=	5 Gulden
Meineid	"	=	5 Pfund Heller, 1 Helb.
Klageänderung	"	=	5 Pfund Heller, 1 Helb.
Gotteslästerung	"	=	1 Pfund Wachs der Kirche

109) Ergänzungen nach Speyerer (Fol. 95a ff., 96, 146, 552, 864) und Wormser Chronik. Urk. aus Amorb. Arch.

110) Angegeben im Haßlocher Weistum (Staatsarch. Speyer): „wer einen ermordet hie, es seie ein frauw oder ein man, das weiset das gericht, das gut dem herren und den leib den kräuwen."

„ob einer einem das seine nehme uf einer straßen oder uf dem feld oder wo es were, das weiset das gericht, dem soll man den kopf abschlan und soll das gut den herren sein."

Siehe auch Speyerer Chronik über Hinrichtungsstrafe. Fol. 95a ff., Fol. 146b.

111) Grimm IV., 796.

112) Speyerer Chronik, S. 864b.

113) Wegen der örtlichen Verschiedenheiten Beispiele aus den verschiedensten Gegenden herausgegriffen und nebeinandergestellt, so von Mülheim, Herxheim, Haßloch, Nußdorf, Genzingen, Nannstein, Bechtheim. (Bis auf Genzingen alle Orte leiningisch.)

Spielen, Wirtshäußern, Fressen	Strafe	= 1 Einung.
Abruch der Klage	„	= 5 Pfund Heller, 1 Helb.
Schmähung vor Gericht	„	= 10 Sch. Denare
unerlaubte Rede vor Gericht	„	= 11 Sch. Denare
gebrochene Wette	„	= 2 Sch. 9 Denare.

Um sich vor den Verbrechern sicherzustellen, wurden diese bisweilen aus dem Land gewiesen. Ein aus dem Gefängnis Freigelassener mußte geloben, sich wegen seiner Strafe nicht rächen zu wollen und sich in Zukunft jenseits des Rheines aufzuhalten. Ein anderer leiningischer Untertan, der bei verbotenem Fischfang erwischt wurde, versprach ebenfalls, sich nicht mehr links des Rheines zu zeigen[114]).

Bei den Strafsätzen fiel ein geringer Teil der Bußen an die Gemeinden, an Schöffen und Vögte, z. B. 1—2 Sch.Pfennig nach der Angabe des Mülheimer Weistums; 30 Wormser Pfennig nannte das Dürkheimer Weistum der drei ungebotten Jahrgedinge die Vogtsgebühr bei Straffällen. Außerdem wurde vielfach ¼ Wein, 1 Weißbrot und dergl. den Gemeindeschöffen als Lohn gegeben[115]).

Schöffen und Vögte, Büttel und Schultheiße wurden von den Herren eingesetzt und unterstanden deren Befehlen. Für sie galt eine größere Freiheit, sie hatten weniger Abgaben zu zahlen, waren jedoch ihren Herren verantwortlich in Gemeindeangelegenheiten[116]).

Doch nicht nur Schöffen, Vögte und Schultheiße waren an genaue Gesetze und Rechte gebunden, nein, auch alle andern Berufe und Handwerke hatten ihre Ordnungen und Richtlinien. Für Bäcker, Müller, Metzger und Wirte besonders geben eine Unmenge Weistümer Weisungen und Anordnungen heraus.

Ein kurzer Blick auf diese Handwerkerordnungen soll die Schilderung des dörflichen Gemeindelebens vervollständigen. Noch heute begegnen wir Bezeichnungen wie „Fronmühle", „Hubhof", die an mittelalterliche Zeiten erinnern, wo ein Dorf vom Gerichtsherren gezwungen wurde in einer bestimmten Mühle zu mahlen, in vorgeschriebenen Backhäusern zu backen, in Herrenhöfen Herrenwein auszuschenken.

Das Haßlocher Weistum verkündet: „me recht haben unser herren hie, ein mühle haben sie, die heißet die frohnmühle, da sind wir drei dorf [= Böhl, Iggelheim und Haßloch] fuge fronunge zu mahlen, und wer die mühle innehat von unseres herren wegen, der soll einem jeglichen, es sei frauw oder man, sein korn holen zwo meilen wegs an vom geburge . . . Were es aber, daß ein arme man käme, er wolt es ihme nicht mahlen, er soll nehmen zwen gezeugen, die sein gezeugen sind, daß ihm der müller nit mahlen wolt, und soll das fordern drei stund nacheinander, so mag er mahlen das mel wo er will, und er darumb niemand schuldig ist. were aber einer also muthwillig, es were frauw oder man, und mühl anderswo ohnerlaubt, wo ihn der müller see oder sein gewahrt außwendig seines thores, so theit das gericht und weißet, daß die fuhr ist des herren und das mel und die säck des müllers."

Als Mahlgebühr nennt das Mülheimer Weistum von 1 Malter ein Sechsling, das Herxheimer 12 Denare.

---

114) Beide Urkunden im Lein. Arch. Amorb.

115) Siehe Dürkheimer Gerichtsordnung von 1416.

116) In Weistümern von Dürkheim, Erpolzheim, Mülheim usw. Dürkh. Registr. des Notars Caroli. Auch Urkunden Emichs IV. im Lein. Arch. Amorb.

Bisweilen wurden Sonderrechte und Sonderaufgaben des Müllers ebenfalls aufgezeichnet, so z. B. in Dürkheim, daß der Müller für die zur Mühle gehörigen Wiesen (Bachstaden) bede- und herrendienstfrei sei. Freilich für seinen übrigen Grundbesitz mußte er die allgemeinen Abgaben und Dienste leisten[117]).

Wie beim Mahlen den Bauern vorgeschrieben war, in welche Mühle sie ihr Mehl zu fahren hatten, und hohe Strafen (Verlust des Korns und der Säcke) auf der Übertretung des Gesetzes standen, so galten auch ähnliche Backordnungen für den Bäcker.

Jede Gemeinde besaß ihr eigenes Bannbackhaus, das ebenfalls dem Dorfherren unterstand, erst später wurden Gemeindebackhäuser erbaut, die dem Herren eine jährliche Geldabgabe zahlten (z. B. Herxheim zahlte 2 Gulden). Dem Bäcker gehörte als Backlohn:

„Von 1 Malter oder 30 Broten = 1 Brot,
von 2 Malter oder über 30 Broten = 2 Brote[118]).

„Item wissen wir, ob ys were, daß der backofen ungewörmpt stünde über den dritten tag, so soll der becker geben eyn schenkel holtz, was ein gsell zu einer syten getragen mag, zu steuer den armen man, der do beckt[119])."

Ebenso mußten die Backmaße dauernd in Ordnung sein und wurden jährlich von Gericht überprüft, damit kein Betrug geschehe.

Auch die andern Handwerker standen unter Aufsicht des Dorfschultheißen. Das Baugewerbe mußte sich jedoch den Anordnungen der Waldförster oder Waldhüter, auch Aechter[120]) in bezug auf Bauholzschlagen unterwerfen. Wichtig zum Bau der Fachwerkhäuser war das Vorhandensein einer Lehm- oder Sandgrube. „Der abt soll der gemeynde vier leimengruben geben", forderte das Dürkheimer Weistum der drei ungebotten Jahrgedinge; „Die herren sollen geben sand und leimen ein genügen", verlangten die Gemeinden Haßloch, Hardenburg, Hausen, Mülheim u. a.

Wagner und Tischler, die Holz aus den Wäldern zu ihrem Handwerke brauchten, durften nur das Holz nehmen, das ihnen zugewiesen wurde, kündeten die einzelnen Weistümer. Auf verbotenem Holzhauen standen hohe Strafen. Die Stumpfwaldrechte erklärten, daß in jeder Gemeinde sich nur ein Wagner niederlassen dürfte[121]).

Da schon im Mittelalter das Pfälzerland ein reiches Weingebiet war, nahmen selbstverständlich die Wirts- und Weinrechte einen großen Raum in den Gemeindeordnungen ein. Interessant sind die Angaben des Hardenburger Weistums, daß der Wirt verpflichtet sei, seinen Gästen Wein zu schenken. „Wer keinen wein geben will weder umb gelt noch umb pfand, dem darf die türe aufgebrochen und der wein genommen werden. Darauf muß der gast gelt für den wein auf den tisch legen."

---

117) Dürkh. Urkunde vom 7. 3. 1445. (115 Nr.) Staatsarch. Speyer.

118) Siehe Weistümer von Mülheim, Herxheim, Hardenburg, Hausen, Stumpfwald.

119) Aus Mülheimer Weistum.

120) Aechter = Ausschuß von 8 Personen zum Besorgen der Wald- und Gemeindegeschäfte in Dürkheim.

121) In Stumpfwaldweisungen und bei Dürkheimer Waldrechten erwähnt.

Für ein Maß Wein gehörte dem Wirt 1—2 Pfennig[122]). Streng verboten war es, von einer andern Gegend Wein in ein Weindorf zu führen. „Wenn einer ohn erlaubnis der gemeind gedeiten wein gen Dürkheim führet, der verbricht von jedem ohm 1 pfund heller und dem grafen von Lyningen den wein", bestimmte das Martinsweistum.

Nur der Abt von Limburg durfte Treberwein oder Füllwein „zum auffüllen seiner etwas großen fässer" herbeischaffen. Auch mußte der Käufer beim Weinkauf in der Gemeinde Dürkheim auf die Weinbestände des Klosterkellers aufmerksam gemacht werden, wenn er den Wein des Ortes besichtigte.

Eine wichtige Rolle im mittelalterlichen Weinausschank spielte die Frage des B a n n w e i n s (Fronweins oder Herrenweins). Alle Dörfer einer Weingegend waren verpflichtet, zu bestimmten Zeiten den Wein aus den Weinbergen ihrer Herren auszuschenken und zwar diesen bevorzugt zu verkaufen. „Der bannwin zu Dürkheim ist eins abtes, den soll man schenken driwerbe im jare, zu winachten, zu ostern, zu pingsten," gab das Limburger Rotel bekannt, „der bannwin soll auch sieben tag weren und man soll keinen andern win nemen dann von den frohnwingerten oder von der bunden oder von dem forst. das faß heiset das raide faß und soll 6 omen halten. man soll auch den bannwin ein fiertel zweier pennige daran verkaufen, dann die andern veiln win. man soll auch den bannwin nirgen schenken, dann in dem frohnhof[123]). „Alle, die da wasser und weide suchen, die sollen den bannwin drinken." (= also alle Gemeindeangehörigen, die allmendenutzungsberechtigt.)

Dem Weinausschenker mußte ⅛ Wein, ein Brot und eine Schüssel Fleisch pro Tag gegeben werden.

Leininger Zinsbücher aus dem 16. Jahrhundert[124]) geben genaue Maße für den umgesetzten Bannwein an: Kindenheim nahm 5 Fuder, Colgenstein, Obrigheim, Bockenheim ebenfalls 5 Fuder, Herxheim 2 Fuder, Ruchheim, Erpolzheim 1 Fuder . . . Dazu kam noch das Ungeld, das vom Wein abgeführt werden mußte. (Für ein Ohm = 10 Pfennig durchschnittlich.)

Dürkheim besaß als Mittelpunkt der Gegend das M a r k t r e c h t, das ihm vom Abt verliehen worden. Alle, die den Markt besuchten, waren dem Kloster einen bestimmten Jahreszoll schuldig: „Der metzler 4 swinbein, der schuchmann 2 schuch, der smidt ein sisel und ein sichel, der seltzer ein help firzel habrines meles in der vasten[125])."

Weiterhin hatte der Abt auf dem Markt in Dürkheim einen W e ch s l e r, der Speyerer, Wormser und Lauterer Pfennige wechselte[126]), hatte das Kloster das Recht, diese Münzen selbst zu schlagen[127]).

---

[122]) An anderer Stelle Weinpreis für ein Fuder = 9 Gulden angegeben; also 900 Liter = 9×240 Pfennig; 1 Liter = 2,4 Pfennig (wenn 1 Gulden = 20 Sch. = 240 Pfg.) [1 Pfennig = 10 Pfg. heutiger Rechnung.]

[123]) Rotel von 1281. Kopie im Lein. Arch. Amorb. (Gedr. b. Grimm V., 596.)

[124]) Lein. Arch. Amorb.

[125]) Dürkheimer Rotel. (Lein. Arch. Amorb.)

[126]) Dürkheimer Rotel. § 12: der abt soll han einen weßler zu Dorkheim, da insoll er nit um fragen rittere und gemein, der soll sitzen uf dem markt an samstag und soll weißeln spiers pennig, wormsche pennig und luterse pennig. wer anders wo wesselet, der soll es dem abte verbußen.

[127]) Dürkh. Rotel. § 13: will der abt ein munze zu Dorkheim machen, so soll die gemein beziehen, und soll da thun schlaen spiers pennig, oder wormsche pennig oder lutersche pennig, von den drei muntzen weil sie wollent.

Alle die bisherigen Untersuchungen, alle Betrachtungen der sozial-wirtschaftlichen Lage der Bauern und der rechtlichen Stellung der Gemeinden sind aus den verschiedenen leiningischen Weistümern entnommen. Weistümer selbst bilden die deutlichsten, eingehendsten Quellen des spätmittelalterlichen Bauernlebens.

Mayerhöfer formuliert den Begriff „Weistum": „als ein von bäuerlichen Gerichten in regelmäßigen Fristen, oder auf spezielles Ansuchen um Rechtsbelehrung hin, festgestelltes, bäuerliches Gewohnheitsrecht[128]). Doch würde die Ansicht fehlgehen, wenn man in den Weistümern nur starre Rechtsparagraphen sehen wollte. Nein, Weistümer sind lebendiges Zeugnis einer vergangenen Dorfgeschichte[129]). Dennoch können sie nicht als alleinige Quelle für das Bauernleben betrachtet werden, denn in ihnen wird der Rechtszustand angegeben, wie er sein sollte, nicht wie er überall durchgeführt wurde. Urkunden, Zins- und Gültbücher, Sal- und Lagerbücher ergänzen das aus kleinsten Mosaiksteinchen zusammengesetzte Bild.

Eine weitere Ergänzung muß jedoch die Auswertung der bäuerlichen Klagen und Beschwerden bringen, denn sie zeigen erst, wie der Bauer selbst seinen Zustand empfand. Überall finden sich in den Archiven Urkunden mit den Beschwerden der Gemeinden und einzelner Bauern. Wohl zu allen betrachteten Rechten und Pflichten erklingen Stimmen über Rechtsübertretungen, verlangen Forderungen eine Mäßigung und Milderung bei Abgaben und Diensten.

Bei den Grünstadter Urkunden finden sich Klagen, daß Emich VI. von Leiningen, während er die Dörfer als Pfandschaft besessen, 1500 Gulden zuviel Bede erhoben; daß Hesso von Leiningen-Altleiningen 1439 die Gemeinde mit Atzung, Wagenfahrten und Frondiensten über alles Herkommen beschwert[130]).

1406 klagten die Bechtheimer über zu hohe Leistungen und suchten in fremdes Gebiet abzuwandern[131]).

1416 klagten die Bewohner Dürkheims über zu schwere Abgabe des Besthaupts und das Bestreben der Herren, den verliehenen Grundbesitz nach dem Tode des Bauern wieder einzuziehen, ohne Ersatz für geleistete Verbesserungen[132]).

1500 baten die Gemeinden Barbelroth u. a. um Nachlaß ihres Zehnten wegen Teuerung und Hungersnot.

1510 vollzog Emich VIII. eine große Fronablösung auf Forderung der 22 Gemeinden (Dürkheim, Kallstadt, Pfeffingen, Herxheim, Leistadt, Assenheim, Ruchheim, Erpolzheim, Battenberg, Bobenheim, Bechtheim, Klein- und Großbockenheim, Dolgesheim, Bissersheim, Flörsheim, Heidesheim, Karlbach, Kindenheim, Colgenstein, Mülheim, Guntersblum, Weisenheim),

---

128) Genaue Art der Weisung bei Kallstadt, Ungstein, Pfeffingen angegeben. (Fragen und Antworten.) Weistumstage oft: Martinstag, Margarethentag, Johannistag. (Siehe Dürkh. u. a.)

129) Z. B. auch Verschlechterung der Waldrechte v. 1390—1524 im Stumpfwald, die Verbesserung der Gemeinde Dürkheim dem Kloster gegenüber (Eichelverkauf, Besthaupt) allein aus Weistümern ersichtlich.

130) Frey: Rheinkreis II. S. 279.

131) Siehe Kapitel IV, Empörung der Dörfer, S. 88.

132) Siehe Zusatz der Dürkheimer Gerichtsordnung v. 1416.

so daß außer der Zufuhr des leiningischen Bedarfes nach Hardenburg und der Bebauung der eigenen leiningischen Grundstücke keine Frondienste mehr zu leisten waren. Die Dienste wurden in Geldzahlungen umgewandelt: 1 vierspänniger Wagen = 1 Gulden jährlich, 1 Karren mit 2 Pferden = 1 Gulden, 1 Karren mit einem Pferd = ½ Gulden. Ein Handfröner = ½ Gulden. Ausgeschlossen von dem Vertrag war die Fronarbeit der „murer und ander Handwerkslude"[133]).

Ähnliche Bestimmungen waren schon 1484 für Bechtheim aufgestellt worden[134]).

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts stehen Beschwerden, daß Emich v. Leiningen die Bauern von Grethen und Hausen zu hart mit Fron und Abgaben belastete, daß die Grafen in den Gemeindewaldungen ihre Jagdrechte zu weit ausdehnten[135]).

Parallel zu diesen Beschwerdepunkten laufen die Auseinandersetzungen der Speyerschen Bauern mit ihrem Bischof um die Lußhartrechte (1492 bis 1502), die zum großen Teil Ursache des Speyerer Bundschuhs abgaben[136]).

Wie erregt z. B. die Bauern über kleinliche Maßnahmen bei der Fronarbeit wurden, zeigt ein Prozeß von Dielheim gegen die Herren von Neipperg[137]), der uns in seinen Einzelheiten überliefert ist. Bestimmt trafen die gleichen oder ähnliche Mißstände auch an andern Orten zu.

Allgemein im deutschen Reich galten die bäuerlichen Beschwerden der Gerichtsbarkeit und dem oft unsicheren Rechtszustand. 1473 klagte so die Gemeinde Guntersblum, daß einer ihrer Einwohner Peter Dürrer gefangen, gemartert und ohne bewiesene und eingestandene Missetat an einem fremden Gericht zu Alzey aufs Rad geflochten und getötet worden[138]). Doch nicht allein diese Rechtsübergriffe, wie sie überall vorkamen, nein, schon die Strafen und Bußen wurden von den Bauern als zu hoch und zu schwer empfunden. „Man nimmt dem Bauern Bußgelder ab und lebt doch von seiner Arbeit, denn ohne den Bauern kann niemand bestehen", schreibt die „Reformation des Kaisers Sigismund" und fordert Erleichterung der Bußen. Auch einzelne Weistümer versuchten hier Strafminderungen zu erwirken, u. a. zum Beispiel, daß ein Dorfeinwohner, der Bürgen zu stellen habe, nicht in Eisen gelegt werden dürfe[139]).

So die Klagen der Bauern — Klagen, wie sie überall vorkamen! Das untersuchte Gebiet bildet keineswegs einen Sonderfall, wie andere Gegenden Süddeutschlands, in welchen die Bauern wirklich maßlos geknechtet und beschwert wurden[140]).

Mit der kurzen Beleuchtung einzelner Klagen, worauf später noch bei der Auseinandersetzung der Bauern mit anderen Lebenskreisen eingegangen wird, sollen die territorialen, wirtschaftlichen und sozialgeschichtlichen Un-

---

133) Urk. vom 29. 9. 1510. (Lein. Arch. Amorb.)

134) Kop.-Buch des Grafen Bernhardt v. Lein. No. 78. (Lein. Arch. Amorb.)

135) Limburger Sal- und Lagerb. 68. S. 206. (Staatsarch. Speyer.)

136) Rosenkranz: Bundschuh. Bd. I. S. 158.

137) Günther Franz: Der deutsche Bauernkrieg. (Aktenband) S. 2.

138) Urk. von 1473. Lein. Arch. Amorb. (Kop.-Buch. A.)

139) Hausener Weistum. Lein. Arch. Amorb. Auch bei Dürkh. erwähnt.

140) Z. B. in Kempten, im Allgäu, in der Herrschaft Lupfen.

tersuchungen abgeschlossen, soll ein Kapitel beendet werden, das auf die kleinsten Einzelheiten und Überlieferungen im bäuerlichen Dasein des 15. Jahrhunderts eingehen mußte. Denn nur durch Beachtung der vielen kleinen Erscheinungen, Bestimmungen und Pflichten, Rechte und Forderungen wird das Bild vollständig.

Ist es möglich, ja erforderlich, bei einer Gesamtschilderung einer Zeit in großen Linien und mit weiten Licht- und Schattenwirkungen zu malen, so verlangt gerade die Geschichte des Bauerntums, also das Leben des kleinen Mannes, eine Versenkung in kleine Gegebenheiten, denn diese erfüllten sein Dasein ebenso, wie die großen politischen Strömungen und Kämpfe Kaiser und Reich bewegten.

Obendrein sind gerade die Anschauungen über die Lage des Bauernstandes im Spätmittelalter derart vielgestaltig und widerspruchsvoll, daß bei der genauen Erforschung eines Gebietes nicht mit den allgemein bekannten Tatsachen gearbeitet werden kann, sondern erst genau die gebietsmäßigen Gegebenheiten wie Perlen aneinandergereiht werden müssen. Dann erst kann man zusammenfassend Schlüsse ziehen und Ergebnisse auswerten, die uns einen wahren Einblick in das Leben unseres Volkes ermöglichen.

Rückblickend auf die Forschungen dieses Kapitels treten einzelne Punkte in den Vordergrund, die für die weiteren Untersuchungen von Wichtigkeit sind. — Der Lebensraum des Leininger Bauerntums war ein fruchtbares, reiches, jedoch auch schon dicht bevölkertes Land, dessen Besiedlung vollkommen beendet, ja im 15. Jahrhundert schon wieder durch beginnende Wüstungen im Rückgang begriffen war. Die Siedlungsart war der bäuerliche Klein- und Mittelbesitz, der in den meisten Fällen von Grundherren an Zinsbauern ausgegeben wurde. Durch die vielen Kriege, durch Hungersnöte, Teuerungen und die verschiedensten Abgabepflichten kann wohl nicht mit Reichtum und Wohlstand der Bauern gerechnet werden, wenn auch einzelne Fälle belegt sind, daß Untertanen den Herren aus Schulden und Geldnot halfen. War wirtschaftlich die Stellung der Bauern vielleicht schlechter als in anderen Gegenden Deutschlands, die unter Kriegen und Fehden weniger zu leiden hatten, die nicht die Raumnot des Westens verspüren mußten, so kann die sozialrechtliche Lage der Leiningerbauern durchaus nicht absolut schlecht und drückend genannt werden. Gewiß herrschte in diesem Gebiet noch die Leibeigenschaft mit allen Einschränkungen, wurden Bubenzins und Rutscherzins gefordert, Abgaben, die in anderen Gegenden teilweise aufgehoben waren. Hier galt noch die Beschränkung der Freizügigkeit und wurde erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts in einzelnen Abmachungen benachbarter Herrschaftsgebiete gemildert. Doch machen sich in den Gemeindeordnungen, bei Allmende- und Waldrechten vielfach die alten, traditionsbewußten Dörfer geltend, die ihr Recht den Herren gegenüber zu behaupten suchten. Es waren Dörfer, die in sozialer Hinsicht nicht zu den Mittelpunkten besonderer Bauernbedrückung zählten, in denen andere Ursachen als die schlechte rechtliche und soziale Lage allein Unruhe und Empörung weckten, wenn auch hier wie überall in Deutschland Klagen über die herrschenden sozialen Zustände vorkamen.

IV

Weltanschauliche Haltung und Erregung der Leiningerbauern und ihre Stellung zu den andern Ständen

Wenn wir die Geschichte der Gegenwart betrachten, ist die Frage nach Weltanschauung und Wesensart der Menschen, die sich mit den einzelnen Geschehnissen auseinandersetzen, nicht schwer zu beantworten. Wir sehen Völker, wie z. B. das deutsche, italienische, englische Volk, kraft der ihnen innewohnenden Anschauungen, zu den politischen und geistigen Zeitströmungen eine bestimmte Stellung einnehmen. Unser gegenwärtiges Geschichtsbild wird also immer organisch Äußerungen der Staatspolitik und des Volkscharakters zusammen erkennen und werten. Schwieriger ist die Untersuchung einer vergangenen Geschichtsepoche und die Gefahr liegt nahe, daß man nur die überlieferten Begebenheiten aneinanderreiht und daraus Schlüsse zieht, ohne auf das Volk, das Träger dieser Geschichte ist, näher einzugehen. Jede Zeit aber hatte, wie die Gegenwart auch, bestimmte Lebens- und Weltanschauungsfragen zu lösen, oder wenigstens den Versuch zu unternehmen, mit ihnen fertig zu werden.

Gerade das 15. Jahrhundert brachte die größten Spannungen, Umwälzungen und Gärungen für das ganze Abendland herauf, da das mittelalterliche Weltbild und die alte Ordnung auf allen Gebieten von neuen Werten, einer neuerstehenden Welt- und Geistesanschauung verdrängt wurden. Dieser Umbruch vollzog sich in Italien anders als im burgundischen Kulturkreis und dort wieder in anderen Formen als im benachbarten Deutschland, ja er zeigte sogar in dessen Landschaften territoriale Verschiedenheiten.

Zu allen Zeiten bestimmten *Wesen und Geschichte eines Landes* Charakter und Haltung seiner Bewohner mit, da jeder Mensch mit der Landschaft, in der seine Vorfahren gelebt, eng verwurzelt und so Ausdruck seines Heimatlandes selbst ist. Der Dithmarscher ist mit dem Meer, der Tiroler mit seinen Bergen verbunden, beide spiegeln in ihrem eigenen Wesen Eigenart und Erleben ihres Stammlandes wieder, wie jeder andere Deutsche, sei er von Norden oder Süden, vom Osten oder Westen, vom Rhein oder von Schlesien, von Ostpreußen oder vom Schwäbischen Jura, für seine Heimat zeugt.

Durch Zusammentreffen der menschlichen, blut- und rassenmäßigen Grundlagen mit den Bedingungen der Natur und des landschaftlichen

Lebensraumes, also durch Zusammenwirkung von „Blut und Boden", bildeten sich die einzelnen deutschen Stämme, die in ihrer Gesamtheit das deutsche Volk und das deutsche Wesen abgeben.

Auch der mittelalterliche Mensch, auch die pfälzischen Bauern des Leiningerlandes trugen Wesenszüge zum Ausdruck, die in ihrer Heimat und deren Geschichte begründet waren. Das Alter ihrer Dörfer von oft 700 bis 800 Jahren ließ ein bodenständiges Bauerntum erstehen, das im 15. Jahrhundert schon seit Generationen an einem Ort wohnte, das daher auch den Willen besaß, nach jedem Krieg das zerstörte Dorf wiederaufzubauen. Dieses gewisse Traditionsbewußtsein sprach sich beim Aufzeichnen der Weistümer, beim Kampf um alte, oft älteste Rechte gegen eine Schmälerung durch neue Verwaltungsformen aus. Durch Fehden und Kriege, die im Laufe der Jahrhunderte gar oft die Bauern um ihr Gut brachten, war in ihnen ein Widerstand gegen die Herrengewalt und der Wille zur Verteidigung ihres Besitzes entstanden, wie er in den Dorfverteidigungen der Kriege des 15. Jahrhunderts zum Ausdruck kam.

Neben den geschichtlich-territorialen Bedingungen wirkte in großem Maße die rassisch bedingte Wesensart des rheinfränkischen Menschen zur weltanschaulichen Haltung der Leiningerbauern mit. Streitigkeiten der Gemeinden untereinander (Dürkheim, Kallstadt, Ungstein, Pfeffingen, Friedelsheim besonders)[1], der Dörfer gegen Klöster und Städte, Klagen gegen Herren und Fürsten, sprachen für den lebhaften, leicht aufbegehrenden Volkscharakter des Vorderpfälzers[2]. Freilich muß man sich hüten, zum Beispiel den Bauernkrieg in der Pfalz allein aus dem unruhigen pfälzischen Temperament heraus, aus der Freude am Dreinschlagen erklären zu wollen und Kirchweih und Weingenuß die Schuld zu geben,[3]) — die Ursachen liegen wirklich tiefer. Gewiß lehrt eine Betrachtung der Bauernkriegsgebiete im ganzen Reich, daß ein leichtblütiger, bewegter Stamm für das neue Ideengut empfänglicher war als ein ruhiger Stammescharakter.

Ein Zug der aufgeschlossenen pfälzischen Wesensart wird uns ebenfalls durch die Freude der Bauern an Festen und Feiern, an Kirchweihen, Umzügen und altererbtem Brauchtum kund. Daß es bei den mittelalterlichen Bauernkirchweihen, wie noch bei der heutigen „Kerwe" hoch herging, zeigen die vielen Artikel in Weistümern, die sich gegen „maßloses Fressen, Saufen und Wirtshäussern" wandten und Strafe auf Völlerei und üppiges Leben setzten[4], doch diese Üppigkeit bei Festen traf durchaus nicht allein für pfälzisches Gebiet zu. Überall in zeitgenössischen Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts wurde der Bauer wegen seiner Maßlosigkeit, Trunksucht, Eßlust und hemmungslosen Gier in schärfster Weise verspottet[5]. Gewiß traten vielfach Verachtung und Abneigung der städtischen Schriftsteller gegen den ihnen feindlich gesinnten Bauernstand zutage, also können die vorhandenen Dichtungen, wie „Das Narrenschiff" (Seb. Brant),

---

[1]) Siehe Prozeßurkunden im Staatsarch. Speyer.

[2]) Nordpfälzer dagegen ruhiger, schwerer. Vgl. auch Becker: Pfälz. Volkskunde, und Riehl: Die Pfälzer.

[3]) Siehe z. B. bei Heuser: Gesch. d. Bauernkrieges in der Pfalz. S. 19, 28.

[4]) Z. B. Dürkheim, Mülheim u. a.

[5]) Siehe Brant, Muskatblüt, Sigmund Meisterlin, Hemmerlin, Suchenwirt, Folz, auch bauernfeindliche Lieder (Volksliedersamml. v. Liliencron. Bd. II und III).

„Die Narrenbeschwörung“ (Murner), „Von einer gar bäurischen Bauernheirat“ (Hans Foltz aus Worms) u. a. nicht objektiv für den Sittenzustand des Bauern herangezogen werden. Das 15. Jahrhundert war ein Zeitalter, das vielfach jedes Maß verloren hatte, ein Zeitalter, in welchem auch bei den andern Ständen, bei Adel, Bürgern und Geistlichkeit, Feiern und Genuß wüste Formen annahmen.

Nach der Reformation wurde im Leiningerland von den Grafen gegen die übermäßigen Feiern vorgegangen. 1566 verbot die leiningische Polizeiordnung[6]) „die Freßkirchweihen“ bei Strafe von 10 Gulden, und „Flemmetten“ oder „das Leichengehen in Wirtshäussern“ bei Strafe von einem halben Gulden. Zu den leiningischen Feiergemeinschaften gehörte wohl auch die sog. „Dürkheimer Fleischstube“, eine Gesellschaft, die sich aus den verschiedensten Kreisen zusammensetzte, die gewisse Rechte genoß und u. a. ihren Wein auf der Versammlungsstube ungeldfrei ausschenken durfte[7]).

Leider wurde 1566 bei der Polizeiordnung auch mancher schöne alte Brauch, der also im 15. Jahrhundert noch geherrscht hatte, verboten: „Untersagt war bei 1 Gulden Strafe: der heidnisch brauch mit pratten heischen, butzen gehen, lehen ausrufen, maien stecken, hachelbaum brennen, johannisfeuer machen und drüber springen, fahnen tragen, kirchen blumen und gegen dem wetter leutten.“

Ein vielfältiges reiches Brauchtum wird hier erwähnt, doch finden sich leider außer diesem Verbot keine Angaben für die Ausübung im 15. Jahrhundert. Möglich ist, daß mit „Pratten heischen“ eine Sitte ähnlich dem heute noch üblichen „Pfingstquack“, mit „Butzen gehen“ das Urbild des heutigen „Sommertagszuges“ gemeint ist. Grenzumgänge sind von dem Dürkheimer Wald und Stumpfwaldgebiet überliefert, doch ohne Brauchtumsformen. Reicher allein fließen für das 15. Jahrhundert die Angaben über das sog. „Käskönigtum“ von Dürkheim[8]). Für das Nutzungsrecht der Dürkheimer Bruchwiesen mußten die Gemeinden Ellerstadt, Erpolzheim, Friedelsheim, Gönnheim, der Müller von Pfeffingen und Eygersheim und das Kloster Seebach Abgaben zahlen[9]). Diese Leistungen wurden an Pfingsten von dem sog. „Käskönig“, der, mit einer Kornblumenkrone geschmückt, von zwei Aechtern begleitet, über Land ritt, eingesammelt. Bei seiner Rückkehr empfing ihn die Käskönigin auf dem Dürkheimer Markt zum Tanz[10]).

Die Freude an einem buntbewegten Leben, wie sie im Brauchtum zum Ausdruck kam, der aufgeschlossene pfälzische Volkscharakter und endlich die schweren Erschütterungen des bäuerlichen Daseins durch Kriegsnot und Hungerszeiten, lassen die Annahme berechtigt erscheinen, daß die leiningi-

---

6) Lein. Arch. Amorb. Gedr. bei den Lein. Geschichtsblättern (auszw.).

7) Lein. Arch. Amorb. Urkunden v. 2. 8. 1520. (Rechtserneuerung durch Emich IX.)

8) Lein. Arch. Amorb. Angeführt b. Lehmann: Dürkheimer Thal. S. 131. ff.

9) Abgaben:

Friedelsheim	= 1 Hammel od. 1 Lamm od. 1 fl. + ¾ Wein
Gönnheim, Ellerstadt	= ½ fl. + 1 Käse (pro Haus)
Erpolzheim	= 2 Heller + 1 Käse (pro Haus)
Eygersh. Müller	= 15 Albus + 1 Käse
Hofleute	= 15 Albus + 32 Käse
Pfeffinger Müller	= 1 gekrönter Käse
Seebach	= 64 Käse, 32 Brote, 2¼ Wein (ab 1485 = 2 Pfd. Heller).

10) Brauch erhalten bis zur frz. Revolution.

schen Bauern nicht abseits von Gärungen und geistigen Auseinandersetzungen des 15. Jahrhunderts gestanden, wenn auch in vielen Punkten keine direkten Überlieferungen vorhanden sind, und man nur durch Rückschlüsse zu den Ergebnissen gelangen kann.

Wurden zu Anfang politische Auseinandersetzungen, soziale und geistige Hauptspannungen des Spätmittelalters kurz für das Reich charakterisiert, so gilt jetzt die Frage: welche Erregungspunkte gewannen für das untersuchte Gebiet besondere Bedeutung, wie wirkten benachbarte Unruhen und Irrungen auf die Bauern ein und endlich, welche Schlüsse können aus deren Zusammenstößen mit anderen Lebenskreisen gezogen werden.

Aus politischen, sozialen und religiösen Motiven entsprang die Erregung der Leiningerbauern, die bewegten, unruhigen Zeiten formten die bäuerliche Lebenshaltung.

Die ganzen geschilderten Auseinandersetzungen, Fehden und Kämpfe zwischen Adel und Landesfürstentum, die die Bauern aufs härteste trafen, mußten zwangsläufig ihre Empörung gegen den herrschenden politischen Zustand wachrufen. Im Westen lohten die Reichsrittererhebungen auf, in den großen Städten am Rhein spielten sich am Ende des 14. und am Beginn des 15. Jahrhunderts politische, soziale Kämpfe zwischen Zünften und Patriziern ab[11]), Auseinandersetzungen, die in gewissem Maße durch Beziehungen der niederen Stadtschichten zum Bauerntum, auch dieses gegen die Reicheren, Mächtigeren aufwiegelten. Schließlich waren im 16. Jahrhundert die Reichsstädte Mainz, Worms und Speyer Mittelpunkte wichtigster Reichstage, wobei vielleicht manche Gedanken einer Reform und Neuerung ins benachbarte Land hinausdrangen und auch in bäuerlichen Kreisen allerlei Hoffnungen und Erwartungen weckten. Ob auch in den leiningischen Dörfern das Ideengut eines erwachenden, wiederkehrenden Kaisers Friedrich Eingang fand, ist nirgends belegt, immerhin wäre bei der lebhaften Volksphantasie die Möglichkeit vorhanden und es dürfte angenommen werden, daß durch Flugschriften der Traum auch hier Allgemeingut geworden[12]).

Die Untersuchung dieser F l u g s c h r i f t e n und ihrer Auswirkungen auf die Bauern durchzuführen, würde kaum zu einem positiven Ergebnis führen, da einerseits nicht bekannt ist, wie weit sich die Reichweite bestimmter Schriften erstreckte, und andrerseits keine Meldung über ihre Wirkung im untersuchten Gebiet belegt ist. Einzelne Erscheinungen und Phantastereien, wie die Kreuzwunder und Kreuzregen am Niederrhein, das Auftauchen eines Kometen 1456, der Glaube an die unheilvolle Einwirkung des Saturns, sowie die Tatsache, daß 1524 alle Planeten im Zeichen der Fische standen, erregten eine Flut von Schriften und schlimmen Prophezeiungen[13]), die das Volk schreckten und beängstigten.

Noch größere Wirkungen hatten bestimmt die sozialen R e f o r m s c h r i f t e n des 15. und 16. Jahrhunderts wie „die Reformation des Kai-

[11]) Kaser: Polit. u. soz. Bewegungen im dtsch. Bürgert. zu Beg. d. 16. Jhrh. S. 17—33.

[12]) Möglich, daß die pfälzische Sage, Friedrich Barbarossa sitze in einer Felsenhöhle bei Kaiserslautern, schon damals aus dem deutschen Kaisertraum entstanden.

[13]) Siehe auch Gothein: Polit. u. rel. Volksbewegungen v. d. Reformation. S. 70, 77. Andreas: Deutschland vor der Reformation. S. 138, 180—206.

sers Sigismund" (um 1438)[14]), „der Revolutionär vom Oberrhein" (um 1500)[15]), „die Reformation des Kaisers Friedrich des Dritten" (um 1523)[16]), und die Schriften des „Karsthans" und „Neukarsthans[17])".

Die „Reformation des Kaisers Sigismund", die aus städtischen Kreisen zur Zeit des Basler Konzils hervorging, war wahrscheinlich auch im ganzen Gebiet am Ober- und Mittelrhein bekannt und bestärkte die Bauern in ihren Forderungen, wie es von Joß Fritz beim Speyerer Bundschuh 1502 erwiesen. Scharf wandte sich der Verfasser gegen die Leibeigenschaft, gegen Allmendeentzug, gebannten Wald und die Zinsüberlastung der Güter: „Item uff dem land sind gut äcker und wiesen als höffe, die schwarlich mit zinsen überladen."

Auf die Kleinen und Armen wurde die Hoffnung gesetzt, wenn die Großen in der Abschaffung der Mißstände versagen würden. „Schlach man frölich dran, es gat leichtlich zu", forderte der Verfasser der Schrift die Bauern auf.

Noch heftiger, leidenschaftlicher, aber auch verworrener und unklarer erklang der Ruf des „oberrheinischen Revolutionär" zwischen Basel und Bingen[18]). Klagen über Kriegs- und Fehdewesen[19]) über Leibeigenschaft, Frondienste, Preistreibereien, mangelnden Rechtsschutz vereinigten sich mit allerlei astrologischen und apokalyptischen Phantastereien. Der alte Kaisertraum kehrte in veränderter Form in dem „Alten vom Schwarzwalde" wieder[20]), kommunistisches, wiedertäuferisches Gedankengut wurde schon in der geplanten „Bruderschaft vom gelben Kreuze" ausgesprochen. Eine neue Kirchenreform sollte in Angriff genommen werden. Es waren Gedanken eines gewaltigsten Umsturzes. Wie weit das Ideengut dieser Reformschrift in das pfälzische Gebiet eindrang, ob die leiningischen Dörfer in der Südpfalz, die so schwer unter den Kriegen gelitten, davon berührt wurden, ist unbekannt. Jedoch überall wurden in anderen Klagen und Schriften der Zeit ähnliche Forderungen erhoben.

Auch in einer Reformschrift aus Reichsritterkreisen, in der „Reformation des Kaisers Friedrich III.[21])", tauchte das Verlangen nach Besserung der bäuerlichen Lage auf. Der Kirchengrundbesitz sollte säkularisiert und an die Armen verteilt werden. Freilich wollte diese Schrift grundherrliche Abgaben, wie Zins, Besthaupt u. dergl. zur Unterstützung des Adels beibehalten, während landesherrliche Leistungen, Zoll und Ungeld, wegfallen sollten.

Der „Neue Karsthans", eine Schrift aus dem nordpfälzisch-

---

[14]) Hrg. von K. Beer. (RTA, Beiheft 1934.)

[15]) Hrg. von Haupt. (W.Z.G.K. 1893.)

[16]) Hrg. von Werner (WZ. Bd. 28, 1909).

[17]) Bei Hutten-Werken aufgenommen, ob wirklich Verfasser, ist fraglich. Huttens Werke hrg. E. Böcking, IV. S. 620 u. S. 651.

[18]) Der Verfasser war ein Elsässer.

[19]) jetz wan ein furst kriegen will, so ist das erst, daz er tut, er nimmt dem puren roß, ochsen, karch u. pflug und waz er hat u. dazu verbrennt der rutter hus, schuren mit den fruchten. Die ritterschaft macht jetzt witwen und waisen, sie totden den ackerman u. berauben witwen und waisen."

[20]) „es wird ein weiser alter kommen in alle land, der wird das böse abstellen und das guthe wieder eröffnen."

[21]) Wahrscheinlich von Hartmuth von Cronberg. Siehe Vorwort b. Werner.

mainzischen Gebiet, die Hutten zugeschrieben wird, forderte gar ein Zusammengehen von Rittern und Bauern und zeichnete die Artikel auf, „so Junker Hellfrich, Ritter Heinz und Karsthans mit ihrem Anhang hart und fest zu halten beschworen.“ Auch hier richteten sich scharfe Stellen gegen Kirche und Klöster.

Gewiß wirkten auch die Prophezeiungen Johannes Lichtenbergers, genannt „Astronomus“, der zwischen 1475 und 1503 auf der Burg Lichtenberg zwischen Kusel und Baumholder lebte, auf die pfälzischen Bauern und Bürger ein. Seine Hauptschrift, die „Prognosticatio“, war in weiten Kreisen bekannt und berühmt. Bisweilen nahm man an, daß Lichtenberger mit diesen Ausführungen die Bauern geradezu zum Umsturz aufgerufen habe. Doch er verlangte im Gegenteil, „der Papst solle beten, der Kaiser sein Volk schützen und der Bauer solle arbeiten“, nur der Ausspruch: „yn allen gesetzen ist die bewilligung des volkes dazu von nöthen“, konnte in den Bauern das Bewußtsein erwecken, Rechte und Zugeständnisse fordern zu dürfen. Wie viele andere war Lichtenberger mit seinem Zeitalter unzufrieden und prophezeite einen großen Umschwung, ein gewaltiges Unglück, das hereinbrechen würde, doch zu den eigentlichen radikalen Revolutionsschriften gehörten seine Werke nicht.

Diese überall auftauchenden Auseinandersetzungen mit der spätmittelalterlichen Kirche zwingen uns zur Überlegung, wieweit die sozialen Erregungen der Bauern im 15. Jahrhundert mit religiösen Momenten durchsetzt waren, wie groß auch in dem untersuchten Gebiet eine religiöse Gärung fühlbar wurde. Wie im 1. Kapitel geschildert, bedeutete das Spätmittelalter eine religiös gärende Zeit. Wundergläubigkeit, unverstandene apokalyptische und astrologische Gedanken, altes Sagengut, Weltuntergangsprophezeiungen, Erscheinungen, sowie der von der Kirche im 15. Jahrhundert neu aufgegriffene Hexenwahn und die Ketzerprozesse erhitzten die Volksphantasie aufs äußerste. Auch die Leiningerbauern glaubten an Hexen, wie ein Beispiel der Knochschen Hauschronik zeigt: „Obgleich Gräfin von Leiningen-Westerburg sehr devot war, war sie dennoch nicht zum Aberglauben geneigt; als dahero ihr Amptmann zu Neu-Leiningen ihr zuschrieb, wie die Hexen ein erstaunendes Hagel- und Donnerwetter über Neu-Leiningen erreget, welches die Früchte auf dem Felde erschlagen und die Dämme an den Weyhern in dem Leiningerthal zerrissen hätte, wollte sie ihm in diesem Aberglauben keinen Beifall geben, sondern vermeinte, es könnten nur dergleichen Wetter von Gott kommen, welcher dadurch die Menschen zur Strafe ziehen wolle[22])“.

Die Ketzerprozesse und Hinrichtungen des Johannes von Drändorf in Worms[23]), des Bertold von Rohrbach in Speyer[24]), konnten bestimmt die antirömischen Gedanken des Volkes nicht zum Schweigen bringen. Hatte schon Bertold von Rohrbach gelehrt: „Quod illustratus vero lumini divini Spiritus, cum maiore fructu possit alios docere, quam evangeliam aut sacrarum literarum doctores,“[25]) so mußten die Kirchenvernachlässigungen und Predigtenversäumnisse[26]) erst recht den Gedanken an die Berechtigung der Laienpredigten wachrufen.

---

22) Chronik im Lein. Arch. Amorb.

23) Verurteilung 1425. Haupt: Drändorfs Verurteilung. (ZGORh.)

24) u. 25) Speyersche Chronik: 716 a.

26) Siehe z. B. Klagen von Dürkheim.

In Nachahmung des Pfeifers von Nicklashausen predigte 1476 ein Pfeifer zu Rockenhausen und gab einem Berg den Namen „zu Gottes Not". Als man von ihm Zeugnis verlangte, ob er mit der Frau, mit der er ziehe, verheiratet wäre, verschwand er[27]).

Aber stärker noch als alles sozial-revolutionäre Ideengut, als alle religiösen Erregungen, mußten auf den unruhigen, leicht entzündbaren Charakter der pfälzischen Bauern die Aufruhrbewegungen in benachbarten Gebieten wirken. — Im ganzen 15. Jahrhundert flackerten in Deutschland bald hier, bald da, Bauernaufstände auf; noch ohne äußeren Zusammenhang verlangten die Bauern die Wiederherstellung der früheren Zustände und kämpften um das „alte Recht". Daneben traten Voraufstände des Bauernkrieges, die als Kampfparole „das göttliche Recht" auf die Fahne geschrieben hatten, die einen Zustand der allgemeinen Freiheit (gleiches Recht auf Wald, Wasser, Weide für alle) forderten und mit diesen sozialen Forderungen religiöse Ideen eng verknüpften. Hauptsächlich das Gebiet zwischen Bingen und Basel war Sitz dieser Gedanken. Hier lohten die einzelnen Bundschuhverschwörungen auf, weiter im Osten, im Taubergrund, entstand 1475 die Nicklashauser Bewegung und ebenfalls zu dieser Reihe ist der früheste Aufstand von Worms 1431 zu rechnen. Dieser rheinische Bauernaufstand von 1431, sowie der Speyer-Bruhrainer Bundschuh von 1502 müssen als Aufstände unmittelbar im benachbarten Gebiet der untersuchten Dörfer näher beleuchtet werden, da ihre Ideen bestimmt ins Leiningerland eindrangen und dort Verbreitung fanden.

Der Wormser Aufstand[28]), einer der vielen spätmittelalterlichen Ausbrüche gegen die wucherischen Juden, griff von der Stadt auf die Dörfer über, aus einer Judenverfolgung wurde eine leidenschaftliche Bauernerhebung. Denn durch eine Drohung Kaiser Sigismunds an die Juden, er würde alle ihre Schuldner von Schulden und Zinsen befreien, wenn sie sich nicht zu einer Abfindungssumme an die kaiserliche Kasse bereit erklärten (Romzugsfinanzierung!)[29]), hatten die Bauern gehofft, von ihren oft hohen Schuldenlasten loszukommen. Allein die Hoffnung war umsonst, die Juden zahlten aus Angst, die Bauern litten weiter unter Schulden und Zinsen. An Weihnachten 1431 gedachten die Dörfer der Umgebung von Worms daher mit Gewalt gegen die verhaßten Juden und gegen den Klerus vorzugehen, der vielfach die Juden in ihren Forderungen unterstützte und sogar an geistlichen Gerichten Schuldklagen von Juden gegen Christen annahm[30]). Untertanen des Kurfürsten, des Bischofs von Worms, der Grafen v. Sponheim, v. Leiningen, v. Nassau, v. Isenburg scharten sich in dem Dorf Pfeffelbrunn (= Pfiffligheim) zusammen. Wormser Zünfte und auch kleinere Ritter und Adlige standen auf ihrer Seite.

In einem Brief des zeitgenössischen kurfürstlichen Rates Johannes Werner wird u. a. berichtet: „Das sin etliche zunfftmeister uß der stadt zu Wormsse, die si auch mit yren namen genannt han, zu yn in ein dorff, heißet

---

27) Bei Ullmann verzeichnet. Bd. I. S. 369.

28) Quellen: Zorn: Wormser Chronik; Windecke: Denkw. d. Kaiser Sigismund; Trithemius: Ann. Hirsaug.
Darstellungen: Bezold: Der rhein. Bauernaufst. v. 1431; (ZGORh. 27.)
Ebenfalls bei G. Franz: Der deutsche Bauernkrieg.

29) Böhmer: Reg. Imp. XI. No. 8578, 8778.

30) Siehe z. B. bei Schlettst. Bundschuh.

Pfeffelburn, lyt zu nechst bei Wormsse, kommen und hoben zu yn gesprochen, si solten ein samenunge machen und vor die stadt Wormsse zihen, so wolten si yn die pforten uffthun und hineine lassen, mit den juden zu gefaren nach yrem willen und haben das also zusammen gesworen und daroff wern auch vor die Stadt gezogen[31])".

Kaiser Sigismund berichtete ebenfalls: „Postulantes tradere manibus eorum presbyteros et iudaeos trucidantes".[32])

Jedoch durch Einwirkung des Bischofs wurden die 3000 Bauern von ihrem Vorhaben abgebracht und zerstreut. Ein neuer Vorstoß gegen die Stadt im Januar 1432 blieb gleichfalls ohne Erfolg. Die Judenzinsen wurden niedergeschlagen, um die Bauern zu beruhigen, und der Aufstand brach in sich zusammen.

Doch die Stadt Worms befürchtete, daß ein erwachter Bauernstand bei der Judenverfolgung nicht haltmachen, sondern gegen die Städte im allgemeinen vorgehen würde. Der Briefwechsel aus der damaligen Zeit zwischen den Reichsstädten Worms, Speyer, Ulm, Straßburg[33]) zeigt, wie ernst man die Gefahr nahm, wenn der „gemeine man" gegen Städte und Geistlichkeit aufstünde. Man glaubte am Anfang einer Aufruhrbewegung zu stehen und zitterte vor dem Gedanken einer Vereinigung der städtefeindlichen Ritter mit aufrührerischen Bauernmassen.

Jahrelang glimmte bei den Bauern der Juden- und Pfaffenhaß, der sich nicht austoben durfte, unter einer scheinbar ruhigen Oberfläche unaufhörlich weiter. Einzelne Prozesse und Beschwerden im 15. Jahrhundert zeigten die aufgespeicherte Glut, doch erst 1502 erfolgte ein elementarer Ausbruch, die Bundschuhverschwörung im Speyerschen Gebiet rechts des Rheines wandte sich erbittert gegen Ausbeutungen durch die Geistlichkeit[34]). „Wir mögen vor Pfaffen nit genesen!" erklang die Klage der Speyerschen Bauern, denn durch den Bischof von Helmstätt hatten sie schwere Einbußen erlitten. Eine starke Verschuldung des Bistums[35]), dazu die Hungersnöte und Seuchen von 1500—1502 lasteten auf dem „armen Mann". Schon die Waldordnung des Lußhart von 1492[36]), die zur Schonung der Wälder eine Viehverringerung von den Bauern verlangte, die Bau- und Brennholzausgabe verkleinerte und obendrein sehr hohe Strafen auf Übertretung der Bestimmungen setzte, hatte eine starke Erbitterung hervorgerufen. Flugschriften und religiöse Erregungen vergrößerten noch die Unruhestimmung[37]), außerdem fand die Bundschuhbewegung in dem Untergrombacher Joß Fritz einen tatkräftigen Anführer. Viele Werber[38]) trugen das revolutionäre Gedankengut weit in pfälzisches Land, denn Joß Fritz

[31]) G. Franz: in ZGORh. Bd. 44 (1930—31) S. 50.

[32]) RTA. 10, 403 (ält. Reihe).

[33]) RTA. 10, 229 ff. und bei ZGORh. 44.

[34]) Quellen: Trithemius: Ann. Hirs. Bd. II; Baselius: Mem. omnis aetatis; G. Brentz: Berichte über die Entdeckung d. Bundschuhs; weiterhin bei Eysengrein, Symonis, Linturius.
Darstellungen: Rosenkranz: Bundschuh (mit Aktenband).

[35]) Siehe bei Rosenkranz!

[36]) G. L. A., Karlsruhe. Kop.-Buch 306, Bl. 179—180 und 65 b ff.

[37]) 1500 im Jubeljahr, Predigt und Ablaß des Kardinals Peraudi in Speyer.

[38]) Angaben bei Brentz. (Kop.-Buch 304. G. L. A.) [Rosenkranz: Bundschuh. Bd. II. S. 95.]

hoffte auf eine große Verbreitung der „gerechten Sache[39])", hoffte auf einen allgemeinen Bundschuh von Bruchsal ausgehend. Durch vorzeitigen Verrat brach der Aufruhr rasch zusammen, Joß Fritz mußte fliehen, ein Teil der Schuldigen wurde gefangengenommen und der erhoffte Erfolg nicht erreicht.

1517 gärten am Oberrhein bis ins Weißenburger Gebiet erneute Bundschuhgedanken[40]). Die Artikel hatten sich verschärft, alle Zehnten und Zinsen sollten wegfallen, ein allgemeiner Haß wandte sich gegen die bestehende Obrigkeit. Die Zaberner Kirchweihe sollte Ausbruchstag werden, allein erneut wurde auf Verrat aus den Reihen der Aufständischen hin die Bewegung niedergeschlagen.

Auch ein Anschlag: „Bundschuh! Bundschuh!" während des Reichstags in Worms (1521) war ohne weitere Folgen[41]).

Neben allen revolutionären Bauernerhebungen, die an den Grenzen des Leiningergebietes losbrachen und bestimmt auch über die eigentlichen Brandherde hinaus Funken in das benachbarte Land streuten, wirkten gleichlaufend, doch ohne inneren Zusammenhang mit den Bauernempörungen, die Städteunruhen am Rhein, in Worms, Speyer, Mainz. Auch unter der Ritterschaft gärte es, wobei die Sickingensche Bewegung die bedeutendste Stelle einnahm.

Ob Bauern, Bürger oder Ritter, in einem waren sie sich gleich, überall traf man auf den gleichen Pfaffenhaß, so daß auch ohne nähere Berührung der einzelnen Erhebungen die Revolutionsgedanken in jedem Stande ein gleiches Echo weckten.

Der Höhepunkt der Städteunruhen[42]) lag in den Jahren 1512 bis 1515. In Aachen, Köln, Neuß, Düren, Andernach, Worms, Speyer, Ulm, Schweinfurt, überall standen die unteren Schichten der Gemeinde gegen den Rat auf, Klagen über zu hohen städtischen Steuerdruck, über Bevorzugung und Sonderrechte der Geistlichkeit wurden laut, allerlei religiöse Forderungen klangen mit, wie sie dann 1525 bei den Speyerer Artikeln an die Geistlichkeit zum Ausdruck kamen[43]).

Städtefeindlich, doch noch mehr Gegner des Landesfürstentums und des Klerus, war die Reichsritterschaftsbewegung. Der Reichstag zu Mainz (1517) hatte sich ohne Erfolg mit der Ritterfrage beschäftigt, 1522 richtete Franz von Sickingen[44]) zu Landau mit 600 Edelleuten einen Ritterbund auf[45]), „Gott zu Lob und Fürderung Friedens und Rechtens". Die Ritter gedachten ohne Hilfe des Reiches ihren Kampf durchzufechten. Doch der Vorwurf der Fürsten, daß Sickingen einen Bundschuh aufwerfen, also sich an die Spitze einer Bauernbewegung stellen wollte, traf kaum zu. Wohl waren gleiche Feinde vorhanden, gleiche Zustände, gegen welche Ritter wie Bauern ankämpften, die Möglichkeit eines Zusammengehens

---

39) Kampfziel „der Gerechtigkeit einen Beistand tun."

40) Siehe Rosenkranz: Bundschuh. Bd. I. S. 454.

41) Bisweilen wurde angenommen, daß Franz v. Sickingen hinter diesem Bundschuhgedanken stände.

42) Siehe Kaser: Pol. und soz. Bewegungen im deutschen Bürgertum. S. 34 ff.

43) Siehe Speyerer Chronik. S. 949.

44) H. Ulmann: Franz von Sickingen. S. 251 ff.

45) Siehe Flersheimer Chronik (hrg. Waltz). S. 69.

wäre gegeben gewesen, doch sie wurde nie angebahnt, trotzdem gerade aus dem Kreise Sickingens, Huttens, Cronbergs, allerlei Bauernreformgedanken hervorgingen[46]).

Alle diese Unruhen mußten in den leiningischen Bauern einen Widerhall wecken. Ihre Stellung zu den einzelnen Ständen, ihre Auseinandersetzungen mit Herren, Klöstern und Juden, lassen erkennen, wie sich die Erregungen und Gärungsgedanken in die Tat umsetzten.

Selbstverständlich wäre es falsch zu glauben, daß darum die Beziehungen zwischen Bauern und Herren im leiningischen Gebiet durchaus feindlich gewesen, daß im ganzen 15. Jahrhundert ein Erregungszustand geherrscht habe. Die Kritik an bestehenden Zuständen schloß nicht aus, daß Bauern und Grafen sich in vielen Punkten friedlich zusammenfanden und unterstützten. Dies belegt die gemeinsame Aufzeichnung der Weistümer, worin die Bauern vertrauensvoll sich dem Schutz ihrer Herren empfahlen. Sie verpflichteten sich, in Kriegsgefahr Beistand zu leisten. „Item were es sach, daß unser gnediger herren einer in sein eigenen flecken belagert wurde ußwendig der herrschaft Nannstein, so sind die unterthanen, uf ir gnaden erfordern, so vil möglichst zu retten und zu helffen schuldig", legte das Nannsteiner Weistum fest. In den leiningischen Kriegen mit Friedrich dem Siegreichen standen die Bauern, obwohl sie am meisten unter den Zerstörungen und Plünderungen zu leiden hatten, nicht gegen die Grafen auf, sondern kämpften zähe und verbissen um ihre Dörfer, wie die Kämpfe um Kandel, Dörrenbach, Bockenheim u. a. zeigten[47]). Im bayrisch-pfälzischen Erfolgekrieg stritt auf beiden Seiten eine große Anzahl bewaffneter Bauern gemeinsam mit den Herren[48]). Auch der Einsatz der Gemeinden für Verschuldungen ihrer Herren[49]) kann — soweit er nicht auf Zwang geschah — nur für ein freundschaftliches Verhältnis gedeutet werden.

Freilich tauchten daneben allerlei Gegensätze in Prozessen und Irrungen auf, die Gemeinden klagten über schwer zu erfüllende Gesetze und Ordnungen. Bisweilen kam es gar zu offener Empörung, wie uns in dem Bechtheimer Aufstand von 1406 ein frühes Beispiel gegeben ist[50]).

Bechtheim hatte schwer unter den rheinischen Kriegen um die Jahrhundertwende zu leiden[51]). 1406 verweigerten die Bewohner Emich VI. von Leiningen-Hardenburg, der das Dorf vom Hochstift Lüttich als Lehen besaß, Schatzung, Atz, Gebot und Verbot und versuchten aus leiningischer Abhängigkeit in benachbarte Städte, besonders nach Worms und Alzey zu entkommen. Auf diese Empörung hin folgte ein langer Prozeß, Kurfürst Ruprecht wurde gezwungen, die leiningischen Leibeigenen wieder herauszugeben[52]), der Bischof von Lüttich ermahnte das Dorf zur Ruhe[53]), endlich,

---

[46]) Z. B. Reformschriften: Reformation des Kaisers Friedrich III., der Neukarsthans.

[47]) Siehe Kapitel II. S. 33.

[48]) Siehe Kapitel II. S. 37.

[49]) Siehe Kapitel III.

[50]) Lein. Kop.-Buch A, S. 55--58 (Lein. Arch. Amorb.)

[51]) Urkunden im Speyerer Archiv. Siehe auch Emichs Klage über Zerstörung.

[52]) Urk. von Heidelberg 1406.

[53]) Lüttticher Urk. anno dom M⁰ CCCC⁰ sexte mens. jan. die vic.

am 13. März 1407, mußte die Gemeinde mit Schultheißen schwören[54]): „alle büchere, schrifte und brieffe, als wir von Lüttich bracht han, unverzogelichen alle in der gnedigen herren hant und gewalt antwurten“ und daß „unserem liben gnedigen herren grave Emichen zu Lyningen und sinen erben gehorsam wir wollen sin mit atzungen, schatzungen, dinsten, gebotten und verbotten, hohe und nider, als wir das auch sinen altern und yme bißher getan han.“

Offenbar waren auch die Zinsen hoch, denn die Bechtheimer Bauern beabsichtigten für 373 Gulden und 207 Pfund Heller alle Gülten nach und nach loszukaufen (für 200 Gulden in einem Jahr)[55]).

Diese Auseinandersetzung einer Gemeinde mit einem Herren bildete durchaus keinen Einzelfall, auch von anderen Orten sind Irrungen, doch meist nicht mit der gleichen Ausführlichkeit, überliefert. Sehr oft ging der Streit um Allmende- und Waldrechte, wie einige Auseinandersetzungen der Grafen mit Dürkheim und anderen Dörfern zeigten[56]).

Herrschte schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts bei dem Wormser Bauernaufstand die Meinung, daß Bauernbünde zur Verteidigung der bäuerlichen Interessen notwendig seien[57]), so vermehrte sich im Laufe des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts noch die Neigung, Vereinigungen zu gründen. Besonders 1523 und 1524 wurden manche Bündnisse erwähnt, die einen herrenfeindlichen Charakter trugen[58]).

Stärkere Spannungspunkte als bei der Gegenüberstellung von Grafen und Bauern, traten zwischen den geistlichen Herren, Klöstern und Kirchen und den Leiningerbauern zutage. Hier wie überall im deutschen Reich setzten die Bauern mit schärfster Kritik an dem herrschenden kirchlichen Zustand ein.

„Die bischofe sind schuld daran,
Die sollten nehmen als ordensmann,
Oder für die seelsorg erlesen,
Nur einen mann von tücht'gem wesen“,

forderte Sebastian Brant[59]). Doch Klöster und Kirchen waren vielfach zu einer Versorgungsanstalt des Adels geworden. Namen wie von Dalberg, von Venningen, von Leiningen, von Katzenellnbogen, von Saarbrücken, von Zweibrücken u. a. tauchten immer wieder in den Abtslisten und Klosterverzeichnissen auf[60]). Ja, manche Klöster nahmen überhaupt nur Adlige auf und besaßen durch Stiftungen und Erbschenkungen einen großen Reichtum, besonders Limburg, Eußerthal, Höningen waren sehr reiche Klöster im lei-

---

[54]) Lein. Kop.-Buch A. (Lein. Arch. Amorb.)

[55]) Angaben bei Lehmann. Urk. Gesch. d. Hauses Lein.-Hardenb., S. 135.

[56]) Siehe Lein. Kop.-Buch in Lein. Arch. Amorb.

[57]) Nach dem Wormser Aufstand im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf des Kaisers Sigismund (25. 3. 1431) Frage entstanden, ob Bünde zur Verteidigung in Kriegszeiten notwendig.

[58]) ZGORh. 56 (1902) Karlsr. Kop. 831.

[59]) Narrenschiff von Seb. Brant. (Abschnitt 73).

[60]) Siehe Remling: Ehem. Abteien und Klöster in Rheinbayern. (Siehe z. B. Limburg, Höningen, Eußerthal, Hornbach u. a.)

ningischen Land[61]). Dicht daneben aber gab es Klöster, in denen größte Armut und ein vollkommen finanzieller Niedergang herrschten, z. B. Hertlingshausen, Hausen u. a.

Wie reiche neben armen Klöstern bestanden, so lebte neben dem wohlhabenden, üppigen Priesterstand ein sog. Klerikerproletariat, das durch die vielen kleinsten Pfründen und das Übermaß von Kirchenaltären erklärlich ist[62]). Hier suchten vielfach Angehörige des unbemittelten Bauernstandes ihr Unterkommen:

„aus andacht tut der bauer es nicht,
noch auf sein seelenheil erpischt,
sein sohn soll ihm die pfaffheit mehren,
sein geschwister all erneren,
er läßt ihn aber wenig leren,
man spricht: er sol soviel nit können,
auf große wissenschaft nit sinnen,
nur eine pfründe zu gewinnen",

spottete Sebastian Brant[63]) über die ungebildeten, unfähigen Pfründner.

Der Haß des Bauern galt der hohen wie der niederen Geistlichkeit, die Klagen über versäumte Predigten und Messen richteten sich sowohl gegen den wohlhabenden Klerus, der weltlichen Freuden nachging und sein Kirchenamt versäumte, wie gegen die ärmsten, kleinen Geistlichen, die vielfach der Gemeinde zur Last fielen und obendrein ihr Amt schlecht verwalteten.

Weiterhin mußte der sittliche Zerfall, der von allen Klöstern des Leiningerlandes bekannt wurde, den bäuerlichen Zorn nur noch erhöhen[64]).

Im Kloster Höningen war die Zeit von 1400—1446 eine Zeit weitgehenden Zerfalls und größter Entartung, so daß der Domdechant in dem Bistum Worms wegen der Höninger Beischläferinnen klagen mußte. Hesso von Leiningen griff endlich persönlich ein, ließ Mönche der strengeren Windsheimer Union nach Höningen versetzen und trachtete mit allen Mitteln danach, das Kloster wieder in Ordnung zu bringen. Wie schwer dieses Beginnen freilich gewesen sein mochte, zeigte die Urkunde von 1483 bei dem schon erwähnten Aufkauf des Dorfes Zwingweiler[65]).

In Hertlingshausen, bei den Augustiner-Chorfrauen, mußte Hesso ebenfalls eingreifen, um die Zuchtlosigkeit abzustellen.

Von Kloster Limburg wurde von 1440 ab eine beginnende Sittenverwilderung[66]) gemeldet. Emich VIII. bezeichnete noch 1506 bei seiner Ver-

[61]) Z. B. jährliche Klostereinnahmen v. Limburg (außer eigenen Gütern): 1448 Gulden, 20 Fuder Wein, 1715 Malter Korn, 38 Malter Gerste, 382 Malter Speltz, 91 Malter Hafer, 16 Pfd. Wachs, 58 Pfd. Öl, 298 Hühner, 181 Kapaunen, 85 Gänse, ½ Malter Nüsse.

Höningen hatte Güter an 121 Orten.

[62]) Dürkheimer Pfarrkirche z. B. hatte 8 Altäre.

[63]) Narrenschiff von Seb. Brant. (Abschnitt 73.)

[64]) Die Klosterangaben zum größten Teil nach Remling: Abteien und Klöster in Rheinbayern. (Da dieser aus kath. Kreisen um den Bischof stammte, bestimmt Schilderungen des Zerfalls nicht zu schwarz beschrieben.) Als Quellen auch Urkunden benutzt.

[65]) Siehe Kap. III. S. 51.

[66]) Staatsarch. Speyer. Limb. Kop.-Buch B.

teidigung wegen der Klosterzerstörung das Kloster als eine „Räuberhöhle[67])".

Vom Benediktinerinnenkloster Schönfeld klagte Emich VII. von Leiningen 1457 dem Bischof von Speyer, daß dort vollkommene Unordnung und Verfall herrsche.

Auch Seebach sollte 1483 gebessert werden, Kloster Ramsen wurde 1458 nach einer langen Niedergangszeit als Zisterzienserinnenkloster aufgelöst; als Mönchskloster weitergeführt, mußte es 1494 endgültig geschlossen werden.

Von Eußerthal, Rosenthal, Heidesheim wurden weiterhin Unregelmäßigkeiten berichtet.

Ein Karmeliterkloster in Neuleiningen war im 15. Jahrhundert finanziell derartig heruntergekommen, daß es aufgehoben wurde.

Diese kurze Betrachtung der Klosterzustände zeigt, daß der Niedergang im 15. Jahrhundert eine Allgemeinerscheinung war. Diese Ansicht wird noch bestärkt durch die Klöster- und Priesterordnung des Bischofs Ludwig von Helmstätt[68]), die forderte, daß Geistliche in anständiger Kleidung, ohne Barette und Schnabelschuhe, ohne Hunde und Vögel zum Altar gehen sollten. Verboten war fernerhin, uneheliche Kinder mit sich herumzuführen oder sie gar bei der Messe helfen zu lassen. Würfelspiele und Geldmaklereien sollten in Klöstern nicht gestattet sein. Im Bistum Worms suchte Johann von Dalberg die schlimmsten Auswüchse zu beseitigen und klagte besonders über das Kloster Kaiserslautern, wo sich Mönche nachts in Schenken und Freudenhäusern herumtrieben[69]).

Neben allen diesen Entartungserscheinungen unter der Geistlichkeit waren es noch andere Ursachen, die die Unzufriedenheit und Empörung der Bauern wachriefen. Die kleinen Zehnten wie die Palliengelder (= eine Abgabe an Rom bei der Neuwahl eines Bischofs)[70]) wurden ungern gegeben und als schwer empfunden[71]), um so mehr noch, weil die Zahlungen an einen Stand gingen, der allgemeine Steuerfreiheit und noch viele andere Sonderrechte genoß.

Kirchenstrafen und Interdikt wurden oft willkürlich und ungerecht über die Dörfer verhängt, so daß die Bauern, erregt über die Maßnahmen von seiten einer entarteten Geistlichkeit, zur Selbsthilfe griffen: "Item wysen wir von Mülnheim mit denen von Almßheim eynbore weigt zu hauff und were es sach, daß der kirchen ein im bann were, daß man nit singen lassen dörffen noch begraben dörft, so mugen sie in der andern singen lassen dörffen u. begraben", forderte das Mülheimer Weistum.

Es war daher nicht zu verwundern, daß die Kirche in den zeitgenössischen Sittenschilderungen von Brant, Murner, Celtis, Wimpheling und Bebel häufig angegriffen wurde. Scharfgeschliffen erklang auch der Spott und Vorstoß Ulrichs von Hutten, bitter ertönten die Klagen der Bauern. Bald stand dieses, bald jenes Dorf in Auseinandersetzungen mit dem Klerus. Weltliche und kirchliche Fragen bildeten Prozeßursachen, da die Geistlichkeit versuchte,

67) Siehe Kap. II. S. 38.

68) Simonis: Hist. Beschr. d. Bischöfe zu Speyer. (1583) S. 171 ff.

69) Angegeben bei W. Andreas: Deutschland vor der Reformation. S. 117.

70) Siehe auch Ranke: Zeitalter der Reformation. Bd. I. S. 176.

71) Z. B. Erzbistum Mainz muß 20 000 fl. zahlen.

Dorfrechte zu schmälern, Waldnutzungen zu beschneiden und den Wunsch der Bauern nach einer regelmäßigen Predigt und Messe nicht erfüllte. Typisch für diese Gegnerschaft sind die Irrungen zwischen dem Kloster Limburg und Dürkheim, die das ganze 15. Jahrhundert bis zur Zerstörung des Klosters einnahmen:

1416 stellte die Gemeinde Dürkheim eine Gerichtsordnung auf, „da vil gebrestens, kummers, schadens und nachrede" geherrscht[72]), das Dorf wegen Zins und Besthaupt mit dem Kloster im Prozeß lag[73]) und eine allgemeine Rechtsunsicherheit drohte.

1425 brach ein neuer Streit zwischen Dürkheim und dem Kloster aus[74]) wegen Allmendebeeinträchtigungen und wegen Kohlenbrennens des Klosters in den Gemeindewäldern. Der Abt dagegen klagte, daß Dürkheim mehrere Wagner in der Gemeinde beschäftige und Fässer nach auswärts verkaufe. Der Streit wurde 1426 von den Grafen von Leiningen, den Schirmvögten des Klosters und der Gemeinde, geschlichtet.

Sieben Jahre danach machte sich die Wut der Dürkheimer Bauern, die vergeblich eine geregelte Gottesdienstordnung vom Klerus erhofften, in schweren Anklagen gegen eine säumige Priesterschaft Luft[75]).

Im folgenden Jahre, 1434[76]), wurde bestimmt, daß ein Priester, der bei der Messe an einem hohen Feiertag fehle, 6 Heller an den Abt von Limburg zu zahlen habe. Auch sollten an der Dürkheimer Pfarrkirche nicht mehr Geistliche als ein Pfarrer, zehn Kapläne und acht Pfründner bestallt werden.

1445 ging die Klage der Dürkheimer über Vernachlässigung der Kirchenämter durch Priester und Pfründner und über veräußertes Gut gar bis nach Speyer[77]). Der Domprobst mußte die strengsten Strafen über die säumigen Geistlichen verhängen, um sie zu ihren Pflichten zurückzuführen. Hierbei wurde auch verlangt, daß einem Pfründner, „dem es an verstendenuß und vernunfft mangelt"[78]) von den andern bei der Ausübung seines Amtes geholfen werden sollte.

Von Jahr zu Jahr vergrößerten sich Spannungen und Gegensätze.

1452/53 bekämpften sich die Parteien wegen alter Weistumsrechte[79]), das Martinsweistum mußte neu geregelt werden[80]).

Nach den schweren Kriegen von 1470/71 errang die Gemeinde die Zusicherung der Grafen, daß das Kloster Limburg für den in Dürkheim verzapften Wein ebenfalls Ungeld zahlen müsse[81]).

Alle Strafandrohungen und Eingriffe des Bistums Speyer waren umsonst, Säumigkeit und Vernachlässigungen wurden nicht abgestellt, die alten

---

[72]) Siehe Einleitung der Dürkh. Gerichtsordnung v. 1416 (angeg. im Anhang 8).
[73]) Zusatz zur Dürkheimer Gerichts-Ordn. gibt Erlaubnis der Geldablösung.
[74]) Limb. Kopialb. B. (Staatsarch. Speyer).
[75]) Arch. Dürkh. No. 6. (Reg. im Staatsarch. Speyer.)
[76]) Arch. Dürkh. (Reg. im Staatsarch. Speyer), Ausz. Lehmann.
[77]) Arch. Dürkh. (Reg. im Statsarch. Speyer)
[78]) Also sogar Geistesschwache unter den Pfründnern!
[79]) Urkunde No. 38. (Lein. Arch. Amorb.)
[80]) Im Staatsarch. Speyer, Urk. vom 25. 7. 1453. Kopie von 1609.
[81]) Angaben bei Lehmann. Das Dürkheimer Thal. (1832)

Forderungen fanden noch keine Erfüllung, wie eine Gerichtsverhandlung von 1475 zeigte[82].

Auch 1490, 1495 und 1501 kam es wegen allgemeiner Rechte und Verpflichtungen, wegen erhöhter Strafgelder und anderem, zu neuen Streitigkeiten[83].

Haß und Gegnerschaft wuchsen im Laufe eines Jahrhunderts dauernd, die Pfaffenfeindlichkeit der Bauern fand in diesen zwölf größeren Prozessen reichlich Nahrung. Als daher 1504 das Kloster im bayrisch-pfälzischen Erbfolgekrieg auf gegnerischer Seite stand, und feindliche pfälzische Knechte beherbergte, war es verständlich, daß die Bewohner Dürkheims und des Dürkheimer Tals durch die neu zugefügten Quälereien und den alten Haß bereit waren, sich an dem Kloster zu rächen[84].

Doch nicht Dürkheim allein, nein, auch andere Orte gingen sengend und brennend gegen die Geistlichkeit vor[85]. Das Verhalten Dürkheims bildete auch sonst keinen Sonderfall; wie Beispiele von Heidelsheim, Udenheim, Barbelroth, Heßheim, Neuleiningen zeigten, wurden überall die gleichen Mißstände bekämpft[86]. Dürkheim ist nur ein gutes Beispiel, da an Hand eines reichen Materials der stetige Verlauf dieser Gegnerschaft für ein Jahrhundert klar ersichtlich ist.

Der Kampf der Bauern gegen die Kirche war nicht nur eine Auseinandersetzung um rechtliche Momente, wie bei der Gegenüberstellung Herren und Bauern, nein, er war zugleich ein Ringen um religiöse Fragen. Der Bauernstand forderte ein reineres, klareres Evangelium, erwartete von den Priestern Hilfe in den Gärungen der Epoche, Unterstützung in schwierigen Zeitproblemen, doch die pfälzische Geistlichkeit war haltlos geworden und verderbt, wen könnte es wundern, daß der Abscheu des Landvolks ständig wuchs, daß es sehnsuchtsvoll auf einen Reformator hoffte. Mit der Pfaffenfeindschaft vereinte sich schon früh der Judenhaß der Bauern.

In Worms galt der Kampf „presbytheris et iudaeis[87]“, Juden und Geistlichkeit griff der Schlettstädter Bundschuh aufs härteste an.

Dieses Verhältnis der Bauern zu den Juden verdient näher untersucht zu werden, da die Frage, wie sich das Judentum vor dem Bauernkrieg auf die Landbevölkerung auswirkte, noch kaum betrachtet wurde.

Auch im Spätmittelalter war das Judentum eine große Gefahr für das ganze Reich. Jüdische Geld- und Wuchergeschäfte brachten Adel, Bürger und Bauern um Hab und Gut. Der Besitz der Bauern wurde ihm zum Handels- und Ausbeutungsobjekt, verschuldete Äcker und Weinberge gingen in Judenhand über und wurden weiterverschachert.

Doch die Fürsten schützten den fremden Schmarotzer; Kaiser, Adel und Geistlichkeit unterzeichneten Schirmbriefe gegen hohe Gegenleistungen. „Ich höre sagen, daß die Juden große Summen Geldes geben und damit den Herren nützlich seien. Ja, wovon geben sie es? — Nicht von dem Ihrigen,

[82]) Arch. Dürkheim.

[83]) Limb. Sal- und Lagerb. 68, Fol. 180—189, 203.

[84]) Siehe Zerstörung des Klosters. Kap. II. S. 38.

[85]) Siehe Kap. II. S. 37.

[86]) Beispiele in allen Klosterkopialbüchern.

[87]) Siehe Schreiben Sigismunds bei Wormser Aufstand 1431 (Kap. IV).

sondern von der Herrschaften und Untertanen Güter, welche sie durch Wucher stehlen und rauben . .", schrieb Luther[88]) und bemühte sich, den Feind zu entlarven.

Auch im Volke selbst regten sich schon seit dem Hochmittelalter lebhafter Widerwille und heftigste Abwehr gegen Judenansiedlungen. Je mehr der wahre Charakter der Juden erkannt wurde, um so energischer entbrannte der Haß. Die Feindschaft, die in dem fremden, abstoßenden Wesen der Juden ihre Grundlage hatte, wurde durch die religiöse Verschiedenheit[89]) und die finanzielle Knechtung seitens der Juden nur noch genährt. Wie überall in den Städten des deutschen Reiches brachen auch am Rhein 1348/49 in Speyer und Worms die heftigsten Judenverfolgungen los, ein Volk wehrte sich verzweifelt gegen die fremden Eindringlinge.

„Sind denn die Juden besser als die Christen, daß sie nit arbeiten wollen mit ihrer Hände Werk?", fragte Geiler von Kaysersberg. Trithemius schrieb in seiner Schrift „De Judaeis": „Es ist erklärlich, daß sich gleichmäßig bei Niederen und Hohen, bei Gelehrten und Ungelehrten, bei Fürsten wie Bauern ein Widerwillen gegen die wucherischen Juden eingewurzelt hat, und ich billige alle gesetzlichen Maßregeln zur Sicherung des Volkes gegen dessen Ausbeutung durch den Judenwucher."

Das Geschäft des Geldverleihens war bis zum ausgehenden Mittelalter fast ausschließlich in Judenhänden. Doch wenn von nichtjüdischen Leihstellen Zinsen von 5—15 % genommen wurden, lagen die jüdischen Wucherzinsen meist zwischen 20—150 %, wie zahlreiche Beispiele von Mainz, Worms und anderen Städten zeigten.

Wie an einer Maschine ein Rad in das andere greift, eine Bewegung die andere auslöst, so wirkten auch am Rhein viele Bedingungen zusammen, um die Bevölkerung die Judengefahr in ganzer Schärfe fühlen zu lassen. Einerseits waren die Bistümer Worms und Speyer einer Judenansiedlung weitgehend entgegengekommen[90]), die Juden begannen dort seßhaft zu werden und zu erschlichenem Reichtum zu kommen. Durch die vielen Fehden und Kriege waren anderseits die Herren auf bares Geld und auf ihre Hilfe angewiesen.

Auch von den Leiningergrafen finden sich zahlreiche Urkunden über Verschuldungen an Juden im Amorbacher Archiv:

1372	Schuld Emichs V. an Juden Sponlin von Sinsheim zu Speyer und Klein Finlin zu Neustadt	= 200 fl.
1373	Schuld Emichs V. an einen Mainzer Juden	= 175 fl.
1374	Schuld Emichs V. an Smarigant von Neustadt (Rest)	= 3250 fl.
1406	Verpfändung eines Goldrings und Goldreifs an zwei Juden durch Emich VI.	
1497	Jude Leb zu Worms zahlt Emich VIII. jährlich 2 fl. Schirmgeld[91]).	

[88]) Weimarer Ausgabe 53, S. 526.

[89]) Anklagen wegen Hostienschändung, Ritualmorden, Brunnenvergiftung. (E. Grau: Antisemitismus im Mittelalter.)

[90]) Speyerer Judenansiedlung besonders stark. Siehe auch Unterstützung des Wormser Bischofs bei Aufstand 1431.

[91]) Alle Urkunden im Lein. Arch. Amorb. (Abt. „Juden" 14.—18. Jhrh.)

Doch nicht die Grafen allein, nein, auch die Untertanen wandten sich an den Geldjuden, wenn durch Kriegsnot ihr Besitz verwüstet war und sie ihre Heimat neu aufbauen wollten. Das Wort des Schenk Erasmus von Erbach (1487) mußte Wahrheit werden: „Die Judenwucherer setzen sich fest bis in die kleinsten Dorffen und wenn sie 5 Gulden borgen, nehmen sie sechsfach Pfand und nehmen Zinsen von Zinsen, und von diesen wiederum Zinsen und der arme Mann kommt um alles, was er hat.“

Eine interessante Aufstellung im Leininger Archiv Amorbach zeigt, welche Höhe die bäuerlichen Schulden an Juden erreichten.

Mülheim:

Matheis Schwer	schuldet	Salomon, Juden zu Worms	= 50	Guld.
	„	Hirschen, Juden zu Großbock.	= 20	„
	„	Löwen, Juden zu Ibersheim	= 3	„
			73	„
Hans Mann	„	Moyses, Juden zu Worms	= 10	„
Nikolaus Nol	„	Abraham, Juden zu Kleinbock.	= 7,5	„
	„	Hirschen, Juden zu Großbock.	= 4	„
			11,5	„
Hans Barth	„	Bern, Juden zu Großbockenh.	= 15	„
	„	Knobloch, Juden zu Worms	= 3	„
			18	„
Peter v. Mertesheim	„	Liebermans, Juden zu Worms	= 20	„
	„	Moyses, Juden zu Worms	= 16	„
			36	„
Veltin Bucher	„	Abraham, Juden zu Kleinbock.	= 8	„
Leissen Prior	„	Moyses, Juden zu Worms	= 7,5	„
	„	Lieb, Juden zu Kallstadt	= 50	„
			57,5	„
Stephan Müller	„	XXX, Juden zu Worms	= 10	„
	„	XXX[92]), Juden z. Wachenheim	= 8	„
	„	Hirschen, Juden zu Großbock.	= 14	„
	„	Bern, Juden zu Großbockenh.	= 7	„
			39	„
Boschen Staden	„	Salomon, Juden zu Worms	= 8	„
Wippels Wendell	„	Hirschen, Juden zu Großbock.	= 44	„
	„	Bern, Juden zu Großbockenh.	= 8	„
	„	Loew, Juden zu Kallstadt	= 10	„
			62	„
Martin Hoffmann	„	Hirschen, Juden zu Großbock.	= 6	„
	„	Bern, Juden zu Großbockenh.	= 4	„
			10	„

[92]) Namen nicht zu lesen, da Urkunde hier beschädigt.

Stephen Becker	schuldet	Abraham, Juden zu Kleinbock.	= 5,5	Guld.
	„	Jacob, Juden zu Weisenheim	= 5	„
	„	Loew, Juden zu Kallstadt	= 20	„
	„	Salomon, Juden zu Worms	= 73	„
			103,5	„
	„	Hirschen, Juden zu Großbockenh.	= 10	Taler

Heddeßheim (= Heidesheim):

Symon Hentz	schuldet	Salomon, Juden zu Worms	= 18	Guld.
	„	Hirschen, Juden zu Kleinbock.	= 30	„
			48	„

Colgenstein:

Grieß Henchen	schuldet	Hirschen, Juden zu Kleinbock.	= 5	„
	„	Aaron, Juden zu Mertesheim	= 25	„
	„	Moyses, Juden zu Worms	= 18,5	„
	„	Salomon, Juden zu Worms	= 3,5	„
			52	„
	„	Bern, Juden zu Großbockenh.	= 75	Mark

Es ist klar, daß z. B. bei den obigen Verschuldungen von 62, 73 und 103 Gulden ein Bauer den Juden verfallen war und sein Gut an sie verlor, das sie dann weiterverschacherten.

Der schwere Druck, der durch die Juden auf den Bauern und Bürgern lastete, rief eine Flut von Schriften gegen die räuberischen Juden hervor, Pamphilus von Gengenbach, Johannes von Capristrano[93]) und andere setzten sich mit dem fremden Eindringling auseinander. Die Bauern standen 1431 gegen die Wormser Juden auf[94]), die Speyerer trieben 1435 ihre Juden aus[95]), Landau versuchte das gleiche, doch ohne Erfolg. Auch sonst im Reich bei dem Schlettstädter Bundschuh[96]), in Rothenburg, Nördlingen, Ulm, Nürnberg, Regensburg, spielte die Judenfrage eine bedeutende Rolle.

Die allgemeine Stimmung des Volkes gibt ein Flugblatt von 1493 an die Herren wieder:

„Noch ist das größt, das allerböst,
daß fürsten, herren, sich willent neren
hie mit den snöden juden,
die doch die habe
hie nemen abe
der christenheit.
Uch si geseit
von den hundischen ruden:
Herre furst wiltu vernemen mich,
Du magst Dich wol besorgen,
sie fluchen rachsal iber Dich
den abent und den morgen. —

93) Genannt „die Hebräergeißel."

94) Siehe Kap. IV. S. 85.

95) Speyerer Chronik. Fol. 829.

96) Siehe Aktenband bei Rosenkranz: Bundschuh. S. 32.

Fürst, grave, herre,
folg miner lere,
die ich dir gib!
Hastu Gott lieb,
so myde dri stuck uf erden:
nit setz din mut
uff wucher gut,
nit mach das recht
zu einem knecht!
Ob du selig wilt werden,
und hab die juden nit zu lib!
Setz von in din vertrawen!
sie sind diner seelen diep,
die smeher unser frawen![97])"

Von den Städten her waren Juden auch in die Dörfer gekommen, eine leiningische Aufzeichnung[98]) nennt so um 1520—25 Wallertheim, Guntersblum mit vier, Bechtheim mit drei, Kallstadt, Groß- und Kleinbockenheim mit zwei Judenfamilien. Bissersheim, Battenberg, Bobenheim, Weisenheim, Kleinkarlbach, Leistadt, Mertesheim, Ibersheim, Wachenheim, Dörfer mit je einem Juden.

Der Judenwucher brachte weite Kreise im Leiningerland in Not und Elend, die Judenansiedlung erwies sich als große Gefahr, so daß nach dem Bauernkrieg die Grafen die Bitte an den Kaiser richteten, keine Juden mehr aufnehmen zu müssen. Verboten wurde: „von einem oder mehr juden, fremd oder einheimisch, wer sie seien, kein außgenommen, weder gelt noch gelts wert entlehen, auch nichts abkauffen, es gescheh dann mit gelt und daß selbig kein wucher geschlagen werd, und welichs undersassen solichs obertretten würd, soll von der herrschaft an leib und gut gestrafft und zudem mit weib und kind vertrieben werden"[99]).

Diese Urkunde spricht eine beredte Sprache für die Stellung der Bauern zu den Juden. Wenn es zu solchen scharfen Maßnahmen zur Wucherabwehr kommen mußte, ist der bäuerliche Judenhaß, ist die ganze bäuerliche Erregung über die Juden selbst, leicht verständlich.

So türmten sich von allen Seiten her im Spätmittelalter Bedrohungen und Schwierigkeiten vor dem Bauerntum auf. Äußere und innere Einflüsse formten den Menschen und ließen ihn hart und kampfbereit werden. Alle Unruhemomente fanden Widerhall in dem lebhaften pfälzischen Volkscharakter. Die leiningischen Bauern erlebten die Gärungen mit größter Heftigkeit und Intensität, gaben sich den Zeitströmungen mit höchsten Erwartungen hin.

Zur Vollendung des geistig-weltanschaulichen Bildes steht neben der Betrachtung der einzelnen Spannungssphären die Darstellung, wie die Bauern sich mit andern Schichten und Ständen auseinandersetzten. Die Prozesse der Bauern mit Herren und Klerus, ihre Stellung zum Judentum zeigten klar,

---

97) Bei Liliencron: Volkslieder. Bd. II.

98) Lein. Arch. Amorb., Abt. Juden.

99) Lein. Arch. Amorb., Abt. Juden.

wo Erregungspunkte lagen, welche Gegebenheiten die Bauern erzürnten und welche Übelstände sie abzuschaffen wünschten.

Es ist schwer und oft unmöglich, da zu viele Dokumente und auch volkskundliche Anhaltspunkte verloren gegangen, das Leben eines Standes in einem längst vergangenen Zeitalter mit seinen einzelnen geistig-weltanschaulichen Ideen vollkommen darzustellen und so zu malen, daß das Bild Farbe und Ausdruck erhält, daß die Menschen dieser Zeit lebendig uns vor Augen stehen.

Alle die angestellten Betrachtungen des Kapitels können nur Einzelzüge aus dem Lebenskreis der Leiningerbauern ergeben, doch sie sollen mithelfen, die Lage des Bauernstandes in einem Jahrhundert der größten Gärungen verständlich zu machen und sie müssen notwendigerweise die politischen wie sozial-wirtschaftlichen Untersuchungen ergänzen.

V

Die Gesamtlage der Bauern im leiningischen Gebiet und der Ausbruch des Bauernkrieges in der Pfalz

„Leben ist eine Ganzheit, eine wurzelhafte Einheit und organische Zusammengehörigkeit von Leib, Seele und Geist" (Krieck). Wie das Leben des Einzelmenschen ist auch das ganze Volksdasein nur im Zusammenwirken dieser Dreiheit zu verstehen. Streben wir also danach, die Geschichte und das Werden eines Volkes oder Standes in seiner Ganzheit zu erfassen, so ist es unmöglich, seine Geistesgeschichte, Kulturgeschichte und sein politisches Werden losgelöst voneinander zu betrachten. Es wäre genau so, als wollte man eine Plastik nur von einem Standpunkt aus vollkommen erkennen. Wie uns hier erst durch Beschauen von den verschiedensten Seiten her die Formen in der Gesamtheit klar werden, das Werk also Leben gewinnt, so geschieht es in gleicher Weise bei jeder wissenschaftlichen Arbeit.

Erst durch Betrachtung von politischen, territorialen, sozialen und wirtschaftlichen Blickpunkten aus nimmt auch der untersuchte Gegenstand dieser Arbeit, die bäuerliche Lage, Form und Gestalt an, erst durch Eingehen auf weltanschaulich-geistige Gegebenheiten wird ihm Leben verliehen. Alle die Einzelerkenntnisse zusammen ergeben die Lebensgeschichte eines wichtigen Volksteiles in einem gärenden, erregten Jahrhundert.

Am Ende dieser Zeit standen Reformation und Bauernkrieg, zwei gewaltige Geschehnisse, die schon vielfach ihre Schatten vorauswarfen. Ja, bisweilen wurde das ausgehende Mittelalter nur von diesen beiden Punkten aus angesehen. Eine reine Geistesgeschichte suchte im 15. Jahrhundert einseitig nach weltanschaulichen Ansätzen und Grundlagen der Reformation[1]), wirtschaftlich-soziale Darstellungen nach den Motiven zur Bauern- und Ritterempörung[2]), nach der finanziellen Lebensverschlechterung und sozialen Bedrückung. Diese beiden Richtungen lagen im Streit um einzelner Thesen und Annahmen willen, ohne zu erkennen, daß sich das Leben und Werden eines Volkes nicht in starren, begrifflichen Formen erklären läßt, daß auch in der Vergangenheit die reichsten Kräfte, die verschiedensten Lebensäußerungen zu verspüren sind.

---

[1]) Siehe z. B. Stolzes religiös gebundene Ansichten über Bauern u. Reformation. (Vorgeschichte d. Bauernkr.) u. a. Schriften z. B.: Bundschuh und Bauernkrieg (ZGORh. 42, S. 269 u. 273).

[2]) Dagegen Lamprecht: Schicksal d. Bauernst. während d. MA. und seine Lage gegen Schluß des 15. Jhrh.

Wir sehen die vielfältigsten Bewegungen und Strömungen im spätmittelalterlichen Dasein ineinanderfließen, die schärfsten Gegensätze auseinanderklaffen, wir erkennen Spannungen und Gegebenheiten, die für das Bauerntum wirksam wurden. Wie kraftvoll und lebendig dieser Bauernstand trotz Abhängigkeit, trotz Druck und Not war, zeigt sein einmütiges Bereitwerden in fast allen deutschen Landen zu einer Erhebung aus sich selbst heraus. Ja, damals wurden Ideen und Forderungen ausgesprochen, die erst nach Jahrhunderten ihre Erfüllung finden konnten. Der Bauernstand, der sich in solchem Maße für Recht und Freiheit, für ein neues Reich einsetzte, konnte nicht politisch uninteressiert sein, wie früher oft behauptet wurde. Der Bauernkrieg war kein „Verzweiflungsausbruch einer geknechteten, versklavten Schicht", noch „die Erhebung eines reich gewordenen, üppigen Bauernstandes", sondern notwendiger Kampf des deutschen Menschen auf dem Weg zu einem einigen Volk und Reich.

Prägten hauptsächlich politische oder wirtschaftliche Erschütterungen den Charakter der Zeitepoche, lagen die Erhebungen der Bauern auf rechtlicher oder geistig-weltanschaulicher Ebene?

Häufig findet man bei Darstellungen der Zeit vor dem Bauernkrieg die Annahme, daß die Pfalz im Spätmittelalter ein reiches Bauernland war, eine Annahme, die sich auf Schilderungen von Wimpfeling stützt[3]), oder die von den schmucken, wohlhabenden Weindörfern der Haardt, von den reichen, fruchtbaren Landstrichen der Vorderpfalz in der Gegenwart, auch auf den gleichen Reichtum in der Vergangenheit schließt.

Wie erscheinen jedoch nach den angestellten Untersuchungen Bauernlage und Dorfleben im 15. Jahrhundert?

Die territorialen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Beobachtungen ergaben eine Menge von Einzelzügen; zusammenfassend läßt sich folgendes erkennen:

Die Grafschaft Leiningen war im Mittelalter ein gesegnetes Bauernland, ein Land, in welchem günstige Bodenverhältnisse und Anbaumöglichkeiten, dazu gute klimatische Bedingungen, früh reiche Dörfer entstehen ließen. Ohne äußere schädliche Einwirkungen mußte in Friedenszeiten ein wirtschaftlicher Wohlstand aufblühen, wie er auch im 13. Jahrhundert am Rhein zu finden war. In den bewegten Zeiten des Spätmittelalters jedoch verschlechterte sich die Lage der Bauern zusehends. Von den verschiedensten Seiten her ballten sich Schwierigkeiten zusammen, die ineinandergriffen und sich gegenseitig bedingten. Der Zug der deutschen Bauern vom Westen nach dem Osten wurde durch die Gebietsverluste des deutschen Reiches abgestoppt. Die schwachen Kaiser überblickten nicht die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes, erkannten nicht, daß dem Bauern neues Kolonisationsland gegeben werden müßte, wenn die Enge und dichte Besiedlung des Westens sich nicht ungünstig und gefahrbringend für das ganze Reich auswirken sollte. Diese zunehmende Bevölkerungsdichte verursachte auch für das Leiningerland ein Herabsinken des bäuerlichen Wohlstandes, machte eine weitgehende Besitzteilung notwendig, da kein neues Siedlungsland mehr vorhanden war. Trotzdem hätte aus der Enge allein noch keine wirtschaftliche Notlage entstehen müssen, wenn die Bauern in ruhigen Zeiten säen und ernten gekonnt, wenn nicht Fehden und Kriege ihren Verdienst zunichte gemacht hätten.

---

[3]) Siehe z. B. Angaben bei Heuser, Hartfelder, Häusser, u. a.

Hungersnöte, Seuchen und Teuerungen vergrößerten noch die Bauernnot. Finanziell begann der Frühkapitalismus auch auf das Bauernleben seine schwarzen Schatten zu werfen. Zinsen und Gülten verschlangen den Arbeitsertrag; aber die Gülten mußten aufgenommen werden, wenn Kriegs- und Notjahre die Landbevölkerung um Besitz und Gut gebracht und sie neu anfangen wollte wiederaufzubauen. Also die wirtschaftliche Lage war in vielen Punkten von äußeren Einflüssen abhängig.

Wie weit aber bedingten Abgaben und Leistungen eine Verschlechterung der bäuerlichen Lebenshaltung im Spätmittelalter?

Im III. Kapitel wurde die Vielfalt der Bindungen an die einzelnen Oberherrschaften, sowie die daraus erwachsenden Verpflichtungen genau aufgezeichnet.

Die durchschnittlichen Abgaben eines mittleren Zinsbauern betrugen im Leiningergebiet ungefähr[4]):

an das Reich	=	Reichssteuer (Türkenpfg., Kriegsg. usw.)
„ den Landesherren	=	Bede (z. B. 2 Pfd.Pfg.) + Ungeld
„ den Gerichtsherren	=	1 Malter Hafer + Fastnachtshuhn + Atz und Herberge (3× im Jahr).
„ den Grundherren	=	Zins (z. B. 3 Malter Korn, 4 Zuber Wein, + 1—3 Gänse oder Hühner an St. Georg, St. Margareten, St. Martinstag.
„ die Kirche	=	1/10 der Getreide- und Fruchternte, 1/10 von neugeb. Vieh u. Geflügel, Fleisch + Wachs.

Dazu konnte in Notzeiten noch eine Notzinsabgabe gefordert werden, bei Todesfall war das Besthaupt zu geben.
Der Leibeigene hatte zu diesen Abgaben noch Leibzins, Bubenzins zu zahlen.

Mit Ausnahme des kirchlichen Zehnten waren die Einzelabgaben nicht übermäßig hoch und hätten von einem Bauern bei einer ruhigen Entwicklung aufgebracht und gereicht werden können. Allein in ihrer Mannigfaltigkeit mußten sie besonders in Krisenzeiten einen bedeutenden Druck auf den Bauern ausüben.

Zwar herrschte vor dem Bauernkrieg in der Grafschaft Leiningen keineswegs ein vollkommener Ruin der Bauernwirtschaft, wie z. B. in anderen Gebieten Deutschlands[5]) — wo eine Herrenschicht ihre Untertanen maßlos besteuerte —, jedoch der landwirtschaftliche Aufbau, der Besitzstand des Volkes litt auch hier stark unter den negativen Kräften. Also trifft die These von der wohlhabenden Bauernschaft in der Pfalz nur dann zu, wenn man wirtschaftliche Betrachtungen allein nach Weistümern anstellt, ohne die politischen und zeitbedingten Hintergründe der Geschichtsepoche zu beobachten.

Wirtschaftliche Lebensmöglichkeiten und soziales Ansehen gehen immer Hand in Hand. Ein wirtschaftlich gutgestelltes Bauerntum wird die Möglichkeit finden, auch seine sozialrechtliche Stellung zu heben, während eine

[4]) Das Beispiel mußte aus verschiedenen Angaben in Sal- und Zinsbüchern zusammengesetzt werden, da nirgends alle Angaben für einen Bauern verzeichnet standen. Angenommen ein Bauer mit ungefähr 5 Morgen Ackerboden und 2 Morgen Wingert.

[5]) Z. B. im Allgäu und in manchen Gebieten in Baden.

vollkommen verarmte Bevölkerung sich meist gegen eine soziale Unterdrükkung erfolglos aufbäumt, wenn sie überhaupt die Energie besitzt, den Zustand abstellen zu wollen[6]). Das Leiningerland war wirtschaftlich weder absolutes Notgebiet, noch eine reiche, wohlhabende Gegend. Auch sozialrechtlich herrschten Bauernbedrückungen und Klagepunkte, aber keine maßlose Knechtung durch eine grausame Herrenschicht.

Erschwerend auf die Beziehungen von Bauern zu Grafen mußte vor allem die bestehende Leibeigenschaft mit allen ihren Einschränkungen und Unterbindungen der Bauernfreiheit wirken. Hatte der Sachsenspiegel schon verkündet: „Do man recht erst satzte, do ne was nichên dienstman unde waren ale die lûte vri. an mînen sinnen ne can ich iz och nicht uphgenemen nâ der wârheit, daz jeman des anderen sole sîn", so dauerte diese Forderung bis in die Bauernkriegszeit an und wurde überall in den Erhebungsgebieten, wo die Leibeigenschaft herrschte, aufgestellt. In den zwölf Artikeln nahm dieses Verlangen eine religiöse Färbung an, daß nämlich Christus alle Menschen mit seinem Blut befreit hätte, also alle nach der Schrift frei und unabhängig wären[7]).

Diese Klagen vereinten sich bei den leiningischen Bauern mit anderen um eingeschränkter Berechtigungen, um erhöhter Abgaben, erschwerter Strafen willen.

Zu dem Abwehrkampf gegen sozial-rechtliche Bedrückungen kam das Streben des leiningischen Bauernstandes, aus persönlicher Abhängigkeit herauszukommen und größere Freiheiten zu erlangen, wie die Frondienstablösungen und Freizügigkeitsforderungen zeigten. Diese Tatsache, sowie die Auseinandersetzungen ganzer Gemeinden mit Herren und Klöstern, spricht für ein Bauerntum, das trotz Kriegsnot, Bedrückungen und Rechtskämpfen einen Aufstieg versuchte, wobei es zwangsläufig mit den Ständen, welche diese Macht in Händen hatten, zusammenstoßen mußte.

Die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Leiningen war vielleicht weniger als in andern Gebieten vor dem Bauernkrieg vom fremden Recht beeinflußt. Dorfrechte, wie altes Herrenrecht[8]), wurden noch in den Weistümern gewiesen, doch bereiteten gerade die Fehdehandlungen und die allgemeinen Rechts- und Besitzwirren in der Pfalz den Boden für die Einführung des römischen Rechts vor.

Wirtschaftlich, sozial und rechtlich waren also Ansatzpunkte zu einer Bauernerhebung gegeben, freilich nur Beweggründe, die erst durch andere treibende Kräfte den entscheidenden Stoß erhalten mußten, um die Revolution losbrechen zu lassen. „Der Bauernkrieg ist eine kirchlich-religiöse Bewegung, die hervorgerufen wurde durch die prinzipiellen Erörterungen, welche die Reformation heraufführte und die ihren leidenschaftlichen Charakter nur durch den religiösen Gegensatz erhielt, der in ihr wirksam wurde", behauptet Stolze.

Wenn man einen allgemeinen Wohlstand der Bauern voraussetzte, war die Pfalz ein gutes Beispiel, mit diesen Theorien zu arbeiten. Die Lehre

---

[6]) Vergl. hierzu Bauern in Westfalen und ihre Rechte. Dagegen Bauern in Preußen 1809, die zu einer Besserung ihrer Lage nicht fähig waren selbst aufzustehen.

[7]) Artikel 3.

[8]) Z. B. Fortdauer des alten Landgrafengerichtes der Leiningergrafen im Stumpfwald („bei den Stolen").

Luthers mußte 1521 von Worms aus eingedrungen sein, auf der Ebernburg wirkten Hutten und Sickingen, was lag also näher, als hier ausschließlich die Reformation für die Erhebung des „gemeinen Mannes" verantwortlich zu machen. Wohl durchdrangen in ganz Deutschland reformatorische Gedanken vielfach bäuerliche Forderungen, der Bauer hoffte ja mit ganzer Sehnsucht und mit glühender Leidenschaft, daß sich der neue Glaube seiner annehmen, daß seine Klage von Luther vor der Welt vertreten würde. Auch die Speyerschen Forderungen von 1525 gegen die Geistlichkeit standen weitgehend unter dem Einfluß der neuen evangelischen Lehre. Die Bürger verlangten eine reine, klare Predigt, eine ordentliche, pflichtbewußte Geistlichkeit. Alle Sonderrechte und Abgabefreiheiten des Klerus sollten aufgehoben, die Totengülten abgeschafft werden, da man nicht durch Zahlungen an die Kirche die Toten aus dem Fegfeuer erlösen könne[9]).

Die bäuerlichen Beschwerden über die Mißstände innerhalb der katholischen Kirche, der stetig wachsende Pfaffenhaß, wie er im Wormser Aufstand, im Speyerer Bundschuh, in den Klosterzerstörungen und Klagen vor dem Bauernkrieg zum Ausdruck kam, hatten der Reformation den Weg auch unter den pfälzischen und leiningischen Bauern geebnet.

In der Reformation flossen viele Erwartungen und Hoffnungen zusammen, bäuerliche Forderungen vermischten sich mit religiösen Gedanken, doch der alleinige Ausschlag zum Bauernkrieg war sie nicht. Dagegen spricht, daß die große Bauernbewegung wie ein schweres Gewitter durch allerlei drohende Anzeichen zwei Jahrhunderte lang angekündigt wurde, der Bauernkrieg nur zusammen mit allen Voraufständen und Ausbrüchen zu verstehen ist. Dagegen spricht auch, daß die religiöse Erregung nur ein Teil der allgemeinen Erregungsmomente war, wie das IV. Kapitel zeigte. Soziale Reformideen, politische Erwartungen auf ein neuerstehendes Reich, der Haß gegen die wucherischen Juden, städtische Einflüsse der dort herrschenden Auseinandersetzungen zwischen Rat und Gemeinde, zwischen Patriziern und Handwerkern, Kampf gegen Herrenwillkür und Kirchenregiment, alle diese vielfältigsten Motive erzeugten und erweckten zusammen mit religiösen Gärungen die ungeheuer bewegte weltanschauliche Haltung der gesamten Zeit. In der Pfalz und im Leiningergebiet mußten die Bauern von diesen geistig-weltanschaulichen Zeitströmungen und Gärungen leidenschaftlich erfaßt werden, da politische Wirren schon eine Unruhestimmung vorbereitet hatten. Die Revolutionsideen, die in anderen Gebieten auflohten, fanden hier lauten Widerhall.

Zu wirtschaftlich-sozialen Beschwerden traten geistige Erregungen, beide Momente waren Teilursachen des Bauernkrieges, doch nicht alleinige Triebkräfte.

Bei allen bisherigen Überlegungen traf man immer wieder auf die Tatsache, daß das politische Prinzip in starkem Maße Wirtschaft, Geistesleben und Rechtslage beeinflußte und durchdrang. Die politische Geschichte des Spätmittelalters war ein Kampf um Raum und Macht. Im buntgemischten Herrschaftsgebiet der Pfalz stießen die verschiedensten Herren wegen raumpolitischer Fragen aufs härteste zusammen, Fehden erwuchsen aus Besitz- und Erbstreitigkeiten. Machtpolitisch rangen die einzelnen Stände erbittert um die Oberherrschaft, um Geltung und Ansehen. Die Rechnung der blutigen Fehden aber hatte der Bauer zu zahlen.

---

[9]) Acht Artikel verzeichnet in der Speyerschen Chronik. Fol. 949 ff.

Die Kriegsschilderungen des II. Kapitels ergaben das Bild einer größten Notzeit, einer Kriegsperiode, in welcher unbedingt die abwehrenden Gegenkräfte der Bauern wach werden mußten, um die politische Zwangslage abzuwenden. Denn die Notjahre 1450/60, 1461/62, 1468/71, 1503/04, 1512 bis 1518, die mit stärksten kriegerischen Kämpfen angefüllt waren, hoben für die Leiningerbauern alle günstigen Gegebenheiten in ihrem wirtschaftlichen und sozialen Dasein auf. Was half es in solchen Zeiten, daß die wirtschaftlichen Forderungen der Herren nicht unmäßig hoch, die soziale Abhängigkeit nicht allzu drückend empfunden wurden, wenn der Bauer seine Heimat, Haus und Hof einbüßte. Mußten nicht die politische Unsicherheit und Rechtlosigkeit auch weltanschaulich die größten Gefahren heraufbeschwören, indem eine Gegnerschaft zwischen den Ständen geweckt wurde?

Darum ist es unmöglich, die Politik des 15. Jahrhunderts bei den angestellten Betrachtungen außer acht zu lassen, die Bauernkämpfe in der Pfalz, losgelöst von allen politischen Auseinandersetzungen, zu untersuchen.

Bei der Erforschung der bäuerlichen Unruheherde in der Pfalz findet man den Zusammenhang der politischen Kämpfe und des Bauernkrieges vollkommen bestätigt. Im Süden und im Norden der Vorderpfalz flammte der Aufruhr los, bildeten sich Bauernhaufen. In gleichen Gebieten hatten die großen Auseinandersetzungen der Kurfürsten mit den Leiningern und Veldenzern getobt. Sollte dieses Zusammentreffen von Kriegsgebieten und Unruheherden wirklich nur Zufall sein?

Vom Elsaß her wurde durch den Kolbenhaufen[10]) der Aufruhr ins Land getragen, die Burgen Gräfenstein, Lindelbrunn, Landeck, Ramburg, die Orte Annweiler, Elmstein und Bergzabern zerstört.

Aus der Gegend von Nußdorf, Eußerthal und Klingenmünster entwickelte sich Sonntag nach Ostern 1525 der Nußdorf-Heilsbrucker Haufe, der weit aus der Südpfalz Zulauf fand. Es waren Bauern, deren Dörfer in sämtlichen pfälzischen Kriegen von 1460 ab Kriegsschauplatz geworden[11]). In der Nordpfalz vereinigten sich bei Bockenheim 300 leiningische Bauern zum Bockenheimer Haufen. Wer denkt hierbei nicht an die harten Kämpfe um diese Leiningerdörfer, wer erinnert sich nicht an die grausamen Bauernmißhandlungen, an Ertränkungen und Verbrennungen, die die Feinde dort vor 20 und 50 Jahren begangen hatten?

Günther Franz weist an einer Stelle seines Werkes[12]) darauf hin, wie oft Aufruhrgebiete mit Landstrichen zusammenfielen, aus denen die meisten Landsknechte hervorgingen, wo also die Bauern eine alte Wehrhaftigkeit und Kampfesfreude gewahrt hatten. Auch diese Tatsache kann aus den Leiningerfehden erschlossen werden. Mit welcher Verbitterung kämpften doch die Bewohner der Dörfer Dörrenbach, Kandel, Lambsheim, Herxheim, Bockenheim, Dürkheim und Wachenheim gegen die feindlichen Söldner. Die gleichen kampfesfreudigen Bauern erhoben sich auch 1525, um ihr Recht zu erstreiten.

---

[10]) Kolbenhaufe aus der Gegend des Hagenauer Forstes, Reste des geschlagenen Kleeburger Haufens.

[11]) Siehe Kriegskarte im Anhang.

[12]) Günther Franz: Der Deutsche Bauernkrieg. 1934. S. 474.

Außer diesen beiden Hauptvereinigungen bildeten sich im linksrheinischen Gebiet noch ein Bund zu Dirmstein unter dem leiningischen Ritter Asmus von der Huben, und eine Vereinigung in der Gegend von Westhofen-Bechtheim unter zwei Neuhauser Chorherren. Bei beiden Verbindungen vermengte sich der Haß der Anführer gegen persönliche Feinde mit der allgemeinen Bauernempörung.

Wir haben also die seltsame Tatsache, daß die Nord- und Südpfalz Ausgangspunkte bäuerlicher Erhebung waren, dagegen aus den reichen, wohlhabenderen Dörfern um Neustadt kein Bauernhaufe hervorging. Also kann die These von den reichen Bauern, die aus Freude am Aufruhr sich am Kampfe beteiligten, nicht der Wahrheit entsprechen[13]). Denn wirklich waren die kurpfälzischen Lande zwischen Dürkheim und Landau fast vollkommen von den spätmittelalterlichen Fehden verschont geblieben, also nicht teilweise verarmt wie das Leiningerland. Die Bauern von Norden und Süden zogen in die mittlere Vorderpfalz, vereinigten sich bei Neustadt und legten zu Forst dem Kurfürsten ihre Artikel vor[14]), zunächst mit der festen Hoffnung, daß Ludwig V. sie erfüllen würde. Die Bewegung wurde in die Neustadter Gegend getragen. Zwar fanden die linksrheinischen Haufen auch hier Zulauf, doch kein Dorf stellte einen eigenen Bund zusammen, es waren immer nur einzelne, die sich beteiligten[14a]). Ihre Klagen waren weniger tiefgehend, diese Bauern hatten Kriegsnot viel weniger gefühlt als die Nachbargebiete.

Auch in der Westpfalz kam es kaum zu Unruhen. Wohl drang der Aufruhr von der Annweiler Gegend bis nach Kaiserslautern, die Reste des Kolbenhaufens durchstreiften das Land. Es gelang aber den Herren, mit Hilfe von Bauern gegen die Aufrührer vorzugehen[15]) und die Bewegung niederzuschlagen. Wohl hatte auch der Westrich wirtschaftliche Not kennengelernt, die politischen Unruhestimmungen aber, die sozialen und religiösen Gärungen der Vorderpfalz bewegten die Landbevölkerung weit weniger. Der geistig-weltanschauliche Nährboden einer Revolution war nicht gegeben, die Bereitschaft der Bauern zur Umwälzung fehlte.

Gleichlaufend mit den linksrheinischen Erhebungen standen auch im rechtsrheinischen alten Bundschuhgebiet erneut Bauern gegen die bischöfliche Macht auf[16]). Der alte Pfaffenhaß fand neue Nahrung, entsetzt suchte der Bischof von Speyer Hilfe und Zuflucht bei Ludwig V. von der Pfalz.

Und der Kurfürst von der Pfalz, der den traurigen Ruhm für sich buchen konnte, Sickingen und seine Bewegung vernichtet zu haben, brach seine Forster Abmachungen und rüstete sich zur völligen Unterwerfung der Bauern[17]).

---

[13]) Vgl. dagegen Heuser: Der Bauernkrieg in der Pfalz. (1925) S. 28. Hartfelder: Der Bauernkrieg in Südwestdeutschland. S. 181.

[14]) Text nicht mehr erhalten, wohl Wortlaut der zwölf Artikel.

[14a]) Dieses trifft besonders für diese Neustadter Dörfer zu, die weiter ab von den Lagerplätzen der vereinigten Bauernhaufen im Neustadter Gebiet lagen. Neustadt selbst schloß sich wohl auf Druck der Bauern der Bewegung an.

[15]) Nach Zerstörung von Hohenecken, Otterberg und Fischbach bei Kaiserslautern der Westricher Haufe geschlagen.

[16]) Bruhrainer, Bruchsaler und Kraichgauer Haufen, Lauterburger Haufe auf linkes Rheinufer übergegriffen, ebenso Speyerer Haufe.

[17]) Vorher Briefwechsel des Kurfürsten mit Johannes Brentz und mit dem Bruder Melanchthons (Corp. Ref. XX, 641).

Pfeddersheim, das schon in den Kurfürstenkriegen des 15. Jahrhunderts oft Schlachtort geworden, sollte wieder den Schlußkampf einer Tragödie erleben. Haarer (Crinitus) berichtet eingehend von der kurfürstlichen Strafexpedition[18]), die die Bauernbewegung im Blut erstickte. Von den 8000 Bauern, die sich hinter den Mauern verschanzt, fielen 4000 bei einem mißratenen Ausfall auf die 9000 pfälzisch-trierschen Reiter und Fußknechte, die übrigen mußten sich ergeben, hiervon ließ der Kurfürst 30 Anführer hinrichten. Jeder, der einen Fluchtversuch machte, wurde mitleidslos niedergestochen.

Der Krieg hatte ein rasches, blutiges Ende gefunden, die Strafzüge des Kurfürsten gegen Dörfer und Städte, die an der Erhebung teilgenommen oder sie begünstigt hatten, begannen. Hohe Strafgelder mußten die Städte Weißenburg, Neustadt, Lauterburg und Freinsheim zahlen[19]), zeitgenössische Quellen berichten, daß Ludwig V. 200 000 Gulden an Brandschatzung erpreßte.

Den Bauern wurde das Tragen von Langmessern, was ein Zeichen ihrer Wehrhaftigkeit gewesen, verboten, außerdem wurden sie gezwungen, die zerstörten Dörfer und Burgen wieder aufzubauen. Ein pfälzisches Volkslied des 16. Jahrhunderts klagt:

„Einstmals ich ein krieger was,
meyns eygnen herren und eydts vergaß,
Da drank ich auf der Kestenburg was,
guten wein aus großem faß.
Lieber rath, wie bekam mir das?
Gleich dem hund, da er frißt das graß.
Ein ort und 13 Gulden die irten was, —
der teufel gesegen mir das[20])!"

Wenn der Bauernkrieg in der Pfalz jetzt nur mit einigen knappen Strichen angedeutet wurde, geschah es aus dem Gedanken heraus, daß er bis in die kleinsten Einzelheiten schon seine Darsteller gefunden hat[21]). Allein der Bauernkrieg überschattet das ganze bäuerliche Leben des Spätmittelalters, alle Strömungen und Bewegungen unter den Bauern finden in ihm ihren gewaltigen Schlußstein.

Die Kämpfe geben Antwort auf die Frage, wo der Bauer der Pfalz seinen größten Feind sah, gegen welche Mächte er sich hauptsächlich auflehnte. Die Hauptleidtragenden waren, nach den zerstörten Besitzungen zu rechnen,

---

18) Haarer (= kurf. Geheimschreiber): Eigentlich wahrhaftige Beschreibung des Bauernkrieges in der Churpfalz. (Hrg.: Günther Franz. 1936.)

19) Z. B. Neustadt zahlte 8000 Gulden, 8 Einwohner enthauptet.
Weißenburg zahlte 6000 Gulden, Stadt beschossen.
Unterwerfungsartikel. Kop. 24, G.L.A., Karlsruhe.
Siehe auch Bauernkriegsreg. bei Stern (ZGORh. 23 (1871).

20) Bei Schannat: Hist. Wormensis.

21) Heuser: Der Bauernkrieg in der Pfalz zu beiden Seiten des Rheins. 1925.
Hartfelder: Der Bauernkrieg in Südwestdeutschland. 1884 u. a.

die Geistlichkeit und der Kurfürst[22]). Die Leiningergrafen hatten den Verlust der Burgen Lindelbronn, Gräfenstein und Altleiningen zu beklagen[23]).

Die Bauern erstrebten die Brechung der alten kirchlichen Gegenmacht, die sie so oft im Laufe des 15. Jahrhunderts befehdet, versuchten aber auch vom neuaufkommenden Fürstenstand, der hart und unerbittlich in das Leben des Landvolkes eingriff, sich das alte Recht zu erzwingen, vom übermütigen grundherrlichen Adel bessere Lebensbedingungen, größere Freiheiten zu erlangen.

Das Leben des Bauern im untersuchten Gebiet war im Spätmittelalter von zwei verschiedenen Kräften bedingt. Gebunden an Haus und Scholle vollzog es sich im kleinen Kreis der Dorfgemeinde, unterlag genauen Gesetzen und Weistümern und war abhängig vom Wohl und Wehe des Heimatdorfes. Doch dieser geschlossene Lebenskreis war nicht allein bestimmend für die bäuerliche Lage, auch für den Bauern bestand die Bindung an eine höhere Einheit, an Volk und Reich. Politischer Kampf und weltanschauliche Zeitströmungen drückten auch seinem Dasein ihren Stempel auf. Wie das ganze Volk war der Bauernstand von den Gedanken eines politischen und sozialen Wiederaufstiegs ergriffen, ersehnte er eine Umwälzung und Neuordnung.

Die langerwartete Zeit des Aufbruchs kam zu Beginn des 16. Jahrhunderts und die Menschen gaben sich ihr mit höchster Leidenschaft und Begeisterung hin. Doch als der Rausch verflogen, als die Bewegung zusammengebrochen, mußten sie erkennen, wie wenige ihrer Hoffnungen sich erfüllt hatten.

Die Bauern, die solche weitschweifenden Erwartungen an die Revolution geknüpft, sahen sich aufs schwerste enttäuscht. Leibeigenschaft, Frondienste, Ungeld, die vielfältigsten Abgaben und Pflichten dauerten fort, die Bauern waren gezwungen, Strafgelder wegen der Teilnahme am Bauernkrieg zu zahlen.

Für eine Erhöhung der bäuerlichen Lasten im Leiningergebiet allein finden sich keine Belege. Vielfach bestanden Abgaben vom 15.—18. Jahrhundert in gleicher Höhe fort[24]). Eine Erstarrung des Systems war eingetreten, weil die Herren oft aus Furcht vor einem künftigen Volksaufstand keine Leistungenmehrung wagten[25]).

Die Kriegsverwüstungen und Besitzzerstörungen im Bauernkrieg wurden in der Geschichtsdarstellung oft überschätzt. Die pfälzischen Fehden z. B. waren bei weitem schlimmer für Volk und Land. Den 300 zerstörten Dörfern

---

[22]) Von geistlichem Besitz eingenommen und zerstört: Höningen, Eußerthal, Heilsbruck, Klingenmünster, Frankenthal, Fischbach, Otterberg, Rosenthal, Hochheim, Liebenau, Neuhausen, Kirrweiler, Mechtersheim, Edesheim, Deidesheim, Ruppertsberg, Herrnsheim, die Madenburg und Kestenburg.

Von kurfürstlichem Besitz: Winzingen, Wolfsburg, Oggersheim, Freinsheim, Landeck, Annweiler.

Von anderem Adelsbesitz: Kropsburg, Neuscharfeneck, Stauf, Neukastel, Bergzabern, Lambsheim, Kirchheimbolanden, Ramburg, Elmstein, Gräfenstein, Altleiningen, Lindelbrunn.

[23]) Neuleiningen durch Eva von Leiningen-Westerburg gerettet.

[24]) Siehe Lein. Lagerbücher im Lein. Arch. Amorb. Vergl. auch Berechnungen von R. Krebs in: Der Bauernkrieg in Franken (Anhang).

[25]) Wohl vorübergehende Erhöhungen in Form von Strafabgaben.

des pfälzisch-bayrischen Erbfolgekrieges stehen nur 60 im Bauernkrieg verheerte Burgen, Klöster und Herrenbesitzungen entgegen. Nicht die Bauern in der Pfalz vollführten ein Blutbad unter ihren Feinden, sondern der Kurfürst Ludwig V. bei seinen Strafexpeditionen, denen über 5000 Bauern zum Opfer fielen.

In rechtlicher Beziehung begann die Lage sich zu verschlechtern, seit dem Bauernkrieg drang das fremde römische Recht auch in das Gemeindeleben ein, während vorher noch weitgehend altes Bauernrecht üblich war[26]). Jahrhundertealte Prozesse, die mit allerlei Spitzfindigkeit geführt wurden, brachten die Bauern um Hab und Gut. Die Wildfangstreitigkeiten im 17.—18. Jahrhundert[27]) geben ein Bild der bäuerlichen Rechtlosigkeit und Abhängigkeit, nachdem der Aufstand um Recht und Freiheit zusammengebrochen. Die Bauern waren in ihrem großen Kampf 1525 unterlegen, sie erlitten eine Niederlage, die auf Jahrhunderte das gesamte Volksdasein erschütterte.

Wer war aber Sieger der Revolutionsjahre von 1517—25 geworden, das Reich, der Adel, die Städte oder Fürsten?

Die Reichseinheit wurde nicht erreicht, das Landesfürstentum war stärker gewesen. Das deutsche Reich sollte noch weiter in seine einzelnen Territorien auseinanderbrechen. Das Landesfürstentum war Sieger über den aufstehenden Adel geblieben, Sieger über sich empörende Städte geworden, die erhofft hatten, an der Seite der Bauern ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erlangen. Die Fürsten waren hauptsächlich an der Niederwerfung der aufständigen Bauern beteiligt. So war die Territorialmacht allein gestärkt aus dem Kampf hervorgegangen. Die Landesherren nahmen die neue evangelische Lehre in Schutz, und Luther, der sich zuerst an das deutsche Volk, besonders an den „gemeinen Mann", gewandt, sah sich seit dem Bauernkrieg gezwungen, mit der fürstlichen Hauptmacht ein Bündnis zu schließen. Der Bauer fühlte verzweifelt, daß auch der deutsche Reformator, den er als Vorkämpfer in seiner sozialen und politischen Not betrachtet, ihn verlassen hatte. Das „cuius regio eius religio", das den Landesfürsten die Religionsbestimmung in ihren Landen erlaubte, mußte eine noch größere Gewissensnot der Bauern heraufbeschwören.

„Es ist großer Fehler in der Geschichte, daß der Bauernkrieg nicht durchgedrungen ist", sagt Alexander von Humboldt. Viel Leid wäre dem deutschen Volke in den folgenden Jahrhunderten erspart worden, wenn ein geeintes Reich mit einem gesunden, kräftigen Bauerntum entstanden.

Allein Schicksal und Geschichte hatten es 1525 anders beschlossen — dem deutschen Volke war bestimmt, in neuen Kämpfen um die Erfüllung seiner Träume und Hoffnungen weiterzuringen.

---

[26]) Den Dörfern oft Dorfgerichtsbarkeit genommen, indem erklärt wurde, die Bauern seien nicht fähig selbst zu richten. (Bei den Strafmaßnahmen nach dem Bauernkrieg.)

[27]) Siehe Prozeßakte im Staatsarchiv zu Speyer.

Anhang

1. Leiningische Stammtafel

(gekürzt nach J. G. Lehmann, Urk. Geschichte des Hauses Leiningen-Hardenburg und Leiningen-Westerburg im Wormsgau):

Emich I. 1086—1117
" II. 1128—1156
" III. 1144—1189

Friedrich I. 1159—1220 — Lucard ∞ Simon von Saarbrücken

(Kinder Lucards:) Friedrich II. — Simon von Saarbrücken

(Kinder Friedrichs II.:) Friedrich III. — Emich IV. (Landecker Linie) † 1289

" IV.

Teilung 1317:

Friedrich V. v. Dagsburg
" VI. (1327—1342)
" VII. (1342—1397)
" VIII. (1397—1435)

(Kinder Friedrichs VIII.:) Margarethe ∞ Reinhardt v. Westerburg (†1460) — Hesso d. Landg. (1435—1467) †

Kuno v. Westerburg (†1459)

Reinhardt v. Leining.-Westerb. (1470—1522)

(Kinder:) Kuno v Leining.-Westerb. (1522—1547) — Eva (v. Neuleiningen) † 1543

Jofried v. Leiningen-Hardenburg

(Kinder:)

Emich V. (1344—1380)
" VI. (1380—1452)
" VII. (1452—1495)
" VIII. (1495—1519)
" IX. (1519—1541)

Fritzmann v. Rixingen
Gottfried (1361—1380)
Johann (1380—1430)
Rudolf (1430—1473)
Hanemann (1473—1506) †

2. Lehensfamilien der Leininger-Grafen

Lehensfamilien der Grafen von Leiningen-Dagsburg (ältere Linie)

(nach dem Hessoschen Lehensbuch 1435—1467, Lein. Arch. Amorb.)

Herren von:

Albich, Almsheim, Alsentz, Altdorf, Alzey,

Barnhuser, Beyssersheim, Bohel, Breindenborn, Budersheim,

Dalberg, Dalsheim (auch Dailsheim), Dirmstein, Dürkheim, Dünne v. Leiningen,

Eberstein, Engas, Erfenstein, Erichingen, Erpolzheim,

Flockfeld, Flockstein, Flörsheim,

Gauersheim, Geroldsrode, Großkopp, Gundersheim,

Handschuhsheim, Haßloch, Heidesheim, Heppenheim, Hilnßheim, Honeck, zu der Huben,

Ingelheim, Inseltheim, zum Jungen,

Kaldenfels, Kestenberg, Kindenheim, Kirchheim, Kranach (auch Kranch), Konig gen Bohel, Kroßweiler,

Lachen, Lambsheim, Lauterbach, Leistadt, Lichtenberg, Löwenstein, Luterßheim,

Mauchenheimer von Zweibrück, Mansheim, Meckenheim, Mersheim, Monfort, Morschheim, Mülnheim, Müntzenberg,

Nürnberg,

Oberstein, Ockenheim, Odenbach, Otterbach,

Parthenheim, Prunheim,

Randeck, Remchingen, Riedesheim (auch Rüdeßheim), Rodenstein, Ruppertsberg,

Sauwelnheim, Scharfenstein, Scharrach, Sickingen, Silberberg, Sobernheim, Spanheim, Stauffenberg, Steden, Stockstadt, Strubenhardt,

Than (auch Dan),

Udenheim,

Wachenheim, Waldeck, Wangen, Wartenberg, Weibstadt, Wiler, Wingarten, Wirich, Wissen, Wolfskehlen, Worms,

Venningen,

Zeißkam, Zollern von Lutern, Zweibrücken.

Lehensträger der Grafen von Leiningen-Hardenburg (jüngere Linie)
(zusammengestellt nach Lehensurkunden d. Lein. Arch. Amorb. 1452—1498.)

Herren von:

Albich,
Bohel,
Dalberg, Dürkheim, Dünne von Leiningen,
Einselthum, Erfenstein,
Fleckenstein,
Heppenheim, Hummel,
Ingelheim, zum Jungen,
Königsdorf,
Lambsheim, Luterßheim, Löwenstein,
Meckenheim, Monfort,
Oberstein,
Ruppertsberg,
Sauwelnheim, Sötern, Stauffenberg,
Venningen,
Wachenheim, Waldeck, Wartenberg, Wilsberg, Wissen.

8

3. Erbteilungen 1317-1481

Leiningiſche Erbteilung von 1317 zu Dürkheim (Teilung in die Linien Leiningen-Altleiningen und Leiningen-Hardenburg):

(Lein. Kop.-Buch 186, Staatsarch. Speyer.)

Friedrich IV. († 1316).

Friedrich V. v. Lein.-Dagsb.-Altlein.

Burgen: Alt- und Neuleiningen, Grefenſtein, Madenburg, Nannſtein, Dagsburg,

Dörfer: Aſſelheim, Bechtheim, Biſſersheim, Boßweiler, Böhl, Dalsheim, Dürkheim (½) Ebertsheim, Eſſelborn, Einſelthum, Erpoltzheim, Freimersh., Friensh., Frieſenh., Beindersh., Großkarlb., Grünſtadt, Hertlingshauſen, Hamm, Ibersh., Harxh., Haßloch, Iggelh., Heßloch, Herxh., Bockenh. (Korngülte) Hochdorf, Hochſpeyer, Höningen, Immesheim, Lambsheim, Landſtuhl, Laumersheim, Lautersh., Mülheim, Liesdorf, Mörſtadt, Niefernheim, Niederflörsh., Obrigh., Oſthofen, Bornh. (Korng.), Ottersh., Oggersh., Mertesh., Monsh., Ramſtein, Rodenbach, Sauſenh., Steinfeld, Capsweyer, Stetten, Sülzen, Tieſenthal, Weilerbach, Weiſenh. a. B., Wilenſtein, Walhalben, Winterh., Zell,

Jofrid v. Lein.-Hardenb.

Burgen: Hardenburg, Frankenſt., Lindelbrunn, Dürkheim, Falkenburg, Guttenburg, Rietburg,

Dörfer: Albisheim, Aſſenh., Atzenh., Battenberg, Bobenh., Bockenh., Bolanden, Bubenh., Brumath, Baldenborn, Dolgesh., Dorrelsh., Dürkh. (½) Erpoltzh., Büdesh., Biſchh., Fiſchlingen, Grethen, Guntersblum, Goſſesh., Frankenh., Gerolsh., Gauersh., Hauſen, Herrenflersh., Heidesh., Herxh. a. B., Hochſpeyer, Horchheim, Ilbesh., Kindenh., Kirchh. b. Bolanden, Kleinkarlbach, Kallſtadt, Kolgenſtein, Kriegsh., Leiſtadt (Vogtei), Limburg, Minderslachen, Mettenh., Minfeld, Mittelhaus, Monsh., Mülheim, Pfeffingen, Rheindürkh., Rechtenb., Ruchh., Rietfels, Rittersh., Morſchh., Offenh., Orbis, Studernheim (Fiſchwaſſer), Weidenthal, Weilerbach, Weißenh., Wilgartswieſen, Ungſtein.

Gemeinſam Speyerer Lehen,
Herrſchaften Dagsburg und Ormes.

Erbteilung von 1448 bei der Linie Leiningen-Hardenburg:

(Lein. Kop.-Buch 186, Staatsarchv. Speyer.)

Emich VII.:

Burgen:

Hardenburg,
Dürkheim,
Falkenburg,
Haßloch,

Dörfer:

Aſſenheim, Battenberg,
Böhl, Bobenheim,
2 Bockenheim,
Dürkheim, Herxh.
Erpolzheim, Ellerſt.,
Fiſchweiler, Goſſenh.,
Grethen, Eiſchweiler,
Hauſen, Haßloch,
Hofſtetten, Heidesh.,
Heppenh., Iggelh.,
Kleinkarlb., Königsb.,
Kindenh., Kolgenſtein,
Leiſtadt, Kallſtadt,
Mülh., Oggersh.,
Pfeffingen, Rheindürkh.,
Rinnthal, Ruchh.,
Weilach, Weiſenh. a. S.,
Wilgartswieſen, Ungſt.,

1489 v. Rixingen:

Herrſchaft Aſpermont,
Maursmünſter, Geroldseck, Molsberg, Saareck,
Walſchied, Winſtein.

Schaffried:

Burgen:

Guttenburg,

Dörfer:

Atzenheim,
Baldenborn, Dannſt.,
Candel, Dierbach,
Brumath (E),
Frankenh. (E),
Frankenhauſen,
Gries (E), Geudertheim (E),
Freckenfeld, Dörrenb.,
Haarwerden, Minderſl.,
Minfeld, Mittelhs. (E),
Kuttelsh., Mundorf,
Nuryt, Otterbach,
Ormes (E), Rechtenb.,
Schlettenb.,
Waltenh. (E), Weyersh. (E), Weiler (E), Neuhofen.

Bernhardt:

Burgen:

Wildenſtein,

Dörfer:

Albisheim,
Bechtheim, Büdesh.,
Einſelthum, Dolgesh.,
Friedelsheim,
Frankenſtein,
Guntersblum, Gauersh.
Hochſpeyer,
Ilvesheim,
Monsheim, Morſchheim,
Orbis, Mettenheim,
Rittersheim,
Wallertheim.

Gemeinſam vier Burgen: Dagsburg, Lindelbronn, Winſtein, Grefenſtein.

Teilung 1471 zwischen Margarethe von Leiningen-Westerburg und dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz:

(Prozeßschriften im L.A.A.)

Margarethe v. Leiningen-Westerburg:

½ Altleiningen,
¼ Neuleiningen,
Albsheim, Asselheim,
Bissersheim, Boßweiler,
Ebertsheim, Grünstadt,
Hertlingshausen,
½ Hochspeyer, Höningen,
Kirchheim, Lautersheim,
Mertesheim, ½ Monsh.,
Obrigheim, Quirnheim,
Sausenheim, Seckenhausen,
Tiefenthal, Wachenh. a. d. Pfr.,
Wattenheim.

Kurfürst v. d. Pfalz:

erhält von dem Erbe Hessos als Lohn für seine Unterstütz. gegen Emich VII. v. Leiningen-Hardenburg:

¼ Neuleiningen,
Alsheim, Beindersheim,
Bermersheim, Dackenh.,
Flomersh., Großkarlbach,
Hamm, Harxheim, Heßheim,
Ibersheim, Immesheim, Mörstadt,
Niefernheim, ½ Osthofen,
Ottersheim, Rheindürkheim,
Sülzen, Walheim, Weisenh. a. S.,
Wintersheim, Zell.

Leiningerleute zu:
Einselthum, Flörsheim, Gundheim,
Heppenheim, Hochheim, Leiselheim,
Rodenbach, Westhofen, Monsh.,
Niederolm, Wachenh. a. d. Pfr.,
(diese Eigenleute vor 1481 wieder an die Lein.-Westerb. zurück.)

Teilung 1481 zwischen Leiningen-Westerburg und dem Kurfürsten:

(nach Knoch: West. Hauschr. I, S. 48)

Reinhard I. v. Leiningen-Westerburg

behält von dem Erbe Hessos die Burgen:
Alt-Leiningen, ¼ Neulein.

die Dörfer: Altleiningen, Boßweiler, Ebertsheim, Hertlingshausen, Höningen, Hochspeyer, Mertesheim, Lautersheim, Quirnheimer Hintergericht, Seckenhausen, Tiefenthal, Wattenheim,

die Eigenleute zu:
Einselthum, Hochheim,
Flörsheim, Gundheim,
Heppenheim, Leiselh.,
Monsheim, Niederolm,
Hof in Mainz, Rodenbach,
Wachenheim a. d. Pfr.,
Westhofen.

Kurfürst Philipp d. Aufr.

kauft für 8000 Gulden zu den Dörfern, die Friedrich der Siegreiche 1471 von Margarethe v. Westerburg erhielt:

Albsheim, Asselheim,
Bissersheim, Grünstadt,
Kirchheim, Monsheim (½)
Obrigheim, Sausenheim,
Wachenheim a. d. Pfrimm,
½ Neuleiningen, Wintersheim,
Wollheim.

1504 kamen die verkauften Dörfer wieder an die Leiningen-Westerburger zurück, als der Kurfürst in Geldnot war.

4. Leiningische Dörfer

(zusammengestellt nach Urkunden, Teilungsverträgen, Weistümern; Elsäss. Besitz = (E); Die eingeklammerten Dörfer im 15. Jahrhundert nicht mehr im lein. Besitz.)

Albisheim, Albsheim, Alsenborn, Alsheim, Asselheim, Assenheim, Altleiningen, (Arzheim), Atzenheim (E),

Battenberg, Bechtheim, Beindersheim, Bermersheim, Biebelnheim (Billigheim), Bissersheim, Bobenheim, (Groß- und Klein)-Bockenheim, Böhl, Boßweiler, Bubenheim, Büdesheim, Brumath (E) mit Dörfern, Baldenborn (E),

Candel (Capsweyer),

Dackenheim, Dalsheim, Darstein, Dierbach, Dimbach, (Dirmstein), Dolgesheim, Dörrenbach, Dürkheim, Dannstadt, (Dreisen,) Dienheim, Dieuze (E), Dorlisheim (E), Dinheim (E?), Dexheim (E),

Ellerstadt, Einselthum (Enkenbach), Eischweiler, Ebertsheim, Erfenstein, Erlenbacher Hof, Erpolzheim, (Esselborn), Erlenbach (Einöd),

Flörsheim, Flomersheim, Frankeneck, Framersheim, Freimersheim, Frankenstein, Frankenheim (E), Freckenfeld, (Freinsheim), Friedelsheim, (Friesenheim), Fußgönheim, Fischbach,

Geroldseck (E), Geroldsheim, Gimbsheim (E), Gönnheim, Grethen, Grefenstein, Grünstadt, Gundheim, Guntersblum, Gundersheim, Guttenburg (Gräfenaue), Godramstein, Gossenh., Gries (E), Göffede (E?), Geudertheim (E),

Hamm, Hardenburg, Harxheim, Haßloch, Hausen, Harwerden, Heidesheim, Heppenheim, Hermersberger Hof, Herfingen, Hertlingshausen, Herxheim a. B., Herxheim a. S., Heßloch, Heßheim, (Hettenleidelheim), (Hochdorf), Hochheim, Hochstetten, Hochspeyer, Höningen, Horbach, Horchheim, Herrnsheim, Hohenfels (E), Hofen (E), Hunstein (E?),

Ibersheim, Iggelheim, Ilbesheim, St. Ilgen, Immesheim,

Kallstadt, (Groß- und Klein)-Karlbach, Kerzenheim, Kindenheim, Kirchheim a. d. Eck, (Kirchheim b. Bolanden), Kolgenstein, Königsbach, Kriegsfeld, Kriegsheim, (Klingen),

(Lambsheim), (Landau), Landstuhl, Laumersheim, Lautersheim, Leimen, Leistadt, Limburg, Liesdorf,

Mertesheim, Mettenheim, Minderslachen, Minfeld, Monsheim, Morschheim, Mörstadt, Moserthalerhof, Mülheim, Mundorf, Mosau, Mittelhaus (E), Molsheim (E), Meisenheim (E),

Nack, Niederflörsheim, Niedesheim, Niefernheim, Neuleiningen, Nuryt, Nußdorf, Neuhofen, Niederschlettenbach, Niederolm, (Niedeck (E)), Norstadt (E),

Oberschlettenbach, Obrigheim, (Oggersheim), Offenheim, Orbis, Osthofen, Otterbach (Otterberg), Ottersheim, Obersteigen (E), Obenheim (E),

Pfeffingen,

Quirnheim,

(Ramsen,) Rechtenbach, Rheindürkheim, Rinnthal, Rittersheim, Rodenbach, Ruchheim, Rüssingen, Rahnsbach, Rixingen (E) mit umgeb. Dörfern, Rentersheim (E),

Sausenheim, (Scharfeneck), Schönfeld, Schweigen, Seckenhausen, Seebach, Selzen, (Simmern), Spirkelbach, Stadecken, Stamp, (Standenbühl), Steinweiler, Steinbach, (Steinfeld), (Schifferstadt), Stetten, Studernheim, Schauernheim, Speyerbrunn, Schlirrenthal, Sülzen, Steinwerden,

Tiefenthal,

Ungstein,

Vollmersweiler, Vorderweidenthal,

Wachenheim a. d. Pfrimm, Wahlheim, Walhalben, (Walheim), Wallertheim, Wattenheim, Weidenthal, Weilach, Weiler (E), (Weinheim), Weisenheim a. B., Weisenheim a. S., Weitersweiler, Wilenstein, Wilgartswiesen, Wintersheim, Waldleiningen, Waltenheim (E), Wolfsheim, (E), Weihersheim (E), Walscheid (E),

Zell, Zwingweiler.

5. Leiningische Burgen im 15. Jahrhundert

	erbaut:	durch:	zerstört:	
Altleiningen:	1100—1110	Leininger	1689 (vorher schon 1525)	
Battenberg:	13. Jhrh.	Leininger	1689	
Bissersheim:	13. Jhrh.	Leininger	1460, 1470,	
Diemerstein:	13. Jhrh.	Leininger	1618—1648,	
Dürkheim:	1260—1270	Leininger	1471	
Emichsburg:	1500	Leininger	1689	
Erfenstein:	13. Jhrh.	Leininger	1470	
Falkenburg:	13. Jhrh.	Reich	1689	
Frankenstein:	12. Jhrh.	Leininger	1618—1648	
Gräfenstein:	1214	Leininger	1635	
Guttenberg:	1150	Reich	1460, 1525	
Hardenburg:	1213	Leininger	1794	
Haßloch:	1421	Leininger	1460—1461	
Lindelbrunn:	13. Jhrh.	Reich (?)	1525	
Neuleiningen:	1238—1241	Leininger	1689	
Wildenstein:	1190	Leininger (?)	1618—1648	
Albisheim:	9. Jhrh.	Reich	1400	wohl zerstört (?)
Ebernburg:	13. Jhrh.	Leininger	1689	vor 15. Jhrh. aus lein. Besitz verlorengegangen.
Landeck:	8. Jhrh.	Reich	1689	
Madenburg:	12. Jhrh.	Speyerer B. (?)	1635	

6. Wüstungen im Leiningischen Gebiet

(Zusammengestellt nach Häberle: Pfälzische Wüstungen, und nach pfälz. Wüstungskarte. Urkunden und Weistümer dazu herangezogen.)

1. Altenherde bei Schaidt, Steinfeld.
2. Altheim, Alsheim, Altzheim bei Herxheim.
3. Babenheim, Babinh., Baabenh., bei Kerzenheim, Ebertsheim.
4. Blidersheim bei Wolfersheim.
5. Buchholz bei Enkenbach.
6. Burgweiler, Bruchweiler, Breunchweiler, Breunigweiler bei Stauf.
7. Cancruze, Crahencruze, Kronkreuzer bei Einselthum.
8. Cogrisheim, Cogirsheim bei Weisenheim a. Sand.
9. Dornheim bei Stauf.
10. Dulfisheim, Dublisheim bei Büdesheim.
11. Eigelmutesheim, Elmutesheim bei Marnheim.
12. Eigersheim, Aigersh., Egersh., Ergersh., Ygersh. bei Weisenheim.
13. Einheim, Ainheim bei Kallstadt.
14. Enzheim bei Mutterstadt.
15. Froschau, Frossawe, Frossowe, Freschau bei Dreisen.
16. Gernisheim, Gernsh., Gernshausen, Grensenheim, (domus de lacu), bei Kirchheim a. d. Eck.
17. Gilchen, St. Jlgen in Jggelheim eingemeindet.
18. Ginzfeld bei Böhl.
19. Gladebach im Stumpfwald (später Kleehof).
20. Gozinesheim, Gossenheim, Gössesh., Gesenh., Getersh. b. Kindenheim.
21. Guntersheim bei Göllheim.
22. Guttenberg bei Ruine Guttenburg.
23. Harwerden bei Oberotterbach.
24. Hesselbarn, Heseningen im Stumpfwald.
25. Hillenheim, Hildesheim bei Mutterstadt.
26. Hilsberg, Hülsberg, Hulsberg, Dilsberg bei Waldleiningen.
27. Jerichenfeld bei Kriegsfeld.
28. Klausen, Klauserhof im Stumpfwald.
29. Klurenbach, Klusenbach, Kluvenbach, Klausenbach, Klosterbach, Dürrenbach im Stumpfwald (spät. Ripperterhof).

30. Korbisweiler, Curbisweiler, Korbsweiler, Kerbsweiler, Kerzweiler bei Kerzenheim.
31. Kutenheim im Stumpfwald (später Göllheimer Häuschen).
32. Lidrichesheim, Lydrichesh., Liddersh., Lintresh. bei Bobenheim.
33. Lindelsheim, Landrisheim bei Obrigheim.
34. Lorenzenbrunn bei Göllheim.
35. Masenheim zwischen Karlbach und Ungstein.
36. Morbach, Morsbach, Morschbach, Mörsbach im Frauenwald, Stumpfwald.
37. Morborn bei Rüssingen.
38. Milchborn bei Enkenbach.
39. Mittelhofen bei Großbockenheim.
40. Mückenhausen bei Ebertsheim.
41. Mulen, Muyll zwischen Ost- und Westhofen.
42. Mundorf bei Rechtenbach.
43. Pfaffenthal bei Hardenburg.
44. Prümme, Primmen im Stumpfwald (später Pfrimmerhof).
45. Rodenberg, Rotenburg bei Göllheim.
46. Ruckweiler, Ruchwilre, Rüchwiler im Stumpfwald (Röckwellerhof?).
47. Schwanden im Stumpfwald.
48. Schwanheim im Stumpfwald.
49. Seckenhausen, Sickinhausen (später Carlsberg).
50. Spichheim bei Mülheim oder im Stumpfwald.
51. Staudenheim, Studenheim, Studernh. bei Göllheim.
52. Steinbach bei Gräfenstein.
53. Steinbach bei Eußerthal.
54. Vogelsborn im Stumpfwald.
55. Wernherisbronn, Wernersbrunn im Stumpfwald.
56. Wersweiler bei Kriegsfeld.
57. Weiler bei Gräfenstein.
58. Zwingweiler bei Höningen.

Bei diesen Wüstungen muß auf Grund von territorialen Forschungen, von Flurnamenuntersuchungen usw. angenommen werden, daß manche Namen nur verschiedene Bezeichnungen für das gleiche untergegangene Dorf waren. So z. B. (nach Häberle): Babenheim = Kutenheim = Spichheim. (Möglich, daß dann aber noch ein weiteres Spichheim bei Mülheim gelegen.)

Burgweiler = Ruckweiler,

Dornheim = Rodenburg = Staudenheim = Vogelsborn (?)

Klausen = Schwanden,

Jerichenfeld = Wersfeld: (?)

7. Heirat bei Leibeigenen;

Vertrag zwischen Leiningergrafschaft und dem Kloster Limburg, 1452

(Limb. Sal- und Lagerbücher 68, 176—179; Staatsarch. Speyer.)

Entscheidt welcher gestalt es zwischen Limpurgs und denen von Leiningen auch ander Herschaften Leibsangehörigen in vermählung derselben gehalten solle werden.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden abt, Albrecht von Neuenhauß, prior, und des convent gemeinlichen, das closter Limpurg st. Benediktiordens, in Speyerer bißtum gelegen, an einem und wir grave Emich von Leiningen, der junge, an dem andern theil, bekennen offentlich in dießem brieff, als etwas mißhelle und irrunge jezund zwischen uns gevallen von des Hl. Creutzes zu Limpurg leuth wegen zu Dürkheim, zu den Greden und den Hausen wohnent, dieser nachgenanten stuck halb, da haben wir für uns, unser nachkommen und erben uns miteinander, umb daß wir deshalb fürbas zufrieden und ruh sein mögen, willkürlich mit unser beider theyl guttem wissen und willen das bethragen, uberkommen und geeint, das fürter zu halten, zu thun und nachzugehn, als hernach geschrieben stet,

zu dem 1 so sollent alle deß obgenanten hl. Crutzes leuth, die jetzund an den obgemelden enden und gerichten seind oder hernach jemals darkommen werdent, man- und weibsnamen, alt und junge zu Dürkheim, zu den Greden und zu den Haussen wohnen und *bleiben und nit dannen komen noch ziehen*, es geschehe dann mit unser obgenanter beider theil, oder unser nachkommen und erben gutten wissen und willen.

Dieselben des hl. Crutzes leuthe alle, man- und weibsnamen, alt und junge, *sollent sich auch zu der Ehe nit verwenden noch dazu gereicht werden außwendig Dürkheim, Greden und Haussen*, es geschehe denn mit unser beider theyl, unser nachkommen und erben gutten wissen und willen.

doch so mögen die obgerurten *des hl. Crutzes leuth und unser grave Emichs oder unser erben leuthe* an den vorgemelden enden und gerichten zu Dürkheim, zu den Greden und zu den Haussen *under ein zu der ehe greiffen zusamen und vermelen*, ob es aber vorher das sich machte, daß die obgenanten des hl. Crutzes leuth, an den vorgenannten enden und gerichten zu der ehe greiffen und sich vermelen wollten mit den, die auch an enden und gerichten zu Dürkheim, zu den Greden und zu den Haussen seßhaft und wohnent weren und andern herren zu aigen angehörten, *daß mögen sie thun mit unser des obgenanten apts oder unser nachkommen wissen und willen*, doch darin *ausgenommen der Pfalzleuthe*, damit solle es gehalten werden, als hernach geschrieben stet, und auch mit solchen denjenigen flurorten, daß dieselben, die also anderen herren weren, es were man- oder weibsnamen, alt oder junge, zuvor und *ehe der handtschlag und vertrauunge geschicht, sich verschriben* und brieff uber sich haben sollen in dieser nachgeschriebenen form:

„Ich ..... bekenne offentlich mit diesem brieff, als der erwürdige Herr, herr Heinrich apt zu Limpurg, mein gnediger, liber herr, mir gegonnet hat, *daß ich ein eheliche haußfrau zu Dürkheim genommen han, mit namen .....*, *die des hl. Creutz zu Limpurg und die kinder, die sie und ich miteinander gewinnt, auch des hl. Creutz sint und sein sollent.* und im, dem edel, wohlgeboren junker Emich, grave von Leiningen, der junge, dasselbst zu ..... von des hl. Creutzes wegen fauth und schirmherr ist, so han ich mit gutem freien willen ungezwungen und ungetrungen geredt und ver-

sprochen, gereden und versprechen in crafft des brieffs, daß ich, als lange ich verleben zu Dürkheim, zu Greden und zu Haussen, an welchem der endt einem ich will bleiben wohnen und dannen nit ziehen noch kommen und dem vorgenanten, meinem gnedigen junker und seinen erben, als sauthen und schirmman gehorsam sein und iren gebotten und verbotten gewarten solle und will, als andern des hl. Creutzes leuth, dasselbst wohnendt.

ich solle und will auch den vorgenanten meinem gnedigen Herrn und dem vorgenanten meinen gnedigen junkern und iren nachkommen und erben getreue und holt sein, iren schaden weren und ihr bestes wahren, wo und wie dicke ich das weiß und gewar werde.

Wer es auch, daß die obgenannte haußfrauw von todswegen ehe abginge denn ich, so soll noch will ich nimmer kein ander ehelich wib nommen, dann eine, die des hl. Creutz zu Limpurg ist oder den vorgenannten meinen gnedigen junkern oder seinen erben zu aigen angehörent und mich auch herwieder oder wieder zeit. das an diesem brieff geschrieben steht, mit kein ander herrn, mit kein andern statt noch mit sonst niemant, wer der oder die weren oder gar sein mögten, behelfen oder beschirmen in kein weiß ohn alle geverdt.

alle vorgeschriebenen wort, punkten und artikel samentlich und jeglichs besonders han ich der vorgenannt . . . . . mit gutten treuen gelobt und darnach mit uffgereckten fingern und gestabten eydt mit gelerten worten, liplich zu gott und den heiligen geschworen, getrurlich, wahr, state, vest und unverbrochenlich zu halten und darwider nimmer zu thun, noch schaffen gethan werden, mit worten und werken, heimlich oder offentlich in kein weiß ohn alle geverdt.

Das zur urkundt, weil ich aigen ingesigell nit han, so han ich fleißiglich gebetten den . . . ., schultheiß, den . . . . ., sauth zu Dürkheim, daß ihr ingesigell für mich an diesen brieff gehenkt hant, auch aller vorgeschrieben dinge zu ubersagen, daß ich . . . . . ., schultheiß . . . . und ich sauth zu Dürkheim vorgenannt erkenne und einer fleißigen bitt willen also versigelt hant. geben uff den tage . . . . und in dem jare . . . ."

und ob es were, daß fraun oder maydt ander herren angehoret, des hl. Creutzes leuth, mans namen, zu der ehe nemen wollten oder wurden, die sollent sich nach irer gebur in obgeschriebener maßen auch verschreiben und verbinden und ob oder wann solchhinlich vermählung geschehen solten oder geschehe, davon sich ime ehgemelten maß hatten geburt oder geburten die brieff zu geben; so sollen deshalb in gleicher form zwen brieff gemacht werden und uns beiden obgenannten partheien und unser nachkommen und jeglicher partheien ander brieff einer werden und außgedingt, daß die obgemelten des hl. Creutzes leuth alle, so jetzt an den obgemelten enden und gerichten sint oder hernach darkommen werdent, sich nit verendern, noch zu der ehe greiffen sollent außwendig oder innwendig derselben end und gericht mit leuthen die der pfaltz sint oder einem jeglichen unsern gnedigen herrn den Pfaltzgraven, der jetzt ist oder hernach, zu aigen angehörten, es geschehe dann auch mit uns obgenannter beider partheien oder unser erben oder nachkommen gutten wissen und willen.

Und were es, daß einig viel oder wenige unter den obgenannten des hl. Creutzes leuthen oder den, die dieselben leuth mit der verschreibung, wie vorsteht, zu der ehe genommen hetten, thun oder hernach dieses stuck und articuls, wie dann vorgeschrieben stehent, eins oder mer nit hilten, nachgingen und daran bruchige wurdent, doch das nit sein solle, so sollen und mögen wir grave Emich vorgenannt oder unser erben, die sie also nit gehalten und bruchige worden waren, darumb straffen nach unser willen und was also der sachen halb zu straff fallet und wurdet, das soll halb des obgenannten unsers herrn, des apts oder seinen nachkommen, sein und werden und umb daß nun diese vereinung vester und redlicher von uns beiden obgenannten partheien

gehalten und von uns beiden theilen bestalt werden, dem im obgeschriebenen maße nachzugehen und zu halten sonder geverdt, so han wir Heinrich von gottes gnaden apt, Albrecht, prior und der convent vorgenannt an einem und wir grave Emich auch vorgenannt an dem anderen theil für uns alle, unser nachkommen und erben, geredt und versprochen, bey unsern wurden, ehren und gutten treuen und rechter warheit, alles, das von uns vorgeschriben steht, wahr, stat, vest und unverbrüchlich zu halten und bestellen, also ohngeverlich nachgegangen und gehalten werden und darwider nicht zu thun noch schaffen werden in kein weiß ohn alle geverdt die kundt, alle arglist hirin gänzlich außgeschieden sein sollen und zur wahren urkundt.

So haben wir Heinrich apt obgenannt unser apteien ingesigell, Albrecht, prior und convent, auch obgenannt, unser convents ingesigell und wir grave Emich von Liningen vorgenannt unser ingesigell mit rechtem wissen an dissen brieff thun henken, der zwen gleich sindt und unser jeglichen parthei einen hat. gegeben an unser liebenfrauentag Nativitas in dem jare als man schrieb nach Christi unsres herren geburt 1452 = 8. September 1452).

(Kopie auch im Limb. Kopialbuch B. 83 ff.; Lein. Arch. Amorb.)

8. Dürkheimer Gerichtsordnung von 1416

(Kop. vom 15. Jhrh. Staatsarch. Speyer. Sign. Dürkheim 9.)

Wir Johann Bock von Erpfenſtein von Gottes Gnaden apt zu Limpurg und wir Frederich grave zu Liningen und grave Emich von Liningen bekennen uns offentlichen in diſem brieff und thun kund allen den, die ine immer ſehent oder hörent leſen, wann das gericht zu Dorkheim alſo gelegen und herkommen iſt, daß man bisher kein ſchoffen an demſelben gericht gehabt und der lantmann do geſprochen hat, do doch vil gebreſtens, kumers, ſchadens und nachrede ſich davon ergangen hant, und geſchen ſint und hinfurter je me von tag zu tag geſcheen mochten, domit daſſelb gericht zumale mit eyn nidergelegt mocht werden, und darum ſo han wir Johann apt, grave Frederich und grave Emich, alle vorgenannt, mit wolbedachten muth und mit rath jedweder ſeit, unſer man und gute freund und auch des Capitels zu Lymburg überkommen und uns vereinigt und das obgenannte gericht zu Dorkheim beſetzt und ſchoffen do gemacht in alle der maßen und fugen, als hernach geſchrieben ſtat.

I. Zu dem erſten ſo ſollen allwegen zu ewigen tagen 14 ſchoffen zu Dorkheim ſin, die des gerichts doſelbſt warten ſollen und ſollen dieſelben ſchoffen und die hernach an ire ſtat kommen und geſatz werden, allzeit zu den heiligen ſweren, recht zu ſprechen dem armen als dem richen, und das nie laſſen umb lieb noch umb leid, noch umb bruderſchaft, magſchaft, oder freuntſchaft, noch umb golt, noch umb ſilber, noch umb gelt, noch umb geltes wert, noch umb gelübde, noch umb worte, noch umb keinen andern hant ſachen willen, ſondern nachdem ſie das verſtent und nach irem beſten können an allerley geverdt und argliſt.

II. Es ſollen die ſchoffen keiner kein urteil ſprechen uber gut oder ſachen, das ir einen oder me angat ſelber, oder do ir einen oder me theyl oder gemein an hetten oder do es ein oder me wußten, daß das ine oder me zu erb hernach anfallen ſollt. Dann der oder die, die das alſo anging, ſollen zu der zeit abbe gen und die andern, die es nit anget, ſollen daruber ſprechen.

III. Item es enſoll der ſchoffen keiner nimannts wort an dem gericht thun, noch nimannts, der an dem obigen gericht zu ſchaffen hat, rathen oder beholfen ſin oder zulegen, weder mit worten noch mit werken. Dann die ſchoffen ſollen alle byeinander bleiben ſitzen an dem gericht ungerürlich, derweil das gericht wert.

IV. Item es ſoll auch alzeit ſo man gericht helt des dorfs ſchreiber bei den ſchoffen ſin und was urteil die ſchoffen ſprechen, daß er die zu ſtundt ſchreibe in ein buch, das das gericht alwegen haben ſoll und wan man gericht hat, ſo ſoll der ſchreiber daſſelb buch by im han, daß ſich die ſchoffen wiſſen darnach richten.

V. Item wenn die vorgeſchrieben ſchoffen ein urtheil nit wußten oder ſich des nit verſtünden, ſo ſollen ſie das ziehen und hollen hinbei umb apts man von Lymburg, als man das auch bisher dazugezogen und do geholet hat und wann das alſo geſchicht und noth iſt, ſo ſoll der ſchreiber zu ſtundt von beiden partheien anſpruch und antwort, doran es lit, anthun und die ſchoffen das laſſen horen laſſen, e ſie von dem gericht gen, und dieſelb ſchrift mit zween ſchoffen vor uns apts man bringen und das ſollent ſie zu allen ziten thun, als dicke es noth iſt zu thun.

VI. Item wer es daß die ſchoffen zweyten in ein urtheil, was dann der merer theil under in ſpricht, das ſoll macht und vorgang han.

VII. Item wer es auch daß jemants wider die ſchoffen und das vorgeſchrieben gericht redte und widerworfe oder ſtrafte, der verfallet den herrn an ir gnade und ſoll dazu dem ſchultheiß und den ſchoffen zu jeglichen geben zween ſchilling pfennig und in widerrufen nach der ſchoffen erkenntnis.

VIII. Item do man ein anleyde mit den schoffen von gerichts wegen füret, es sei in dorf oder on flecken, das kost den schoffen zwei viertheil weins und vier weißbrot von beiden partheien und welche der partheien an demselben sach underleydt, die bezalt das allein.

IX. Item als dicke die schoffen ein markstein setzen, das kost drei schilling warungs heller, die bezalent gemein, die des umgangs begeren.

X. Item wann die schoffen von gerichts wegen gefurt werden schaden zu besehen uff dem felde, es sei von was sach wegen das wolle, das kost ein viertheil weins und zwei weißbrot, so dicke das geschicht und die hetten die, die das schaden also gethan hant, die bezalen das.

XI. Item so dicke ein urtheil an dem gericht gesprochen wurde, das kost ein viertheil weins den schoffen.

XII. Item wer es jemants, es wer frauw oder man, ein urkundt vor gericht geben, dieselb urkundt soll man losen mit zwei pfennig, der soll einer dem schultheiß und der ander dem schoffen werden und verbleiben.

XIII. Item wenn auch ein schoffen oder me von dodes wegen abgent, so sollen die andern schoffen, die dann noch lebent (in den nächsten tagen als die von dodes wegen abgegangen), uff ir eydt, die sie dünkent die dem gericht aller nutzlichst und best sin, kiesen an der abgegangenen statt. und wurdent sie dann zweien, welchen der mertheyl under den schoffen kiest, der soll vorgang han und welcher auch von den schoffen gemeiniglich gekoren würdt oder dem mertheyl, der soll das also sweren und gehorsam sin, als der oder die vor ime gewest sint und getan habent. Wolten aber der oder die, als gekoren würdent, das nit thun und sich dawider setzen, so sollen wir grave Frederich und grave Emich vorgenannt und unser erben von uns, apts und des convents Limpurg und unsrer selbst wegen, der oder die dazu halten und dringen, daß sie das thun one verzug.

XIV. Item sollen die schoffen, die itztunder gesatz seind oder hernach gesatz werden, ir lebtag schoffen bleiben, es were es dann, daß einer oder me das verlorn oder verwurkten mit bosheit oder mit ubelthat oder als alt oder sunst von suchten also swache worden, daß die andern schoffen oder der mertheil uff ir eydte erkennten, daß der oder die nit by in sin sollten, noch dem gericht tuglich und nutz weren, so mogen die schoffen ein andern oder andre an derselben stat nemen und kiesen in der maßen als vorgeschrieben stet.

XV. Item wer es auch, daß der schoffen einer oder me sech oder nit im lande were oder daß einer dot oder sast abgesetzt were, als vorgeschrieben stet, so sollen doch die andern urtheil sprechen und den leuthen gericht thun, gleich als were ir zale erfüllet und weren alle byeinander, doch daß der schoffen mintstens sieben sint.

XVI. Item sollent die schoffen auch alzeit gehorsam sin uff ir eydt dem schultheiß und dem buttel, an das gericht zu komen, wann es von ime selber gericht sein soll oder zu andern ziten, welcher zit man sie darzu verbote und das wissen läßt, und das nit lassen umb keinerley hant sachen willen, ußgeschieden leibs oder herrn noth an alle geverdt.

XVII. Item als dicke ein schoffen oder me in vorgeschriebenem maße nit an gericht komen oder weren, die nit herrn oder leibs noth hindert, der soll jeglicher zu allen ziten, als dicke geschicht, dem schultheiß und andern schoffen, die an demselben gericht, doran er oder sie nit gewest sint, ein buß geben, das ist mit namen eylff pfennig.

XVIII. Item wer es sach, das schoffen alle oder ein theyls gefurt werdent von gerichtswegen zu wissen uber hoffstatt, gerten, wiesen, ecker, wingert oder sonst waruber das were oder auch uber schaden, der gescheen were, zu besehen oder were es, daß die schoffen by einer uffgaben weren und daruber oder uber was anderes sach das were gezeugnuß geheischen und gegeben wurden. Dieselben schoffen, die das thun, darbei sint und zu gezeuge geben, und was also von ine daruber erkennt würdt, soll man zu aller zit, als dicke das geschicht, auch in das

buche schreiben uff, daß das die andern schoffen, die nit derbei gewest sint, das auch wissen und mit dem buch es sagen mögen.

XIX. Item sollen die schoffen uber lehengut, das von einem herren zu lehen rurt, nit sprechen sondern sie sollen es wisen für den herren oder sein man, wo es her zu lehen rurt.

XX. Item sollen die schoffen alle jor zu den dreyn ungebotten dingen und uff sant Martinsabent zu der gemeinden und convent zu Lympurg und auch der graveschaft zu Liningen, wie sie das von alters herbracht, gesprochen und gewist hant. doch so was heuer geschrieben stet dem stift zu Limpurg keinerley schaden und intrag in allen iren rechten, wie das von alter herkommen ist und sie das zu Dorkheim hant, nit bringen in keinerley wyß an alle geverdt, ußgescheiden die vier artikel als die entscheidungsbriefe, der wir grave Frederich und grave Emicho vogte von Limpurg und der gemeinde zu Dorkheim besonders daruber gemacht und versigelt und geben hant, ußwisent.

Wenn nun alle vorgeschriebenen sachen, wie vorgeschrieben und underschrieben ist, wir Johann Bock apt, Johann Brod prior und der gantz convent zu Limpurg und wir Frederich grave zu Liningen und wir grave Emich von Liningen vorgenannt einander verglichen und kundtliches nutz und des besten willen also gemacht, gestallt und verhengt han, und verhengen das in krafft dises brieffs und wir, unser nachkommende und erben sollen und wollen das auch halten stete, veste und unbrochenlichen zu ewigen tagen, darumb han wir Johann Bock apt, Johann Brod prior und das convent zu Limpurg uns apte und convents ingesigell vor uns und unser nachkommen und wir Frederich grave zu Liningen und wir grave Emich von Liningen auch unser ingesigell vor uns und unser erben thun henken an disen brieff.

gegeben zu dem tag, als man zalet nach christi gepuert 1416 jare uff den montag nach dem sonntag, als man singt in der heiligen kirchen oculi mei.

(Kopie 1. im Staatsarch. Speyer. (Siehe Anfang d. Urkunde.)
2. Lein. Arch. Amorbach, 3. im Limb. Sal- und Lagerbuch 68,
S. 164 ff. (Staatsarch. Speyer.)

Zu dieser Gerichtsordnung wurden als Ergänzung einige strittige Punkte, wie Fragen über Besthaupt, Zins, Freistatt und Hilfe, neu festgelegt.

Zusatz zur Dürkheimer Gerichtsordnung 1416

(Limb. Sal- und Lagerbücher 68, Fol. 169 ff.)

„Entscheid uber die 4 artikuls zwen des Closters der ubeltheter halber, so des hl. Creutzes eigen sein, und von Dürkheyms von wegen hauptrechts und der bestandenen Clostergüter".

1. Das ist zu weißen und zu verstehn, were es daß ein man, der des hl. Creutzes anhöret, ein todtschlag thete, käm der gen Limpurg und begert an den apt, daß er ime helffe, so solle ein apt demselben nach alle seiner vermöge und ungeverlich helffen ein meil wegs von dem closter Limpurg, in welches landt der arm man hinaus wille.

2. Forth were es, daß ein armer man oder mehr oder die zu Dürkheym gesessen waren, die des hl. Creutz anhörten, gefangen oder inen ir gnatt genommen wurde, da soll ein apt dem oder den armen leuthen, den es also gescheen wäre, zu allen zeiten helffen, für sie thädingen und umb sie pitten und das zu allen sein vermögen thun, als wir und andere Herren vor ire leuth thun ungeverlich.

3. Item wann ein arm man oder arm frau von dods wegen abgehet, da ein apt hauptrecht zu nemen hat, da soll desselben mans oder fraus erben, die da pferd oder kuh hant, das best pferd oder kuh geben, einem apt, oder ein gulden darfür, welches dann die armen leuth lieber geben.

4. Item was apts oder guts ein sein, haussen, hoff, ecker, wiesen, wingert, garten oder ander gütter, wie die genannt waren, die vor zeiten von einem apt und den herren zu Limpurg den armen leuthen oder iren vorfahren gelassen seind zu erb umb ein zinß, da soll ein apt und convent, die da nun seind oder immer werent, den armen leuthen die guetter also lassen und were es, daß ein armer man oder mer s e u m i g e w ü r d t e, s e i n z i n ß z u g e b e n und den nit angeben, also daß ein apt oder die herren, dieselben guetter vor zinß wollt uffholen, oder daß ein arm man sein besserunge an den guettern, die dann ein apt oder die herren zu samentlichen oder zinsten, v e r k a u f f e n w o l l t e. So manche des oder der erben, die die zinß nit geben hetten oder die die besserunge verkauffen wollten, wolle dartretten und die vorgenanten guetter zu ime lößen und dem apt oder den herren denselben zinß forth mer geben und dies soll ein apt und convent den armen leuthen als dicke und zu allen zeiten gönnen, als noth geschicht, und was guetter für datum brieffs des vorgenant apt und convent samentlich oder ein theil in dermaßen also uffgeholet und zu iren hanten genommen und nit wider hinweg gelaun hetten, sollen sie den armen leuthen oder iren erben, den sie vor gewesen sein, umb den ersten zinß wider leihen ohn verzug, ob sie begernt. Doch also hetten die obgenant a p t o d e r c o n v e n t d i e s e l b e n g u e t t e r g e b e s s e r t m i t d e r z e i t, die sie zu iren hanten wider genommen hatten, die besserungen solle man inen auch keren nach erbarer leuth erkandtnus, ehe sie diesselben guetter wider aus der hant geben, ungeverlich. were es auch, daß etliche guetter vor ir zinß verfielen oder uffgeholt wurden und die erben darinne nit tretten wollten oder daß etliche die besserunge an den guettern, die dem obgenanten apt oder convent zinsten, verkauffen wollten und die erben die nit lösen wollten, so mag der apt oder convent obgenant darin tretten und die an sich lösen on alle geverdt. were es auch, daß ein frembder ein besserunge kauffen wollte an guettern, die dem obgenanten herren zinßten, der derselben guetter nit erbe ware, darin möge der vorgenannt apt oder convent auch dretten und die wieder an sich lösen an alle geverdt. wan nun der vorgenannte apt, prior und convent zu Limburg und auch die von Dürkheim der vorgenannte 4 stuck an uns verblieben sint und wir sie auch umb diesselben 4 stuck gesetzt, entschieden und die geleuchtert han. Setzen, entscheiden und leuchtern der in crafft dieses brieffs, daß sie die ewiglichen von beiden partheien also halten sollen, wie da vorgeschrieben stet. und darum han wir Frederich, grave zu Lyningen, und Emich, grave von Lyningen, vorgenant unser beider ingesigel zu ewigem gezeugniß an diesen brieff thun henken, der gegeben ist nach Christi gepuert in dem jare, als man zalt 1416 uff dem montag nach dem sonntage, da man singet in der hl. kirchen oculi mei. (= 23. März 1416.)

(Quellen auch Limburger Kopialbuch B., Fol. 29 v. ff. Lein. Arch. Amorbach.)

9. Mülheimer Weistum und Gerichtsordnung von 1464

(Verz. im Mülheimer Gerichtsbuch v. 1483—1532, Speyer. Briefprotokolle Nr. 631, Staatsarch. Speyer.)

Abteilung 6: eines schultheißen anrede:

1. Item wann der schulteß und das gericht gesietzt, so sal der schulteß die schöffen fragen, ob ys zyt sy gericht zu halten.
2. Item sagen die schoffen, ys sy zyt, so sal der schulteß sagen: ich behegen dieses gericht von mynes gnedigen junker Emichs wegen, von des gerichts wegen und von mynezwegen und erlauben recht und verbieten unrecht und verbieten auch, daß nymant dem andern syn wort thun on erlaubung.
3. Item danach sal der schulteß nach der hern frevel fragen und alles, das rochbar ist, und das gericht fragen mit dem eydt und sie darumb heißen ußgehen, im solichs vorzubringen.
4. Item danach so brengt das gericht die klagen vor, do sal der schulteß, das gericht und der buttel uffmerken, ob die klagen all vor werden genommen.
5. Item danach sal der schulteß fragen, ob jemant sy, der des gerichts dörffe, der mag anfohen.
6. Item ist jemant, der ein klage thut, dye sal des gerichts schryber anschryben.
7. Item ist ys sach, daß ein heymischer einen ußmann off das syn clagt, do sal der schulteß von dem ußmann burgen nemen, dem gericht genung zu thun, daß das gericht kein schaden nem.
8. Item desselben glichen spricht eyn ußmann eynem heymischen zu, so sal der schulteß von dem ußmann burge heischen als vorgeschriben stede.
9. Item spricht eyner dem andern zu umb schult und zeucht sich des off kontschaft und heyscht nit syn recht tage zu syner kontschaft, so sal er syn kontschaft by im han und die stellen.
10. Item desglichen beut eyner syn unschult zu offen tage und begert dazu nit der heylligen und syn rechten tag, so sal er von stund syn recht thun.
11. Item wan anspruch und antwort gelaut heit, so sal der schulteß fragen, ob sy wollen nemen was das gericht wyßt in allen ansprüchen und das dem gericht geben.
12. Item ob jemant eyn gewaltsbrieff vor gericht bringt, den sal man vor gericht lesen und der schulteß sal fragen, ob jemant sy dem dazu gebure zu antworten und der widerpartheien antwort sal man verhören und danach fragen ob sie wollen nemen, was das gericht wyßt und mechtigk sy oder nit.
13. Item stunden ein machtbrieff nit alß er in recht stehn sult, so sal man syn unmechtigk wysen und ihm keinern clag gestehn off dieß maill.
14. Item ob jemant unerlaubt vor gericht rede, der bricht die buß 11 schilling und ein helbling.
15. Item weß syn clagen nit vollen furt, der bricht 5 pundten den herrn und ein helbling.
16. Item weß syn clagen andert, der bricht 5 pundt 1 helbling.

17. Item wan eyn oder mer off ir unschult schweren zu offen tagen und dye unschult nit deden, die brechen den herrn 5 pundt 1 helbling und ist erhobert.

18. Item ob jemant dem andern zusprech umb schult und trüge sich des off kontschaft und hiesch die zu syn rechte tage und der mitborter beut syn unschuld und syn rechte tage da sal der schulteß yne beden geben, daß sie an das nehest gericht kommen, do wolle dan das gericht die kontschaft verhören und danach lossen geschehn was recht ist.

19. Item die vörsprechen sallen sich verdingen alß recht ist.

20. Item das gericht sal ein vorsprechen heischen der von des gerichtswegen redte alle ortell.

21. Item der schryber sal alle ortell anschryben.

22. Item der schulteß sal alle gericht den leuthen gebieden nit enweigk zu ghen dye dann dem gericht schryber und den vorsprechen zu thun syn.

23. Item der schulteß sal des gerichts bürgen versorgen.

24. Item wan das gericht ein ende heit so sal das gericht hören lesen wye der schryber angeschryben hat, daß dan vor gericht gelaut hait.

25. Item wan eyner eyme off syn eigen und erb an dem gericht clagt und syn erste clage thut so sal der schulteß zu dem clager sagen, daß er mit dem buddel redte und ihm syn lon gebe, daß er syn widerpartheien zu huß und zu hoff verkunden dan nyemant unverkunt verliesen sal.

26. Item darnach am nechsten gericht so sal der schulteß den buddel fragen ob er dem verkundt hab dem off syn erbe geclagt sy umb daß er und das gericht sich wyssen darnach zu riechten.

27. Item wer eime wiel zu gericht bieden der sal dem buddel geben 10 pfennig off den montag so sal der buddel den leuthen gebieden by sonnenschyn zu huß und zu hoff oder wo er yen syendt.

28. Item sal keyner dem andern zusprechen er hab im dan vor zu gericht geboden on an dem jargeding.

29. Item wer wider die ortell redte der sal das gericht wieder offheben und also sagen „lieber schulteß solich ortell daß das erbar gericht gewyßt hab an dießen tagen, do ich wider geredte han, do han ihr recht und ich unrecht und bieden uch davor und wiel ich furter daß erloissen und alles gut nochsprechen“. derselbigk ist der herschafft verfallen 5 punt 1 helbling und jeglichem schoffen 5 punt und ein helbling.

30. Item wan einer eyme etwaß erkennt off rechnung und bend sym unschult waß er jen fürter schuldet und begert darumb syn rechte tage, do sal der schulteß gebieden waß er erkannt hait zu geben und in 14 tage ein rechnung zu thun und waß sie nit eynß werden, daß sie das recht umb thun.

31. Item dem schryber 4 pfennig von eynem brieff zu lesen.

32. Item von eyne clagen zu schryben 4 pfennig.

10. Weistümerverzeichnis der leiningischen Dörfer

Albsheim: Waldrechte bei Stumpfwaldweistümer.

Albisheim: Morgenbedebuch von Bernhardt zu Liningen 1492. (L.A.A.)

Altleiningen: Weistum von 1512 (eigentlich von 1300—1320). Leininger Gerichtsbuch v. 1592. (Bl. 3, 4.) (L.A.A.)

Asselheim: siehe Stumpfwaldweistümer.

Battenberg: Ganerbenordnung der zwölf Gemeinden des Limb.-Dürkheimer Waldes. Auch Dürkh. Rotel, Art. 91 (Weistum d. Angrenzer). Dürkh. Registratur von 1596. (Streit m. Dürkh.)

Beindersheim: Siehe Battenberg. (Eine der zwölf Gemeinden.)

Bechtheim: Verpflichtung nach Aufruhr 1407. (Kop.-Buch A, Bl. 57/58) Kop.-Buch d. Grafen Bernh. z. Lein., Nr. 53.
Urkunde von 1484, Kop.-Buch d. Grafen Bernh. Nr. 78 (alle im L.A.A.).

Bissersheim: siehe Battenberg (eine der zwölf Gemeinden).

Bobenheim: Urkunde von 1497 (vergl. mit Dackenh. und Weisenh.).
Urkunde von 1514 (Weistum, das bisher in Zwingw. ausgesprochen). (Alle in Lein. A.A.)

Bockenheim: Not.Instr. v. 9. Febr. 1423. Bockenh. Kop.-Buch, Bl. 2, Kop.-Buch vom 20. Okt. 1423. (Bl. 3, 4.) (Beides L.A.A.) Grimm V., S. 622.

Dackenheim: siehe Bobenheim (mit Bobenh. und Weisenh. a. B. zu kleinen Ganerbenwaldungsdörfer.)

Dürkheim: Martinsweistum. (Kopie und Zusatz von 1453 im Staatsarchiv Speyer.)
Weistum der drei ungebotten Jargedinge. (Limb. Sal- u. Lagerb. 68, Staatsarch. Speyer.)
Gerichtsordnung von 1416. (Kop. d. 15. Jhrh., Sign. D 9, Staatsarch. Speyer.)
Limburger Rotel. (Kop.Sign. 846, Staatsarch. Speyer.)
Limburger Rotel. (22 Art. Lein.A.A.)
Streit mit Ungstein, Kallstadt, Pfeffingen v. 1490. (Staatsarch. Speyer.)
Waldnutzungsvertr. mit der großen Ganerbschaft v. 1482. (L.A.A.)
Siehe auch bei Limburg.
Dürkh. Registratur d. Notars Caroli v. 1596. (L.A.A.)
Grimm V., 596—601, Grimm I. 783 ff.

Einselthum: 1484 „gemeinordnung von Hans und Dietz v. Wagenheim“ (kurpf. fasc. 944). (Staatsarch. Speyer.)
Müllerrecht von 1478, Bachrecht von 1486.

Ellerstadt: Waldnutzungsverträge von 1482. (L.A.A.)

Erpolzheim: Speyerer Briefprotokolle 614. (Erp. Weist.) Staatsarchiv Speyer.)
Siehe Battenberg (eine der zwölf Gemeinden). (L.A.A.)
Grimm V., 602 ff.

Falkenburg: Falkenb. Vertrag von 1427. (Summ. Bericht über d. Herrsch. F.) (L.A.A.)
Vertrag der Frankenweiden v. 1533. (L.A.A.)

Frankenstein: Org.-Urk. vom 8. Mai 1416. (L.A.A.) (Ganerbenord. der drei Besitzer.)
Weistum v. 11. Juni 1426. (Lein. Kop.-Buch D, 92 ff.)
Grenzbegehung v. 1531 (Lein. Kop.-Buch D, 90 ff.) (Alles im L.A.A.)
Grimm V., S. 594.

Freinsheim: Ganerbschaftsurkunde von 1510. (L.A.A.)
Grimm V., S. 608. (Waldordnung.)

Geroldsheim: siehe Battenberg (eine der zwölf Gemeinden).

Großkarlbach: siehe Battenberg (eine der zwölf Gemeinden.)

Grünstadt: Siehe Stumpfwaldweistümer.
Grünstadter Gültverkauf. (Hön. Urk. Nr. 35) Staatsarch. Speyer.
Urkundenregesten gedr. von Feßmeyer.

Guntersblum: Urk. vom 24. 11. 1311. (Schultheiß, Schöffen.) (L.A.,A.)
Rechtssprechung (Lein. Kop.-Buch A, Bl. 104). (L.A.A.)

Hardenburg: Hardenburger Weistum (Lein. Kop.-Buch D, Bl. 19 bis 21). (Lein. A.A.)

Harxheim: Grimm V., S. 633.

Haßloch: Grimm V., S. 577—583. (Auch im Staatsarch. Speyer.)

Hausen: Gerichtsordnung von 1493. (L.A.A.)
Auch in Sal- und Lagerbücher Nr. 65 und Nr. 73 (Staatsarch. Speyer).

Heidesheim: Siehe Stumpfwaldweistümer.

Heppenheim: Grimm V., S. 628—633.

Hertlingshausen: bei Altleininger Weistum erwähnt.

Herxheim a. B.: Grimm V., S. 604 ff.

Herxheim a. S.: Grimm V., S. 607.
Siehe auch Freinsheimer Ganerbschaftsurk. von 1510. (L.A.A.)

Heßheim: Weistum von 1488. Kopie von 1756 (Kurpf. Fasz. 1166). Staatsarch. Speyer.

Höningen: Erwähnt bei Altleiningen. Gerichtsbuch. (L.A.A.)
Aufkauf des Dorfes Zwingweiler. (Urk. v. 1464.) Nr. 21. (Staatsarchiv Speyer.)

Ibersheim: Grimm IV., Weistum von 1486.

Immesheim: Grimm V., S. 634.

Kallstadt: Siehe Prozesse mit Dürkheim. (Staatsarchiv Speyer.)
Weistum v. K., Ungstein, Pfeffingen, in Grimm V., S. 609 ff. (1417.)

Kirchheim an der Eck: Siehe Battenberg (eine der zwölf Gemeinden).

Kleinkarlbach: Waldordnung der Ganerben von 1475.
Urkunden von 1483 (beide im L.A.A.).

Kleinniedesheim: Grimm V, S. 712.

Kolgenstein: Siehe Stumpfwaldweistümer.

Lambsheim: Bachordnung (Kopie von 1749).
Siehe Battenberg (eine der zwölf Gemeinden).

Laumersheim:
Siehe Battenberg (eine der zwölf Gemeinden).

Leistadt: Grimm V., S. 608. (Waldordnung.)

Limburg: Limburger Rotel von 1281 (Lein. A.A.).
Limb. Sal- und Lagerbücher Nr. 67 und 68. (Staatsarch. Speyer.)
Limburger Gefällebeschreibungen. 1495/96. (Staatsarch. Speyer).
Limb. Kop.-Buch B. (L.A.A.)
Urk. im Lein. A.A. Über Streit der Leininger mit Kloster Limburg.
Grimm V, 596—601.

Mertesheim: Siehe Stumpfwaldweistümer.

Minfeld: Rechte Schaffrids v. Lein. (Kop.-Buch d. Grafen Sch. v. L.) 1444. (L.A.A.)
Minfelder Zins- und Gültbuch von 1485. (Extrad. des Staatsarchivs Speyer.)
Minfelder Zins- und Gültbuch von 1500. (Extrad. des Staatsarchivs Speyer.)

Mülheim: Gerichtsordnung von 1464. (Speyerer Briefprot. Nr. 631.) (Staatsarch. Speyer.)
Gerichtsbuch von 1483—1532. (Staatsarch. Speyer.)
Siehe auch Stumpfwaldweistümer.

Nannstein: Grimm V., S. 667 ff.

Niederflörsheim: Grimm IV., Weistum von 1374.

Niefernheim: Grimm V., S. 633.

Nußdorf: Grimm V., S. 547.

Obersülzen: Siehe Stumpfwaldweistümer.

Obrigheim: Siehe Stumpfwaldweistümer.

Osthofen: Grimm V., S. 635 ff. (Weistum von 1338.)

Ottersheim: Grimm V., S. 634.

Pfeffingen: Grimm V., S. 609—613. (Siehe auch Kallstadt.)

Ramsen: Siehe Stumpfwaldweistümer.

Schlirenthal: Grimm V, S. 594. (Urbarmachung durch Leininger.)

Stumpfwald: Hesso z. Lein. bestimmt Rechte der neun Dörfer. (25. 6. 1452.) (L.A.A.)
Waldordnung von 1390. (Kopie im Staatsarch. Speyer.) (Grimm V.,613)

Waldordnung von 1452. (Grimm V., S. 617 ff.)
Weistum vom 17. 4. 1508. (L.A.A.)
Waldumgang von 1508. (L.A.A.)
Waldordnung von 1524. (L.A.A.)

Ungstein: Siehe Kallstadt.

Wallertheim: Not.Instr. vom 18. 11. 1424. (L.A.A.)
Gebot und Verbot. (Kop.-Buch d. Grafen Bernh. z. L. Nr. 7.)
Weistum über Freih. d. Herren z. Erbach (Ende des 15. Jhrh.).
Wallertheimer Gerichtsordnung v. 1530. (Alles im L.A.A.)

Weidenthal: Grimm V., S. 591. Weistum von 1448.

Weisenheim a. B.: Siehe Bobenheim.

Weisenheim a. S.: Siehe Freinsheim.

Wilgartswiesen: Grimm V., S. 556.

Zell: Grimm V., S. 633.

Zwingweiler: Beschwerde des Klosters Höningen über das Dorf. (Staatsarch. Speyer.)

Bei Ganerbenordnung von Bobenheim erwähnt.

L.A.A. = Leiningisches Archiv Amorbach.

11. Literaturverzeichnis

A. Quellen:

I. Weistümer, Urkunden, Zinsbücher, Kopialbücher, Sal- und Lagerbücher in den Archiven zu Speyer und Amorbach. (Siehe Anhang 10.)

II. Weistümer- und Urkundensammlungen:

1. Baur: Hessische Urkunden, Bd. 3 (über Leininger: 72, 128, 294, 320, 336, 426, 427, 448, 490, 505, 537). Bd. 4 (1, 3, 10, 22, 23, 24, 52, 53, 277). (Darmst. 1860—1873.)
2. Notar Caroli: Dürkheimer Registratur. (1596) (L.A.A.)
3. G. Franz: Akten zum Bauernkrieg (Beschwerden). (1935. Berlin.)
4. Grimm J.: Deutsche Weistümer (5 Bd.), bes. Bd. 1, 4, 5 (zwischen Rhein, Queich, Nahe und Lauter). (Göttingen, 1840—69.)
5. Mayrhöfer-Glasschröder: Weistümer der Rheinpfalz. (Reg., Pfälz. Museum, Bd. 16, 1892.)
6. Rosenkranz A.: Aktenband zu: Der Bundschuh. (Heidelberg 1927.)

III. Chroniken und zeitgen. Schilderungen:

1. Anonymus Spirensis: Chronik 1406—1492.
2. Arzt, Eikhardt: Chronik von Weißenburg. (QEBDG., Bd. 3.)
3. Arzt, Eikhardt: Der Weißenburger Krieg 1469/71. (QEBDG., Bd. 3.)
4. Baselius, N.: Mem. omnis aetatis. (1516) (Über Bundschuh 1502.)
5. Beham, Michael: Reimchronik (vor 1475).
6. Boos: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. (Berlin 1886/93.)
7. Brant, Sebastian: Das Narrenschiff. (Hrg. Goedecke 1872, Leipzig.)
8. Brentz, Georg: Berichte über Bundschuh 1502. (Hrg. bei Moné 1827.)
9. G. Franz: Neue Akten zur Gesch. d. Bauernaufstandes zu Worms 1431/32. (ZGORh., Bd. 44, 1931.)
10. Haarer (Crinitus P.): Wahrhaft. Beschreibung des Bauernkriegs in der Churpfaltz 1525. Neu hrg. von Günther Franz. (Kaiserslautern 1936.)
11. Herzog, Bernhardt: Chronicon Alsatiae. (1592)
12. von Kemnat, Matthias: Chron. Friedrichs des Siegreichen. (QEDBG., Bd. 2.)

13. Knoch: Westerburger Hauschronik. (1762) (Lein. A. Amorb.) (handschr.)

14. Lehmann: Speyerer Chronik (um 1600. Druck in Frankfurt).

15. Leiningische Prozeßschriften um das Hessosche Erbe (1616—1749).

a) (LH)[1]) Endliche Deduktion (1616).

b) (LW) Westerburgischer Summarischer Bericht (1705).

c) (LH) Kurzer, jedoch gründlicher Bericht des Hochgr. Hauses Leiningen contra Westerburg.

d) (LW) Gegenbericht der Grafen zu Lein.-Dagsburg geg. Hardenburg (1714).

e) (LH) Gründliche Refutation des West. Gegenberichtes (17 . .).

f) (LW) Deductio juris et facti (1733).

g) (LH) Representatio Jurium Leiningensium (1734).

h) (LW) Die ohnumstößlichen rechtlichen Auszüge derer Herren Grafen zu Lein.-Westerb. (1737).

i) (LH) Kurtze, doch gründliche Deduktion und Demonstration (1739).

j) (LW) Schließliche Einreden . . . .

k) (LH) Handgreifliche Schwäche d. Westerb. schließl. Einred.

l) (LW) Rechtsbegründete Erbfolge.

m) (LW) Endlich Ausführung d. Lein. West. Befugnis.

n) (LH) Rechtlicher Auszug vom Vorzug d. Stammesvettern vor den Töchtern.

o) (LW) Historie der Erbsfälle d. Grafsch. Lein. von 1237—1506 (1749).

16. Liliencron, R.: Historische Volkslieder, Bd. 2 und 3. (Leipzig. 1865—69.)

17. Linturius: Appendix ad fasc. temp. (SS Rer. Germ. II.) (16. Jhrh.)

18. Moné, F.: Quellensammlung d. Bad. Landesgesch. (Karlsruhe. 1848—63.)

19. Murner, Th.: Die Narrenbeschwörung. (Goedecke, hrg. 1879. Leipzig.)

20. Regesten d. Pfalzgr. b. Rhein (hrg. v. d. Bad. Komm.). (1214—1508.)

21. Röthler, M.: Beschreibung etlicher Pfaltzgr. Friedrich I. fürnemmer Thatten. (Staatsbibl. München.)

22. Simonis, Ph.: Hist. Beschreibung aller Bisch. z. Speyer. (1583 Speyer.)

23. Stern, A.: Reg. z. Geschichte d. Bauernkrieges in der Pfalz. (ZGORh. 23, 1870.)

[1]) LH = Lein.-Hardenb., LW = L.-Westerb. Verfasser der Schrift.

24. Trithemius, Joh.: Friderici Pal. elect. res gesta. (1483—1505 Abt. z. Sponh.)
Chron. Sponensis.
Annales Hirsaugensis.
De Judaeis.
(hrg. Frankf. 1601 in „opera historica")

25. Waltz, O.: Flersheimer Chronik. (Lpz. 1874.)

26. Windecke, E.: Denkwürdigkeiten des Kaisers Sigismund. (Hrg. von Altmann, 1893.)

27. Zorn: Wormser Chronik (entstanden zw. 1555—1610).

IV. Reformschriften:

1. Reformation des Kaisers Sigismund. (Hrg. von K. Beer. (1934, Beiheft zu den Reichstagsakten. Stuttgart.) (1435—76.)

2. Reformation des Kaisers Friedrich III. (Hrg. von Werner, WZ. Bd. 28, 1909.) (1523.)

3. Oberrhein. Revolutionär. (Hrg. von Haupt, Westdtsch. Ztschr.G.K., 1893, Ergänz. Heft 8.)

B. Darstellungen:

I. Deutsche Geschichte des Spätmittelalters.

1. Andreas, W.: Deutschland vor der Reformation. (1932 Stuttg., Berlin.)

2. Below, G.: Vom Mittelalter zur Neuzeit. (1924.) (Verfassungsgeschichte.)

3. Bezold, Fr.: Geschichte der deutschen Reformation. (1890 Berl.)

4. Brandi, K.: Deutsche Reformation und Gegenreformation. (1927/30. Leipzig, Bd. I.)

5. Bühler, Joh.: Fürsten, Ritterschaft und Bürgertum. (1935. Berlin-Leipzig.) Reformation und Humanismus. (Bd. II.) (1938. Berlin-Leipzig.)

6. Haller, J.: Von den Staufern zu den Habsburgern. (Berl. 1935.)

7. Heimpel, H.: Zeit des ausgehenden Mittelalters. (Hdb. f. Gesch. 1937/38, Potsdam, Akad. Verlag.)

8. Hartung, Fr.: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jhrh. bis zur Gegenwart. (1933, Leipzig-Berlin.)

9. Janssen, J. / Pastor, L.: Gesch. d. dtsch. Volkes seit dem Ende des Mittelalters. (Bd. I—III.) (1912—27, Freiburg, 20. Auflage.)

10. Lindner, Th.: Geschichte des ausgehenden Mittelalters. (1273 bis 1437.) (1890/93. Stuttgart.)

11. Mentz, G.: Deutsche Geschichte 1493—1648. (1913. Tübingen.)

12. Merker: Das Zeitalter des Humanismus und der Reformation. (Ztschr. f. Deutschkunde. 1928.)

13. Ranke, L.: Deutsche Geschichte. (Zeitalter der Reformation.) (1867.) (Neuausgabe 1924, München-Leipzig.)

14. Stadelmann, R.: Der Geist des ausgehenden Mittelalters. (1929. Halle.)

15. Stadelmann, R.: Das Zeitalter der Reformation. (Hdb. der deutschen Geschichte. 1937. Potsdam.)

II. Bauerngeschichte, Bauernlage im Spätmittelalter und Bauernkrieg.

1. Adam, A.: Bauernaufstand im Bistum Speyer. (1502.) (Zwei Briefe.) (ZGORh. 45, 1891.)

2. Andreas, W.: Der Bundschuh, eine Studie zur Vorgesch. des dtsch. Bauernkrieges. (Arch. f. Soz.wiss. und Soz.pol., 1928.)

3. Andreas, W.: Lage des Bauerntums in SW.-Deutschland am Ende des Mittelalters. (Die päd. Hochschule, 1930, Karlsruhe.)

4. Aubin, G.: Einfluß d. röm. Rechtes auf den dtsch. Bauernstand. (Jb. d. N.St., Bd. 99, 1912.)

5. Bezold, Fr. v.: Die armen Leute und die Literatur des späten Mittelalters. (Hist. Zeitschr. 1879, München.)

6. Bezold, Fr. v.: Der rhein. Bauernaufstand zu Worms 1431—32. (ZGORh. 27, 1875.)

7. Böhmer, H.: Die Entstehung der zwölf Artikel des Bauernkrieges 1525. (Blätter zur württ. Kirchengesch. N.F. 14, 1910.)

8. Boell, A.: Der Bauernkrieg um Weißenburg 1525. (1874 Weißenburg.)

9. Brandt, O. H.: Der große Bauernkrieg. Zeitg. Berichte, Aussagen und Aktenstücke. (1925. Jena.)

10. Bühler, J.: Wald und Jagd. (Rede 1914, Tübingen.)

11. Darré, R. W.: Das Bauerntum als Lebensquell der nord. Rasse. (1933, Eherverl. München.)

12. Darré ,R. W.: Neuadel aus Blut und Boden. (1930, Eherverlag München.)

13. Franz, G.: Der deutsche Bauernkrieg. (1933—35. München-Berlin.)

14. Franz, G.: Zur Geschichte des Bundschuhs. (ZGORh. 86. 1933 bis 1934.)

15. Goetze: Die Artikel der Bauern 1525. (H. Z. 4, 1901.)

16. Gothein, E.: Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehml. in Südwestdeutschland. (1885. München.)

17. Gothein, E.: Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation. (1878, München-Leipzig, Neuausgabe 1924.)

18. Hampe, K.: Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit.

19. Hartfelder, K.: Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland. (1884. Stuttgart.)

20. Herold, R.: Der Bundschuh im Bistum Speyer. (Greifsw. 1889.)

21. Heuser, E.: Der Bauernkrieg in der Pfalz rechts und links des Rheines. (1925. Neustadt a. d. Weinstraße.)

22. Kaser, K.: Polit. und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jhrh. (Stuttg. 1899.)

23. Kaser, K.: Ursachen des Bauernkrieges. (1911, Ztschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Wiss., Bd. 9.)

24. Kiener, Fr.: Zur Vorgeschichte d. Bauernkrieges am Oberrhein. (ZGORh. 58, 1904.)

25. Knapp, Th.: Grundherrschaft in Südwestdeutschland. (Z. d. Sav.-Stift. germ. Abt. 22.)

26. Knapp, Th.: Die Entstehung der Landeshoheit. (1895 Tüb.)

27. Knapp Th.: Über die Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters. (1898. Tübingen.)

28. Krebs, R.: Der Bauernkrieg in Franken. (1925. Buchen.) (In „Zwischen Neckar und Main.)

29. Lamprecht, K.: Ländliches Dasein im 14. und 15. Jhrh., vorn. nach rhein. Quellen. (1889 Berlin.)

30. Lamprecht, K.: Schicksal des Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage gegen Schluß des 15. Jhrh. (1887. Berlin.)

31. Leers, Joh. v.: Geschichte des deutschen Bauernrechtes und deutschen Bauernstandes. (1936. Goslar.)

32. Leers, Joh. v.: Odal, das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland. (1935: Goslar.)

33. Maurer, G. L. v.: Geschichte d. Dorfverfassungen in Deutschland. (1865—66. Erlangen.)

34. Maurer, G. L. v.: Gesch. d. Fronhöfe, Bauernhöfe und Hofverfassungen (1868. Erlangen.)

35. Rosenkranz, A.: Der Bundschuh, die Erhebungen des Südwestdeutschen Bauernstandes 1493—1917. (1927. Heidelb.)

36. Schottenloher, K.: Flugschriften des Reichsritterstandes. (1930. Münster.)

37. Stolze, W.: Bundschuh und Bauernkrieg. (ZGORh. 42, 1928.)

38. Stolze, W.: Der deutsche Bauernkrieg. Untersuchungen über seine Entstehung und Verlauf. (1907. Leipzig.)

39. Stolze, W.: Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. (1900. Berlin-Leipzig.) (In Schmoller: Staats- und Soz.-Wiss., Bd. 80.)

40. Waas, R.: Der deutsche Bauernkrieg, ein Wendepunkt in der Geschichte. (H. Z. Sept. 1938 ff.).

41. Zimmermann, W.: Geschichte des großen Bauernkrieges. (1856. Stuttgart. 9. umgearb. Auflage.)

III. Geschichte, Darstellungen der rhein. Pfalz und Grafschaft Leiningen:

1. Becker, A.: Pfälzische Volkskunde. (1924. Neustadt a. d. Weinstr.)
2. Eberhardt W.: Ludwig III., Kurfürst v. d. Pfalz und das Reich 1410—1427. (1896. Gießen.)
3. Fabricius, W.: Die Herrschaften des unteren Nahegebiets. (Bonn 1914.)
4. Frey, J. M.: Hist.-geogr. Beschreibung der bayr. Rheinkreise. (1836. Speyer.)
5. Häberle, D.: Wüstungen der Rheinpfalz als Grundlage einer pf. Besiedlungsgeschichte. (1919—22.)
6. Haupt, H.: Drändorfs Verurteilung. (ZGORh. 54, 1900.)
7. Häusser, L.: Geschichte der rheinischen Pfalz. (1845. Neudruck Heidelberg. 1925.)
8. Heuser, E.: Pfälzer Land in der Vergangenheit. (1927. Neustadt.)
9. Höfler, C.: Ruprecht von der Pfalz (1398—1410). (1861 Freib.)
10. Kolb A.G.: Kraichgauer Ritterschaft unter der Reg. Kurf. Philipp v. d. Pfalz. (1909 Stuttgart.)
11. Kollnig, K.: Die Zenten in der Kurpfalz. (ZGORh. 49, 1925).
12. Kölner, A.: Geschichte der Herrschaften Kirchheim und Stauf. (1854. Wiesbaden.)
13. Kremer, C. J.: Geschichte Friedrichs d. Siegreichen. (1766 Leipz.)
14. Lehmann, J. G.: Urkundl. Geschichte in den ehemaligen Gauen, Grafsch. u. Herrsch. d. bayr. Pfalz. (5 Bände.) (1850—60.)
15. Lossen, R.: Staat und Kirche in der Pfalz im ausg. Mittelalter. (1897.)
16. Remling: Geschichte der Bischöfe zu Speyer. (1853. Neustadt.)
17. Remling, F. X.: Urk. Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster in Rheinbayern. (1836. Neustadt.)
18. Riehl, H.: Die Pfälzer. (Neuauflage 1925. Stuttgart und Augsburg.)
19. Ulmann, Heinr.: Franz von Sickingen. (1872. Leipzig.)
20. Ulmann, Heinr.: Kaiser Maximilian I. (1884—91. Stuttgart.)
21. Weizsäcker, J.: Der Pfalzgraf als Richter über den König. (A.G. W. Gött. 33, 1886.)
22. Widder, J. G.: Geogr.-hist. Beschreibung der kurfürstl. Pfalz. (1786, 4 Bde., Frankfurt.)
23. Witte, H.: Die Armagnaken im Elsaß. (1889. Straßburg.)
24. Zimmermann, H.: Pfälz. Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz. (1927. Berlin.)
25. Zink, Th.: Pfälzische Flurnamen. (1924. Kaiserslautern.)

Leiningisches Gebiet:

26. Brinkmeyer: Dyn.Gesch. d. Hauses Leiningen-Hardenburg und Leiningen-Westerburg. (1895. Heidelberg.)

27. Feßmeyer, H.: Geschichte Grünstadts und Urkundenreg. (1933, 1936, Grünstadt.)

28. Häberle, D.: Landgericht auf dem Stamp. (Pf. Mus. 1905.)

29. Häberle, D.: Untergegangene Dörfer im Stumpfwald. (Lein. Gb. 1904.)

30. Krebs, R.: Die Leininger in der Pfalz. (1927, Pf. Verkehrsz.)

31. Krebs, R.: Die Politik d. Grafen Emichs VIII. v. Leiningen u. d. Zerstörung d. Klosters Limburg. (Mitt. d. Hist. Ver. d. Pf., Bd. 23.)

32. Lehmann, J. G.: Dürkheimer Thal. (1832. Dürkheim.)

33. Lehmann, J. G.: Leininger Thal. (1835. Dürkheim.)

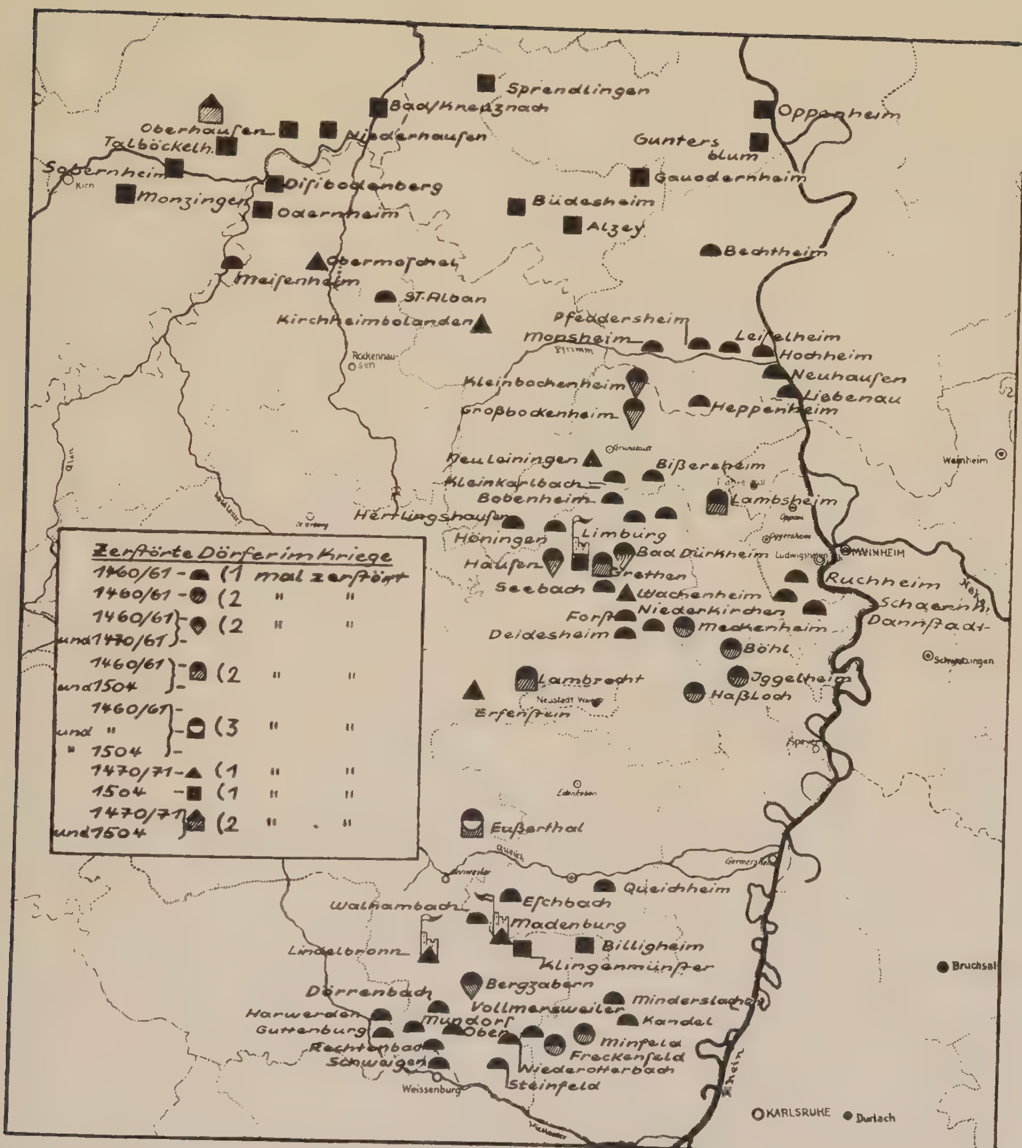
34. Lehmann, J. G.: Urk. Geschichte des Hauses Lein.-Hardenburg u. Westerb. im Wormsgau. (1856. Kaiserslautern.)

35. Lehmann, J. G.: Dynasten zu Westerburg. (1866. Kaisersl.)

36. Leiningische Geschichtsblätter. (1902—1915. Grünstadt.)

37. Neue Leiningische Geschichtsblätter. (1926—1934. Grünstadt.)

38. Schreibmüller, H.: Die Beziehungen der Leininger zu Frankreich im Mittelalter. (Lein. Geschichtsbl. 1915.)



Zerstörte Dörfer im leiningischen Gebiet
(Kriege 1460/61, 1470/71, 1504)



Leiningische Passivlehen



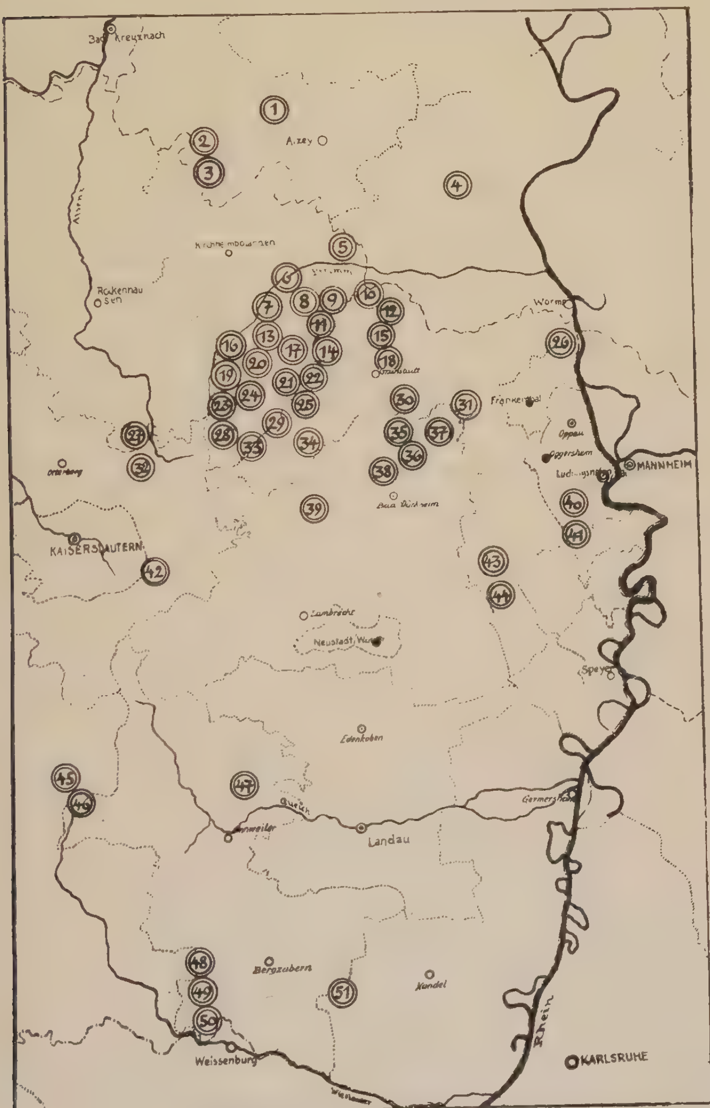
Leiningische Aktivlehen

1 Dublisheim
2 Wersweiler
3 Jerichenfeld
4 Mulen
5 Cankruze

6 Elmutesheim
7 Froschau (+)
8 Staudenheim (+) = Dornheim = Vogelsborn = Rodenburg (?)
9 Morborn

10 Gossenheim (+)
11 Gundersheim
12 Mittelhofen (+)
13 Lorenzenbrunn (+)
14 Korbsweiler
15 Lindelsheim (+)
16 Ruckweiler = Burgweiler (+)
17 Wernersbrunn (+)
18 Spichheim
19 Primmen
20 Kutenheim
21 Morbach (+)
22 Babenheim
23 Klurenbach (+)
24 Klausen = Schwanden (+)
25 Mückenhausen
26 Lidricheshelm = Liddersheim
27 Milchborn (+)
28 Heseningen = Hesselborn
29 Seckenhausen
30 Gernsheim (+)
31 Cogirsheim
32 Buchholz (+)
33 Gladebach
34 Zwingweiler (+)
35 Altheim
36 Einheim
37 Eygersheim
38 Masenheim
39 Pfaffenthal
40 Enzheim (+)
41 Hillensheim (+)
42 Hilsberg
43 Ginzfeld (+)
44 St. Ilgen (+)
45 Weiler
46 Steinbach
47 Steinbach
48 Mundorf (+)
49 Harwerden (+)
50 Guttenberg (+)
51 Altenherde

(+) = in dem pfälzischen Geschichtsatlas auf Wüstungenkarte verzeichnet.



Wüstungen im leiningischen Gebiet

Inhaltsverzeichnis

Lebenslauf

Am 2. April 1914 wurde ich zu Ludwigshafen am Rhein als Tochter des Bildhauers und Stukkateurmeisters Friedrich Gelbert und seiner Ehefrau Franziska geb. Erlenbach, geboren. Mit zwei Jahren verlor ich meinen Vater, 1920 vermählte sich meine Mutter zum zweitenmal mit dem kaufm. Beamten Johann Kristek, der mich 1924 an Kindes Statt annahm.

Ich besuchte in Ludwigshafen a. Rh. die Volksschule von 1921—1925 und von 1925—1934 das städtische Mädchenrealgymnasium, wo ich Ostern 1934 mein Abitur ablegte.

Nach einem halben Jahr im Frauenarbeitsdienst Nagold begann ich im Wintersemester 1934/35 mein Studium an der phil. Fakultät der Universität Heidelberg (Geschichte, Deutsch, Kunstgeschichte, Volkskunde, Philosophie). In Heidelberg studierte ich fünf Semester und dann anschließend seit Sommersemester 1937 vier Semester in München.

Hier vollendete ich unter Leitung des Herrn Prof. Karl Alexander von Müller meine Dissertation, die in Heidelberg von Herrn Prof. Tellenbach angeregt wurde.

Während meiner Studienzeit hörte ich bei folgenden Professoren Vorlesungen und besuchte deren Seminare:

Geschichte: bei den Professoren: von Müller, Crämer, von Heckel, Tellenbach, Günther Franz, Schmitthenner, von Raumer, Schachermeyer, von Kloeber, Anrich, Jacobs.

Bayer. Geschichte: Prof. von Müller.

Vorgeschichte: Prof. Wahle.

Deutsche Literatur: bei den Professoren: Cysarz, Borcherdt, Lugowski, Fahrner, Boucke, Mann.

Deutsche Sprachwissenschaft: bei den Professoren: Panzer, Güntert, Kienle, Wolf.

Kunstgeschichte: bei den Professoren: Jantzen, Schrade, Griesebach, Waldraff (Zeichnen).

Volkskunde: Prof. Mausser.

Philosophie: Prof. Krieck, Jaspers.

Mein politischer Einsatz begann schon frühe während meiner Schulzeit. Anfang 1933 half ich die BDM-Gruppen in Ludwigshafen aufbauen, im September 1933 wurde ich als BDM-Scharführerin eingesetzt und im April 1936 zur Untergaureferentin (weltanschaul. Schulung) ernannt.

In meinem 1. Semester wurde ich Mitglied des NSDStB, wo ich in Heidelberg zwei Semester und in München drei Semester lang als Amtsleiterin tätig war. Seit 1. 5. 1937 bin ich Mitglied der NSDAP.

Elfriede Kristek.